ISSN 1680-9726

DE

RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

GENERALSEKRETARIAT

Europäische Union

Jahresbericht zur Menschenrechtslage

2002

Europäische Union

Jahresbericht zur Menschenrechtslage

2002

Vom Rat am 21. Oktober 2002 verabschiedeter EU-Jahresbericht über Menschenrechte.

Weitere Informationen erteilt die Dienststelle "Presse, Kommunikation, Protokoll", unter folgender Adresse:

Generalsekretariat des Rates
Rue de la Loi 175
B-1048 Brüssel

Fax: +32 (0)2 285 53 32
E-mail: public.info@consilium.eu.int
Internet: http://ue.eu.int

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften,2002

ISBN 92-824-2188-0

© Europäische Gemeinschaften, 2002
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Titelbild von STRATOS
Mit freundlicher Genehmigung des Künstlers

Printed in Belgium

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. EINLEITUNG 11

1.1. Allgemeine Ziele des Berichts 11

1.2. Aufbau des Berichts 12

1.3. Grundsätze 12

1.4. Rechtsgrundlagen der EU-Menschenrechtspolitik 14

1.5. Hauptakteure 15

1.5.1. Das Europäische Parlament 15

1.5.2. Der Europäische Gerichtshofs 16

1.5.3. Der Europäische Bürgerbeauftragte 17

1.6. Transparenz und Dialog mit der Bürgergesellschaft 17

2. MENSCHENRECHTE INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION 18

2.1. Durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte 18

2.2. Charta der Grundrechte 21

2.3. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit 23

2.4. Asyl und Migration 27

2.5. Menschenhandel 31

2.6. Bericht des Europäischen Parlaments über die Lage der Grundrechte in der EU 33

2.7. Menschenrechtsfragen im Geschäftsleben 33

3. EINTRETEN FÜR MENSCHENRECHTE IM INTERNATIONALEN BEREICH 38

3.1. Instrumente und Initiativen der EU in den Beziehungen zu Drittländern 38

3.1.1. Gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte 39

3.1.2. Demarchen, Erklärungen 43

3.1.3. Politischer Dialog 44

a) Dialog zwischen der EU und assoziierten Ländern 44

b) Dialog zwischen der EU und den Vereinigten Staaten 45

c) Dialog zwischen der EU und Kanada 45

d) Dialog zwischen der EU und China 45

3.1.4. Weiteres Vorgehen im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" (Tagung vom 25. Juni 2001) über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern....48
3.1.5. Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Menschenrechte....49
3.1.6. Tagungen des Menschenrechtsforums....49

3.2. Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanzierte Maßnahmen....50

3.3. Vorgehen der EU in internationalen Gremien....57
3.3.1. Vereinte Nationen....57
a) 56. Tagung der VN-Generalversammlung: Beratungen des Dritten Ausschusses....59
b) 58. Tagung der Menschenrechtskommission....61
c) Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz 2001..63
d) Sondertagung der Vereinten Nationen über Kinder....67
e) Zweite Weltkonferenz über das Altern 2002....70
f) Internationale Beratungskonferenz über schulische Erziehung in Bezug auf Religions- bzw. Glaubensfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung....71
3.3.2. Internationaler Strafgerichtshof....72
3.3.3. Europarat....73
3.3.4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)....76
3.3.5. Stabilitätspakt für Südosteuropa....78

3.4. Themen von besonderer Bedeutung für die EU....80
3.4.1. Menschenrechte und Terrorismus....80
a) Vereinte Nationen....82
b) 56. Tagung der Generalversammlung....83
c) 58. Tagung der Menschenrechtskommission....84
3.4.2. Bürgerliche und politische Rechte....84
a) Abschaffung der Todesstrafe....86
b) Vorgehen der EU in internationalen und regionalen Gremien....88
c) Aktionen in bestimmten Ländern....89
d) Aktionen in den USA....89
e) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe....91

f) Wahlbeobachtung und Unterstützung bei Wahlen 93
g) Querschnittsprojekte 94
h) Wahlbeobachtungsmissionen 95
i) Wahlunterstützungsprojekte 99
j) Zusammenarbeit mit anderen im Bereich Wahlen tätigen Organisationen 101
3.4.3. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 102
3.4.4. Recht auf Entwicklung 104
3.4.5. Rechte des Kindes 105
a) 56. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen 105
b) 58. Tagung der Menschenrechtskommission 106
3.4.6. Menschenrechte und Frauen 107
a) 56. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen 108
b) 46. Tagung der Frauenrechtskommission 109
c) 58. Tagung der Menschenrechtskommission 110
3.4.7. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung und Achtung der Vielfalt 112
a) Vereinte Nationen 112
b) Regionale Organisationen 114
c) Im Rahmen des Europarats 114
d) Im Rahmen der OSZE 115
3.4.8. Angehörige von Minderheiten 116
3.4.9. Flüchtlinge und Binnenvertriebene 118
3.4.10. Menschenrechtsverteidiger 121

3.5. Situation der Menschenrechte in der Welt 123

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN 137

5. ANLAGEN

1. Presidency Statements on behalf of the European Union at the World Conference Against Racism (Durban, South Africa, 31 August - 7 September, 2001)……141

2. Discours de S.E. M Michel, Ministre des Affaires étrangères de la Belgique, Président du Conseil de l'Union européenne 56ème session de l'Assemblée Génerale des Nations Unies (New York, 24 September, 2001)……...147

3. Discours de l'Union Européenne à l'Assemblée génerale des Nations Unies (Troisième Commission) sur la situation des droits de l´homme dans le monde (New York, 13 November, 2001)……155

4. Intervention on behalf of the European Community at the 56th UN General Assembly - Third Committee (New York, 12 November, 2001)…….169

5. Discours de M. Piqué i Camps, Ministre Espagnol des Affaires étrangères et Président du Conseil de l'Union européenne a la Commission des Droits de l'homme (Genève, le 19 mars 2001)……173

6. Statement by Mr. Javier Solana, Secretary General of the European Council, EU High Representative CFSP at the 58th session of the Commission on Human Rights (Geneva, 18 March - 26 April, 2002)……177

7. Country Statement by Ambassador Joaquín Pérez Villanueva y Tovar, Head of the Delegation of Spain, on the behalf of the European Union, at the 58th session of the Commission on Human Rights (Geneva, 18 March - 26 April, 2002)……..181

8. Intervention on behalf of the European Community at the 58th session of the UN Commission on Human Rights (Geneva, 18 March - 26 April, 2002)…….…197

9. Presidency Statement by HE Mr Pìo Cabanillas Minister/Spokesman of the Government of Spain on behalf of the European Union, at the 27th Special Session of the General Assembly on Children (New York, 8 - 10 May, 2002)…….199

10. Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 291 endg.) zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (Durban, Südafrika, 31. August - 7. September 2001)……..……203

11. Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 143 endg) zur 2. Weltkonferenz über das Altern (Madrid, 8. - 12. April 2002)……..215

12. Commission document for the UN Special Session on Children "The European Community's responses to the World Summit for Children" (New York, 8 - 10 May 2002)……..227

13. Leitlinien der Europäischen Union betreffend die Todesstrafe……..245

14. Leitlinien der Europäischen Union für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe……..249

15. Leitlinien der Europäischen Union für Dialoge im Bereich der Menschenrechte…257

16. Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten, Tagung im Juli 2001 zur Weltkonferenz der Vereinten Nationen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz……265

17. Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts zum Internationalen Gerichtshof…….269

18. Menschenrechtsübereinkünfte……..271

19. Von den EU-Mitgliedstaaten unterzeichnete Menschenrechtsübereinkünfte……..273

20. Reports submitted by Member States to human rights treaty bodies……..275

21. Financial contributions by Member States to the UN human rights mechanisms…..279

22. Visits to Member States by representatives of human rights mechanisms…….285

23. Overview of initiatives financed in 2001 through chapter B7-7…….287

24. The Commission programming document for the EIDHR (European Initiative for Democracy and Human Rights, chapter B7-7) 2002……..299

25. Human Rights on the Internet……..313

26. Abkürzungsverzeichnis……317

VORWORT

Die Vorlage dieses vierten Jahresberichts der Europäischen Union zur Menschenrechtslage, der den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 umfasst, erfüllt mich mit Befriedigung. In diesen Zeitraum fielen die terroristischen Angriffe gegen die Vereinigten Staaten am 11. September 2001. Aus Gründen, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen, wird international der Bekämpfung des internationalen Terrorismus ein hoher Stellenwert eingeräumt. Wie dieser Bericht verdeutlicht, setzt die Europäische Union dennoch unvermindert ihre Bemühungen fort, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in allen Teilen der Welt zu gewährleisten.

Dieses Dokument soll einen umfassenden Überblick über die Politik der Europäischen Union auf dem Gebiet der Menschenrechte geben. In seinem Mittelpunkt stehen die Außenbeziehungen der Union und ihre internationale Rolle; es enthält jedoch auch einen Abschnitt über die Menschenrechte innerhalb der Union, der Themen wie Menschenhandel, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Asyl und Migration sowie Menschenrechtsfragen im Geschäftsleben behandelt.

Der Bericht ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit. Menschenrechtsexperten aus den fünfzehn Mitgliedstaaten haben einen Beitrag geleistet und wurden dabei von der Kommission und dem Ratssekretariat unterstützt.

Der Jahresbericht der Europäischen Union stellt ein wichtiges Referenzdokument dar, das als die Grundlage für eingehende Erörterungen darüber dient, wie die Menschenrechtspolitik der Union noch kohärenter und wirksamer gestaltet werden kann. Auf dem nächsten Menschenrechtsforum, das im Dezember 2002 in Kopenhagen veranstaltet wird, und an dem die Organe der Europäischen Union, Wissenschaftler sowie Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen teilnehmen werden, wird eine umfassende Erörterung stattfinden.

Die Union hofft, mit ihrem Jahresbericht zur Menschenrechtslage und durch die Bekräftigung der Werte, auf die sich das Europäische Modell stützt, die Unionsbürger in ihrem Engagement für die Förderung der Menschenrechte innerhalb und außerhalb Europas weiter zu bestärken. In einer immer stärker globalisierten Welt ist es wichtig, dass wir uneingeschränkt zu den Grundlagen unserer Identität und unserer Werte stehen. Ich hoffe daher, dass die Jahresberichte als Ansporn für die europäischen Völker und Regierungen wirken, das langfristige Ziel zu verwirklichen, das darin besteht, dass alle Menschen alle Menschenrechte in Anspruch nehmen können.

Dr. Phil. Per Stig Møller
Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Dänemark
Präsident des Rates der Europäischen Union

1. EINLEITUNG

1.1. ALLGEMEINE ZIELE DES BERICHTS

Die Europäische Union gründet sich auf und definiert sich durch ihre Bindung an die Grundsätze der Demokratie, der Freiheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen und gemeinsamen Werten bildet für jede Gesellschaft das Fundament und die Voraussetzung für Frieden, Stabilität und Wohlstand. Ziel dieses Berichts ist es, aufzuzeigen, wie sich dieser Fundus an gemeinsamen Werten in den konkreten Konzepten und Standpunkten der EU in Menschenrechtsfragen widerspiegelt.

Dieser Bericht ist der vierte seiner Art. Er bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002. Jüngere Entwicklungen, wie zum Beispiel die Verabschiedung einer Reihe demokratischer Reformen in der Türkei, deren Auswirkungen die EU genau überwachen wird, sind daher in diesem Text noch nicht erfasst. Er beschreibt in der Hauptsache die Menschenrechtspolitik der EU und ihre Umsetzung gegenüber Drittländern. Die EU ist der festen Überzeugung, dass Menschenrechtsfragen ein legitimes und wichtiges Anliegen und eine Verantwortung der internationalen Gemeinschaft sind. Der Bericht enthält auch eine Beschreibung der Strategien und Belange, die Menschenrechte innerhalb der EU betreffen.

Im Berichtszeitraum gab es eine Reihe positiver Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich der im Konsens erfolgten Annahme der Erklärung von Durban und des Aktionsprogramms gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im September 2001, der vorläufigen Annahme des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen gegen Folter durch die VN-Kommission für Menschenrechte (CHR) im April 2002 und des Inkrafttretens des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002 im Anschluss an die Ratifizierung durch die erforderlichen 60 Staaten. Dies sind nur einige Beispiele für die positiven Entwicklungen, zu deren Gelingen die EU aktiv beigetragen hat. Weitere Beispiele werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Allerdings gab es im Berichtszeitraum auch negative Entwicklungen zu verzeichnen. Dies wurde vor allem im Rahmen der 58. Tagung der CHR deutlich, die durch eine hochgradig gespannte Atmosphäre beeinträchtigt wurde. Es gab auf der Tagung eine immer größer werdende Kluft zwischen Nord und Süd und Stillhalte-Anträge, die zur Ablehnung einer Reihe von EU-Initiativen führten.

1.2. AUFBAU DES BERICHTS

Der Bericht ist in vier Kapitel unterteilt. Im ersten Kapitel werden die Grundsätze der EU-Menschenrechtspolitik und ihre Rechtsgrundlagen sowie die Hauptakteure in diesem Bereich beschrieben. Das zweite Kapitel behandelt die Menschenrechte innerhalb der EU und Themen wie Rassismus, Migration, Menschenhandel und Menschenrechtsfragen im Geschäftsleben. Das dritte Kapitel befasst sich mit den Aktionen und Standpunkten der EU zu Menschenrechtsfragen im internationalen Bereich. In diesem Kapitel werden die Instrumente vorgestellt, die der EU im Bereich der Menschenrechte zur Verfügung stehen - wie gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte - und es wird die Zusammenarbeit der EU mit anderen internationalen und regionalen Organisationen wie den Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat dargestellt. Ferner gibt dieses Kapitel einen Überblick über Themen, die für die EU im internationalen Bereich von besonderer Bedeutung sind. Das dritte Kapitel enthält außerdem ein Bewertungselement in Bezug auf die Tätigkeit der EU gegenüber Drittländern.

Der Bericht wird abgerundet durch ein Kapitel mit abschließenden Bemerkungen zur Politik und zu den Standpunkten der EU in Menschenrechtsfragen. Schließlich gehören zum Bericht noch eine Reihe von Anlagen betreffend die Strategien, Projekte und Erklärungen der EU im Menschenrechtsbereich.

1.3. GRUNDSÄTZE

Wie oben erwähnt ist die Europäische Union eine Wertegemeinschaft, die auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht. Die EU ist bestrebt, die allgemeinen Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und im Anschluss daran in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 festgeschrieben sind, zu achten und zu fördern. Neben den genannten und weiteren Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen gründen sich die Politik und die Standpunkte der EU in Menschenrechtsfragen auch auf regionale Menschenrechtsinstrumente wie die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Die EU bekennt sich zu den anlässlich

der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 bekräftigten Grundsätzen der Universalität, der wechselseitigen Abhängigkeit und der Unteilbarkeit aller Menschenrechte und demokratischen Freiheiten, die in diesen internationalen Rechtsinstrumenten verankert sind. [1]

Die Bedeutung, die die EU dem Grundsatz der Achtung der Menschenrechte beimisst, findet Ausdruck in dem zunehmenden Bestreben der EU, die in Bezug auf Menschenrechte und Demokratisierung gesetzten Ziele in alle ihren externen und internen politischen Maßnahmen einzubeziehen. Auf diese Weise ist die EU bemüht, die internationale Tendenz zu unterstützen, die dahin geht, die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in die Entwicklungszusammenarbeit, die Handelpolitik sowie in die Maßnahmen zur Förderung von Frieden und Sicherheit zu integrieren. Es ist anzumerken, dass die EU bestrebt ist, in ihren Beziehungen zu Drittländern in Menschenrechtsfragen, wenn irgendwie möglich, einen positiven und konstruktiven Ansatz zu finden. Dies kann durch einen Dialog, durch die Bereitstellung von Fachkräften oder durch das Eingehen einer Partnerschaft mit einem Drittland zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschehen. Gleichzeitig behält sich die EU das Recht - und die Pflicht - vor, klar und deutlich ihre Stimme gegen schwere Menschenrechtsverletzungen zu erheben, wo immer sie auch vorkommen.

Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern sowie der diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2001 berät die Gruppe "Menschenrechte" (COHOM) gegenwärtig über Vorschläge für Mittel und Wege, die Wirksamkeit und die Transparenz der Menschenrechtspolitik der EU sowie die Kohärenz und die Schlüssigkeit zwischen der Tätigkeit der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu erhöhen. Es besteht die Hoffnung, dass diese Vorschläge in Kürze dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zur Annahme unterbreitet werden können.

[1] Siehe in Anlage 18 ein umfassendes Verzeichnis der internationalen Menschenrechtsinstrumente und in Anlage 19 ein Verzeichnis aller von den EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Menschenrechtsübereinkünfte. Siehe ferner die Anlagen 20, 21 und 22 hinsichtlich der Berichte der Mitgliedstaaten an die betreffenden Menschenrechtsgremien, der Finanzbeiträge zu den VN-Menschenrechtsmechanismen und der Besuche von Vertretern von Menschenrechtsmechanismen.

1.4. RECHTSGRUNDLAGEN DER EU-MENSCHENRECHTSPOLITIK

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sind nicht nur Grundsätze, über die sich die EU definiert, sondern sie sind auch Bestandteil des Gemeinschaftsrechts. Sie wurden explizit als gemeinsame europäische Ziele in den Vertrag über die Europäische Union (EUV) aufgenommen, der im November 1993 in Kraft getreten ist. Dieser Schritt war gleich bedeutend mit einer erheblichen Stärkung der Menschenrechte als eine prioritäre Angelegenheit für die EU sowohl in ihrer internen als auch in ihrer externen Politik.

Was die interne Politik anbelangt, so hat die EU laut Artikel 2 EUV die "*Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten*" sowie die "*Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*" zum Ziel. Ferner heißt es in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags, dass die Union "*die Grundrechte, wie sie in der (...) Konvention [des Europarates] zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben*" achtet. Der letztgenannte Artikel wird vom Europäischen Gerichtshof in Bezug auf die Maßnahmen der Organe der EU angewandt, soweit diese Maßnahmen seiner Gerichtsbarkeit unterliegen.

Hinsichtlich der externen Politik der EU heißt es in Artikel 11 EUV, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf "*die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*" abzielt.

Als im Jahr 1999 der Vertrag von Amsterdam in Kraft trat, bedeutete dies einen weiteren Fortschritt für die Integration der Menschenrechte in das Gemeinschaftsrecht. Der Vertrag bekräftigte nicht nur, dass die EU auf der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze beruht, sondern er sah auch vor, dass ein Mitgliedstaat, der in ernsthafter und anhaltender Weise gegen diese gemeinsamen Grundsätze verstößt, unter Umständen die Konsequenzen in Form einer Aussetzung von im EUV verbürgten Rechten zu tragen hat.

Auch die Grundrechtecharta der Europäischen Union verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung. Die Charta, deren Proklamation durch die EU-Organe - der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament - im Dezember 2000 erfolgt ist, zielt darauf ab, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einem EU-Instrument stärker sichtbar gemacht werden.

1.5. HAUPTAKTEURE

Die Bedeutung, die der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gegeben wird, spiegelt sich in der Tatsache, dass die meisten Gremien und Institutionen der EU mit Menschenrechtsfragen befasst sind. Der Europäische Rat, der Rat und die Kommission sind die Hauptakteure bei der Gestaltung der Politik, der Beschlussfassung und der Umsetzung der Beschlüsse. Aus diesem Grund wird die Menschenrechtsarbeit dieser Akteure im vorliegenden Bericht am ausführlichsten beschrieben. Doch auch das Europäische Parlament, der Europäische Gerichtshof und der Europäische Bürgerbeauftragte spielen eine wesentliche Rolle in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU.

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten der Union ist in erster Linie ein Anliegen der Staaten selbst, die dabei in gebotenem Maße ihre jeweilige Rechtsordnung und ihre internationalen Verpflichtungen zugrunde legen. Die Mitgliedstaaten sind Vertragspartner einer Reihe von internationalen Übereinkünften, die teils rechtsverbindlich sind, teils politischen Charakter haben; die Mitgliedstaaten sind aus diesem Grund verpflichtet, gegenüber einer Reihe internationaler Organisationen Rechenschaft über ihr Handeln in Menschenrechtsfragen abzulegen, zu denen der Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Vereinten Nationen (VN) gehören.

1.5.1. Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament hat großen Anteil an der Gestaltung und Durchführung der Menschenrechtspolitik der EU. Im Laufe der Jahre hat das EP eine führende Rolle bei der Aufgabe übernommen, die Menschenrechte im Arbeitsprogramm der EU an vorderster Stelle zu verankern. Dies ist in erster Linie auf das traditionell große Interesse des EP und vieler seiner Mitglieder an Menschenrechtsfragen zurückzuführen. Die Befugnisse des Parlaments sind schrittweise erweitert worden, vor allem mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht und des Vertrags von Amsterdam.

Das Europäische Parlament beeinflusst den Prozess der Ausarbeitung von Verträgen mit Drittländern. Es führt Missionen zu Menschenrechtsfragen in Länder außerhalb der EU durch und erstellt Berichte über bestimmte Menschenrechtssituationen sowie themenbezogene Berichte. Das EP nimmt ferner Entschließungen in Menschenrechtsfragen an, gibt Erklärungen ab und unterbreitet dem Rat und der Kommission Anfragen. Der Rat und die Europäische Kommission achten auf eine enge Konzertierung mit dem EP bei Menschenrechtsfragen. Das EP wird vom Vorsitz regelmäßig über die Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Im April 2002 hat das Europäische Parlament seinen Jahresbericht über die Menschenrechte angenommen. Kapitel 3.1.5 enthält eine kurze Darstellung dieses Bericht. [2]

Jedes Jahr vergibt das EP an eine Einzelperson oder eine Organisation den "Sacharow-Preis" für Gedankenfreiheit. 2001 wurde der Preis drei Einzelpersonen verliehen, die sich in ihren jeweiligen Ländern für den Friedensprozess eingesetzt haben. Der Preis wurde einem Palästinenser, Herrn Izzat Ghazzawi, und einer Israelin, Frau Nurit Peled-Elhanan, für ihre Arbeit zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten, sowie Herrn Don Zacarias Kamuenho für seine Rolle im Friedensprozess in Angola verliehen.

1.5.2. Der Europäische Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof gewährleistet als das Justizorgan der EU die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts bei der Anwendung der Verträge. Das Gemeinschaftsrecht ist in allen Mitgliedstaaten direkt anwendbar. Der Gerichtshof stellt sicher, dass das Gemeinschaftsrecht überall in der EU auf gleiche Weise ausgelegt und angewandt wird. Er kann mit Streitsachen befasst werden, bei denen die Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsorgane, private Unternehmen und Einzelpersonen Prozessparteien sind.

Seit seiner Einrichtung im Jahre 1952 ist der Gerichthof mit fast 9.000 Rechtssachen befasst worden. Zur Bewältigung der gestiegenen Zahl der Fälle und zur schnelleren Erledigung der Rechtssachen hat der Rat 1989 ein Gericht erster Instanz geschaffen. Das Gericht kann unmittelbar und daher auch von Einzelpersonen mit Klagen, einschließlich in Menschenrechtsfragen, angerufen werden. Die Rechtsprechung des Gerichts ist schrittweise aufgebaut worden, wobei in gebotenem Maße auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie auf internationale Verträge zum Schutz der Menschenrechte Bezug genommen wurde, an denen die Mitgliedstaaten mitgearbeitet oder die sie unterzeichnet und ratifiziert haben. Das Gericht hat festgestellt, dass der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Bezugsgröße ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind bindend und sie haben bestätigt, dass die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte im Bereich des Gemeinschaftsrechts sowohl für die Organe der EU als auch für die Mitgliedstaaten gilt.

---

[2] Der EP-Jahresbericht über die Menschenrechte 2001 und allgemeine Informationen über das Europäische Parlament finden sich auf folgender Website: www.europarl.eu.int/home/default_en.htm.

Obgleich der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ursprünglich keinen besonderen Hinweis auf die Menschenrechte enthielt, hat der Gerichtshof durchgängig für Recht erkannt, dass die Grundrechte integraler Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sind, und auf diese Weise sichergestellt, dass die Menschenrechte in der Rechtspflege umfassend berücksichtigt werden. Mittlerweile spiegelt sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Artikel 6 EUV wider, der besagt, dass Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit Grundsätze sind, auf denen die EU beruht. [3]

1.5.3. Der Europäische Bürgerbeauftragte

Die Hauptaufgabe des Bürgerbeauftragten besteht darin, Fällen möglicher Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, nachzugehen. Derartige Fälle werden ihm im Wesentlichen über Beschwerden europäischer Bürger zur Kenntnis gebracht. Der Bürgerbeauftragte ist auch befugt, Untersuchungen von sich aus vorzunehmen. Eine gewisse Zahl dieser Beschwerden und Untersuchungen bezieht sich auf Fragen des Schutzes der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Nichtdiskriminierung. Der Europäische Bürgerbeauftragte veröffentlicht einen Jahresbericht, in dem auch auf die Bemühungen der Organe der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte eingegangen wird. Der neueste Jahresbericht stammt von April 2002. [4]

1.6. TRANSPARENZ UND DIALOG MIT DER BÜRGERGESELLSCHAFT

Sowohl in den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2001 als auch in der Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2001 wird betont, wie wichtig es ist, die Tätigkeit der EU im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie im Allgemeinen transparenter zu machen und den Dialog sowie den Informationsaustausch mit den verschiedenen Partnern zu intensivieren. Der Wunsch nach mehr Transparenz wurde auch von der Öffentlichkeit geäußert, die sich stärker an der Gestaltung der EU-Menschenrechtspolitik beteiligen möchte.

---

[3] Weitere Informationen über den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz finden sich auf folgender Website: www.curia.eu.int/en/index.htm.

[4] Der Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten und weitere Informationen über sein Amt finden sich auf folgender Website: www.euro-ombudsman.eu.int.

Der vorliegende Bericht ist Teil der allgemeinen Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz der Menschenrechtspolitik der Union, sowohl gegenüber dem Europäischen Parlament als auch gegenüber der Zivilgesellschaft. Der Bericht ist nur eine von mehreren Initiativen, mit denen die Tätigkeit der Union transparenter gemacht werden soll. So hat sich der Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission bemüht, den Zugang zu Informationen über die Entstehung und die Umsetzung der Menschenrechtspolitik auf den Websites von Rat und Kommission auszuweiten. [5] Darüber hinaus werden kontinuierliche Bemühungen unternommen werden, um das EU-Menschenrechtsforum - eine wichtige Diskussionsplattform für die Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (NROs), die Europäischen Organe, die Regierungen und akademische Kreise - effizienter und informativer zu gestalten. [6]

Der Rat weiß die wertvollen Erfahrungen und Anstrengungen der NROs im Bereich der Menschenrechte und der Demokratisierung zu schätzen und ist fest davon überzeugt, dass beide Seiten, die NROs und die Regierungen, von einer Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit profitieren können. Aus diesem Grund wird sich der Rat weiterhin um eine Verbesserung der Beziehungen der Union zu den NROs sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union bemühen und die NROs umfassend unterstützen, damit eine lebendige Zivilgesellschaft weiter gestärkt wird. Die Union wird sich außerdem stärker für das Recht der NROs auf Zugang zu den internationalen Organisationen einsetzen.

2. MENSCHENRECHTE INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

2.1. DURCHGÄNGIGE BERÜCKSICHTIGUNG DER MENSCHENRECHTE

Wie in Abschnitt 3.1.4 dieses Berichts nachzulesen ist, hat der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" am 25. Juni 2001 die Mitteilung der Kommission betreffend die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern gebilligt, die darauf abzielt, mehr Kohärenz und Schlüssigkeit in die Vorgehensweise der EU bei ihren Beziehungen zu Drittländern in Bezug auf die Menschenrechte zu bringen. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung zur Achtung und Förderung der Menschenrechte, wie sie in den Artikeln 6 und 11 des Vertrags über die Europäische Union und in Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgehalten ist.

---

[5] Die Websites des Rates bzw. der Kommission sind wie folgt: ue.eu.int/en/summ.htm und europa.eu.int/comm/index_en.htm.

[6] Siehe Abschnitt 3.1.6. Menschenrechtsforum.

Die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte bedeutet den Prozess der Einbeziehung der Menschenrechte (Achtung der allgemeinen und unteilbaren Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit) in alle Aspekte der Politikgestaltung und -umsetzung. Mit der durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte kann so ein bedeutender Beitrag zu größerer Kohärenz und Schlüssigkeit beim Umgang der EU mit den Menschenrechten in den externen Beziehungen geleistet werden.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat bereits beträchtliche Fortschritte in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in ihrer Außenpolitik gemacht. Das haben in mancher Hinsicht auch die Vereinten Nationen getan, indem sie unter anderem die Menschenrechte als ein Querschnittsthema bei den VN-Landesteams einbezogen haben und indem sie das OHCHR an allen vier VN-Exekutivausschüssen (hochrangige VN-Ausschüsse, die mit der Koordinierung der Beschlussfassung befasst sind) beteiligt haben, so dass nunmehr Menschenrechtsfragen bei Initiativen der VN zu Frieden und Sicherheit, in humanitären Angelegenheiten, bei Entwicklungshilfemaßnahmen und bei wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten berücksichtigt werden können.

In Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in der Politik und bei den Hilfsmaßnahmen der EU hat es in jüngster Zeit beispielsweise folgende Fortschritte gegeben:

- Die Einbeziehung der Menschenrechte in den politischen Dialog mit Drittländern. Der Rat hat am 13. Dezember 2001 die *Leitlinien der Europäischen Union für Dialoge im Bereich der Menschenrechte* angenommen. Durch diese Leitlinien bekräftigt die EU ihre Verpflichtung, Menschenrechtsfragen bei allen künftigen Treffen mit Drittländern auf allen Ebenen zu berücksichtigen; außerdem werden in den Leitlinien Bedingungen für die Aufnahme und die Durchführung von spezifisch auf Menschenrechtsfragen ausgerichteten Dialogen festgelegt; [7]
- seit 1995 die Aufnahme einer besonderen Menschenrechtsklausel in Handels- und Kooperationsabkommen mit Drittländern. Diese Klausel besagt, dass die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze ein Pfeiler der internen und externen Politik der Vertragsparteien und ein "wesentlicher Bestandteil" des Abkommens ist. Im Falle eines Verstoßes kann das Abkommen ausgesetzt werden. Die Betonung liegt jedoch stärker auf der Förderung des Dialogs und positiver Maßnahmen als auf Sanktionen. Das Cotonou-Abkommen mit 77 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten enthält ein neues Konsultationsverfahren für Verstöße gegen wesentliche Bestandteile des Abkommens;

[7] Die *Leitlinien der Europäischen Union für Dialoge im Bereich der Menschenrechte* sind als Anlage 15 beigefügt.

- die Anwendung von Menschenrechts- und Demokratisierungskriterien (die "Kopenhagener Kriterien") bei der Bewertung der Frage, ob Bewerberländer darauf vorbereitet sind, Beitrittsverhandlungen mit der EU aufzunehmen;
- die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für Waffenexporte; [8]
- die Gewährung zusätzlicher Präferenzen oder die Rücknahme von Präferenzen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems in Fällen von nicht annehmbaren Arbeitspraktiken; [9]
- die durchgängige Berücksichtigung der Rechte von Frauen und Kindern bei Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR).

Dies ist die Grundlage, auf der es aufzubauen gilt, um eine durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in allen Politikfeldern und Hilfsmaßnahmen der EU zu erreichen.

In den vergangenen zwölf Monaten hat die EU erörtert, wie am besten Fortschritte in Richtung auf eine durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte erzielt werden können. Bei der Kommission gibt es ein zentrales Konzept, das weiterentwickelt werden kann, um die Einbeziehung der Menschenrechte in alle Bereiche zu fördern, nämlich die Länderstrategiepapiere (LSP). LSP sind für ein breites Spektrum von Drittländern erstellt worden. Sie enthalten ausführliche Analysen zu wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekten und bieten einen Orientierungsrahmen für die Hilfsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft. Die Kommission prüft derzeit Möglichkeiten zur Verbesserung der LSP, so auch die Möglichkeit, der Analyse von Menschenrechtsfragen mehr Gewicht zu geben.

Die wichtigste Aufgabe für die kommenden Jahre könnte jedoch darin bestehen, durch Fortbildungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Informationsmaterial und -instrumenten die Fähigkeiten der Mitarbeiter zum effizienten Umgang mit Menschenrechtsfragen in ihrer täglichen Arbeit zu verbessern. In der Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2001 wird der Fortbildungsbedarf in Bezug auf die Menschenrechte besonders hervorgehoben.

[8] Siehe Abschnitt 2.7 *Menschenrechtsfragen im Geschäftsleben.*
[9] Siehe Abschnitt 2.7 für weitere Einzelheiten.

Fortbildungen für die Mitarbeiter der Delegationen der Kommission sind besonders wichtig angesichts des gegenwärtigen Prozesses, bei dem die Kommission die Verwaltung ihrer Hilfsprogramme auf ihre Delegationen in der ganzen Welt verlagert. Die Verlagerung findet in drei Phasen statt, und der Prozess soll bis Ende 2003 abgeschlossen sein. In der ersten Phase ist die Verlagerung der Verwaltung auf 21 Delegationen vorgenommen worden. Derzeit ist die Kommission dabei, die Voraussetzungen für die Verlagerung der thematischen Haushaltslinien, einschließlich der die Menschenrechte und die Demokratisierung betreffenden Haushaltslinien, zu schaffen.

2.2. CHARTA DER GRUNDRECHTE

Mit ihrer Proklamation auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza im Dezember 2000 hat die Charta einen wichtigen Platz errungen. Sie ist ein Referenzdokument, das es den Bürgern der Union und der Beitrittsländer ermöglicht, sich über ihre Rechte und über die Werte zu informieren, auf die sich die EU gründet.

Bis heute ist die Frage der rechtlichen Tragweite der Charta noch offen. Die Regierungskonferenz von Nizza hat nämlich keinen Beschluss über die Aufnahme der Charta in die Verträge getroffen. Sie hat allerdings vorgesehen, dass bei der Debatte über die Zukunft Europas und bei der neuen Regierungskonferenz, die 2004 einberufen wird, unter anderem der "Status der in Nizza verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln" behandelt wird. Im Rahmen der Arbeiten des Europäischen Konvents [10] hat eine unter dem Vorsitz des Kommissionsmitglieds Vitorino tagende Arbeitsgruppe den Auftrag, die verschiedenen Modalitäten sowie die Konsequenzen einer Einbeziehung der Charta in die Verträge zu prüfen.

Obgleich die Charta keinen rechtsverbindlichen Charakter hat, berufen sich die Bürger bei ihren verschiedenen Demarchen gegenüber den Institutionen der Union immer häufiger auf sie. So erhalten das Europäische Parlament und die Kommission zahlreiche Beschwerden, Petitionen und Briefe, in denen Bezug auf die Charta genommen wird.

[10] Der von dem im Dezember 2001 in Laeken zusammengetretenen Europäischen Rat anberaumte Europäische Konvent zur Zukunft Europas, dessen Vorsitz Herr Valéry Giscard d'Estaing führt, hat die Aufgabe, auf möglichst umfassende und transparente Weise die nächste Regierungskonferenz vorzubereiten. Im Konvent sind die Hauptakteure der Debatte über die Zukunft der Union versammelt. Neben dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Herrn Giuliano Amato und Herrn Jean-Luc Dehaene) besteht der Konvent aus: - 15 Vertretern der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, - 13 Vertretern der beitrittswilligen Länder, - 30 Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, - 26 Vertretern der nationalen Parlamente der beitrittswilligen Länder, - 16 Vertretern der Mitglieder des Europäischen Parlaments, - 2 Vertretern der Europäischen Kommission. Auch die Beteiligung der Zivilgesellschaft spielt eine wichtige Rolle beim Ablauf der Arbeiten des Konvents. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung des Forums hervorzuheben, das den die Zivilgesellschaft vertretenden Organisationen ermöglicht, einen eigenen Beitrag zur Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union zu leisten.

Auch Juristen berufen sich immer öfter gegenüber den Justizbehörden der Union auf die Charta, und die Generalanwälte am Gerichtshof der Gemeinschaften beziehen sich in ihren Schlussanträgen in regelmäßigen Abständen auf sie, wobei sie allerdings betonen, dass sie nicht rechtsverbindlich ist.

In den vor kurzem ergangenen Urteilen vom 30. Januar 2002 und 3. Mai 2002 hat das Gericht erster Instanz zum ersten Mal seit ihrer Proklamation ausdrücklich auf die Charta Bezug genommen.

Die Kommission vertritt im Übrigen die Meinung, dass konkrete Konsequenzen aus der Proklamation der Charta gezogen werden müssen und die Einhaltung der in der Charta enthaltenen Rechte für die Kommission zur maßgeblichen Linie werden muss. Mit Blick darauf wird von nun an jeder Vorschlag für einen Rechtsakt bzw. jeder Rechtsakt, der vom Kollegium angenommen wird, im Vorhinein auf seine Übereinstimmung mit der Charta überprüft, und diese Kontrolle wird in den Vorschlägen, bei denen Grundrechte betroffen sind, durch die Einfügung eines Standarderwägungsgrundes belegt.

Es sei daran erinnert, dass in der Charta *die geltenden Rechte aufgeführt sind, auf die sich die Union gründet und die sie gemäß Artikel 6 EUV achtet*. Die Charta enthält verschiedene Kategorien von Rechten:

- Rechte und Freiheiten sowie verfahrensrechtliche Schutzvorschriften, wie sie sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben,
- Rechte im Zusammenhang mit der Europabürgerschaft, die sich insbesondere im Zweiten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) mit dem Titel "Die Unionsbürgerschaft" finden,
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgrund von Bestimmungen, die sich entweder aus dem Arbeitsrecht ergeben oder aus dem Sozialrecht herleiten,
- "moderne" Rechte, die eine Antwort auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit den heutigen und noch anstehenden Entwicklungen bei der Informationstechnologie und der Genetik sein sollen.

2.3. RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

Die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit ist weiterhin eine Priorität der Menschenrechtspolitik der EU. Die Europäischen Institutionen haben seit 1970 bei zahlreichen Anlässen Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verurteilt. 1997, im Europäischen Jahr gegen Rassismus, tat die Europäische Union einen entscheidenden Schritt zum gemeinsamen Vorgehen bei der Bekämpfung von Rassismus. In diesem Jahr wurde der Artikel 13 in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen, mit dem die Gemeinschaft neue Befugnisse zur Bekämpfung von Diskriminierung wegen der Rasse oder der ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, der Behinderung und sexueller Ausrichtung erhielt. Die Verpflichtung der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung wurde ferner unterstrichen durch die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die am 7. Dezember 2000 von den EU-Organen gemeinsam proklamiert wurde. Nach Artikel 21 der Charta sind Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten.

Im Jahr 2000 billigte der Rat ausgehend von Vorschlägen der Europäischen Kommission ein Maßnahmenpaket auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags. Die Richtlinie des Rates 2000/43/EG betrifft die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Sie untersagt jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus solchen Gründen, insbesondere in den Bereichen Zugang zu Erwerbstätigkeit sowie zu Berufsberatung und -ausbildung, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Mitgliedschaft in Organisationen, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu sowie Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Die Richtlinie gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich in der EU. Sie sieht ferner vor, dass in Gerichtverfahren, die Fälle von Diskriminierung vorgebracht werden, die Beweislast umgekehrt wird, sofern der Kläger Tatsachen glaubhaft machen kann, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, so dass es dann dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

Diese Richtlinie stellt fest, dass Maßnahmen zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Gleichbehandlung von Männern und Frauen fördern sollten, insbesondere da Frauen häufig Opfer mehrfacher Diskriminierungen sind. Die Richtlinie muss vor dem19. Juli 2003 in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt werden. Ab 2005 erstellt die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, in dem die Auswirkung der Maßnahmen auf Männer und Frauen bewertet wird. Die zweite Richtlinie (Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000) schafft einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) wurde am 27. November 2000 angenommen und unterstützt Tätigkeiten, die der Förderung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung dienen. Das Programm verfolgt drei Hauptziele: die Analyse von Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung und die Bewertung der Wirksamkeit der in diesem Bereich gewählten Strategien, den Ausbau der Fähigkeit, Diskriminierung effizient zu verhindern und anzugehen, insbesondere durch die Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten von Organisationen und durch die Unterstützung des Austausches von Informationen und bewährter Praktiken sowie der Vernetzung auf europäischer Ebene, und schließlich die Förderung und Verbreitung von Werten und Vorgehensweisen, die der Bekämpfung von Diskriminierung dienlich sind, einschließlich der Organisation von Sensibilisierungskampagnen. Im Rahmen dieses, mit einem Haushalt von 14,15 Mio. € ausgestatteten Programms wurde im Jahr 2001 ein breites Spektrum von Aktivitäten gefördert, darunter auch die Einrichtung unabhängiger Expertengruppen, die über die in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aus verschiedenen Gründen (einschließlich der Rasse oder der ethnischen Herkunft) berichten, die Bewertung der Tätigkeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC), grenzüberschreitende Austauschtätigkeit, Netzwerkzusammenschlüsse von NROs, eine europäische Konferenz zu Diskriminierungsfragen (18./19. Oktober 2001) und die Schaffung eines Preises für Vielfalt in Unternehmen.

Die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wurde 1997 mit dem Ziel eingerichtet, der EU und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über die Phänomene Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zur Verfügung zu stellen, um sie bei konkreten Maßnahmen oder der Formulierung von Vorgehensweisen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu unterstützen. Die EUMC hat eine Vereinbarung mit der Europäischen Kommission unterzeichnet und leistet einen Beitrag sowie Unterstützung zur Umsetzung des Maßnahmenpakets auf der Grundlage von Artikel 13. Die EUMC führt gerade eine Studie zum Vergleich der angenommen Ratsrichtlinien nach Artikel 13 mit den in den EU-Mitgliedstaaten geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (2001-2002) durch; dieses Projekt ist begrenzt auf Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Religion oder der Weltanschauung. Zur Förderung einer breiteren Konsultation interessierter Kreise in der EU führte die EUMC einen Workshop zu den Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 13 in den Mitgliedstaaten durch (Wien, 27./28. März 2002).

Die EUMC hat ein Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) eingerichtet, das aus 15 Nationalen Kontaktstellen (Forschungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Fachzentren) - je eine pro Mitgliedstaat - besteht, die das Zugangsportal der EUMC auf der nationalen Ebene in Bezug auf die Sammlung von Daten und Informationen darstellen. Die erste Sitzung der EUMC und der Nationalen Kontaktstellen fand im Juni 2001 statt, und es werden nun Bemühungen unternommen, dieses Netzwerk weiter zu entwickeln und auszubauen. Es gibt informelle Kontakte zu einigen Initiativen in den Beitrittsländern, die Daten sammeln, und es werden Schritte unternommen werden, um mit den Vorbereitungen zur Einrichtung Nationaler Kontaktstellen in den Beitrittsländern zu beginnen.

Die Europäische Kommission hat am 28. November 2001 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorgelegt, der zwei Hauptziele verfolgt: Es soll sichergestellt werden, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden, die eine Auslieferung oder Übergabe nach sich ziehen können, und es soll die justizielle Zusammenarbeit durch Beseitigung möglicher Hindernisse verbessert und gefördert werden. Nach dem vorgeschlagenen Instrument sollen in allen Mitgliedstaaten dieselben rassistischen und fremdenfeindlichen Verhaltensweisen strafbar sein, so dass ein gemeinsamer strafrechtlicher Ansatz der EU für diese Delikte entwickelt würde. Der Rahmenbeschluss soll nach seiner Annahme an die Stelle der gemeinsamen Maßnahme vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit treten, wie es das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 21.September 2000 gefordert hat.

Eines der Ziele des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses ist es, zu erreichen, dass die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Inhalte im Internet in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt wird. Straftaten mit rassistischem Hintergrund, die über das Internet begangen werden (insbesondere die Verbreitung von Rassenhass) geben der EU zunehmend Anlass zur Sorge, und im Juni 2001 erklärte die Kommission, dass im Aktionsplan zur sichereren Nutzung des Internets (1999 angelaufen, mit einem Budget von 25 Mio. € für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2002 und zu Beginn hauptsächlich auf Kinderpornografie ausgerichtet) künftig auch rassistische Inhalte einen Schwerpunkt bilden werden.

Es werden große Anstrengungen unternommen, die Bekämpfung von Rassismus durchgängig bei allen Aspekten der Politik und der Maßnahmen der Gemeinschaft auf allen Ebenen zu berücksichtigen, wie es der Aktionsplan gegen Rassismus von 1998 vorsieht. Zu den betroffenen Bereichen gehören insbesondere Beschäftigung, die Europäischen Strukturfonds, Bildung, Ausbildung und Jugendprogramme, öffentliches Beschaffungswesen, Forschung, Außenbeziehungen, Informationsarbeit sowie Initiativen in den Bereichen Kultur und Sport. Eine aus Vertretern verschiedener Dienststellen der Kommission bestehende Arbeitsgruppe evaluiert die Strategien und die Programme der EU und arbeitet darauf hin, Wege aufzuzeigen, wie die Wirkung dieser Strategien bei der Bekämpfung von Rassismus erhöht werden kann.

Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL (2000-2006) erprobt neue Wege zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Arbeitenden und Arbeit Suchenden. EQUAL bezieht sich hauptsächlich auf die vier Säulen der europäischen Beschäftigungsstrategie: Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit von Frauen und Männern. Darüber hinaus umfasst EQUAL einen separaten Themenbereich, der auf die besonderen Bedürfnisse von Asylbewerbern abzielt. Möglichkeiten zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von rassistisch motivierter Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder bietet auch das Programm DAPHNE (2000-2003), das zur Sicherstellung eines hohen Schutzes der körperlichen und psychischen Gesundheit beitragen soll, und zwar durch den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalt, durch Verhütung von Gewalt und durch Unterstützung der Opfer von Gewalt, um insbesondere zu verhindern, dass sie in Zukunft Gewalt ausgesetzt sind.

2.4. ASYL UND MIGRATION

Die zwölf Monate ab Juli 2001 standen im Zeichen einer intensiven Tätigkeit im Bereich Asyl und Migration. Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung in Laeken (14./15. Dezember 2001), dass die Festlegung gemeinsamer Bestimmungen ein wichtiger Faktor für eine echte gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik ist. Er bekräftigte sein Engagement in Bezug auf die politischen Orientierungen und die Ziele, die auf der Tagung des Europäischen Rates im Oktober 1999 in Tampere festgelegt wurden, und er stellte fest, dass zwar gewisse Fortschritte erzielt wurden, es jedoch neuer Impulse und Leitlinien bedarf, um die in bestimmten Bereichen eingetretenen Verzögerungen aufzuholen. Man ist, verglichen mit einigen Fristen in dem von der Kommission veröffentlichten Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (letzte, aktualisierte Fassung vom 30. Mai 2002 [11]), weniger rasch und in geringerem Umfang vorangekommen als erwartet.

Die Kommission schenkt in ihren insbesondere auf Artikel 63 EGV gründenden Vorschlägen und Maßnahmen in diesem Bereich weiterhin den humanitären Aspekten und der uneingeschränkten Achtung der in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, der EU-Grundrechtecharta und in anderen Völkerrechtsnormen verankerten Menschenrechtsgrundsätze besondere Aufmerksamkeit.

Die Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems

Die Kommission hat mittlerweile alle Vorschläge vorgelegt, die für den Abschluss der ersten Stufe der in den Schlussfolgerungen von Tampere vorgesehene Harmonisierung notwendig sind. Der Rat befasst sich derzeit intensiv mit folgenden Texten:

- Richtlinie über Mindestnormen für Asylverfahren (ein geänderter Vorschlag, der im Juni 2002 von der Kommission angenommen wurde),
- Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, als Nachfolgeinstrument für das Dubliner Übereinkommen,

[11] KOM(2002) 261 endg. vom 30.5.2002.

- Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge und für Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen. Den Hintergrund dieses Vorschlag bilden international anerkannte Menschenrechte und Standards, denn er orientiert sich an der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und dem zugehörigen Protokoll von 1967 sowie an anderen Übereinkünften, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Der Rat hat folgende Rechtsakte bereits angenommen:

- Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern,
- Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung von Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten [12],
- Verordnung über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EU gestellten Asylantrags [13]. Zweck dieser Verordnung ist die erleichterte Anwendung des genannten Übereinkommens, wobei der Schutz personenbezogener Daten höchsten Maßstäben entspricht,
- Entscheidung über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds zur Finanzierung der Aufnahme, Integration und freiwilligen Rückkehr [14]. Die verfügbaren Mittel belaufen sich auf 216 Mio. Euro für die Jahre 2000-2004.

In allen Asylvorschlägen und angenommenen Rechtsakten wurde Kindern und geschlechterspezifischen Fragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ferner wurden besondere Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige eingeführt. Große Bedeutung wird dem Zugang zu Bildung, zu Wohnraum und zum Gesundheitswesen beigemessen. Es wurden Bestimmungen zu kinder- oder geschlechterspezifischer Verfolgung sowie zu besonders traumatischen Erfahrungen wie sexueller Gewalt aufgenommen.

---

[12] ABl. L 212 vom 20.7.2001
[13] ABl. L 316 vom 15.12.2000.
[14] ABl. L 252 vom 6.10.2000.

Die Kommission veröffentlichte im November 2001 den ersten Jahresbericht über die gemeinsame Asylpolitik [15], in dem sie die Anwendung eines offenen Koordinierungsmechanismus im Asylbereich zur Ergänzung und Unterstützung des gesetzgeberischen Prozesses vorschlägt.

Gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen

Im Bereich der legalen Einwanderung verabschiedete die Kommission im Juli 2001 einen Vorschlag zu den Bedingungen der Einreise und des Aufenthalts von Angehörigen von Drittstaaten zum Zwecke bezahlter Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeiten [16]. Zusammen mit dem genannten Vorschlag schlug die Kommission außerdem die Anwendung eines offenen Koordinierungsmechanismus vor, um eine größere Konvergenz der Informationen und Ideen zu erreichen und so auf eine Migrationspolitik der Gemeinschaft hinzuarbeiten [17].

Die Kommission nahm im Mai 2002 einen neuen geänderten Vorschlag betreffend das Recht auf Familienzusammenführung [18] an und entsprach damit der Bitte, die der Europäische Rat auf seiner Tagung in Laeken an sie gerichtet hatte. In diesen Vorschlag wurden die im Rat erzielten Kompromisse eingearbeitet, um zu bewahren, was in den Erörterungen im Rat in den vergangenen zwei Jahren erreicht wurde. In Bezug auf die noch offenen Fragen hat die Kommission einen neuen Ansatz gewählt, der der Erkenntnis Rechnung trägt, dass zur Harmonisierung der die Familienzusammenführung betreffenden nationalen Rechtsvorschriften mehrere Schritte erforderlich sind.

Der geänderte Vorschlag stellt nur den ersten dieser Schritte dar.

Die Kommission wird außerdem in Kürze einen Entwurf für eine Richtlinie über die Einreise von Drittstaatsangehörigen zu Studien- und Berufsbildungszwecken vorlegen.

Was langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige anbelangt, so hat der Verhandlungsprozess über den von der Kommission im letzten Jahr (März 2001) vorgelegten Richtlinienvorschlag [19] begonnen.

---

15 KOM(2002) 710 endg. vom 28.11.2001.
16 KOM(2001) 386 endg. vom 11.6.2001.
17 KOM(2001) 387 endg. vom 11.6.2001.
18 KOM(2002) 225 endg. vom 2.5.2002.
19 KOM(2001) 127 endg. vom 13.3.2001.

Steuerung der Migrationsströme

Was die illegale Einwanderung anbelangt, so hat die Kommission eine Mitteilung über eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung [20] veröffentlicht, die einen umfassenden Aktionsplan enthält. Mit diesem Aktionsplan sollen unter Wahrung der internationalen Verpflichtungen und der Menschenrechte die Anstrengungen der EU zur Regulierung dieser Ströme, die Zusammenhänge mit der internationalen Kriminalität und dem Menschenhandel, insbesondere zum Zwecke der Prostitution aufweisen, verstärkt werden. Es werden Aktionen in folgenden Bereichen vorgeschlagen: Visumpolitik, Informationsaustausch, Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, Handhabung der Grenzkontrollen, polizeiliche Zusammenarbeit, Ausländerrecht und Strafrecht sowie Rückkehr- und Rückübernahmepolitik. Ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Laeken) vom Dezember 2001 nahm der Rat am 28. Februar 2002 einen Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der EU an, der sich auf die Mitteilung der Kommission betreffend die illegale Einwanderung stützt.

Dieser Plan wird nun umgesetzt und enthält einen Abschnitt über Rückkehr- und Rückübernahmepolitik. Um die Erörterung dieser Frage zu erleichtern, hat die Kommission am 10. April 2002 ein Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen [21] angenommen. Das Dokument wirft eine Reihe von Fragen auf, die gemeinsame Normen und die verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Rückkehr betreffen, und schlägt Schritte zur weiteren Entwicklung einer gemeinsamen Rückübernahmepolitik vor.

Die Kommission hat im Rahmen der fortgesetzten Bemühungen zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel im Februar 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren [22], unterbreitet. Der Vorschlag zielt auf die Verhinderung und die Zerschlagung entsprechender Netze ab. Insbesondere wird damit konkret auf die im internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 enthaltenen Verpflichtungen Bezug genommen, da die Mitgliedstaaten den Geltungsbereich dieser Richtlinie auf Minderjährige ausdehnen können, und es sind spezifische Bestimmungen für Minderjährige hinzugefügt worden. Eine Schutzklausel sieht vor, dass dieser Vorschlag unbeschadet des internationalen Schutzes und sonstiger Menschenrechtsinstrumente Anwendung findet.

---

[20] KOM(2001) 672 endg. vom 15.11.2001.
[21] KOM(2002) 175 endg. vom 10.4.2002.
[22] KOM(2002) 71 endg. vom 11.2.2002.

2.5. MENSCHENHANDEL

Der Menschenhandel wurde im letztjährigen EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage thematisiert. Im Berichtszeitraum stand der Menschenhandel wiederum an vorderer Stelle auf der politischen Tagesordnung. Besondere Betonung lag weiterhin auf der Situation von Frauen und Kindern.Auf Initiative des belgischen Vorsitzes hat der Rat gemeinsam mit den Ministern der Beitrittsländer die so genannten "zwölf Verpflichtungen" zur Bekämpfung des Menschenhandels angenommen, darunter die aktive operative Zusammenarbeit, die Veranstaltung von Informationskampagnen und die Sicherstellung von Hilfe für die Opfer. Was rechtliche Maßnahmen gegen Menschenhändler anbelangt, so hat der Rat am 28. September 2001 eine politische Einigung über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels erzielt. Dieses Rechtsinstrument enthält vor allem eine gemeinsame Definition des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft und zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, die in allen 15 Mitgliedstaaten der Union sowie in den Beitrittsländern umgesetzt werden wird.

Der Rahmenbeschluss sieht auch vor, dass Menschenhandel in allen Mitgliedstaaten mit einer Freiheitsstrafe von mindestens acht Jahren geahndet werden muss, wenn die Straftat unter Umständen begangen worden ist, die das Leben des Opfers gefährdeten, das Opfer eine besonders schutzbedürftige Person war, schwere Gewalt angewandt wurde oder dem Opfer besonders schwererer Schaden zugefügt wurde oder wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde. In Bezug auf das spezielle Thema des Opferschutzes hat die Kommission am 11. Februar 2002 einen Vorschlag für einen Rechtsakt betreffend die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer des Menschenhandels vorgelegt, die zur Kooperation in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen ihre Ausbeuter bereit sind.

Ferner wurde, was die finanzielle Förderung anbelangt, durch die Annahme des Programms STOP II am 28. Juni 2001 die weitere Unterstützung von Projekten zum Menschenhandel ermöglicht, nachdem im ersten Fünfjahreszeitraum 85 Projekte zur Bekämpfung und Verhütung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderpornografie, finanziell gefördert worden waren. Der STOP II-Ausschuss hat sich am 5. November 2001 auf 18 neue Projekte geeinigt, von denen 8 Projekte (mit einem Kofinanzierungsbetrag von insgesamt etwa 750.000 €) schwerpunktmäßig auf die Opfer des Menschenhandels ausgerichtet sind. Andere Projekte konzentrieren sich auf die Frage des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, zum Beispiel auf das Besorgnis erregende Problem der unbegleiteten Minderjährigen.

Zu den Projekten gehört auch eine Konferenz mit rund 400 Teilnehmern, die vom 18. bis 20. September 2002 im Europäischen Parlament in Brüssel stattfinden soll. Diese Konferenz soll zum einen eine Bestandsaufnahme der europäischen Politik in Bezug auf Menschenhandel in den letzten fünf bis sieben Jahren durchführen, zum anderen einen Blick in die Zukunft werfen, wobei insbesondere die Erweiterung berücksichtigt werden soll. Schließlich wurde am 15. März 2002 der Aufruf zu Vorschlägen im Rahmen von STOP II für das Jahr 2002 veröffentlicht. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen wurde auf den 30. April 2002 festgesetzt, und es ist damit zu rechnen, dass Ende Juli 2002 eine neue Serie von Projekten gebilligt wird.

Speziell mit dem Thema Verhütung befasste sich der zweite Workshop zum Menschenhandel im Rahmen des Europäischen Forums zur Verhütung der organisierten Kriminalität, der am 30. Oktober 2001 durchgeführt wurde. Bei den ersten beiden Workshops im Jahr 2001 haben sich die Bemühungen darauf konzentriert, einzelne Bereiche herauszuarbeiten, in denen die Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden kann. Im zweiten Workshop wurde der oben genannte Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der NROs, die Rolle der lokalen Ebene bei der Verhütung von Menschenhandel sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Methodik zur Analyse und zur Verbesserung des Verständnisses des Phänomens erörtert. Die Kommission wird diese Arbeit im Jahr 2002 fortsetzen.

Was die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden betrifft, so befasst sich die Task Force der Polizeichefs der EU mit dem Menschenhandel, und sie hat unter anderem Europol aufgefordert, Expertensitzungen zu organisieren und Gefährdungsanalysen zu erstellen. Eine umfassende Gefährdungsanalyse wurde am 30. Oktober 2001 vorgelegt. Die Task Force hat sich überdies für die Einrichtung spezialisierter Stellen und für gemeinsame Ermittlungsteams in Zusammenarbeit mit Europol ausgesprochen.

Schließlich ist festzustellen, dass die zunehmende Aufmerksamkeit für den Menschenhandel im größeren internationalen Kontext, zum Beispiel in Afrika, Südosteuropa und Asien, anhält. Die ersten Ratifizierungen des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des dazugehörigen Protokolls zum Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, sind erfolgt. Auch die OSZE hat ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels verstärkt. [23]

[23] Siehe Abschnitt 3.3.4 über die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

2.6. BERICHT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ÜBER DIE LAGE DER GRUNDRECHTE IN DER EU

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten ist gegenwärtig dabei, den Bericht des EP über die Lage der Grundrechte in der EU im Jahr 2001 zu erstellen. Berichterstatterin ist Frau Joke Swiebel. In der Sitzung dieses Ausschusses im Februar wurde ein Arbeitsdokument erörtert, in dem die Grundlagen für den zu erstellenden Bericht skizziert waren. Es wurde beschlossen, dass sich der Bericht neben der Darstellung der Entwicklungen aufgrund einiger Empfehlungen des letzten Jahres auf bestimmte prioritäre Bereiche (wie die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung) konzentrieren wird, da es unmöglich ist, alle in der Grundrechtecharta der EU erwähnten Rechte zu behandeln.

Im Rahmen der Anhörung der Zivilgesellschaft über die Lage der Grundrechte wurde bekräftigt, dass ein Bedarf besteht, prioritäre Bereiche zu behandeln, wobei insbesondere die Maßnahmen berücksichtigt werden sollen, die die Mitgliedstaaten in der Folge der Ereignisse vom September 2001 in den Vereinigten Staaten ergriffen haben.

Es wird erwartet, das der Berichtsentwurf in der Sitzung des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten im September 2002 vorgelegt wird, damit er vor Ende des Jahres vom Plenum des Parlaments angenommen werden kann.

2.7. MENSCHENRECHTSFRAGEN IM GESCHÄFTSLEBEN

Der EU ist weiterhin sehr an der Förderung der Menschenrechte im Geschäftsleben gelegen und sie legt allen Sozialpartnern nahe, sich um eine stärkere Achtung der Menschenrechte, einschließlich der sozialen Rechte und der Arbeitsnormen im Hinblick auf eine nachhaltigere und ausgewogenere Entwicklung zu bemühen. Die Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittländern - wie das Cotonou-Abkommen mit den AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) - enthalten Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und international vereinbarte grundlegende Arbeitsnormen. Nach dem gemeinschaftseigenen Instrument der "sozialen Anreize" im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems (APS) werden darüber hinaus zusätzliche Vergünstigungen für Länder gewährt, die bestimmte Anforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erfüllen.

In der Mitteilung der Kommission über die "Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und die sozialere Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung" [24] wurde eine umfassende Strategie vorgestellt, die Maßnahmen auf europäischer und auf internationaler Ebene, sowohl des öffentlichen wie auch des privaten Sektors, in allen relevanten Politikbereichen - Sozialpolitik, Außenbeziehungen, Entwicklungs- und Handelspolitik - umfasst. Die Strategie der EU zielt darauf ab, für die betroffenen Länder Anreize zu schaffen und ihre Fähigkeiten auszubauen, damit sie die grundlegenden Arbeitsnormen umsetzen und einhalten. Ein konkreter Schritt war die Annahme eines geänderten APS-Systems durch den Rat. Die Begünstigung von Ländern, die erheblich und systematisch gegen Normen verstoßen, die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgeführt sind, kann demnach zeitweilig ausgesetzt werden, was im Falle von Birma/Myanmar geschehen ist. Ländern, die eine Reihe anderer Normen der IAO-Übereinkommen, einschließlich der die Kinderarbeit betreffenden Normen tatsächlich anwenden, werden dagegen nach dem System der so genannten sozialen Anreize zusätzliche Präferenzen eingeräumt. Zu den eigenständigen Maßnahmen der EU gehört des Weiteren die Verstärkung der technischen Hilfe zur Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und die Aufnahme der sozialen Entwicklung in Länderprogramme und bilaterale Abkommen. In der Mitteilung wird unter Bezugnahme auf das Grünbuch über die soziale Verantwortung der Unternehmen und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen auch der erforderliche Beitrag privater, freiwilliger Initiativen hervorgehoben.

Ein wichtiger Bestandteil der Strategie ist die sozialere Ausrichtung der Politik weltweit; dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die globale Ordnungspolitik derzeit unausgewogen ist und ihre soziale Seite verstärkt werden muss. In der Mitteilung wird konkret vorgeschlagen, die Durchsetzungsinstrumente und die technische Hilfe der IAO zu verstärken. Die EU begrüßt und unterstützt daher die Einrichtung einer Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung in der IAO, die das Thema umfassend behandeln soll.

Was die Rolle der Welthandelsorganisation (WTO) anbelangt, so begrüßt die EU, dass die WTO-Mitglieder anlässlich der vierten WTO-Ministerkonferenz in Doha ihre Verpflichtung in Bezug auf die grundlegenden Arbeitsnormen bekräftigt haben und die weitere Zusammenarbeit von IAO und WTO unterstützen. Eine solche Zusammenarbeit und ein derartiger Dialog sind ein wesentliches Element bei den Bemühungen, eine sozialere Ausrichtung der Politik und die Einhaltung der grundlegenden Arbeitsnormen auf der ganzen Welt zu erreichen.

[24] KOM(2001) 416 vom 18.6.2001.

Die EU hat ferner eine proaktive Rolle bei der Revision der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen gespielt, die am 27. Juni 2000 von den 30 OECD-Mitgliedern sowie von Argentinien, Brasilien und Chile als Teil einer revidierten Erklärung über internationale Investitionen und multi nationale Unternehmen angenommen wurden. Die Leitlinien sind ein nützlicher Schritt auf dem Wege zu einer weltweit verstärkten Unternehmerverantwortung und tragen gleichzeitig den Anliegen der Bürgergesellschaft in Bezug auf das Verhalten internationaler Investoren Rechnung. Seit der Revision hat die EU konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Leitlinien unternommen.

Es wird festgestellt, dass multinationale Unternehmen nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen im Hinblick auf die Gesamtheit ihrer Beziehungen zum lokalen, nationalen und globalen Umfeld haben. Auch wenn diese Leitlinien für Unternehmen nicht rechtsverbindlich sind und keine Auswirkung auf die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften haben, so fördern die verstärkten Umsetzungsmechanismen, die die Unterzeichnerstaaten einführen müssen, die freiwillige Selbstregulierung, wo immer die Unternehmen tätig sind. Es ist Aufgabe aller betroffenen Parteien, für eine effektive Anwendung Sorge zu tragen.

Als inhaltliche Fragen, auf die sich die Leitlinien beziehen, wurden nun auch die Menschenrechte aufgenommen (in Kapitel IV). Von den multinationalen Unternehmen wird erwartet, dass sie im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Aufnahmelandes gegenüber den von ihren Aktivitäten Betroffenen die Menschenrechte wahren. Zum Beispiel sollten multinationale Unternehmen einen Beitrag zur tatsächlichen Abschaffung der Kinderarbeit und aller Arten von Zwangs- oder Pflichtarbeit (Artikel II-1) leisten. In den Erläuterungen wird ausdrücklich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Bezug genommen.

Ihr geografischer Anwendungsbereich ist nunmehr eindeutig festgelegt: Die Unterzeichnerregierungen erwarten und fordern dazu auf, dass diese Grundsätze und Verhaltensnormen von 'ihren' multinationalen Unternehmen überall eingehalten werden, wo sie ihren Tätigkeiten nachgehen. Die Unterzeichnerregierungen werden in den Leitlinien dazu aufgefordert, sich um den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Regierungen von Nichtunterzeichnerstaaten zu bemühen. Die Unterzeichnerregierungen setzen nationale Kontaktstellen als Schlüsselelemente ein, um die Umsetzung der Leitlinien zu überwachen. Hierzu gehört auch das Eingreifen, wenn die Leitlinien nicht eingehalten werden.

Die Europäische Kommission ist ihrerseits bestrebt, zur Sensibilisierung aller beteiligten Parteien für die Leitlinien beizutragen, um die Anwendung und die Verbreitung der neuen Leitlinien als ein für alle Betroffenen verfügbares Instrument zu erleichtern. Die Kommission hat einen kohärenten und breiten Ansatz in Fragen betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen gewählt und hat Hinweise auf die OECD-Leitlinien in mehrere Mitteilungen zu verwandten Themen, wie Konfliktprävention [25],

[25] KOM(2001) 211 endg. vom 11.4.2001.

Menschenrechte und Demokratisierung [26], nachhaltige Entwicklung [27], grundlegende Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der Politik [28] aufgenommen.

Im Anschluss an die große, von der Kommission am 10./11. Mai 2001 organisierte Konferenz über *Vorbildliche Verfahren im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen: Managementinstrumente zur Umsetzung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen* [29] hat die Kommission am 24./25. Juni 2002 eine weitere Veranstaltung durchgeführt, um die Überlegungen zu diesen Fragen zu vertiefen. Dieses Seminar über *Handel, globale Ordnungspolitik und nachhaltige Entwicklung* war eine Folgemaßnahme zum Weißbuch der Europäischen Kommission über europäisches Regieren [30]. Einer der drei Workshops des Seminars befasste sich mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen sowie den OECD-Leitlinien als Entwicklungsinstrument.

Im Bereich der Außenbeziehungen ist die Kommission bestrebt, sich für die OECD-Leitlinien einzusetzen, wann und wo immer es möglich ist. So wird beispielsweise im Assoziierungsabkommen der EU mit Chile, das anlässlich der zweiten, vom 16. bis 18. Mai 2002 in Madrid durchgeführten Gipfeltagung Europäische Union - Lateinamerika und die Karibik abgeschlossen wurde, Bezug auf die OECD-Leitlinien genommen. In einer gemeinsamen Erklärung heißt es: "*Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und Chile erinnern ihre multinationalen Unternehmen an ihre Empfehlung, weltweit die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen einzuhalten.*"

Die Kommission hat am 18. Juli 2001 ein Grünbuch "*Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen*" [31] vorgelegt, in dem sie hervorhebt, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen eine ausgeprägte Menschenrechtsdimension hat, insbesondere in Bezug auf die internationale Wirtschaftstätigkeit und globale Versorgungsketten.

Die Kommission erklärt darin, dass Verhaltenskodizes in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Menschenrechte und Umweltaspekte, die sich insbesondere an Subunternehmen und Zulieferer richten, eine positive Entwicklung darstellen, betont aber auch, dass die Wirksamkeit dieser Verhaltenskodizes letztlich davon abhängt, inwieweit sie ordnungsgemäß umgesetzt und überwacht werden.

---

26 KOM(2001) 252 endg. vom 8.5.2001.
27 KOM(2001) 264 endg. vom 15.5.2001.
28 KOM(2001) 416 endg. vom 18.7.2001.
29 Sämtliche relevanten Angaben und Texte zu dieser Konferenz sind auf folgender Website zu finden: www.europa.eu.int/comm/trade/miti/invest/oecd.htm.
30 KOM(2001) 428 endg. vom 25.6.2001.
31 KOM(2001) 366 vom 18.7.2001.

Verhaltenskodizes sollten sich auf die Grundsatzkonventionen der IAO stützen, wie sie in der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 niedergelegt sind, sowie auf die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, jeweils unter Einbeziehung der Sozialpartner, auch in den Entwicklungsländern, für die diese Vereinbarungen gelten.

Im Bereich der Waffenausfuhr hat die EU im *Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren*, der im Juni 1998 vom Ministerrat angenommen wurde, besonders die Wahrung der Menschenrechte hervorgehoben. Bei der Bewertung von Ausfuhranträgen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Menschenrechtslage im Bestimmungsland. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, keine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen, wenn das Risiko besteht, dass die betreffenden Waffen zur internen Repression in den Bestimmungsländern benutzt werden könnten. Besondere Aufmerksamkeit gilt Ländern, zu denen Berichte der Vereinten Nationen, des Europarates oder der Europäischen Union über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorliegen. Die Mitgliedstaaten verpflichten andere Länder, die Waffen ausführen, sich diesem Grundsatz der Achtung der Menschenrechte sowie den übrigen Grundsätzen des Verhaltenskodex anzuschließen. Hierzu wurde auf dem Gipfel von Nizza eine *Erklärung der EU und der USA über die Verantwortung der Staaten und die Transparenz im Bereich der Waffenausfuhr* angenommen, in der sich die EU und die USA zur Zusammenarbeit in diesem Bereich verpflichten. Mit den Bewerberländern wird ein ständiger Dialog über die Frage der Waffenausfuhrkontrollen geführt.

Unabhängig von diesen Bemühungen hat der Ministerrat die Kommission ersucht, einen Vorschlag für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern zu erstellen, die weder in den nationalen Militärgüterlisten noch in der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind, die aber unter dem Aspekt der Menschenrechte trotzdem von erheblicher Bedeutung sind. Das Europäische Parlament hat am 3. Oktober 2001 eine Entschließung zum zweiten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren angenommen, in dem es ein Gemeinschaftsinstrument fordert, in dessen Rahmen die Absatzförderung, der Handel und der Export von Ausrüstungsgütern zu Polizei- und Sicherheitszwecken verboten wird, deren Einsatz per se grausam, inhuman oder erniedrigend ist. Die Kommission erarbeitet derzeit einen Vorschlag betreffend den Handel mit Ausrüstungen, die zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich der Todesstrafe, eingesetzt werden könnten. Der Kommissionsvorschlag sollte in Kürze vorliegen.

3. EINTRETEN FÜR MENSCHENRECHTE IM INTERNATIONALEN BEREICH

3.1. INSTRUMENTE UND INITIATIVEN DER EU IN DEN BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

In diesem Abschnitt werden Beispiele für die Initiativen, die von der EU im Berichtszeitraum ergriffen wurden, aufgeführt, um ihre Anliegen im Bereich der Menschenrechte zu veranschaulichen und erzielte Fortschritte zu würdigen.

Gemeinsame Strategien, gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Aktionen sind die wichtigsten Rechtsinstrumente der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU (Artikel 13, 14 und 15 des Vertrags über die Europäische Union). Bei vielen dieser Instrumente stehen die Menschenrechte und die Demokratisierung im Vordergrund oder sie enthalten wichtige Menschenrechtselemente.

Die EU hat zusätzlich zu diesen Rechtsinstrumenten eine Reihe regionaler Übereinkünfte geschlossen, die für ihre Beziehungen zu bestimmten Regionen maßgeblich sind und in deren Rahmen Fragen der Menschenrechte und der Demokratisierung vorangebracht werden.

Die EU misst ihren Kontakten und ihrem Dialog mit dritten Ländern und Regionen große Bedeutung bei. Sie hat am 13. Dezember 2001 Leitlinien für Dialoge im Bereich der Menschenrechte angenommen, mit denen die EU sich verpflichtet, die Frage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei allen Treffen mit Drittländern zur Sprache zu bringen, und in denen ferner die Bedingungen für die Einleitung und die Führung von insbesondere auf die Menschenrechte ausgerichteten Dialogen dargelegt sind, wofür gegenwärtig das einzige Beispiel der Dialog mit China ist [32]. Die EU verpflichtet sich außerdem zu regelmäßigen Konsultationen mit Ländern, die in Menschenrechtsfragen einen ähnlichen Ansatz verfolgen. [33]

Die EU hat eine Vielzahl von Abkommen mit Drittländern geschlossen. Grundlage für den Menschenrechtsdialog ist oft die in diesen Abkommen enthaltene Klausel über "wesentliche Elemente". Zu den Abkommen, die diese Klausel enthalten, zählen zum Beispiel die Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen, die mit mehreren Ländern im Rahmen des Barcelona-Prozesses geschlossen wurden, das Cotonou-Abkommen, das mit 77 Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean geschlossen wurde, und die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den Neuen Unabhängigen Staaten.

[32] Siehe Abschnitt 3.1.3 zum Dialog EU-China.
[33] Siehe Abschnitt 3.1.3 auch in Bezug auf die Menschenrechtsdialoge der EU mit gleich gesinnten Ländern.

3.1.1. Gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte

Gemeinsame Strategien

Mit den gemeinsamen Strategien sollen Ziele gesetzt und die Effizienz des Handels der Union durch Verbesserung der Gesamtkohärenz ihrer Politik gesteigert werden. Sie werden auf der Ebene des Europäischen Rates (Staats- und Regierungschefs) festgelegt und von der Union umgesetzt in Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten wichtige gemeinsame Interessen verfolgen.

Im Bereich der GASP hat die Gemeinsame Strategie für **Russland**, die im Juni 1999 festgelegt wurde, zu einer weiteren Intensivierung des politischen Dialogs geführt, bei dem alle Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich der **Tschetschenien**-Frage, behandelt wurden. Der belgische und der spanische Vorsitz haben im Rahmen der Durchführung dieser gemeinsamen Strategie während des Berichtszeitraums weiterhin den Grundsatz befolgt, dass die Beziehungen zwischen der EU und der Russischen Föderation auf einer Reihe gemeinsamer Werte beruhen müssen, wobei der Rechtsstaatlichkeit und der Verteidigung der Demokratie und der Menschenrechte überragende Bedeutung zukommt. Zu diesem Zweck wurden von der EU die zur Verfügung stehenden Methoden des politischen Dialogs und der finanziellen Unterstützung angewandt.

Was die Durchführung der im Dezember 1999 festgelegten Gemeinsamen Strategie für die **Ukraine** anbelangt, in der als eines der wichtigsten Ziele die Konsolidierung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Bürgergesellschaft genannt wird, war das Jahr 2001 von anhaltender Zusammenarbeit und einem fortdauernden Dialog zwischen der EU und der Ukraine in allen in der Strategie festgelegten Bereichen gekennzeichnet.

Im Rahmen der Durchführung der im Juni 2000 festgelegten Gemeinsamen Strategie für den **Mittelmeerraum** sind die Beratungen über Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung fortgesetzt worden. Die EU-Grundrechtecharta, die Mitteilung der Kommission über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern sowie die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wurden auf der Ebene hoher Beamter beraten, und der Gedankenaustausch hat Gelegenheit geboten, das Normensystem der Partner beiderseits besser kennen und verstehen zu lernen.

Gemeinsame Aktionen

Gemeinsame Aktionen betreffen bestimmte Situationen, in denen konkrete Maßnahmen der Union als notwendig angesehen werden. Im Berichtszeitraum hat die EU eine beachtliche Zahl gemeinsamer Aktionen mit Menschenrechtsbezug beschlossen. Ein Beispiel dafür war die Gemeinsame Aktion betreffend die Unterstützung der Europäischen Union bei der Schaffung einer vorübergehenden multinationalen Sicherheitspräsenz in **Burundi**, mit der Vereinbarungen über den Übergang zur Demokratie in diesem Land gestützt werden sollen. Für den **westlichen Balkan** wurde die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion über die Überwachungsmission der Europäischen Union verlängert, und eine Gemeinsame Aktion über die Polizeimission der Europäischen Union wurde angenommen, um die Folgemission zur Mission der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in **Bosnien und Herzegowina** sicherzustellen. Neben der Gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Konfliktbeilegungsprozess in Südossetien ist eine Gemeinsame Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Stärkung der Fähigkeit der georgischen Behörden, die OSZE-Beobachtermission an der Grenze Georgiens mit der Republik Inguschetien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation zu unterstützen und zu schützen, angenommen worden.

Gemeinsame Standpunkte

In gemeinsamen Standpunkten wird die Auffassung der Union zu einer bestimmten Frage von allgemeinem Interesse mit geografischem oder thematischem Schwerpunkt festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass ihre nationalen Politiken mit diesen gemeinsamen Standpunkten im Einklang stehen.

Im Berichtszeitraum hat die EU insbesondere folgende gemeinsame Standpunkte zu Menschenrechtsfragen festgelegt:

Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ): Die EU hat im Oktober 2001 ihren Gemeinsamen Standpunkt betreffend Waffenexporte in das Ehemalige Jugoslawien weiter abgeändert, damit den von diesem Land erzielten Fortschritten auf dem Weg zur Stärkung und Demokratisierung der politischen Strukturen Rechnung getragen wird.

Afghanistan: Die EU hat im November 2001 einen Gemeinsamen Standpunkt betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Taliban und zur Änderung vorheriger gemeinsamer Standpunkte zu Afghanistan festgelegt, damit der Standpunkt der EU in vollem Umfang mit der Resolution 1333(2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen übereinstimmt. Im Januar 2002 wurde der im Januar 2001 festgelegte gemeinsame Standpunkt zu Afghanistan im Lichte der Entwicklungen, die in diesem Land seit den Ereignissen vom 11. September 2001 eingetreten sind, aufgehoben.

Birma/Myanmar: Die Geltungsdauer des gemeinsamen Standpunkts von 1996 ist im April 2002 um weitere 6 Monat verlängert worden, da die Fortschritte bezüglich der Menschenrechtssituation in Birma/Myanmar unzulänglich waren.

Afrika: Die Union hat bei ihrer letzten Überprüfung (Juni 2002) des Gemeinsamen Standpunkts betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika, der im Mai 2001 festgelegt wurde, festgestellt, dass die Lage in einigen Ländern Afrikas nach wie vor Sorge bereitet und dass gleichzeitig eine Reihe von Prozessen zu einer Annährung an mehr Offenheit, Pluralismus, Frieden und Stabilität geführt hat. Im Bericht über die Überprüfung wird das Vorgehen der Union während des Überprüfungszeitraums sowohl auf multilateraler Ebene (beispielsweise hinsichtlich regionaler oder subregionaler Stellen, multilateraler Gremien usw.) als auch in Bezug auf einzelne afrikanische Länder beschrieben.

Die EU hat ferner im Januar 2002 die erste Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika, der im Mai 2001 festgelegt wurde, durchgeführt. Im Bericht über die Überprüfung wird unter anderem hervorgehoben, dass ein Zusammenhang zwischen Konfliktverhütung und Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung besteht, und es wird ferner geprüft, wie im Verhältnis zu acht ausgewählten Ländern (Côte d'Ivoire, Eritrea, Äthiopien, Guinea, Mosambik, Nigeria, Somalia und Simbabwe) insbesondere in Bezug auf i) die eigentlichen Konfliktursachen, ii) geeignete Ansatzpunkte für die EU und iii) strategische Optionen vorgegangen werden sollte.

Ruanda: Die EU hat im November 2001 einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt, in dem sie sich verpflichtet, einen konstruktiven, kritischen Dialog mit der Regierung Ruandas weiterzuführen, wobei zu ihren Zielen und Prioritäten der Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Übergang zur Demokratie gehören.

Sierra Leone: Die Union hat im Januar 2002 einen weiteren Gemeinsamen Standpunkt betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone festgelegt, um der Verlängerung der Geltungsdauer der Resolution 1306(2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen.

Simbabwe: Im Februar 2002 hat die EU einen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt, mit dem gezielte Sanktionen gegen diejenigen verhängt werden, die nach Auffassung der EU für die Gewalt, die Verstöße gegen die Menschenrechte bzw. die Verhinderung der Abhaltung freier und fairer Wahlen in Simbabwe verantwortlich sind. Die Sanktionen stellten nicht darauf ab, den Normalbürgern Simbabwes oder seiner Nachbarstaaten Schaden zuzufügen, und die EU hielt an ihrem Engagement fest, der Bevölkerung von Simbabwe humanitäre Hilfe zu liefern.

Demokratische Republik Kongo: Die Union hat im März 2002 einen Gemeinsamen Standpunkt betreffend die Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstandsvereinbarung von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die EU und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts von 2001 festgelegt. Die EU hat bekräftigt, dass einer der Faktoren für die Herstellung eines dauerhaften Friedens in der Demokratischen Republik Kongo die Achtung demokratischer Grundsätze und der Menschenrechte in sämtlichen Staaten der Region ist.

Nigeria: Die Union hat im Mai 2002 ihren Gemeinsamen Standpunkt von Mai 2001 aufgehoben und einen neuen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt, der darauf abzielt, die Beziehungen zwischen der EU und Nigeria in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen. Nach dem neuen Gemeinsamen Standpunkt, der jährlich überprüft werden soll, müssen die verstärkten Beziehungen zwischen der EU und Nigeria auf dem Grundsatz der Gleichheit, auf Dialog und auf den von beiden Seiten geteilten Werten hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung beruhen, was durch einen konstruktiven politischen Dialog und durch eine effiziente Entwicklungszusammenarbeit gewährleistet werden soll.

Liberia: Die Union hat im Juni 2002 in Anwendung der Resolution 1408(2002) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ihren Gemeinsamen Standpunkt über restriktive Maßnahmen gegen Liberia geändert und seine Geltungsdauer verlängert (Verbot der Waffenlieferung an dieses Land und der Diamanteneinfuhr aus diesem Land).

Angola: Die EU hat im Juni 2002 einen neuen Gemeinsamen Standpunkt zu Angola festgelegt und ihren Gemeinsamen Standpunkt von 2000 aufgehoben. Mit dem aktualisierten Gemeinsamen Standpunkt soll den wesentlichen politischen Veränderungen, die sich im Land seit 2000 vollzogen haben, Rechnung getragen werden. Eines seiner Ziele ist es, den Friedensprozess, die nationale Aussöhnung und die Demokratie in Angola durch Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung und einer Kultur der Toleranz unter allen politischen Parteien und in allen Bereichen der Zivilgesellschaft zu unterstützen.

Kuba: Die EU hat im Juni 2002 ihren Gemeinsamen Standpunkt betreffend Kuba unter Beibehaltung ihrer anfänglichen Position von 1996, als der Gemeinsame Standpunkt erstmals festgelegt wurde, verlängert, da hinsichtlich der Menschenrechtssituation in dem Land keine wesentliche Änderung zu verzeichnen war.

Konfliktverhütung und unerlaubter Handel mit Diamanten: Die Union hat im Oktober 2001 einen Gemeinsamen Standpunkt zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Diamanten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten festgelegt. Die Union ist der Auffassung, dass ein Zusammenhang zwischen Konfliktverhütung und Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung besteht.

Internationaler Strafgerichtshof: Bis Ende des Berichtszeitraums wurde das Statut für den Internationalen Strafgerichtshof von 139 Ländern unterzeichnet, 74 Staaten, einschließlich sämtlicher Mitgliedstaaten der EU, haben das Statut ratifiziert oder sind ihm beigetreten. In Anbetracht des für den 1. Juli 2002 geplanten Inkrafttretens des Statuts hat die Union am 20. Juni 2002 ihren Gemeinsamen Standpunkt von Juni 2001 mit dem Ziel geändert, die baldige Errichtung und effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofs zu unterstützen und eine universelle Unterstützung des Gerichtshofs dadurch zu fördern, dass auf die größtmögliche Beteiligung am Statut hingewirkt wird [34].

3.1.2. Demarchen, Erklärungen

Demarchen in Menschenrechtsfragen bei Regierungen von Drittländern sowie Presseerklärungen sind weitere wichtige außenpolitische Instrumente der EU. Demarchen werden normalerweise, manchmal auch in vertraulicher Form, in einer "Troika"-Zusammensetzung oder vom Vorsitz unternommen. Außerdem kann die EU öffentliche Erklärungen abgeben, in denen eine Regierung oder andere Adressaten zur Achtung der Menschenrechte aufgerufen werden oder in denen positive Entwicklungen begrüßt werden. Sie werden gleichzeitig in Brüssel und in der Hauptstadt des Landes, das den EU-Vorsitz innehat, veröffentlicht.

Demarchen und Erklärungen werden auf breiter Basis eingesetzt, um menschenrechtsbezogene Anliegen vorzubringen. Am häufigsten betreffen sie illegale Inhaftierung, gewaltsames Verschwinden von Personen, die Todesstrafe, Folter, Flüchtlinge und Asylbewerber, freie Wahlen, außergerichtliche Hinrichtungen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf einen gerechten Prozess sowie Verfechter der Menschenrechte. Demarchen in Bezug auf die Todesstrafe und Folter richten sich nach betreffenden Leitlinien, die von der EU 1998 bzw. 2001 festgelegt wurden.

[34] Siehe Abschnitt 3.3.2 zum Internationalen Strafgerichtshof.

Adressaten der menschenrechtsbezogenen Demarchen waren im Berichtszeitraum insbesondere Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, die Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Gabun, Guinea, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Israel, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kuba, Kuwait, Laos, Libanon, Malawi, Malaysia, Mauretanien, Nepal, Nigeria, die Palästinensische Autonomiebehörde, Pakistan, Peru, die Philippinen, Russland, Ruanda, Senegal, Simbabwe, Südkorea, Swasiland, Syrien, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Ukraine, USA, Uruguay, Usbekistan und Vietnam.

Die Union hat im selben Zeitraum Erklärungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen insbesondere zu folgenden Ländern abgegeben: Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Birma, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Eritrea, Fidschi, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Israel, Bundesrepublik Jugoslawien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisische Republik, Kolumbien, Komoren, Republik Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mexiko, Nepal, Nigeria, die Palästinensische Autonomiebehörde, Peru, Russland, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Togo, Turkmenistan und Ukraine.

3.1.3. Politischer Dialog

Die EU sucht zu gewährleisten, dass die Frage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei allen ihren Treffen und Gesprächen mit Drittländern auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Sie wird ferner dafür Sorge tragen, dass diese Frage bei den Planungsgesprächen und in den Länderstrategie-Dokumenten Berücksichtigung findet.

a) Dialog zwischen der EU und assoziierten Ländern

Die EU ist sehr darauf bedacht, die Möglichkeit, mit den assoziierten Ländern als engen Partnern alle zwei Jahre einen Gedankenaustausch zu Menschenrechtsfragen zu führen, zu nutzen. Ein solcher Gedankenaustausch hilft bei der Vorbereitung der Tagungen der VN-Kommission für Menschenrechte und des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung, in denen die EU und die assoziierten Länder in Fragen von gemeinsamem Interesse aktiv zusammenarbeiten. Er bietet ebenfalls Gelegenheit, Informationen über wesentliche Menschenrechtsfragen weiterzugeben.

b) Dialog zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten

Die EU unterhält mit den Vereinigten Staaten einen privilegierten Dialog über die Menschenrechte. Dieser Dialog wird von der Troika in Expertensitzungen zweimal jährlich vor der Tagung der VN-Menschenrechtskommission und der Jahrestagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen geführt. Das Hauptziel ist dabei, Fragen von gemeinsamem Interesse und Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in den multilateralen Gremien im Bereich der Menschenrechte zu erörtern. Da die Vereinigten Staaten für die 58. Tagung nicht mehr in die Menschenrechtskommission gewählt wurden, war der Vorbereitungsdialog in diesem Jahr von besonderer Bedeutung.

Die Vereinigten Staaten und die Union haben in ihrer Betrachtungsweise der Menschenrechte vieles gemeinsam, doch gibt es in jeder Partnerschaft zu manchen Fragen unweigerlich unterschiedliche Auffassungen. Der Dialog hat der Europäischen Union auch Gelegenheit gegeben, mit den Vereinigten Staaten Fragen betreffend die Todesstrafe sowie den Status der Häftlinge im "Camp X-Ray" in Guantanamo Bay anzusprechen. Die EU hat mit den Vereinigten Staaten ferner die Frage des Internationalen Strafgerichtshofes erörtert.

c) Dialog zwischen der Europäischen Union und Kanada

Die EU und Kanada führen einen privilegierten Dialog über das Thema Menschenrechte. Der Dialog wird von der Troika in halbjährlichen Expertensitzungen vor der Tagung der Menschenrechtskommission und der Jahrestagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen geführt. Das Hauptziel ist dabei, Fragen von gemeinsamem Interesse und Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in den multilateralen Gremien im Bereich der Menschenrechte zu erörtern. Insbesondere hat die EU mit Kanada als einzigem anderen Mitglied der Westgruppe in der Menschenrechtskommission in dem betreffenden Zeitraum eng zusammengearbeitet, um Tagungen der Menschenrechtskommission vorzubereiten.

d) Dialog zwischen der Europäischen Union und China

Der Menschenrechtsdialog mit China erfolgt zweimal jährlich und wird durch Menschenrechtsseminare ergänzt, in denen Experten aus dem Hochschulbereich, Nichtregierungsorganisationen und andere Vertreter der EU und Chinas zusammenkommen. Die Ziele der EU bei diesem Dialog sind in den Schlussfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 22. Januar 2001 dargelegt. Der Dialog gilt als eine annehmbare Option nur für den Fall, dass Fortschritte vor Ort erzielt werden. Die EU wird die Ergebnisse des Dialogs in regelmäßigen Abständen bewerten, um zu ermitteln, inwieweit er erfolgreich war.

Die Menschenrechtssituation in China gibt weiterhin Anlass zur Sorge, und die Entwicklungen sind insgesamt nicht ermutigend. Es gibt jedoch einige positive Anzeichen, die als möglicher Beitrag zu einer mittel- bis langfristigen Verbesserung der Lage im Land zu werten sind (zum Beispiel Beitritt Chinas zu den internationalen Menschenrechtsregelungen und Einleitung institutioneller und/oder rechtlicher Reformen).

Die Sitzungen im Rahmen des Dialogs finden auf der Ebene höherer Beamter statt, die am 25./26. Oktober 2001 in Beijing und am 5./6. März 2002 in Madrid zusammengekommen sind. Der Dialog beinhaltete einen Gedankenaustausch über ein breites Spektrum von Menschenrechtsfragen wie die Zusammenarbeit mit VN-Gremien, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Freiheit der Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit, Religions- und Glaubensfreiheit, Folter, Todesstrafe, Verwaltungshaft, einzelne Fälle, Behandlung von Flüchtlingen und Minderheitenrechte unter anderem in Tibet und Xinjiang. Die Sitzung in Peking wurde ergänzt durch einen Besuch der EU-Delegation in einem chinesischen Gefängnis. Die Sitzung in Madrid wurde ergänzt durch einen Besuch bei dem spanischen Bürgerbeauftragen, Herrn Enrique Mújica.

Außerdem fanden Seminare am 6./7. Dezember 2001 in Brüssel und am 30./31. Mai 2002 in Peking statt. Das Brüsseler Seminar erstreckte sich auf zwei Fragestellungen, die in parallelen Arbeitsgruppen erörtert wurden: das Verbot und die Verhütung von Folter und das Recht auf Bildung. Zahlreiche Experten nahmen teil, so auch der frühere VN-Sonderberichterstatter über Folter, Sir Nigel Rodley. In der Gruppe zum Thema Folter wurden wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung von Folter einschließlich der Bedeutung der Bekämpfung von Straflosigkeit und des zentralen Moments der Aus- und Fortbildung von Strafvollzugsbeamten erörtert. In der Gruppe zum Thema Recht auf Bildung wurde ein Überblick über die Bildungssysteme in der EU und in China gegeben.

Der Dialog ist nicht der einzige Weg, auf dem die EU ihre Menschenrechtsanliegen im Verhältnis zu China verfolgt. Die Menschenrechte werden bei allen wichtigeren Begegnungen im Rahmen des politischen Dialogs mit China zur Sprache gebracht, auch auf Minister- und auf Gipfelebene. Öffentliche Erklärungen der Besorgnis sind ein weiteres Mittel, Auffassungen der EU zum Ausdruck zu bringen, genauso wie Demarchen, die in Bezug auf besondere Anliegen, z. B. die Todesstrafe, unternommen werden.

Das Seminar in Peking wurde erstmalig von dem neuen Hochschulnetz China/EU veranstaltet, das eingerichtet worden ist, um die Ratifizierung und Durchführung der VN-Menschenrechtspakte durch China zu fördern (bezüglich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den China ratifiziert hat, bedeutet dies Arbeit im Hinblick auf die praktische Durchführung des Pakts, bezüglich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte befasst sich das Seminar mit Bemühungen um Fortschritte im Hinblick auf die Ratifizierung). Auf Beratungen über die Mechanismen und den Aufbau des Netzes folgte die Erörterung von zwei Themen: Transparenz und Regelungen hinsichtlich der Medien und institutionelle Mechanismen zur Förderung der Ausübung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte.

Die EG hat ferner ein Kooperationsprogramm auf den Weg gebracht, um die Menschenrechte in China konkret zu fördern. Dazu gehört eine Kleinprojektfazilität, die von der Delegation der Kommission in Peking verwaltet wird. Ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erfolgte im Dezember 2001 und führte zu einer großen Zahl von Projektvorschlägen von in der Praxis tätigen Organisationen aus ganz China. Die Vorschläge werden gegenwärtig geprüft. Andere Projekte zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit, von Demokratie auf lokaler Ebene, des chinesischen Verbandes behinderter Personen und wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in der Provinz Yunnan werden gegenwärtig finanziell unterstützt oder vorbereitet. Die Durchführung von Projekten ist eine der Möglichkeiten für ein weiteres Vorgehen in den Fragen, die auf dem Seminar erörtert wurden. Beispielsweise könnten Pilotprojekte hinsichtlich der Verhütung von Folter im Rahmen der Kleinprojektfazilität gefördert werden.

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat auf seiner Tagung vom 11./12. März 2002 im Hinblick auf die Vorbereitung der 58. Tagung der VN-Menschenrechtskommission die Menschenrechtslage in China erörtert. Er begrüßte gewisse positive Entwicklungen, appellierte aber an China, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren und enger mit den VN-Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten. Für den Fall, dass auf der Tagung der VN-Menschenrechtskommission (CHR) ein Entwurf für eine Entschließung über die Menschenrechtslage in China vorgelegt wird, beschloss der Rat (Allgemeine Angelegenheiten), dass die EU den Entwurf nicht mittragen, aber ihre Absicht erklären würde, für die Annahme der Entschließung zu stimmen, falls sie zur Abstimmung gestellt werden sollte; ferner würde sie gegen jeden Stillhalteantrag Chinas stimmen und sich bei anderen Mitgliedern der CHR aktiv dafür einsetzen, dass sie einen solchen Stillhalteantrag gleichfalls ablehnen. Eine derartige Entschließung ist dann aber nicht vorgelegt worden.

Was die VN-Menschenrechtsmechanismen anlangt, hat China der EU gegenüber in der Madrider Sitzung im Rahmen des Dialogs erklärt, es sei bereit, ohne Vorbedingungen einen Besuch des neuen Sonderberichterstatters über Folter, Theo van Boven, zuzulassen, und hat ferner erklärt, es werde wohlwollend einen möglichen Besuch des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für willkürliche Festnahmen,

des Sonderberichterstatters über Religions- und Glaubensfreiheit und des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung prüfen.

3.1.4. Weiteres Vorgehen im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" (Tagung vom 25. Juni 2001) über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern

Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" hat am 25. Juni 2001 detaillierte Schlussfolgerungen zur Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2001 über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern [35] gezogen.

In diesen Schlussfolgerungen bekennt sich der Rat erneut

- zur Kohärenz und Schlüssigkeit der Maßnahmen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP),
- zur Einbeziehung der Aspekte der Menschenrechte und Demokratisierung in die Politik und die Maßnahmen der EU,
- zur Offenheit der EU-Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik im Zuge eines verstärkten Dialogs mit dem Europäischen Parlament und der Zivilgesellschaft,
- zu einer in regelmäßigen Abständen vorgenommenen Ermittlung und Überprüfung von vorrangigen Maßnahmen bei der Umsetzung seiner auf die Menschenrechte und die Demokratisierung ausgerichteten Politik,

um eine sachkundigere, glaubwürdigere, kohärentere, schlüssigere und wirkungsvollere Gestaltung der Politik der EU auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Demokratisierung zu erreichen.

Die Gruppe "Menschenrechte" (COHOM) wurde im Gefolge der Schlussfolgerungen beauftragt, konkrete Empfehlungen für die Verbesserung der EU-Politik auszuarbeiten, damit die genannten Ziele erreicht werden.

[35] Siehe KOM(2001) 252 vom 8.5.2001.

3.1.5. Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Menschenrechte

Der EP-Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik ernannte Johan Van Hecke zum Berichterstatter für die Ausarbeitung des Jahresberichts über die Menschenrechte. Der Bericht ist im April 2002 angenommen worden und enthält mehrere Empfehlungen für die Verbesserung der Strategie der EU betreffend Menschenrechte und Demokratisierung, einschließlich im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte [36], sowie einen Aufruf an sämtliche Organe der EU zur größerer Transparenz.

Im Mittelpunkt des Berichts stehen, wie schon in früheren Jahren, speziell ausgewählte Themen, nämlich die modernen Formen der Sklaverei und die Bekämpfung des Terrorismus. In dem Bericht wird herausgestellt, dass moderne Sklaverei überhand nimmt und welche Ausformungen sie hat, einschließlich Zwangsprostitution, Kinderarbeit und Einsatz von Kindersoldaten. Der Bericht enthält ferner eine Reihe von Empfehlungen für Maßnahmen zur Lösung des Problems. Mehrere Abschnitte des Berichts enthalten Informationen über gegenwärtige Bemühungen der EU zur Bekämpfung derartiger Praktiken [37].

Im Bericht des Europäischen Parlaments wird hervorgehoben, dass die Bekämpfung des Terrorismus die Achtung der Menschenrechte nicht gefährden darf, und werden die Regierungen aufgerufen, Terrorismusbekämpfung nicht als Entschuldigung für Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land heranzuziehen. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Standpunkt der EU, die stets betont hat, dass die Bekämpfung des Terrorismus unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erfolgen hat (dieser Punkt wurde von der EU in jüngster Zeit in Sitzungen der VN-Menschenrechtskommission bekräftigt). In dem Bericht wird insbesondere dazu aufgerufen, dass die von den Vereinigten Staaten in Guantanamo inhaftierten Personen als Kriegsgefangene anerkannt werden; an die Vereinigten Staaten wird appelliert, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte aller Inhaftierten geachtet werden. Die EU hat gleich gelagerte Bedenken im Rahmen des Dialogs zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union geäußert [38].

3.1.6. Tagungen des Menschenrechtsforums

Seit 1999 werden auf die Wiener Erklärung von 1998 hin Tagungen des Menschenrechtsforums veranstaltet. Das dritte EU-Forum zur Erörterung der Menschenrechtslage fand am 21. und 22. November 2001 in Brüssel statt. An der Tagung nahmen 120 Vertreter von EU-Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen, Hochschulen und EU-Mitgliedstaaten teil.

---

[36] Siehe Abschnitt 3.2 über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR).

[37] Siehe Abschnitt 2.5 zum Beispiel zur Bekämpfung des Menschenhandels und Abschnitt 2.7 zu den Menschenrechtsfragen im Geschäftsleben.

[38] Siehe Abschnitt 3.1.3 zum Dialog zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten.

Die Tagung des Forums wurde vom belgischen Vorsitz gemeinsam mit der Europäischen Kommission als eine Plattform für eine breit angelegte Debatte über die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union und über Wege veranstaltet, diese Politik kohärenter und effizienter zu gestalten. Wichtigste Grundlage für die Debatte war der dritte Jahresbericht der Europäischen Union zur Menschenrechtslage, der vom Rat am 8. Oktober 2001 angenommen worden war.

Im Mittelpunkt der Tagung standen vier spezifische Themen:

- die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten von Staaten und nichtstaatlichen Handlungsträgern,
- das für Maßnahmen der EU auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Verfügung stehende Instrumentarium und seine Anwendung,
- Arten, Voraussetzungen, Ziele und Bewertung von Menschenrechtsdialogen,
- Evaluierung der EU-Jahresberichte und der bislang veranstalteten Tagungen des Menschenrechtsforums.

Die Kommission führt gegenwärtig im Einklang mit ihrer Zusage in der Mitteilung vom Mai 2001 über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern eine gründliche Evaluierung des Forums durch. Diese Evaluierung wird die Grundlage für Bemühungen zur Verbesserung des Inhalts und des Rahmens der Veranstaltung sein; dabei soll auch darüber nachgedacht werden, wie die Teilnahme ausgeweitet und den Standpunkten von Nichtregierungsorganisationen und anderen Teilnehmern zu den zu erörternden Themen in größerem Umfang Rechnung getragen werden kann.

3.2. IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) FINANZIERTE MASSNAHMEN

Im Rahmen des Kapitels B7-70 des Haushaltsplans (Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte - EIDHR) werden Maßnahmen auf den Gebieten der Menschenrechte, der Demokratisierung und der Konfliktverhütung gefördert, die in erster Linie zusammen mit Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen durchzuführen sind. Die Verordnungen 975/1999 und 976/1999 des Rates [39] vom 29. April 1999 bilden die Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen.

[39] ABl. L 120 vom 8.5.1999.

Die EIDHR bietet verglichen mit anderen EG-Instrumenten insoweit einen Mehrwert, als sie eine Ergänzung zu den gemeinsam mit den Regierungen durchgeführten EG-Programmen (EEF, TACIS, ALA, MEDA, CARDS, Phare usw.) darstellt, da sie mit unterschiedlichen Partnern, vor allem Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, umgesetzt werden kann. Sie stellt darüber hinaus eine Art "Risikokapitalfonds für Menschenrechte" dar, der es ermöglicht, auf Pilot- oder Versuchsbasis Initiativen einzuleiten. Sie kann ferner ohne Zustimmung der Regierung des betreffenden Landes oder dort eingesetzt werden, wo die größeren EG-Programme aus anderen Gründen, beispielsweise weil sie ausgesetzt wurden, nicht durchführbar sind. In einigen Regionen bietet sie die einzige verfügbare Rechtsgrundlage für bestimmte Aktivitäten wie die Förderung politischer und bürgerlicher Rechte, die Wahlbeobachtung und die Konfliktbeilegung.

2001

Die Themenschwerpunkte der EIDHR für 2001 sind von der Kommission [40] unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren festgelegt worden, insbesondere der von der Europäischen Union in ihren offiziellen Erklärungen vertretenen Standpunkte sowie der Sachkenntnis, über die die Dienststellen der Europäischen Union dadurch verfügen, dass sie unmittelbare Kenntnis des Landes und der Regionen sowie der Programme und der bestehenden Kooperationsprojekte haben. Die Ziele sind auf eine begrenzte Anzahl thematischer Schwerpunkte für jede geografische Region konzentriert worden.

Im Jahr 2001 betrugen die Haushaltsmittel für Menschenrechtsmaßnahmen 110 Millionen Euro, die sich auf fünf Haushaltslinien verteilen:

B7-701: Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten,
B7-702: Unterstützung der Demokratisierung und Stärkung des Rechtsstaats,
B7- 703: Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung und Wiederherstellung des zivilen Friedens,
B7-704: Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Tribunale und der Einrichtung des internationalen Strafgerichtshofs
B7-709: Unterstützung des Übergangs zur Demokratie und Unterstützung und Überwachung von Wahlen.
Wie in den vergangenen Jahren wurden im Wesentlichen drei Mittel angewandt, um die Strategie der Union in den betreffenden Bereichen durchzuführen:

[40] SEK(2001) 891 vom 6.6.2001.

Durch Ausschreibung ermittelte Projekte: Nach einem allgemeinen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen vom 17. Januar und einem spezifischen Aufruf vom 3. Februar 2001 [41] betreffend die Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer konnten 93 Projekte nach Unterrichtung oder Konsultation des Ausschusses "Menschenrechte", der durch die Verordnungen 975/1999 und 976/1999 des Rates eingesetzt wurde, einen Zuschuss erhalten. Insgesamt wurden 59.035.500 Euro für die ausgewählten Projekte aufgewendet.

Zielgerichtete Projekte: Diese Projekte erfolgen zur Unterstützung allgemeiner Zielsetzungen, die nicht von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Kleinstprojekten erfasst werden können; sie werden nach transparenten Leitlinien ausgewählt, die veröffentlicht werden. Sie werden systematisch für die Projekte verwendet, die mit internationalen und regionalen Organisationen einschließlich der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Europarats und der OSZE/des BDIMR konzipiert werden. Sie werden von der Europäischen Kommission im Hinblick auf spezifische Ziele festgelegt, die nicht über Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen erreicht werden können. 36 Millionen Euro sind für diese Projekte bereitgestellt worden.

Die Mikroprojekte dienen der Finanzierung von Demokratisierungsmaßnahmen, mit einer Mittelausstattung zwischen 3.000 und 50.000 Euro. Sie sind darauf ausgerichtet, die Unterstützung für Initiativen der lokalen Zivilgesellschaft zu verbessern. Sie werden unmittelbar von den Delegationen der Kommission verwaltet und im Rahmen lokaler Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen vergeben. Diese Hervorhebung von Projekten kleineren Maßstabs führt zu einer stärkeren Mitwirkung örtlicher Handlungsträger und verhindert eine allzu große Konzentration der Finanzmittel auf die Projekte ausländischer Partner im lokalen Demokratisierungsprozess. Die Verteilung der Finanzmittel zwischen den Ländern ist sorgfältig abgewogen worden, damit den Schwerpunkten und dem Bedarf, die sich bei der Durchführung vorheriger Kleinstvorhaben herausgestellt haben, Rechnung getragen wird. Der Nutzen dieser Projekte wurde in einem unabhängigen Evaluierungsbericht der Eva-EU-Association mit dem Titel "Evaluation of the Micro-Projects Facility Operating under the EIDHR" (Oktober 2001) [42] bestätigt.

[41] ABl. C 15 und ABl. C 37/2001.

[42] Das Dokument ist auf folgender Website verfügbar: www.europa.eu.int/comm/europeaid/projects/ddh/pdf/evaluation_micro_&_annexes.pdf .

Im Jahr 2001 wurden Kleinstvorhaben in den Ländern Südosteuropas (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien und e.j.R.M.), in den Neuen Unabhängigen Staaten (Armenien, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan und Ukraine), in Lateinamerika (Kolumbien und Mexiko), in Süd- und Südostasien (Kambodscha, Indonesien, Nepal und Pakistan), in Westafrika (Nigeria und Côte d'Ivoire), in Zentralafrika (Demokratische Republik Kongo), in Sudan, im Nahen Osten (Israel, Westjordanland und Gazastreifen), in Haiti, in der Türkei und in Simbabwe in einer Gesamthöhe von 12 Millionen Euro ausgewählt.

Die wichtigsten im Jahr 2001 geförderten vorrangigen Bereiche

a) 31 Millionen Euro wurden für **die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten** aufgewendet (Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte; Minderheiten, ethnische Gruppen und autochthone Bevölkerungsgruppen [43]; Institutionen einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die sich mit dem Schutz, der Förderung und der Verteidigung der Menschenrechte befassen; Bildung, Ausbildung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Menschenrechte; Chancengleichheit und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; Meinungs- und Gewissensfreiheit). 5.950.000 Euro wurden für die Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer in Drittländern und 6.000.000 Euro für die Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer und ihre Familien innerhalb der EU aufgewendet.

Bildung, Ausbildung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Menschenrechte

Im Rahmen der EIDHR sind 2,6 Millionen Euro für Hochschulprogramme betreffend Menschenrechte und Demokratisierung aufgewendet worden. Drei neue regionale Magisterstudiengänge über Menschenrechte sind auf diese Weise eingerichtet worden: in Südosteuropa, in Südafrika und in Malta. Die Studiengänge ermöglichen es Studenten aus jeder dieser Regionen, sich auf das Gebiet der Menschenrechte zu spezialisieren. Diese Magisterstudiengänge sind ausgerichtet am Modell des europäischen Studiengangs "Magister für Menschenrechte und Demokratisierung", der seit 1997 besteht.

Autochthone Bevölkerungsgruppen

Im Rahmen der EIDHR sind zudem über 5 Millionen Euro für den Schutz der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen zur Stärkung ihrer Fähigkeit zu Selbstorganisation und für einen konstruktiven Dialog mit den Staaten und mit internationalen Institutionen aufgewendet worden. Mit der Förderung kann diesen Bevölkerungsgruppen ferner dabei geholfen werden, verstärkt und umfassend an internationalen Prozessen zur Förderung und Verteidigung ihrer Rechte mitzuwirken.

[43] Es gibt keine gemeinsame Auffassung der EU in Bezug auf die Verwendung des Ausdrucks "autochthone Bevölkerungsgruppen". Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass autochthone Bevölkerungsgruppen kein Recht auf Selbstbestimmung im Sinne von Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben; die Verwendung dieses Ausdrucks bedeute nicht, dass eine oder mehrere autochthone Bevölkerungsgruppe(n) zur Ausübung kollektiver Rechte berechtigt sei(en).

b) 35 Millionen Euro wurden für die Unterstützung der **Demokratisierung und die Stärkung des Rechtsstaats** aufgewendet: Unabhängigkeit der Justiz, Gewaltenteilung, Pluralismus, Verbesserung der Regierungsführung usw.

Förderung der Beteiligung der Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen, insbesondere durch Förderung einer gleichberechtigten Beteiligung von Männern und Frauen im Rahmen der Bürgergesellschaft sowie am wirtschaftlichen und politischen Leben

Zur Förderung der Beteiligung der Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und insbesondere zur Förderung einer gleichberechtigten Beteiligung von Männern und Frauen im Rahmen der Bürgergesellschaft sowie am wirtschaftlichen und politischen Leben sind im Rahmen der EIDHR 4.400.000 Euro für Projekte in Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Marokko, Malawi, Jordanien, Syrien, Argentinien, El Salvador und Kenia aufgewendet worden.

c) 17 Millionen Euro sind als Beitrag zur **Konfliktverhütung und Wiederherstellung des zivilen Friedens** aufgewendet worden.

Unterstützung von Menschenrechts- und Demokratisierungsmaßnahmen, die der Konfliktverhütung sowie der Wiederherstellung des zivilen Friedens dienen

Für siebzehn Projekte im Hinblick auf Konfliktverhütung und Wiederherstellung des zivilen Friedens ist ein Beitrag von etwa 17 Millionen Euro geleistet worden. Diese Projekte sollen in Lateinamerika (Kolumbien, wo die EU stets Initiativen zur friedlichen Lösung des Konflikts unterstützt hat, und Guatemala), in der Kaukasusregion, im ehemaligen Jugoslawien, in Slowenien und in Albanien, in Afrika (Sudan, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Somalia), in Israel und in Palästina, in Afghanistan und in Pakistan durchgeführt werden. Die Projekte stehen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung der Mitteilung der Kommission vom April 2001 über Konfliktverhütung [44].

d) Für die Unterstützung der Tätigkeiten der **internationalen Tribunale und die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs** sind 3 Millionen Euro aufgewendet worden.

[44] KOM(2001) 211 endg. vom 11.4.2001.

Für die Europäische Union ist die Errichtung des internationalen Strafgerichtshofs ein wichtiges Mittel zur Förderung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, somit zur Gewährleistung von Freiheit, Sicherheit, Recht und Rechtsstaatlichkeit, sowie ein Beitrag zur Erhaltung des Friedens und zur Stärkung der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Die im Rahmen der EIDHR unternommenen Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/443/GASP des Rates vom 11. Juni 2001 [45] zum Internationalen Strafgerichtshof. Die Union ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichts für Ruanda verbessert werden muss.

Damit diesen vorrangigen Zielen der Union Rechnung getragen wird, sind im Rahmen der EIDHR etwa 3 Millionen Euro für die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (Einrichtung regionaler Netze weltweit zur Förderung der Errichtung des Gerichtshofs, Anwendung der Rechtsvorschriften und Durchführung der technischen Zusammenarbeit; Verteilung von Beispielen für die Anpassung der Rechtsvorschriften, Veranstaltung von Tagungen mit Experten und Juristen, Bereitstellung von Unterlagen) sowie für die Arbeitsweise der Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda aufgewendet worden (insbesondere Beiträge zu den Ausgaben im Zusammenhang mit der Beweiserhebung (Dienstreisen, Ermittlungen, Reisen von Zeugen, Exhumierungen usw.)).

e) Für Unterstützung **des Übergangs zur Demokratie und Unterstützung und Überwachung von Wahlen** sind 10 Millionen Euro aufgewendet worden.

Freie und transparente Wahlen sind ein wesentlicher Schritt im Demokratisierungsprozess. Sie setzen voraus, dass ein weites Spektrum von Menschenrechten und Grundfreiheiten uneingeschränkt in Anspruch genommen werden kann. Die freie Äußerung des politischen Willens der Bevölkerung durch geheime, gleiche Wahlen im Wege eines allgemeinen, fairen, transparenten und partizipatorischen Wahlprozesses bildet einen der Eckpfeiler einer umfassenden, dauerhaften Demokratie.

Das Vorgehen der Kommission auf diesem Gebiet stützt sich auf ihre Mitteilung vom April 2000 über Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung der EU [46], die Schlussfolgerungen des Rates vom 31. Mai 2001 [47] und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2002 [48]. In diesen Dokumenten wird nachdrücklich darauf verwiesen, dass eine Mission zur Wahlbeobachtung vor Ort vor, während und nach dem Wahltag stattfinden muss.

[45] ABl. L 155 vom 12.6.2001.
[46] KOM(2000)191 endg. vom 11.4.2000.
[47] Auf folgender Website verfügbar: www.ue.eu.int/newsroom/newmain.asp?lang=2
[48] ABl. C 343 vom5.12.2001, S. 270.

Mit einem solchen längeren Einsatz lässt sich der gesamte Prozess beobachten, lassen sich umfassende Berichte über die Wahlsituation erstellen und Empfehlungen für künftige Wahlen aussprechen. Eine Beobachtungsmission kann darüber hinaus durch ihre Präsenz im Land die Transparenz des Prozesses und damit das Vertrauen der Wähler stärken und sogar Spannungen mindern, die durch einen Wahlkampf hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der EIDHR sind im Jahre 2001 etwa 10 Millionen Euro für Wahlbeobachtungsmissionen der EU auf Antrag der Regierungen von Bangladesch, Kambodscha, Nicaragua, Osttimor, Sambia und Simbabwe aufgewendet worden. In Pakistan, wo 2002 Wahlen abgehalten werden, wurde ein von einem Konsortium von Nichtregierungsorganisationen geführtes Projekt unterstützt, damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen und in den Wahlprozess wiederhergestellt und auf diese Weise die politische Bewusstseinsbildung und die Wahlbeteiligung verbessert werden.

Für das Projekt "Europäisches Netz für die Unterstützung von Wahlen und Demokratie" ist ein Beitrag von über 1.600.000 Euro für den Ausbau des europäischen Netzes gewährt worden, das nach dem EUEOP-Projekt (European Union Electoral Observation Project) eingerichtet wurde. Es dient der Ausbildung europäischer und lokaler Wahlbeobachter und Wahlexperten, der Bereitstellung pädagogischer Hilfsmittel und der Forschung auf dem Gebiet der Wahlen, der Verwirklichung des "EU Election Observation Handbook", der Ausarbeitung eines gemeinsamen europäischen Konzepts für Wahlen und der Weitergabe von Erfahrungen an Drittländer.

2002
Für das Jahr 2002 sind für Maßnahmen im Rahmen der EIDHR Haushaltsmittel von 104 Millionen Euro vorgesehen, die sich auf zwei Haushaltslinien verteilen:

B7-701: Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats - Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

B7-702: Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Tribunale und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen
Die Kommission hat am 26. April 2002 vier Aufrufe zur Einreichung spezifischer Vorschläge veröffentlicht:

- Unterstützung für die Abschaffung der Todesstrafe
- Bekämpfung von Straflosigkeit und Förderung der internationalen Justiz

- Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten und autochthonen Bevölkerungsgruppen
- Verhütung von Folter und Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern.

Im Juli 2002 wird ein fünfter Aufruf für einen Beitrag zur Stärkung der Demokratisierung, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit veröffentlicht.

Im Rahmen der EIDHR sind im Jahr 2002 Wahlbeobachtungsmissionen zu den Präsidentschaftswahlen in Kongo-Brazzaville und in Osttimor sowie zu den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Sierra Leone entsandt worden.

Im Bereich der Außenbeziehungen werden im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) zahlreiche Projekte zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gefördert. Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Förderung der Rechte von Minderheiten und autochthonen Bevölkerungsgruppen ist eine der vier Förderprioritäten der Initiative für den Zeitraum 2002 bis 2004. Zu diesem Themenbereich wurde im April 2002 ein spezifischer Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen an die NROs gerichtet. Der die Bekämpfung des Rassismus betreffende Abschnitt des Aufrufs bezweckt Maßnahmen (I) zur Förderung der weltweiten Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens der VN zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung bis 2005, (II) zur Ausarbeitung und Durchführung wirksamer nationaler Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, (III) zur Beseitigung der Diskriminierung aus Kastengründen. Im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung wird großer Wert darauf gelegt, dass die Beitrittsländer ihre politischen Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und zum Schutz von Minderheiten fortentwickeln. Mit dem PHARE-Programm werden Projekte gefördert, die die Verbesserung der Lage der Roma und anderer Minderheiten in den Bewerberländern in Mittel- und Osteuropa zum Ziel haben.

3.3. VORGEHEN DER EU IN INTERNATIONALEN GREMIEN

Die multilateralen Organisationen (Vereinte Nationen, OSZE, Europarat usw.) stellen für die EU bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Normengrundlage und der Festlegung ihres Standpunkts zu den verschiedenen thematischen Fragen einen wichtigen Bezugsrahmen dar. Die dort laufenden Erörterungen und Initiativen bieten hier die Gelegenheit, die Kohärenz zwischen ihrer erklärten Politik und ihrem Handeln unter Beweis zu stellen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission koordinieren, wenn sie im Namen der EG handeln, ihr Auftreten in den internationalen Organisationen und Konferenzen und vertreten in den betreffenden Gremien die gemeinsamen Standpunkte der EU. Hinsichtlich der von der EU in internationalen Gremien eingenommenen Standpunkte kommt es zu einer regelmäßigen Koordinierung in verschiedenen Gruppierungen, einschließlich der Arbeitsgruppen des Rates (insbesondere im Rahmen von COHOM und COSCE) sowie an Ort und Stelle.

Generell setzt die EU sich in diesen Gremien für eine Stärkung der Überwachungsmechanismen und die effektive Achtung der Menschenrechte sowie eine abgestimmte Beteiligung an der Erarbeitung neuer Normen ein.

3.3.1. Vereinte Nationen

Die EU misst der Arbeit der Vereinten Nationen und den im Bereich der Menschenrechte geschaffenen Mechanismen, einschließlich der vertraglich vorgesehenen Überwachungsmechanismen und der außervertraglichen Mechanismen, wie Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragte für thematisch oder geografisch bestimmte Bereiche, große Bedeutung bei.

In der Generalversammlung wie auch in der Menschenrechtskommission spricht die EU mit einer Stimme, wenn es um die Menschenrechtslage in der Welt geht [49]. Die besondere Bedeutung, die die EU dem Schutz der Rechte des Kindes beimisst, zeigt sich an den Initiativen für eine Resolution zu diesem Thema sowohl in der VN-Generalversammlung als auch in der Menschenrechtskommission. Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ist für die EU nach wie vor ebenfalls von großer Bedeutung, was sich an den Initiativen für eine entsprechende Resolution in der Menschenrechtskommission und für die Einbeziehung dieser Frage in Vorschläge vor der VN-Generalversammlung ablesen lässt.

Im Berichtszeitraum hat sich die EU aktiv an Debatten und insbesondere folgenden Veranstaltungen zu Menschenrechtsfragen im VN-Rahmen beteiligt:

- Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung
- Tagung der Menschenrechtskommission
- Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

[49] Die von der EU im Dritten Ausschuss der Generalversammlung und in der Menschenrechtskommission abgegebenen Erklärungen sind in den Anlagen 3-7 enthalten.

- Sondertagung der VN-Generalversammlung über Kinder
- Zweite Weltkonferenz über das Altern
- Internationale Beratungskonferenz über schulische Erziehung in Bezug auf Religions- bzw. Glaubensfreiheit.

a) 56. Tagung der VN-Generalversammlung: Beratungen des Dritten Ausschusses

Die 56. Tagung des Dritten Ausschusses fand in einer recht stark vom Kooperationswillen geprägten Atmosphäre statt. Die Ereignisse des 11. September 2001 trugen dazu bei, dass ein Gefühl der Solidarität und ein gemeinsamer Wunsch, traditionelle Streitpunkte zu vermeiden, zu spüren waren.

Die EU übte abermals eine einflussreiche Rolle in den Verhandlungen des Dritten Ausschusses aus, wirkte aktiv an formellen Sitzungen sowie informellen Verhandlungen mit und legte fünf Resolutionen vor. Der belgische Vorsitz unternahm im Namen der EU große Anstrengungen im Hinblick auf einen Dialog mit anderen Gruppen von Ländern und zur Erreichung von Transparenz gegenüber diesen Gruppen, um größtmögliche Unterstützung für die Standpunkte der EU herbeizuführen; dieses Vorgehen war erfolgreich. Mit Genugtuung wurde zur Kenntnis genommen, dass die Mitwirkung der Beitrittsländer kontinuierlich stärker wird.

Die von der EU eingebrachten Resolutionen bezogen sich auf *Iran, die Demokratische Republik Kongo, Irak, Sudan* und *die Rechte des Kindes*.

Einige Mitgliedstaaten legten ferner einzelstaatliche Initiativen vor, die allesamt angenommen wurden, was weiter zu einer Verstärkung der Außenwirkung der EU beitrug. *Irland* legte eine Entschließung über *die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz* vor, *Österreich* schlug Initiativen *betreffend Menschenrechte in der Rechtspflege* und *eine wirkungsvolle Durchführung der Erklärung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,* vor. *Schweden* brachte eine Resolution zu *Myanmar* und zu *internationalen Pakten über Menschenrechte* und Dänemark eine Resolution über *Folter* ein. *Italien* unterbreitete eine Resolution über die *Menschenrechtslage in Afghanistan*, und *die Niederlande* eine Resolution über *traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen.*

Der belgische Vorsitz erläuterte im Namen der EU die Menschenrechtslage in der Welt. Der dem Bericht beigefügte Text enthält den Standpunkt der EU zur Entwicklung der Lage in über 50 Ländern.

Außerdem verabschiedete auf Initiative Frankreichs und Deutschlands der Sechste Ausschuss der 56. Tagung der VN-Generalversammlung ohne Abstimmung eine Resolution mit dem Titel *Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen.* Die Resolution beinhaltete den Auftrag zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses, von dem die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen das reproduktive Klonen von Menschen geprüft werden soll. Der Ausschuss hat seine erste Sitzung im Februar 2002 abgehalten.

Was Initiativen von Drittländern anbelangt, so hat die EU die Resolutionen über *nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte* (Indien), *die Stärkung der Rolle der VN bei einer effektiveren Anwendung des Grundsatzes regelmäßiger und echter Wahlen und der Förderung der Demokratie* (USA), *die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen* (Norwegen), *den Schutz und die Unterstützung für die Opfer interner Vertreibungen* (Norwegen), *Menschenrechte und Massenflucht* (Kanada), *die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (*Australien*), die Menschenrechtslage in Kambodscha* (Japan*), die Menschenrechtslage in einigen Teilen Südosteuropas* (USA) *und über junge Mädchen* (Namibia) unterstützt.

Die EU erläuterte, warum sie gegen folgende Resolutionen stimmte: g*erechte geografische Verteilung der Mitgliedschaft in Menschenrechts-Vertragsorganen* (Kuba)*, Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen* (Kuba) und *Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den uneingeschränkten Genuss sämtlicher Menschenrechte* (Ägypten). Die EU erläuterte ferner, warum sie sich bei der Abstimmung über folgende Resolutionen der Stimme enthalten hat: *Recht auf Entwicklung* (Südafrika)*, Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung* (Kuba)*, Menschenrechte und Terrorismus* (Algerien)*;* nach der ohne Abstimmung erfolgten Annahme der Resolution über *ein umfassendes und integrales internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen* (Mexiko) gab die EU eine Erklärung ab.

Wie auch auf den letzten zwei Tagungen äußerte sich im Dritten Ausschuss die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit einer Erklärung zu ihrer Mitteilung über die Menschenrechte und Demokratisierung in Drittländern sowie zu Gemeinschaftsinitiativen, mit denen konkrete Entwicklungshilfe weltweit angeboten wird. [50]

b) 58. Tagung der Menschenrechtskommission

Die 58. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR), deren 53 Mitgliedsländer hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte sehr unterschiedliche Traditionen aufweisen, fand in einer hochgradig konfrontativen Atmosphäre statt, was teilweise auf ihre Zusammensetzung zurückzuführen war. Da sie zeitlich mit einer Verschärfung der Krise im Nahen Osten zusammenfiel, beherrschte diese Frage, die zu drei neuen Resolutionen, einer Sondersitzung und zu ständiger Unterbrechungsgefahr führte, die Beratungen. Die vom Fünften VN-Ausschuss auferlegten neuen Haushaltseinschnitte verschlimmerten die Lage, da Abend- und Nachtsitzungen daraufhin entfallen mussten und die Möglichkeiten der NRO, der Sonderberichterstatter und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, ihre Rolle wahrzunehmen, geschmälert wurden. Die Beratungen waren auch durch das seit der Gründung der CHR erstmalige Fehlen der USA als Mitglied gekennzeichnet.

Darüber hinaus wurden die unerwünschten Tendenzen, die sich schon auf der 57. Tagung gezeigt hatten, auf der 58. selbst noch ausgeprägter. Einige Mitglieder bildeten zunehmend solide Koalitionen, die nicht zu Verhandlungen oder Kompromissen bereit waren, was dazu führte, dass sie ihre automatische Mehrheit bei vielen Gelegenheiten durchsetzten, ohne notwendigerweise Menschenrechtserwägungen einzubeziehen. Zunehmende Ablehnung von Länderinitiativen brachte die EU angesichts ihrer Rolle als Hauptbefürworterin der betreffenden Resolution in eine schwierige Lage. Bestimmte Staaten setzten weitgehend Stillhalteanträge ein, um Kritik in Länderresolutionen zu vermeiden, eine Praxis, auf die die Hohe Kommissarin in ihrem Abschlusskommentar zum Ende der Tagung mit Besorgnis hinwies. Sie tat dies allerdings unter Verweis auf den Beschluss, mit Verhandlungen zur Ausarbeitung eines bindenden Rechtsinstruments betreffend das Verschwinden von Personen zu beginnen, wobei sie diesen Beschluss als eines der wichtigsten Ergebnisse der Tagung würdigte.

Im Zusammenhang mit der von Schweden eingebrachten Resolution über summarische Hinrichtungen wurde außerdem erstmals die Frage der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung aufgeworfen.

---

[50] Die Ausführungen der Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu Punkt 199 (b) der Tagesordnung des Dritten Ausschusses der 56. Tagung der VN-Generalversammlung sind in Anlage 4 enthalten.

Die vom spanischen Vorsitz vertretene EU blieb zweifelsohne ein wichtiger Akteur der 58. Tagung der CHR, zu der sie mit 14 Erklärungen zu Tagesordnungspunkten, 11 Resolutionsentwürfen, 2 Erklärungen des Vorsitzes, 10 Resolutionsanträgen sowie 17 Abstimmungserläuterungen, allgemeinen Kommentaren oder Interventionen gegen Stillhalteanträge beitrug.

Die von der EU auf der 58. CHR-Tagung eingebrachten Resolutionen galten der Menschenrechtslage in folgenden Ländern und geografischen Gebieten: *israelische Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten, Republik Tschetschenien der Russischen Föderation, Demokratische Republik Kongo, Islamische Republik Iran, Irak, Myanmar, Sudan, Südosteuropa* und *Simbabwe.* Die beiden letztgenannten Resolutionen waren neue Initiativen der EU. Außerdem unterbreitete die EU noch zwei thematische Resolutionen zur *Frage der Todesstrafe* und zu den *Rechten des Kindes.*

Das Ausmaß der Koordinations- und Lobby-Bemühungen, die die EU während der Tagung unternahm, ist daran zu erkennen, dass weit über 200 Koordinierungstreffen unmittelbar vor oder während der Tagung der Kommission zwischen den EU-Mitgliedstaaten und anderen Delegationen und Gruppen abgehalten wurden.

Die Kommission äußerte sich erstmals im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit einer Erklärung zur allgemeinen Einbeziehung der Menschenrechte in die Hilfeprogramme der Gemeinschaft sowie in die über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte laufende Unterstützung für die Zivilgesellschaft. [51]

Der spanische Minister für auswärtige Angelegenheiten, Josep Piqué, ergriff auf der Eröffnungstagung im Namen der EU das Wort, um die Menschenrechtspolitik und die Prioritäten der EU darzulegen. Themen seiner Ansprache waren u.a. die Wichtigkeit der Bekämpfung des Terrorismus unter völliger Einhaltung der Menschenrechte, die kurz bevorstehende Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs, die noch erforderlichen Bemühungen zur Absicherung der Rechte von Frauen, Kindern und älteren Menschen sowie die Prioritäten der EU bei den Fragen der Todesstrafe und der Folter. [52]

[51] Siehe Abschnitt 3.2 zur Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR).

[52] Die vom spanischen Außenminister im Namen der EU bei der Eröffnung der 58. Tagung der Menschenrechtskommission abgegebene Erklärung ist in Anlage 5 enthalten.

Der spanische Vorsitz, gab im Namen der EU bei der Eröffnung der Beratungen eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt 9 "Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in aller Welt" ab. In seiner Erklärung behandelte er die Menschenrechtslage in mehr als 60 Ländern weltweit. [53]

Eine begrüßenswerte Entwicklung auf der 58. Tagung war die Annahme des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter, der von Costa Rica eingebracht und von der Union mit unterstützt wurde, nachdem ein Stillhalteantrag Kubas abgelehnt worden war.Trotz aller Bemühungen um einen Erfolg ihres Engagements auf dieser Tagung konnte aber die EU-Delegation sich erstmals mit einigen ihrer Initiativen, insbesondere ihren Länderresolutionen zu *Iran* bzw. zu *Tschetschenien,* nicht durchsetzen. Zudem führte die immer stärker ausgeprägte Kluft zwischen Nord und Süd neben anderen negativen Ergebnissen zur Annahme eines Stillhalteantrags hinsichtlich der neuen Resolution über *Simbabwe*. Die sehr kleine Mehrheit für die Annahme der Resolution der Union zu *Sudan* und der Verlust an Spielraum für die Annahme der Resolution der Union zur *Abschaffung der Todesstrafe* sind Entwicklungen, über die nachgedacht werden muss. Für die EU ist es unbedingt erforderlich, ihre Erfahrungen auf der 58. Tagung der CHR zu analysieren und sich zukunftsorientierte Strategien zur Verbesserung der Effizienz ihres Beitrags zur 59. Tagung der CHR zu geben, ein Vorhaben, mit dem die Union gegen Ende des Berichtszeitraums bereits begonnen hatte.

c) Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban, Südafrika

Die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fand gemäß dem 1997 gefassten Beschluss der 52. Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 31. August bis zum 8. September 2001 in Durban, Südafrika, statt. Die Europäische Union begrüßte in den Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juli 2001 die Einberufung dieser Konferenz und bekräftigte zugleich ihre Entschlossenheit, zum Erfolg der Konferenz beizutragen. [54]

---

[53] Die vom spanischen Vorsitz auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission abgegebene Ländererklärung findet sich in Anlage 6.

[54] Siehe Anlage 10 bzw. Anlage 16 für die Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 291 endg.) vom 1. Juni 2001 mit dem Titel *Beitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz* (Durban, Südafrika, 31. August - 7. September 2001) sowie die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) erstellten Schlussfolgerungen des Rates zur *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz.*

Für die Konferenz bestand das wichtigste Ziel gemäß der Resolution 52/111 der Generalversammlung darin, heutigen Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aktions- und zukunftsgerichtet zu begegnen. Diese Ausrichtung der Konferenz auf spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung gegenwärtiger Formen des Rassismus wurde von Beginn der Vorbereitungen an von der Europäischen Union uneingeschränkt unterstützt. Nachdem die erste und die zweite Weltkonferenz gegen Rassismus (1978 und 1983) durch Nahost-Fragen beherrscht wurden und wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten zu einem Misserfolg führten, betrachtete die Europäische Union die dritte Weltkonferenz als die Gelegenheit zur Erörterung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit als weltweites und in verschiedenartiger Form auftretendes Phänomen.

Die einzelnen Regionen bereiteten die Weltkonferenz auf ihren eigenen Regionalkonferenzen vor. Die erste dieser Vorbereitungskonferenzen war die Europäische Konferenz gegen Rassismus und Intoleranz, die für die europäische Region vom Europarat vom 11. - 13. Oktober 2000 unter italienischem Vorsitz in Straßburg organisiert wurde. Diese Konferenz und deren Abschlussdokument legten starken Nachdruck auf das aktionsgestützte und zukunftsgerichtete Konzept, das nach Ansicht der Europäischen Union grundlegender Ausgangspunkt der Weltkonferenz hätte sein sollen.

Die Altlasten der Vergangenheit und der Nahost-Konflikt sowie die Frage der künftigen Behandlung dieser Themen erwiesen sich auf der Weltkonferenz als äußerst kontrovers. Infolge der extrem schwierigen Verhandlungen endete die Konferenz einen Tag später als geplant am 8. September 2001. Sie wurde vom Rückzug der Vereinigten Staaten und Israels am 3. September überschattet, die auf diese Weise gegen die Gefahr einer Relativisierung des Holocausts und des Antisemitismus sowie einer Isolierung Israels protestieren wollten. In dieser Situation war es vor allem die Europäische Union, die insbesondere dank des unermüdlichen Einsatzes von Louis Michel in seiner Eigenschaft als Präsident des Rates in erheblichem Maße dazu beitrug, dass die Konferenz selbst zu diesen schwierigen und kontroversen Fragen noch annehmbare Kompromisse erzielen konnte, in denen die besondere Verantwortung Europas bei der Bekämpfung des Antisemitismus berücksichtigt wurde.

Zur Bekundung der Bereitschaft der Europäischen Union, sich auf Diskussionen einzulassen und alle Anstrengungen zu unternehmen, damit ein Konsens erzielt wird, zugleich auch zur Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, zum Erfolg der Weltkonferenz beizutragen, hatte der Rat unmittelbar vor der Konferenz Schlussfolgerungen zur Weltkonferenz gegen Rassismus angenommen, in denen die Prioritäten und die Erwartungen der EU hinsichtlich dieser wichtigen Veranstaltung umrissen

waren. Minister Michel gab im Verlauf der Konferenz ferner als Präsident des Rates eine Erklärung ab, in der die Wichtigkeit der Konferenz als einmalige Gelegenheit und als ein ganz wesentlicher Mobilisierungsfaktor für die Bekämpfung des Rassismus betont wird. [55]

In buchstäblich letzter Minute wurde ein Kompromisspaket vereinbart. Zwei Abschlussdokumente - eine Abschlusserklärung und ein Aktionsprogramm - konnten im Konsens angenommen werden. Nach den beiden fehlgeschlagenen Konferenzen von 1978 und 1983 stellt dies Annahme dieser Konsenstexte einen Erfolg dar, zu dem die Europäische Union einerseits durch ihre Gewilltheit, zu einem erfolgreichen Ergebnis beizutragen, und andererseits durch ihre entschlossenen Bemühungen um ein gehaltvolles Schlussdokument einen entscheidenden Beitrag leistete. [56]
Mit dem Einvernehmen über die Textstellen betreffend Sklaverei und Kolonialismus leistete die Weltkonferenz gegen Rassismus einen wertvollen Beitrag, um sich dem Vermächtnis historischen Unrechts zu stellen. In den Abschlussdokumenten wurde festgehalten, dass Sklaverei ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und stets als solches hätte anerkannt werden müssen.

In der Erklärung von Durban wird anerkannt, dass diese historischen Ungerechtigkeiten zu Armut und Unterentwicklung beigetragen haben und dass die internationale Gemeinschaft in einer Reihe von Bereichen wie Schuldenerlass, Marktzugang, ausländische Direktinvestitionen und Entwicklungshilfe entsprechende Schritte unternehmen muss. In der abschließenden Plenarsitzung der Weltkonferenz gegen Rassismus gab die EU-Präsidentschaft jedoch die förmliche Erklärung ab, dass dies nicht als Anerkennung irgendwelcher Haftungsansprüche verstanden werden dürfe und keine Änderung hinsichtlich der Grundsätze der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, Partnerschaft und Solidarität bedeute.

Was den Nahostkonflikt und die Lage der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten Gebieten anbelangt, so blieben die auf der Weltkonferenz erreichten Formulierungen gemäßigt und insgesamt ausgewogen. Versuche einer Relativisierung des Holocausts wurden erfolgreich verhindert. Nichtsdestoweniger bleibt die Europäische Union bei ihrer Überzeugung, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus nicht das geeignete Gremium für eine Behandlung des Konflikts im Nahen Osten ist.

---

[55] Die Erklärung der EU auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz findet sich in Anlage 1.

[56] Die VN haben zur Dokumentation der Dritten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz in Durban folgende Website eingerichtet: www.un.org/WCAR/coverage.htm. Die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban sind von dieser Website abrufbar.

Insgesamt berechtigt aber das Einvernehmen über Maßnahmen zur Bekämpfung der heutigen Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die nach Auffassung der Europäischen Union das wichtigste Anliegen der Weltkonferenz gegen Rassismus waren, zu besonderer Genugtuung. Auch andere der Europäischen Union wichtig erscheinende Fragen wurden allesamt in die Dokumente aufgenommen, wie beispielsweise die Bekämpfung der heutigen Formen von Rassismus speziell durch Rechtsvorschriften, die Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung, die Bekämpfung des Menschenhandels (insbesondere in Bezug auf Frauen und Kinder), die Bekämpfung der Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie die Bedeutung der Vorbeugung, insbesondere durch Mittel wie Erziehung in Menschenrechten und Toleranz, und schließlich die Rolle der Medien. Die Situation der Sinti und Roma, ein für Europa besonders wichtiges Minderheitenproblem, wurde gleichfalls in die internationale Tagesordnung aufgenommen.

Auch die Verwendung des Begriffs "Rasse" stellte sich bei den Verhandlungen als problematisch heraus. Alle Theorien, die das Bestehen verschiedener Menschenrassen behaupten, sind wissenschaftlich unhaltbar. Es gelang der Europäischen Union, dieses grundlegende Prinzip in die Präambel der Abschlusserklärung einzubringen, uneingeschränkte Anerkennung für dieses Prinzip vermochte sie bei den Verhandlungen über den Rest des Schlussdokuments aber nicht zu erreichen. Sie gab daher eine Erklärung ab, die in dem Bericht über die Konferenz berücksichtigt wurde und in der auf das Prinzip erneut hingewiesen wird.
Für das weitere Vorgehen im Anschluss an die Konferenz wurde Folgendes vereinbart:

- Die Staaten werden aufgerufen, in Absprache mit der Zivilgesellschaft Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz auszuarbeiten;
- die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte legt der VN-Generalversammlung und der VN-Menschenrechtskommission alljährlich einen Zwischenbericht über die Anwendung der in Durban vereinbarten Bestimmungen vor;
- fünf eminente unabhängige Experten, die der VN-Generalsekretär bestellt, werden mit dem Amt der Hohen Kommissarin im Rahmen der Anschlussmaßnahmen an die Konferenz zusammenarbeiten;
- im Rahmen des Amtes der Hohen Kommissarin wird eine Anti-Diskriminierungs-Einheit eingerichtet.

Nach monatelangern Verspätungen wegen Meinungsverschiedenheiten über den genauen Wortlaut der in Durban getroffenen Vereinbarungen wurden die Abschlussdokumente am 2. Februar 2002 veröffentlicht und durch eine Resolution des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung am 26. Februar 2002 gebilligt. Sie stellen den zukünftigen Maßstab und die Leitlinien für Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dar. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben sich nachdrücklich dazu verpflichtet, für die umfassende und wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms der Konferenz Sorge zu tragen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bereits mit der Umsetzung der Vereinbarungen von Durban begonnen. Ein erstes Expertentreffen fand vom 27. bis 28. Februar 2002 im Einklang mit der Vorbereitungskonferenz auf Ebene des Europarates statt. Hierbei führten die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates einen Gedankenaustausch über bereits getroffene und noch zu treffende Maßnamen auf nationaler und regionaler Ebene.

Die Europäische Union hat über das Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte mit 1,5 Mio. Euro zur Unterstützung der Teilnahme von NROs am NRO-Forum und an der Konferenz selbst beigetragen. Die Union bedauert, dass das NRO-Forum durch das obstruktive Verhalten einiger NROs beeinträchtigt wurde, das dazu führte, dass unannehmbare Formulierungen - insbesondere zur Nahost-Frage - in die am 4. September veröffentlichte Erklärung des NRO-Forums aufgenommen wurden. Mehrere angesehene NROs distanzierten sich von Teilen dieser Erklärung, und die Hohe Kommissarin empfahl nicht, den Text an die Konferenz weiterzuleiten. Der Vorsitz und die Kommission veranstalteten indessen mehrere Begegnungen mit NRO-Vertretern aus Europa, Afrika und Lateinamerika, bei denen ein positiver Meinungsaustausch stattfand. Die EU ist der Auffassung, dass der Beitrag der NROs zu dem Prozess insgesamt nützlich war, da die NROs wesentliche Partner sind und bei der Bekämpfung des Rassismus eine entscheidende Rolle spielen.

d) Sondertagung der Vereinten Nationen über Kinder, New York, 8. bis 10. Mai 2002

Nach zwei Vorbereitungsjahren und nahezu zweiwöchigen Verhandlungen fand die VN-Sondertagung über Kinder in den frühen Stunden des 11. Mai 2002 mit der einstimmigen Annahme des Schlussdokuments "Eine kindergerechte Welt "

ihren Abschluss. Etwa 180 Regierungsdelegationen, 69 Staats- und Regierungschefs, Vizepräsidenten und "Königliche Hoheiten", 250 Parlamentarier und erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen etwa 400 Kinderdelegierte nahmen daran teil.

Während der Sondertagung wurden zahlreiche Panels organisiert, die von einer Tagung des Sicherheitsrates über Kinder und bewaffnete Konflikte und dem Symposium der Religionsführer bis hin zum Treffen der Bürgermeister kinderfreundlicher Städte reichten.

Die Teilnahme von Kindern war eine große Premiere in der Geschichte der Vereinten Nationen und zusammen mit der intensiven Beteiligung der Zivilgesellschaft eine besondere Priorität der EU. Auf der Eröffnung der Sondertagung legten zwei Kinderdelegierte den versammelten Staats- und Regierungschefs die Ergebnisse und die Forderungen des Kinderforums vor, das vom 5. bis 7. Mai ohne Beteiligung von Erwachsenen in New York stattgefunden hatte.

Das Abschlussdokument ist klar und präzise. Es ist das Ergebnis eines außerordentlich schwierigen Verhandlungsprozesses, der erst nach einem echten Verhandlungsmarathon unter dem Vorsitz des Vertreters der Westlichen Gruppe im Organisationskomitee, Botschafter Schumacher (Deutschland) kurz nach dem ursprünglich vorgesehenen Abschlusstermin des Gipfels zuende ging. Während dieser Verhandlungen stellte sich die EU deutlich und erfolgreich auf die Seite des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Der schwedische Botschafter Hammarberg setzte sich von Beginn an dafür ein, ein Einvernehmen über die Bezugnahme auf das Übereinkommen zustande zu bringen, und der spanische Vorsitz führte langwierige Verhandlungen mit den USA (dem einzigen Staat, der das Übereinkommen nicht ratifiziert hat) und anderen Teilnehmern, um die Schwierigkeiten in Bezug auf diese und andere Fragen auszuräumen. Diese Anstrengungen spiegeln sich in dem eindeutigen, "auf den Rechten basierenden" Konzept im gesamten Text wider. Dies ist der wichtigste Unterschied zum Abschlussdokument des Weltkindergipfels von 1990. Damals galt noch das Wohlergehen der Kinder als Leitlinie für die Verbesserung ihrer Lebensumstände, und während die VN-Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes zwar angeführt wurde, wurde doch nur eine schwache Verknüpfung zwischen den beiden Konzepten des Wohlergehens und der Rechte hergestellt.

Die Ergebnisse der Sondertagung waren in Anbetracht verschiedener Bemühungen einer Reihe von Ländern, insbesondere in Bezug auf reproduktive Gesundheit, in mancher Hinsicht unbestreitbar enttäuschend. Jedoch ist in dem Abschlusstext nichts enthalten, das einen Rückschritt gegenüber den Standards bedeuten würde, die bei früheren Sonderkonferenzen vereinbart wurden (Peking, Kopenhagen, Kairo und Anschlusskonferenzen). Vielmehr wird in dem Abschlussdokument unterstrichen, dass die Kohärenz mit diesen früheren Konferenzen gewahrt bleiben muss.

Ein weiterer Erfolg der EU besteht darin, dass sie in der Lage war, einen ausdrücklichen Bezug auf die Todesstrafe (für Minderjährige zum Zeitpunkt der Tat) in einer Weise einzubeziehen, wie sie nirgendwo anders in einem derartigen Dokument zu finden ist.

Die wichtigsten Ziele des Abschlussdokuments "Eine kindergerechte Welt" lauten:

- Verringerung der Sterblichkeitsrate unter fünf Jahren um 33 % bis 2010 und um 66 % bis 2015;
- Verringerung der Sterblichkeitsrate bei der Geburt um 75 % bis 2015;
- Verringerung der Unterernährung und der falschen Ernährung;
- Verbesserung der Hygiene und des Zugangs zu sicherem Trinkwasser;
- Erhöhung der Einschreibungen in den Primarschulen auf 90 % bis 2010;
- garantierte Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Erziehung bis 2015;
- Schutz der Kinder vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und sexueller Ausbeutung;
- Abschaffung der Kinderarbeit;
- Verringerung der HIV-Infektionen bei Kindern um 50 % bis 2010.

Mit diesen Einzelzielen bekräftigte die internationale Gemeinschaft die Zielsetzungen der Millennium-Erklärung. Durch die ausdrückliche Einbeziehung von Kindern in Industrieländern (Fragen wie Gewalt gegen Kinder, soziale Ungerechtigkeit, Mangel an Chancengleichheit, unzureichender Zugang zur Bildung, Umweltverschmutzung) geht der Aktionsplan nichtsdestoweniger über das Mandat der Millennium-Erklärung hinaus.

Die regionale Vorbereitungskonferenz der europäischen und mittelasiatischen Länder für die Sondertagung fand vom 16. bis 18. Mai 2001 in Berlin auf Einladung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und von Bosnien und Herzegowina statt (siehe letztjähriger EU-Menschenrechtsbericht).

e) Zweite Weltkonferenz über das Altern 2002

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss auf ihrer 54. Tagung, eine zweite Weltkonferenz über das Altern einzuberufen, die vom 8. - 12. April in Madrid stattfand und sich mit der umfassenden Prüfung der Ergebnisse der ersten Weltkonferenz [57] befassen sollte. Nach einer Woche intensiver Verhandlungen wurde diese zweite Weltkonferenz mit der Annahme der politischen Erklärung und des Madrider Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns abgeschlossen. Die beiden Dokumente geben der internationalen Gemeinschaft eine langfristige Strategie zum Thema Altern für das 21. Jahrhundert als Antwort auf die Herausforderungen und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der derzeitigen und künftigen Bevölkerungsalterung an die Hand.

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, das Thema Altern als einen wesentlichen Punkt in die internationale Agenda aufzunehmen, hat die EU sowohl im Ausschuss für soziale Entwicklung, der als Vorbereitungsausschuss diente, als auch an der Konferenz als solcher aktiv mitgewirkt. Die Europäische Kommission unterbreitete als Beitrag zu der Konferenz ihre Mitteilung mit dem Titel "Die Reaktion Europas auf die Alterung der Weltbevölkerung - wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt in einer alternden Welt". [58]

An der Konferenz nahmen 162 Regierungsdelegationen teil, zusammen mit Vertretern zwischenstaatlicher Organisationen, VN-Sonderorganisationen, anderer VN-Organisationen und NROs, die als Beobachter teilnahmen.

Nach einer Woche intensiver Verhandlungen nahm die Konferenz die Dokumente an, die ihr wichtigstes Ergebnis darstellen - nämlich eine politische Erklärung und den Madrider Internationalen Aktionsplan 2002. Die Regierungen werden in diesen Dokumenten dazu aufgerufen, sich der Herausforderung der Bevölkerungsalterung zu stellen und im Sinne von 117 konkreten Empfehlungen tätig zu werden, deren drei Hauptprioritäten wie folgt lauten: ältere Menschen und Entwicklung, Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden bis ins Alter sowie Schaffung eines günstigen und förderlichen Umfelds für eine Gesellschaft aller Altersstufen. Der Weg für eine internationale Antwort auf die Möglichkeiten und Herausforderungen der Bevölkerungsalterung im 21. Jahrhundert und für die Förderung des Konzepts einer "Gesellschaft aller Altersgruppen" - das Hauptthema der Konferenz - ist in diesen beiden Dokumenten vorgezeichnet.

---

[57] Die erste Weltkonferenz über das Altern 1982 fand vom 26. Juli - 6. August 1982 in Wien statt.

[58] KOM(2002) 143 endg. vom 18.3.2002.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Madrider Aktionsplans unterstrich die Europäische Union, wie wichtig die Annahme regionaler Strategien ist, die die Besonderheiten jeder Region berücksichtigen. Zu diesem Zweck wurde für September 2002 eine Ministerkonferenz zum Thema des Alterns in Berlin anberaumt, die von der VN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) organisiert wird.

f) Internationale Beratungskonferenz über schulische Erziehung in Bezug auf Religions- bzw. Glaubensfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung

Die Internationale Beratungskonferenz über schulische Erziehung in Bezug auf Religions- bzw. Glaubensfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung, die vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid stattfand und an der Vertreter von Regierungen, NRO, internationalen Organisationen und Religionsgemeinschaften teilnahmen, wurde vom VN-Sonderberichterstatter für Fragen der Religions- bzw. Glaubensfreiheit, Herrn Abdelfattah Amor, in Zusammenarbeit mit der spanischen Regierung organisiert. Auf dieser Konferenz, mit der der 20. Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung durch die Generalversammlung im Jahre 1981 begangen wurde, ergriff unter anderem die Hohe Kommissarin für Menschenrechte der VN das Wort.

Ziel der Konferenz war die Ausarbeitung einer Strategie zur Verhütung von Intoleranz; ein Dokument zur Frage der Religions- bzw. Glaubensfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung wurde dabei angenommen. Die der Ausarbeitung des Dokuments gewidmeten Sitzungen standen allen an der Konferenz teilnehmenden Delegierten offen, und der Text der Erklärung von Madrid wurde am 25. November 2001 einvernehmlich angenommen.

In der Erklärung wird unter anderem die Notwendigkeit einer Förderung der Achtung von Religions- oder Glaubensfreiheit durch Erziehung sowie die Verantwortung der Staaten hervorgehoben, sich für Bildungspolitiken einzusetzen, mit denen die Menschenrechte stärker gefördert und geschützt werden. Zudem werden die Staaten dazu aufgerufen, die Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrkräfte zu verbessern, Informationen und Material über Religions- und Glaubensfreiheit auszutauschen und sie ebenso wie bewährte Praktiken zu verbreiten; außerdem werden die Organisationen und Sonderorganisationen der VN aufgefordert, zur Förderung und zum Schutz der Religions- bzw. Glaubensfreiheit beizutragen. Die Erklärung schließt mit einem Aufruf an alle Staaten, die Zivilgesellschaft und die internationale Gemeinschaft, die Grundsätze, Ziele und Empfehlungen der Konferenz von Madrid zu unterstützen.

3.3.2. Internationaler Strafgerichtshof

Die EU hat seit jeher den Gedanken der Einrichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs für die Behandlung schwerster Verbrechen von internationalem Belang, insbesondere Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, nachdrücklich befürwortet. Folglich hat sie die Ratifizierung und Umsetzung des Römischen Statuts von 1998 zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) unterstützt.

2001 und 2002 war die EU in dieser Hinsicht besonders aktiv. Am 11. Juni 2001 legte der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt fest, in dem die Basisgrundsätze seiner Politik zur Unterstützung der Schaffung des IStGH dargelegt werden. Dieser Gemeinsame Standpunkt wurde am 20. Juni 2002 im Hinblick auf Aktualisierung und Weiterentwicklung überprüft. Nahezu alle assoziierten Länder haben sich dem Gemeinsamen Standpunkt und dem Ergebnis der Überprüfung angeschlossen. [59]

Ferner wurde am 15. Mai 2002 im Anschluss an eine Empfehlung des Europäischen Parlaments ein ausführlicher Aktionsplan fertig gestellt, mit dem der Gemeinsame Standpunkt in Bezug auf die interne Koordinierung der EU in diesem Bereich, die Förderung einer umfassenderen Ratifizierung und Umsetzung des Statuts und Maßnahmen zur tatsächlichen Errichtung des IStGH weiter ausgebaut werden soll.

Alle EU-Mitgliedstaaten und die meisten assoziierten Länder haben das IStGH-Statut inzwischen ratifiziert. Es ist weitgehend den hierauf gerichteten EU-Aktivitäten zu verdanken, dass die erforderliche Anzahl von Ratifizierungen für das Inkrafttreten des Statuts (60) am 11. April 2002 erreicht wurde; das Statut trat daraufhin am 1. Juli 2002 in Kraft. Bis zum 30. Juni 2002 hatten insgesamt (74) Staaten das Statut ratifiziert oder waren diesem beigetreten.

Neben diplomatischen Demarchen und dem politischen Dialog mit Drittländern oder Gruppen von Ländern zu diesem Zweck hat die EU im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte NROs finanziell bei der Organisation regionaler oder subregionaler Konferenzen oder Seminare in verschiedenen Teilen der Welt unterstützt, um die Ratifizierung des Statuts sowie seine Umsetzung mittels technischer Unterstützung zu fördern. Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für NRO-Vorhaben, die die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Förderung internationaler Gerechtigkeit zum Ziel haben, wurde Ende April 2002 veröffentlicht. Sie bezweckt die Zuschussfinanzierung von Projekten zur Förderung der Entwicklung einer weltweiten

[59] Zur Überprüfung der Gemeinsamen Standpunkte siehe Anlage 17.

Strafgerichtsbarkeit, insbesondere des Internationalen Strafgerichtshofs, sowie der laufenden Tätigkeiten der Ad-hoc-Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien bzw. Ruanda.

Die EU setzte sich auch dafür ein, dass die Arbeit des IStGH-Vorbereitungsausschusses zügig vorangetrieben wurde; dieser hat die ihm von der Konferenz von Rom aufgetragenen Aufgaben zur Erleichterung einer reibungslosen Errichtung des IStGH nahezu abgeschlossen. Die EU arbeitete mit dem Sitzstaat, den Niederlanden, bei den Vorbereitungen für die Unterbringung der IStGH-Organe in Den Haag zusammen, mit der Anfang 2003 gerechnet wird. Aus dem EU-Haushalt wurden Mittel bereitgestellt, um das Vorbereitungsteam für die Errichtung des IstGH in den Niederlanden bei seiner Arbeit zu unterstützen. Das Team hat unter anderem die Aufgabe, die Voraussetzungen für die juristische Unterstützung des künftigen Gerichtshofes zu schaffen sowie Vorschläge für die Schaffung eines Systems zur Deckung des Personalbedarfs zu entwickeln.

Insgesamt gesehen und unter Berücksichtigung der ablehnenden Haltung der USA hat die EU bei allen praktischen Aspekten zusammen mit anderen demokratischen Ländern aus aller Welt die führende Rolle bei der Errichtung des IStGH übernommen.

3.3.3. Europarat

Die Europäische Union unterstützt den Europarat bei seiner ständigen und wichtigen Aufgabe, für die Wahrung der Menschenrechtsnormen und der Rechtsstaatlichkeit zu sorgen und demokratische Stabilität auf gesamteuropäischer Grundlage zu fördern.

Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bleiben die wesentlichen Bezugspunkte für den Schutz der Menschenrechte in Europa. Es ist wichtig, dass alle Staaten die von ihnen förmlich eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung einhalten, die endgültigen Urteile des Gerichtshofs zu respektieren und uneingeschränkt umzusetzen.

Die EU würdigt die von der Evaluierungsgruppe des Europarates für das Ministerkomitee geleistete Arbeit in Bezug auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die zu Vorschlägen für Reformen des Gerichtshofs geführt hat. Über die Empfehlungen der Gruppe und andere Vorschläge wird derzeit in Straßburg im Hinblick auf die Annahme von Beschlüssen auf dem Ministertreffen im November 2002 beraten.

Die EU erkennt an, dass der erweiterte Europarat ein wichtiges gesamteuropäisches politisches Gremium ist, das die EU und andere europäische Staaten zusammenführt und in dessen Rahmen die EU innerhalb Europas für die von ihr vertretenen Werte im Bereich der Menschenrechte wirbt und ihre diesbezüglichen Politiken plant. Bei den gemeinsamen Strategien der EU gegenüber einer Anzahl sehr wichtiger Staaten, insbesondere gegenüber der Russischen Föderation aber auch Ländern Mittel- und Osteuropas, kommt dem Europarat eine komplementäre Rolle zu. Seine Normen und Werte im Bereich der Menschenrechte bilden zudem einen Bezugsrahmen für Länder, die die EU-Mitgliedschaft anstreben. Dazu zählen der Wille, Europa zu einem "Raum ohne Todesstrafe" zu machen, und die effiziente Umsetzung strafrechtlicher Bestimmungen bei der Bekämpfung des Terrorismus unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Einzelnen.

Die EU begrüßt daher, dass das Protokoll 13 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffend die vollständige Abschaffung der Todesstrafe im Mai 2002 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und sieht darin ein weiteres Zeichen der Verpflichtung Europas, sich im Bereich der Menschenrechte gemeinsame Werte zu Eigen zu machen und dafür einzusetzen. Die EU erkennt auch den Aufruf des Europarates an, der im Anschluss an die Anschläge vom 11. September 2001 an die Mitgliedstaaten gerichtet wurde, damit sie die einschlägigen Verträge des Europarates im Bereich der Strafgerichtsbarkeit ratifizieren und somit zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beitragen.

Der unlängst erfolgte Beitritt neuer Mitgliedstaaten zum Europarat wird von der EU anerkannt und unterstützt. Die EU hat sich verpflichtet, den Sachverstand und die Mechanismen des Europarates zu nutzen, um die Menschenrechtsnormen in ganz Europa voranzubringen, und sie hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Mitglieder des Europarates in vollem Umfang nachkommen müssen. Die EU erwartet, dass alle Mitgliedstaaten sich auch weiterhin darum bemühen werden, ihre Institutionen, ihre Rechtsvorschriften und ihre Praxis vollständig an die Normen des Europarates anzupassen und alle Konflikte auf friedlichem Wege und mit politischen Mitteln beizulegen.

Die EU begrüßt die stärkere Rolle, die der Europarat in Südosteuropa insbesondere im Rahmen des Stabilitätspaktes spielt, seine Mitwirkung bei der Beobachtung von Wahlen und seine Programme für Expertenhilfe und Zusammenarbeit.

Die Gemeinsame Erklärung über Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat, die im April 2001 unterzeichnet wurde, bildet auch weiterhin die Grundlage für die wechselseitige Zusammenarbeit beider Organisationen im Rahmen der Finanzierung und Durchführung gemeinsamer Hilfs- und Kooperationsprogramme in Mittel- und Osteuropa.

Die EU begrüßt die Rolle, die der Menschenrechtskommissar des Europarates hinsichtlich der Sensibilisierung für die Menschenrechte und ihre Einhaltung in allen Mitgliedstaaten des Europarates spielt.

Die EU unterstützt auch weiterhin die bedeutende Rolle, die der Europarat bei den Bemühungen spielt, mit denen eine friedliche Lösung für den Konflikt in Tschetschenien herbeigeführt werden soll. Sie begrüßt die Anwesenheit anerkannter Menschenrechtsexperten des Rates in Tschetschenien und die Zusammenarbeit mit den russischen Behörden in diesem Bereich. Die EU begrüßt die Vereinbarung zwischen dem Europarat und der Russischen Föderation über die Erneuerung und Ausweitung des Mandats der Experten des Europarates in Tschetschenien. Die EU erhofft auch weiterhin von Russland konkrete Informationen über Maßnahmen als Reaktion auf die Verletzung von Menschenrechten, die vom Amt des Sonderbeauftragten des Präsidenten der Russischen Föderation für Menschenrechte in der Tschetschenischen Republik untersucht worden sind.

Die EU begrüßt es, dass die europäischen Vorbereitungen für die Weltkonferenz gegen Rassismus im Rahmen des Europarates stattfanden, da dieser sich bereits seit Langem für die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz einsetzt. Die EU wird sich aktiv an den europäischen Maßnahmen im Anschluss an diese Weltkonferenz beteiligen, die ebenfalls unter der Schirmherrschaft des Europarates stattfinden werden.

Die EU erkennt die bedeutende Rolle an, die der Europarat anhand der im Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten festgelegten Überwachungsmechanismen im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten in Europa spielt.

Die EU begrüßt ferner die Anstrengungen, die vom Europarat im Rahmen seiner Tätigkeiten in den Bereichen sozialer Zusammenhalt, Menschenrechte und Bildung unternommen werden, um der Diskriminierung der Roma und Sinti entgegenzuwirken und ihre Teilnahme am öffentlichen Leben zu fördern.

Die EU misst dem Engagement des Europarates in Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und ganz besonders seiner Aktion zur Bekämpfung des Menschenhandels für Zwecke der sexuellen Ausbeutung und zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen besondere Bedeutung bei.

Die EU unterstützt auch weiterhin eine Entwicklung, die darauf abzielt, die Aufgaben und Prioritäten des Rates neu auszurichten und seine Zusammenarbeit mit anderen multilateralen Organisationen, insbesondere der EU und der OSZE zu stärken.

3.3.4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die menschliche Dimension der OSZE als ein Hauptbestandteil des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE ist für die Europäische Union ganz besonders wichtig. Die Union unterstützt daher nachdrücklich alle im Zeichen der menschlichen Dimension laufenden Tätigkeiten und tritt entsprechend auch dafür ein, dass Fragen der menschlichen Dimension in den einzelnen Teilnehmerstaaten zur Sprache gebracht werden müssen. [60]

Die EU ist ferner der Auffassung, dass die menschliche Dimension für ihre Beziehungen zu den anderen Teilnehmerstaaten von ausschlaggebender Bedeutung ist, auch im Zusammenhang mit dem Prozess der EU-Erweiterung. Die EU unterstützt vorbehaltlos die OSZE-Organe, die auf die Verwirklichung des OSZE-Besitzstands und somit die Verhütung von Konflikten hinarbeiten. Die EU ist einer der wichtigsten Geldgeber für die OSZE, ihre Feldoperationen und Einrichtungen.

Die EU ist bestrebt, die globale Durchführung ihrer verschiedenen Unterstützungs- und Kooperationsprogramme auf regionaler Ebene wie auch der Programme, die im Rahmen des weitgespannten Netzes von Einzelabkommen mit nahezu allen OSZE-Teilnehmerstaaten erstellt wurden, zu verbessern. Die Vorteile der Partnerschaft werden allen geboten, die bereit und willens sind, zusammen mit der EU weiterhin eine Entwicklung zu fördern, die auf Wohlstand und soziale Solidarität ausgerichtet ist und im Rahmen offener demokratischer Gesellschaften, unter rechtsstaatlichen Bedingungen und unter voller Einhaltung der Menschenrechte, des Völkerrechts und der Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE erfolgt.

---

[60] Dokumente zur menschlichen Dimension der OSZE und zur OSZE generell sind über die OSZE-Homepage - www.osce.org - abrufbar.

Die EU würdigt die Arbeit der speziell mit Menschenrechtsfragen befassten Organe der OSZE, nämlich des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) [61], des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM) [62] und des Beauftragten für die Freiheit der Medien [63].

Es ist ein ständiges Ziel der EU, dass Menschenrechtsaspekte in alle Aktivitäten der OSZE einbezogen werden. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Arbeit des Ständigen Rates und der OSZE-Feldmissionen. Die EU setzt sich dafür ein, dass der Mechanismus für Rückmeldungen der Feldmissionen an den Ständigen Rat verbessert wird.

Die EU misst dem alljährlichen Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension und den zusätzlichen Treffen zur menschlichen Dimension weiterhin besondere Bedeutung bei; diese Treffen können zweifellos einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension leisten. Die EU hat die wichtige Rolle der NROs für die Arbeit im Bereich der menschlichen Dimension stets hervorgehoben und das wachsende Interesse dieser Organisationen an allen OSZE-Treffen zu Fragen der menschlichen Dimension begrüßt. Zugleich ist sie der Überzeugung, dass diese Treffen eine neue Dynamik entfalten müssen, damit sie ihren Wert behalten.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Union die Bemühungen des BDIMR und des amtierenden Vorsitzes, die Annahme des Beschlusses über die Modalitäten für OSZE-Treffen zu Fragen der menschlichen Dimension im Mai 2002 zu erleichtern. In diesem Dokument führt der Ständige Rat aus, dass er der Wiederbelebung des Dialogs zwischen Staaten, internationalen Organisationen und NROs besondere Bedeutung beimisst. Die EU begrüßt es, dass die neuen Modalitäten in stärkerem Maße zukunftsorientierte, sachbezogene und gründliche Aussprachen vorsehen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass der Zusammenhang zwischen den Implementierungstreffen und anderen OSZE-Aktivitäten, einschließlich der Folgemaßnahmen der OSZE-Beschlussfassungsgremien, sich dadurch verbessern wird.

Menschenhandel

Die EU begrüßt die Schritte der OSZE gegen den Menschenhandel, von dem Frauen und Mädchen in sehr erheblichem Maße betroffen sind.

---

61 Informationen zur Arbeit des BDIMR sind von folgender Website aus abrufbar: www.osce.org/odihr.

62 Informationen zur Arbiet des HKNM sind von folgender Website aus abrufbar: www.osce.org/hcnm.

63 Informationen zur Arbeit des Beauftragten für die Freiheit der Medien sind von folgender Website aus abrufbar: www.osce.org/fom.

Auf der Grundlage des Beschlusses des OSZE-Ministerrats vom 28. November 2000 hat die OSZE ihre Bemühungen im Kampf gegen den Menschhandel verstärkt, wobei die zentrale Verantwortung der Teilnehmerstaaten, die internationale Zusammenarbeit und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft hervorgehoben und Vorbeugung, Schutz und Strafverfolgung als wichtigste Tätigkeitsbereiche bezeichnet werden.

Seit Anfang 2002 hat sich eine informelle Arbeitsgruppe für die Gleichstellung von Männern und Frauen und den Schutz vor Menschenhandel intensiv mit dieser Frage befasst.

Zudem hat das OSZE-Sekretariat seinen Verhaltenskodex für Teilnehmer an OSZE-Missionen geändert und Bestimmungen über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich des Menschenhandels, aufgenommen, um eine Verwicklung dieser Personen in eine solche Problematik zu vermeiden.

3.3.5. Stabilitätspakt für Südosteuropa

Der Stabilitätspakt für Südosteuropa wurde auf Initiative der Europäischen Union am 10. Juli 1999 in Köln unterzeichnet. Der Stabilitätspakt ist eine politische Verpflichtungserklärung und ein Rahmenübereinkommen über die internationale Zusammenarbeit zur Entwicklung einer gemeinsamen Strategie aller Partner für die Stabilität und das Wachstum in Südosteuropa. In der Gründungserklärung haben sich über 40 Partnerländer und -organisationen verpflichtet, die Länder Südosteuropas in ihren Bemühungen zu bestärken, "Frieden und Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die wirtschaftliche Prosperität zu fördern, um so Stabilität in der gesamten Region zu schaffen".

Die Europäische Union unterstützt auch weiterhin nachdrücklich den Stabilitätspakt, in dem sie eine führende Rolle übernommen hat. Der hauptsächliche Mehrwert des Stabilitätspaktes besteht darin, dass er eine engere regionale Zusammenarbeit fördern und damit zur Verhütung von Konflikten in der Region beitragen kann. Aufgrund seiner Fähigkeit zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit kann der Stabilitätspakt eine wichtige Rolle bei der Untermauerung und Förderung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses spielen, der die Kernstrategie der EU für die Einbeziehung der westlichen Balkanländer in die europäischen Strukturen darstellt. Im Jahre 2002 wurden wichtige Schritte unternommen, um die Maßnahmen des Stabilitätspaktes zu straffen und die strategische Zusammenarbeit zwischen den Zielen des Paktes und den Zielen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses zu intensivieren.

Unter den drei Arbeitskreisen befasst sich der Arbeitskreis I vornehmlich mit dem Thema Demokratisierung und Menschenrechte, bei dem Ergebnisse nur durch eine längerfristige Entwicklung und eine starke Beteiligung der Zivilgesellschaft erzielt werden können. Seit Juni 2001 bearbeitete er dabei die folgenden sechs Schwerpunktthemen: Handel und Investitionen, Infrastruktur, Flüchtlingsfragen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Die EU weist nachdrücklich auf die Bedeutung einer umfassenden Einhaltung der Menschenrechte in Bezug auf die Ziele des Stabilitätspaktes hin. Die Betonung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich der Rechte der Minderheiten in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung, stellt nach wie vor einen Schlüsselfaktor dar. Auf diese Weise sollen die multiethnische Koexistenz und der Schutz der Minderheiten im Rahmen eines umfassenden Ansatzes gefördert werden. Zentren für Menschenrechte wurden eingerichtet. Eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften, Bewusstseinsbildungskampagnen und die Förderung eines Statuts für die Roma-Bevölkerung sind wichtige Aktivitäten.

Das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen, zurückzukehren und ihr Eigentum zurückzuerhalten, ist eine Voraussetzung für dauerhaften Frieden in der Region.

Die internationale Gemeinschaft muss ihre Unterstützung für Rückkehrer fortsetzen. Die regionalen Behörden sind dazu aufgerufen, ihre Verantwortung für die Rückkehr der Flüchtlinge zu übernehmen. Das Übereinkommen über die regionale Rückkehr von Flüchtlingen mit der Agenda für eine regionale Aktion für Flüchtlinge und Vertriebene umfasst eine Reihe bilateraler Initiativen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien und Herzegowina und Kroatien.

Der Stabilitätspakt zielt auch auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und eine angemessene Vertretung von Frauen im öffentlichen Leben ab; auch sollen Frauen an der politischen Entwicklung beteiligt werden. Zudem setzt der Pakt sich dafür ein, engere Bande zur Zivilgesellschaft zu knüpfen. Im Oktober 2000 nahm der Arbeitskreis I eine Charta über NROs/Regierungs-Partnerschaften in der Region an. Die Partner werden sich für den weiteren Ausbau der NROs und die Entwicklung von Bürgerinitiativen einsetzen, die entsprechenden Rechtsvorschriften erlassen und die Partnerschaften zwischen Staat und NROs auf nachhaltiger und systematischer Grundlage fördern.

Der Arbeitskreis I hielt sein Treffen im Juni 2002 in Istanbul ab. Dabei wurden Themenbereiche wie lokale Demokratie und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Geschichte und Geschichtsunterricht, Bildung und Jugend, Flüchtlinge, Medien, Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau, parlamentarische Zusammenarbeit und nationale Minderheiten behandelt.

Lokale Demokratie und grenzüberschreitende Zusammenarbeit wurden als Schlüsselfaktoren des Demokratisierungs- und Stabilisierungsprozesses in Südosteuropa herausgestellt. Man kam überein, dass ein Lenkungsausschuss eingesetzt werden sollte, um die Bemühungen in den betreffenden Bereichen zu koordinieren. Was die Geschichte und den Geschichtsunterricht anbelangt, wurde auf die Bedeutung neuer Lehrmethoden und Bildungskonzepte hingewiesen. Auch wurde anerkannt, dass die regionale Zusammenarbeit in Bildungs- und Jugendfragen die auf nationaler Ebene unternommenen Bemühungen ergänzt.

Der Arbeitskreis I bekräftigte auch die Bedeutung der Entwicklung einer freien, professionellen und vielfältigen Medienlandschaft und würdigte die Arbeit der Task Force "Medien". Was Fragen der Gleichstellung von Männern und Frauen anbelangt, so war die sichtbarste Auswirkung der Arbeit der Task Force "Gleichstellung von Männern und Frauen" der zunehmende Prozentsatz weiblicher Beteiligung an der politischen Beschlussfassung. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Task Forces, unter anderem für die Bereiche Gleichstellung von Männern und Frauen, Medien, Menschenhandel und Korruptionsbekämpfung bzw. organisierte Kriminalität wird in allen drei Arbeitskreisen nunmehr intensiviert.

3.4. THEMEN VON BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE EU

3.4.1. Menschenrechte und Terrorismus

Terroristische Handlungen gefährden die verfassungsmäßige Ordnung, die territoriale Integrität und die Sicherheit der Staaten. Die Europäische Union vertritt die Auffassung, dass Terrorismus - welche Überlegungen dazu auch angestellt und wo das Verbrechen auch geplant oder verübt werden möge - niemals gerechtfertigt ist; aus diesem Grunde ist die Bekämpfung dieser Plage der Menschheit eines der vorrangigen Ziele der europäischen Politik.

Diese Realität lag niemals so sehr auf der Hand wie heutzutage. Die Anschläge vom 11. September, die zunehmende Zahl von Terrorakten verschiedenartigster Form weltweit, der länderübergreifende Charakter terroristischer Aktivitäten unterstreichen die Notwendigkeit einer effizienten Reaktion. Mehr denn je ist eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit erforderlich und muss eine kohärente Politik zur Ausmerzung des Terrors entwickelt werden, indem spezielle juristische, politische und diplomatische Maßnahmen ergriffen werden, um Terroristen und terroristische Vereinigungen jede Operationsmöglichkeit zu nehmen, terroristische Handlungen zu bestrafen und die Zusammenarbeit von Polizei und Gerichtsbehörden in dieser Hinsicht zu verstärken.

Die Europäische Union hat entscheidende Schritte in diese Richtung unternommen: das Einvernehmen über den Europäischen Haftbefehl, die gemeinsame Definition von Terrorakten, die Aufstellung von Listen von Terroristen und terroristischen Organisationen, Gruppen und Einrichtungen, die Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Diensten und die Bestimmungen über das Einfrieren von Geldern, die im Anschluss an die Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates angenommen worden sind, sind allesamt Beispiele konkreter Antworten im Kampf gegen den Terrorismus.

Die Union hat beschlossen, der Haltung der Staaten gegenüber dem Terrorismus in ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Rechnung zu tragen, indem sie ihre Beziehungen zu Drittländern im Lichte der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung bewertet.

Die Reaktion einiger Länder auf die Anschläge vom 11. September hat eine besondere Dimension in Bezug auf Terrorismusbekämpfung und Schutz der Menschenrechte zutage treten lassen. Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass Staaten bei der Verfolgung des Ziels einer Ausrottung des Terrorismus übertriebene und unverhältnismäßige Schritte unternehmen und in die Unterdrückung und Verletzung der Menschenrechte abgleiten.

Aus dieser beunruhigenden Perspektive heraus hat die Europäische Union auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 21. September 2001 bekräftigt, dass sie bei der Intensivierung ihrer Maßnahmen gegen den Terrorismus die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten wird. Auf den Tagungen des Europäischen Rates in Laeken, Barcelona und in jüngerer Zeit in Sevilla wurde auch darauf hingewiesen, dass die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ein zentraler Aspekt aller effizienten Strategien zur Ausrottung des Terrorismus ist.

Bei der Bekämpfung des Terrorismus müssen die Staaten die international geltenden Menschenrechtsnormen und ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht und die Rechte der Flüchtlinge einhalten. Maßnahmen, mit denen die Menschenrechte eingeschränkt werden, um den Terrorismus zu bekämpfen, müssen im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, müssen eine Ausnahme bleiben und dürfen nicht zur Regel werden; sie müssen notwendig und verhältnismäßig und streng auf die situationsbedingten Erfordernisse beschränkt sein. Sie dürfen keine Diskriminierung ausschließlich aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft umfassen. Die Europäische Union weist ferner darauf hin, dass alle Maßnahmen zur Verhütung von Terrorakten und zur Bestrafung von Terroristen, die auf spezifische ethnische oder religiöse Minderheiten abzielen, nicht allein gegen die Menschenrechtsnormen verstoßen, sondern auch das zusätzliche Risiko des Aufflammens unerwünschter rassistischer, nationalistischer und fremdenfeindlicher

Verhaltensweisen in sich tragen können. Die mit der Überwachung betrauten Behörden müssen darauf achten, dass sichergestellt ist, dass die antiterroristischen Maßnahmen diesen Erfordernissen entsprechen und zeitlich strikt befristet sind. Die Europäische Union weist nachdrücklich darauf hin, dass es Rechte gibt, von denen unter keinerlei Umständen abgewichen werden darf; insbesondere gilt das für das Recht auf Leben, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht darauf, nicht gefoltert oder einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, oder das Recht darauf, nicht wegen einer Tat oder Unterlassung, die zur Tatzeit nicht strafbar war, einer strafbaren Handlung für schuldig befunden zu werden.

Die Grundsätze der Legalität und Rechtsstaatlichkeit erfordern, dass die grundlegenden Voraussetzungen für einen fairen Prozess jederzeit eingehalten werden. Die Europäische Union wird daran mitarbeiten, diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu bringen und die für terroristische Straftaten Verantwortlichen zu bestrafen, sofern die verfahrensrechtlichen Absicherungen eingehalten werden und die Wahrung der völkerrechtlich festgelegten Menschenrechte sowie der humanitären Normen sichergestellt ist. Die Europäische Union als einer der Hauptverfechter einer weltweiten Ächtung der Todesstrafe und der Ausrottung von Folter hat ihre feste Haltung zum Ausdruck gebracht, die Auslieferung von Personen unter Terrorismusverdacht an Staaten zu verweigern, in denen sie gefoltert werden könnten oder in denen die Todesstrafe angewandt werden kann.

Die Europäische Union ist fest davon überzeugt, dass die Effizienz bei der Bekämpfung des Terrors gesteigert werden kann, wenn sie sich auf einen umfassenden und tief gehenden Dialog zwischen den Ländern und Regionen stützt, in denen Terroristen sicheren Unterschlupf finden könnten. Ein geeignetes Forum für einen solchen Dialog ist die Europa-Mittelmeer-Konferenz. Diese Konferenz hat auf ihrer letzten Tagung zwei Rahmendokumente zum Terrorismus verabschiedet, und zwar den Aktionsplan von Valencia und das regionale Kooperationsprogramm im Justizbereich.

a) Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen spielen eine zentrale Rolle im Kampf gegen den Terrorismus und auch bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte.

In diesem Zusammenhang hat der Rat in seinem Gemeinsamen Standpunkt über die Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Dezember 2001 die Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates unterstützt, die den allgemeinen Rahmen der internationalen Maßnahmen gegen den Terror absteckt und Maßnahmen zu dessen Bekämpfung, insbesondere die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und das Verbot, Terroristen sichere Aufnahme zu gewähren, vorsieht. Um die verbrieften Rechte des Einzelnen besser zu gewährleisten, arbeitet die Europäische Union an einer Verbesserung der Arbeitsweise der Sanktionsausschüsse des VN-Sicherheitsrates, einschließlich der Klausel über bestimmte Ausnahmen von den Sanktionssystemen sowie der Einführung von Kriterien für die Identifizierung und Aufnahme von Einzelpersonen und Einrichtungen in Sanktionslisten.

Die Europäische Union unterstützt nachdrücklich die gesetzgeberischen Maßnahmen dieser Organisation und ruft die Staaten, die dies noch nicht getan haben, dazu auf, so bald wie möglich die zwölf internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterzeichnen und zu ratifizieren, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angenommen wurden, und ihre nationalen Rechtsvorschriften entsprechend anzupassen.

Schließlich ist die Europäische Union aktiv an den Verhandlungen zur Verabschiedung einer umfassenden Konvention über den internationalen Terrorismus in einem von den Menschenrechten vorgegebenen Rahmen beteiligt. Die von der Sonderberichterstatterin des Unterausschusses "Schutz und Förderung der Menschenrechte", Frau Kalliopi Koufa, geleistete Arbeit zum Thema Terrorismus und Menschenrechte hat gezeigt, wie komplex und vielfältig diese Frage ist, und wie schwierig es ist, zu einer allgemein akzeptierten Definition von Terrorismus zu gelangen.

b) 56. Tagung der Generalversammlung

Wie in den Vorjahren hat Algerien auf der Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung eine Resolution mit dem Titel "Menschenrechte und Terrorismus" eingebracht. Die Europäische Union bedauert, dass es trotz der Bemühungen der Autoren dieses Entwurfs, die Ansichten der EU wiederzugeben, letzten Endes nicht möglich war, ein Einvernehmen zu erzielen, und zwar hauptsächlich wegen der Charakterisierung von Terrorakten als Verletzung der Menschenrechte. Für die Europäische Union müssen solche Handlungen primär als Straftaten behandelt werden.

c) 58. Tagung der Menschenrechtskommission

Auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission hat die Europäische Union in Bezug auf den algerischen Entwurf über "Menschenrechte und Terrorismus" die gleichen Einwände wie in der Generalversammlung bekräftigt. Die Europäische Union war aktiv an der Aushandlung dieses Textes beteiligt und hat eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, mit denen der Text erheblich verbessert wurde. Die Tatsache, dass einige seiner Absätze auch weiterhin inakzeptabel blieben, veranlasste die Europäische Union zu dem Entschluss, sich bei der Abstimmung über diese Resolution der Stimme zu enthalten.

Andererseits engagierte sich die Europäische Union in ihrer Gesamtheit für die Aushandlung eines anderen Resolutionsentwurfs, der von Mexiko unter dem Titel "Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus" eingebracht worden war und mit dem die Hohe Menschenrechtskommissarin ersucht wurde, einen umfassenden analytischen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

Die Europäische Union unterstützte diesen Entwurf. Er wurde jedoch zurückgezogen, und seine Erörterung wurde bis zur nächsten Tagung zurückgestellt, da Gefahr bestand, dass der Charakter des Textes durch Abänderungen verfälscht würde.

3.4.2. Bürgerliche und politische Rechte

Die bürgerlichen und politischen Rechte einschließlich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Freiheit von Diskriminierung sind Voraussetzung für die Stärke und die Vielfalt der demokratischen Gesellschaften. Sie sind durch die Artikel 18, 19, 20 und 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Teil der "Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt" garantiert und werden ausführlicher im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) dargelegt.
Bis Juli 2002 hatten 148 Staaten den ICCPR ratifiziert. Die Europäische Union begrüßt, dass immer mehr Staaten dem ICCPR beigetreten sind, und fordert die übrigen Staaten zum möglichst raschen Beitritt auf. Die EU unterstützt den Aufruf zur Unterzeichnung und Ratifizierung der sechs VN-Kernübereinkommen für Menschrechte, den Generalsekretär Kofi Annan auf der Millennium-Versammlung im Jahre 2000 an alle Regierungen gerichtet hat. Die Ratifizierung ist jedoch nur ein erster Schritt. Verträge allein werden der Verletzung der Menschenrechte nicht Einhalt gebieten. Dafür ist auch die Umsetzung der Übereinkommen erforderlich. Alle Regierungen sind daher aufgerufen, mit den VN-Mechanismen zusammenzuarbeiten und Besuche von Sonderberichterstattern in ihren Ländern sowie die anderen speziellen Verfahren zuzulassen. Die EU-Mitgliedstaaten stimmen solchen Anfragen stets zu und rufen die Drittländer auf, dies auch zu tun.

Die EU hat auf der Tagung des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung im Herbst 2001 eine wichtige Rolle zur Förderung der bürgerlichen und politischen Rechte gespielt. Die EU unterstützte beispielsweise die erfolgreichen Resolutionen über die Menschenrechte in der Rechtsprechung bzw. zur Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz. Auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR) arbeitete die EU angesichts der Herausforderungen in einer Reihe von Ländern intensiv darauf hin, für kraftvolle Resolutionen zur Wahrung der bürgerlichen und politischen Rechte, wie beispielsweise in den Bereichen Folter, Demokratie, Straffreiheit und Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen. Viele dieser Resolutionen wurden im Konsensverfahren angenommen, in manchen Fällen mit einer eindeutigeren Sprache als in den letzten Jahren. Einzelheiten hierzu und zu anderen Resolutionen des Dritten Ausschusses und der CHR werden an anderer Stelle dieses Berichts behandelt. Als ein besonders bemerkenswertes Beispiel für das EU-Engagement sei hier dennoch die CHR-Resolution über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen genannt. Mehrere Länder, unter anderem Pakistan, waren entschieden dagegen, den Begriff "sexuelle Ausrichtung" in Bezug auf die Diskriminierung von Minderheitengruppen in diese Resolution aufzunehmen. Als erstmals eine Abstimmung über die Aufnahme dieser Worte beantragt wurde, stimmte eine komfortable Mehrheit dafür, den Wortlaut beizubehalten, und die Resolution wurde angenommen.

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind in den wichtigsten VN-Menschenrechtsverträgen verankert. Die EU verurteilt jegliche Verfolgung von Menschen wegen ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung. Die EU nimmt jede Gelegenheit wahr, die Staaten aufzufordern, sich um Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen zu bemühen, die die Toleranz und den gegenseitigen Respekt fördern und religiöse Minderheiten vor Diskriminierung, Einschüchterung und Angriffen schützen. Spezifische Fälle religiöser Verfolgung werden regelmäßig bei den betreffenden Regierungen angesprochen. Auf der 58. Tagung der CHR unterstützte die EU die von Irland eingebrachte Resolution zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion, mit der die Staaten dazu aufgerufen werden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewaltakte, Einschüchterung und Zwang aufgrund von Intoleranz aus Gründen der Religion oder Weltanschauung zu bekämpfen.

Das Engagement der EU zur Förderung der bürgerlichen und politischen Rechte wird vor Ort durch Projekte in die Tat umgesetzt, die über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanziert werden. Im Laufe des Jahres 2001 wurden von der EIDHR mehrere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für eine Reihe prioritärer Bereiche eingeleitet. Im Anschluss an die Mitteilung der Kommission über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern wurde die EIDHR-Unterstützung auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten konzentriert.

Im April 2002 veröffentlichte die Kommission vier Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die folgenden Bereiche: Unterstützung für die Abschaffung der Todesstrafe, Bekämpfung der Straffreiheit und Förderung der internationalen Justiz, Bekämpfung des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und der Diskriminierung ethnischer Minderheiten und der indigenen Bevölkerung, Vorbeugung gegen Folter und Unterstützung für die Rehabilitation von Folteropfern. Eine eingehendere Analyse der EIDHR-Projektarbeit findet sich in Abschnitt 3.2.

Die EU hat sich verpflichtet, die Frage der bürgerlichen und politischen Rechte bei allen Menschenrechtsdialogen, die sie mit Drittländern führt, einzubeziehen. Die EU sorgt zudem dafür, dass die Menschenrechte bei allen Treffen und Beratungen mit Drittländern auf jeglicher Ebene, einschließlich der des politischen Dialogs, erörtert werden. Beim Gipfeltreffen EU-Russland am 29. Mai 2002 wurde auf höchster politischer Ebene die Besorgnis der EU in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und Freiheit der Medien zum Ausdruck gebracht und die Bereitschaft der EU betont, die Entwicklung demokratischer Institutionen im Rahmen des Hilfsprogramms der Europäischen Kommission für 12 Länder der früheren Sowjetunion und die Mongolei (Tacis) zu unterstützen. Ein weiteres Beispiel war der Besuch des Kommissars für Außenbeziehungen Chris Patten am 22. und 23. Mai 2002 in Pakistan, bei dem die Frage der Wiederherstellung der Demokratie auf höchster Ebene erörtert wurde. [64]

Auf der Grundlage ihrer nachdrücklichen Förderung der bürgerlichen und politischen Rechte in den internationalen Gremien in den Jahren 2001 und 2002 wird die EU auch weiterhin Aktionen und Initiativen zur Umsetzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aufgeführten Rechte unterstützen, und zwar durch den Dialog über die politischen Rechte und die Menschenrechte, die Generalversammlung und die Menschenrechtsrechtskommission der Vereinten Nationen sowie die EIDHR-Projektmittel. Durch die Einbeziehung der Menschenrechte auf allen Ebenen der politischen Beschlussfassung wird sie die Umsetzung dieser Verpflichtung noch weiter verstärken.

a) Abschaffung der Todesstrafe

Es ist eine zunehmende Tendenz zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe festzustellen. Bisher haben 111 Länder die Todesstrafe abgeschafft oder schicken sich dazu an: 74 haben sie ganz, 15 für gewöhnliche Straftaten und 22 de facto abgeschafft, ferner haben sich zwei Staaten als Mitglieder des Europarates zur Abschaffung der Todesstrafe verpflichtet. 84 Länder halten weiterhin an der Todesstrafe fest. [65] VN-Generalsekretär Kofi Annan machte seine Auffassung zur Todesstrafe im Dezember 2000 bekannt, als ihm die "Moratorium 2000"-Petition mit 3 Millionen Unterschriften überreicht wurde.

[64] Weitere Einzelheiten zum politischen Dialog siehe Abschnitt 3.1.3.

[65] Amnesty International (2002), Fakten und Zahlen über die Todesstrafe, verfügbar auf folgender Website: http://web.amnesty.org/rmp/dplibrary.nsf.

Er erklärte damals: "Der Entzug des Lebens ist zu absolut, zu unumkehrbar, dass ein Mensch einem anderen dies antun sollte, selbst wenn es nach einem rechtmäßigen Prozess geschieht." In der Resolution über die Frage der Todesstrafe, die auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission verabschiedet wurde, wird erstmals darauf hingewiesen, dass für gewaltfreie Handlungen, einschließlich freiwilliger Sexualbeziehungen zwischen Erwachsenen, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf.

Trotz eines Gesamttrends zur Ächtung der Todesstrafe fanden 2001 zahlreiche Hinrichtungen statt. Amnesty International schätzt, dass in diesem Jahr mindestens 3.048 Personen in 31 Ländern hingerichtet und 5.265 Personen in 69 Ländern zum Tode verurteilt wurden. Amnesty schreibt die dramatische Zunahme gegenüber dem Vorjahr dem Einsatz der Todesstrafe als Teil der Kampagne "der harten Hand" Chinas gegen Verbrechen und Korruption zu. Im Jahre 2001 wurden 90 % aller bekannten Hinrichtungen in China, Iran, Saudi-Arabien und den USA vollzogen. Es handelt sich dabei um die höchsten Zahlen auf Jahresebene seit 1996. In Iran und den USA wurden 2001 minderjährige Straftäter hingerichtet. In Pakistan verkündete General Musharraf im Dezember 2001 die Umwandlung der Todesurteile von minderjährigen Straftätern, die vor der Abschaffung der Todesstrafe für Minderjährige im Juli 2000 verkündet worden waren [66]. Besorgnis besteht auch hinsichtlich der Todesstrafe in Singapur, wo sie für Drogenhandel, Mord, Hochverrat und einige Delikte in Verbindung mit Feuerwaffen obligatorisch ist. Singapur hat daher eine der verhältnismäßig höchsten Hinrichtungsraten in der Welt.

2001 gab es auch eine Reihe positiver Entwicklungen, die die EU begrüßt: Die Türkei verringerte den Geltungsbereich der Todesstrafe, indem sie Verfassungsänderungen annahm, wonach diese außer in Kriegszeiten, bei unmittelbarer Kriegsgefahr oder bei terroristischen Verbrechen nicht verhängt werden darf; die Kirgisische Republik verlängerte das Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe bis Ende 2002. Im September ratifizierte die Bundesrepublik Jugoslawien ohne Vorbehalt das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), mit dem die Vollstreckung der Todesstrafe in allen Fällen geächtet wird. Die Republik Serbien schaffte die Todesstrafe für alle Verbrechen im November ab. Obwohl Montenegro noch stets zurückhaltend ist, kündigte der Justizminister im Herbst an, dass das Strafgesetzbuch schon bald abgeändert und die Todesstrafe abgeschafft wird. In der Ukraine trat ein neues Strafgesetzbuch in Kraft, das lebenslange Haft als Höchststrafe einführt. Dies geschah im Anschluss an die Abschaffung der Todesstrafe in diesem Land im Jahre 2000. Im April 2002 stimmte das Parlament von Fidschi der Abschaffung der Todesstrafe zu. [67]

[66] Siehe Amnesty International Jahresbericht 2002, S. 190.
[67] Die Leitlinien der Europäischen Union betreffend die Todesstrafe finden sich in Anlage 13.

b) Vorgehen der EU in internationalen und regionalen Gremien

Die EU ist gegen die Todesstrafe ohne jegliche Ausnahme. Diese Haltung stützt sich auf den Glauben an die allen Menschen innewohnende Würde. Die EU tritt in allen wichtigen internationalen und regionalen Gremien für die allgemeine Abschaffung der Todesstrafe ein.

In denjenigen Ländern, die an der Todesstrafe festhalten, wirkt die EU auf eine stufenweise Einschränkung ihres Geltungsbereichs hin und ruft zur Einhaltung von Mindestnormen auf, wie sie in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften und anderen Dokumenten, insbesondere den vom Europäischen Rat im Juni 1998 angenommenen "Leitlinien für die Politik der Union gegenüber Drittländern in der Frage der Todesstrafe" dargelegt sind.

Auf der 58. Tagung der VN-Menschenrechtskommission von März bis April 2002 hat die EU für das sechste aufeinander folgende Jahr eine Resolution zur Todesstrafe eingebracht. Der Text entsprach weitgehend dem Text des Vorjahres, obwohl zusätzlich die Notwendigkeit eines gerechten und fairen Prozesses hervorgehoben wurde. Die Resolution wurde mit einem knapperen Stimmenvorsprung als in den Vorjahren verabschiedet. Dies war eher auf die veränderte Zusammensetzung der Menschenrechtskommission zurückzuführen, und ist nicht etwa der Ausdruck eines weniger großen Engagements der VN-Mitgliedstaaten für diese wichtige Resolution. In der Resolution über die Menschenrechte in der Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf Jugendliche, wurde ein Absatz eingefügt, in dem die Staaten aufgefordert werden zu gewährleisten, dass nach ihren Rechtsvorschriften und -gepflogenheiten weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Haftstrafe ohne die Möglichkeit der Freilassung für Straftaten verhängt werden kann, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden.
Mit der gleichen Entschlossenheit setzt sich auch der Europarat unentwegt für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Das Ministerkomitee nahm im Februar 2002 in Straßburg ein neues Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) an. Alle EU-Mitgliedstaaten haben das Protokoll 13 im Mai 2002 in Vilnius unterzeichnet, unmittelbar nachdem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Dieses Protokoll ächtet ausdrücklich die Todesstrafe ohne Ausnahme und selbst in Kriegszeiten.

Im Juni 2001 nahm die Parlamentarische Versammlung des Europa-Rates die Empfehlung 1522 (2001) an, in der erklärt wird, dass die USA und Japan ihren Beobachterstatus verlieren könnten, wenn sie bis Januar 2003 keine nennenswerten Fortschritte in Richtung auf Abschaffung der Todesstrafe machen. Das Ministerkomitee verabschiedete im Juni 2002 eine Antwort auf diese Empfehlung; darin wird die bedingungslose Ablehnung der Todesstrafe durch das Komitee bekräftigt und im Einklang mit der Parlamentarischen Versammlung bedauert, dass sowohl Japan als auch die USA noch stets auf die Todesstrafe zurückgreifen.

In der Antwort wird auf die zunehmende öffentliche Debatte über die Frage der Todesstrafe in diesen beiden Ländern verwiesen und hervorgehoben, dass der Europarat nach wie vor zu einem Dialog mit Japan und den USA bereit ist.

Die EU bekräftigte auch ihre Verpflichtung zur Abschaffung des Todesstrafe auf der Jahrestagung der OSZE über die Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension im September 2001 in Warschau. Auf dieser Tagung sprach sich die überwältigende Mehrheit der Teilnehmer gegen die Todesstrafe aus. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, das zweite Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und das Protokoll 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren. Man kam überein, dass die OSZE und ihre Institutionen die Todesstrafe zu einem speziellen Beratungsthema in ihrem Dialog mit den Behörden der Teilnehmerstaaten machen sollten.

c) Aktionen in bestimmten Ländern

2001 und 2002 unternahm die EU Demarchen hinsichtlich der Todesstrafe gemäß den EU-Leitlinien in der Frage der Todesstrafe in zahlreichen Ländern, so auch in den USA - sowohl auf Ebene der Bundesstaaten als auch auf föderaler Ebene -, bei der Palästinensischen Autonomiebehörde, in Libanon, Malaysia, Japan, Guinea, Sri Lanka, Botsuana, China, Bangladesch, Pakistan, Iran, Saudi-Arabien, Indonesien, Indien, Nigeria, Senegal, in der Demokratischen Republik Kongo, Burkina Faso, Swasiland und Niger. Diese Demarchen erfolgten in Bezug auf individuelle Fälle, bei denen die Mindestnormen nicht eingehalten wurden (z.B. Hinrichtung von Jugendlichen, geistig zurückgebliebenen Personen, schwangeren Frauen, öffentliche und/oder grausame Hinrichtungen) oder in Fällen, in denen sich die Politik eines Landes hinsichtlich der Todesstrafe in einem gewissen Entwicklungsstadium befand (z.B. wenn ein Moratorium oder ein De-facto-Moratorium für Vollstreckungen gefährdet schien).

d) Aktionen in den USA

2001 und in der ersten Jahreshälfte 2002 wurden gemäß den EU-Leitlinien zur Frage der Todesstrafe Demarchen zugunsten einer Reihe von Einzelpersonen in den Vereinigten Staaten sowohl auf föderaler Ebene als auch auf Ebene der Bundesstaaten (wie Georgia, New Mexico, Texas, Oklahoma, Tennessee, Arizona und Missouri) unternommen.

Die EU beschloss erstmals, dem obersten US-Bundesgericht in zwei gesonderten Fällen "Amicus Curiae"-Schriftsätze zu unterbreiten: Dabei ging es zum einen um eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 18 Jahre alt war und an geistiger Retardation litt (Alexander Williams im Bundesstaat Georgia), zum anderen um eine Person mit geistiger Retardation (Ernest McCarver in North Carolina). Das Gericht stellte die letztgenannte Rechtssache im Juni 2002 ein, da North Carolina ein Gesetz verabschiedet hat, das die Todesstrafe für Personen mit geistiger Retardation ausschließt. In seiner Entscheidung nahm das Gericht auf den von der EU eingereichten Amicus Curiae-Schriftsatz Bezug. Die EU beschloss, den gleichen Schriftsatz in einem ähnlichen Fall einzureichen: Atkins in Virginia. Mit großer Befriedigung nahm die EU im Februar 2002 die Entscheidung des Georgia Board of Pardons and Parole zur Kenntnis, Alexander Williams zu begnadigen: seine Todesstrafe wurde in lebenslange Haft umgewandelt.

Es gab eine Reihe positiver Entwicklungen in den USA, die zu einer zunehmenden Einhaltung von Mindestnormen durch die US-Bundesstaaten beitragen werden. Zunächst urteilte das oberste US-Bundesgericht im Juni 2002 im Fall Atkins gegen Virginia, in dem die EU einen Amicus-Curiae-Schriftsatz zugunsten des Angeklagten eingereicht hatte, mit 6 zu 3 Stimmen, dass die Hinrichtung geistig zurückgebliebener Personen eine "grausame und ungewöhnliche Strafe" darstellt und daher verfassungswidrig ist. Die EU begrüßt dieses Urteil. (Dasselbe Gericht hatte zuvor im Jahre 1989 mit fünf zu vier Stimmen entschieden, dass die Hinrichtung geistig zurückgebliebener Personen nicht verfassungswidrig ist).

Sodann entschied das oberste US-Bundesgericht Ende Juni mit 7 zu 2 Stimmen, dass eine Verurteilung durch einen Einzelrichter gegen das verfassungsmäßig verbriefte Recht eines Angeklagten auf einen Geschworenenprozess verstößt und dass alle Todesurteile in Zukunft von einer Jury verhängt werden müssen. Gemäß dieser Regelung müssen fünf Staaten (Arizona, Colorado, Idaho, Montana und Nebraska) ihre Verurteilungsgesetze überarbeiten und dies gilt auch für andere US-Bundesstaaten. Bis zu 800 Fälle von Personen in der Todeszelle könnten betroffen sein.

Zudem erließ der Gouverneur des US-Bundesstaats Maryland im Mai 2002 ein Moratorium für Vollstreckungen bis zum Abschluss einer staatlich finanzierten Studie über Todesstrafen im September. Mit dieser zweijährigen Studie soll geprüft werden, ob hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe ein rassistisch begründetes Vorurteil besteht. Das Moratorium in Maryland schließt sich an ein Moratorium an, das Gouverneur Ryan in Illinois im Januar 2000 erklärte, nachdem sich herausgestellt hatte, dass mindestens ein Dutzend Häftlinge in der Todeszelle zu Unrecht für schuldig befunden worden waren. Im April 2002 wurde eine von Gouverneur Ryan in Auftrag gegebene Studie veröffentlicht. Darin wurden 85 Empfehlungen ausgesprochen. Alle Ausschussmitglieder waren sich darin einig, dass die Todesstrafe seit ihrer Wiedereinführung in Illinois im Jahre 1977 zu häufig angewandt worden sei und Reformen erforderlich seien.

Die EU verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass das Moratorium in Illinois im Hinblick auf die letztendliche Abschaffung der Todesstrafe verlängert wird.

Trotz positiver Entwicklungen werden in den USA auch weiterhin zahlreiche Personen, unter ihnen auch solche, die zum Zeitpunkt der Tat noch keine 18 Jahre alt waren, hingerichtet. Napolean Beazley, der 17 Jahre alt war, als er einen Mord beging, wurde im Mai 2002 trotz eines vorhergehenden Protestes des EU hingerichtet. Gegen Tracy Housel, die die doppelte US/UK-Staatsbürgerschaft besaß, wurde im Februar 2002 trotz einer vorherigen EU-Demarche bei den zuständigen Behörden das Todesurteil vollstreckt. Die EU wird nicht nachlassen, sich gegen die Todesstrafe in den USA auszusprechen, insbesondere in Fällen, in denen Mindestnormen nicht eingehalten worden sind.

Die EU betrachtet die Abschaffung der Todesstrafe als politische Priorität. Sie wird sich auch weiterhin unentwegt für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe einsetzen.

e) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Das Recht, nicht der Folter unterzogen zu werden, wird allgemein anerkannt und ist einfach umzusetzen. Dennoch ist Folter noch stets weit verbreitet. Die Abschaffung der Folter, wo auch immer, ist ein vorrangiges Anliegen der Europäischen Union. Die Europäische Union ruft alle Staaten dazu auf, entscheidende Schritte zu unternehmen, um Folter zu verhüten. Es darf nicht sein, dass eine Kultur der Straffreiheit und Gleichgültigkeit vorherrscht.

In ihrer Aktion gegen die Folter stützt sich die Europäische Union auf ihre am 9. April 2001 angenommenen Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. [68] Während des Berichtszeitraums hat die GASP-Arbeitsgruppe "Menschenrechte" (COHOM) mit der Ausarbeitung von Grundzügen für die Umsetzung dieser Leitlinien begonnen.

Auf der 56. Tagung der Generalversammlung der VN haben alle EU-Mitgliedstaaten den von Dänemark eingebrachten Resolutionsentwurf betreffend Folter mit unterstützt. In der Resolution, die im Konsensverfahren angenommen wurde, werden die wichtigsten Inhalte der umfassenderen Resolution 2001/62 konsolidiert, die die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen 2001 angenommen hatte. [69]

---

[68] *Die Leitlinien für die Politik der EU gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* sind als Anlage 14 beigefügt.

[69] Siehe Jahresbericht 2001 der Europäischen Union zur Menschenrechtslage, S.79.

In der VN-Menschenrechtskommission hat die EU ihre kompromisslose Haltung gegenüber der Folter bekräftigt und auf die Verpflichtung aller Staaten hingewiesen, Folterungen unter allen Umständen zu verhüten. Die Rechte der Opfer von Folter müssen geschützt und gefördert werden, und die Staaten müssen Absicherungen und Verfahren für die Haftanstalten in die Praxis umsetzen, damit Folter verhütet wird. Die EU hat alle Staaten nachdrücklich aufgefordert, dem VN-Übereinkommen gegen Folter beizutreten und die entsprechende Befugnis des Ausschusses gegen Folter, individuelle Mitteilungen zu erhalten, anzuerkennen. Außerdem hat die EU die Annahme des Vorschlags für ein Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, das ein Vorbeugungssystem mit regelmäßigen Besuchen in den Haftanstalten vorsieht und das vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für den Entwurf des Fakultativprotokolls auf dieser Tagung der Menschenrechtskommission vorgeschlagen wurde, in vollem Umfang unterstützt.

Alle EU-Mitgliedstaaten haben den von Dänemark eingebrachten Resolutionsentwurf über Folter mitgetragen. Die Resolution war kürzer und gezielter als in den Vorjahren. Der Abschnitt, in dem hervorgehoben wird, dass Folter unabhängig von den Umständen untersagt ist, wurde verstärkt; zudem wurde erklärt, dass die Drohung, Folter anzuwenden, an sich bereits Folter gleichkommen kann. Die Regierungen wurden aufgefordert, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Vermarktung, die Ausfuhr und die Anwendung von Geräten zu verhindern und zu verbieten, die speziell dazu bestimmt sind, für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verwendet zu werden. Nach einer Reihe offener Konsultationen wurde die Resolution einvernehmlich verabschiedet.

Die Annahme des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen gegen Folter war eine besonders positive Entwicklung auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission. Die EU hat den Vorschlag, die Verhütung von Folter durch einen internationalen Besuchsmechanismus im Rahmen des Übereinkommens gegen Folter zu stärken, konsequent unterstützt. Das Protokoll legt ein System internationaler und nationaler Expertenbesuche in Haftanstalten fest, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Über den Protokollentwurf wurde mehr als 10 Jahre lang in einer Arbeitsgruppe im Rahmen der Kommission verhandelt, und es war deutlich geworden, dass keine Aussicht auf ein Einvernehmen über den Text bestand. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe schlug daraufhin einen Kompromisstext vor, der in einem von Costa Rica eingebrachten Resolutionsentwurf vorgestellt wurde. Kuba stellte dieser Resolution einen Stillhalte-Antrag entgegen, der mit 28 Nein-Stimmen bei 21 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt wurde. Die Resolution, der der Entwurf des Fakultativprotokolls beigefügt wurde, wurde anschließend mit 29 Ja-Stimmen bei 10 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen angenommen. Die Annahme muss gebilligt werden, bevor der Entwurf zur Zeichnung aufgelegt werden kann.

Die EU hat sich auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission und im ECOSOC aktiv für die Annahme des Protokolls eingesetzt, unter anderem durch Demarchen in einer Reihe von Ländern. Die EU wird ihre Bemühungen um Unterstützung für die Annahme des Protokolls fortsetzen und hofft, dass diese Annahme auf der 57. Tagung der VN-Generalversammlung erfolgt.

Die Europäische Gemeinschaft finanziert in großem Umfang Rehabilitierungseinrichtungen für Opfer von Folter in der ganzen Welt. Für den Zeitraum 2002 und 2003 wurden 25 Mio. € für solche Einrichtungen und für die Verhütung von Folter vorgesehen. Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurde im April 2002 lanciert.

f) Wahlbeobachtung und Unterstützung bei Wahlen

Unterstützung bei Wahlen ist ein wichtiger Bestandteil des allgemeinen Beitrags der EU zur Demokratisierung und nachhaltigen Entwicklung in Drittländern, die das Ziel sowohl der langfristigen Entwicklungshilfe als auch des politischen Dialogs der EU sind.

Die Unterstützung der Organisation von Wahlen und der Wahlbeobachtung erfolgt in mehreren unterschiedlichen Formen:

- Entsendung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen,
- Wahlmaterial und sonstige finanzielle Unterstützung für staatliche Wahlkommissionen und Wahlbehörden,
- Technische Unterstützung für staatliche Wahlkommissionen und Wahlbehörden,
- Unterstützung von Einrichtungen für die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Wahlen,
- Finanzierung der Weiterbildung von Personen im Dienste der Wahlbehörden,
- Finanzierung der staatsbürgerlichen Bildung durch die Behörden des Landes oder durch Organisationen der Zivilgesellschaft,
- Unterstützung von demokratisch geprägten Organisationen der Bürgergesellschaft, die den Wahlprozess und die Wahlen selbst beobachten,
- Unterstützung von Schulungskursen für Wahlbeobachtung und Medienüberwachung,

- Finanzierung von Seminaren und Forschungsarbeiten über Fragen im Zusammenhang mit Wahlen,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung eines gemeinsamen europäischen Konzepts für die Wahlbeobachtung,
- Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Wahlunterstützung.

Im Jahre 2000 und im ersten Halbjahr 2001 haben die Kommission, der Rat und das Parlament sich bei ihren Aktivitäten auf die Ausarbeitung und die Annahme der Basisdokumente zur Festlegung der Politik der EU in diesem Bereich konzentriert. In den darauf folgenden 12 Monaten wurde der Nachdruck auf eine Programmierung, die Entsendung von Wahlbeobachtungsmissionen, Wahlunterstützungsprojekte, "Querschnittsprojekte" und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die im Bereich Wahlen tätig sind, gelegt.

Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom April 2000 über Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung wurde im Programmplanungsdokument 2002 eine grundlegende Unterscheidung getroffen zwischen Projekten mit Finanzierung im Rahmen von Übereinkünften über die Entwicklungszusammenarbeit und Projekten, deren Finanzierung über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) erfolgt. Die Wahlbeobachtung kann nur über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte finanziert werden, während Unterstützung für Wahlbehörden und die Zivilgesellschaft über Kooperationsabkommen und -programme wie EEF, ALA, CARDS und TACIS finanziert werden sollte. Was die technische Unterstützung anbelangt, so können kleine, von den NRO durchgeführte Projekte vonseiten der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte unterstützt werden.

g) Querschnittsprojekte

Die Kommission unterstützt derzeit ein Querschnittsprojekt, mit dem die Wahlbeobachtungskapazität sowohl der EU als auch der Nicht-EU-Beobachter gestärkt werden soll.

Wahlbeobachtungsprojekt der EU

Während des Berichtszeitraums wurde das Wahlbeobachtungsprojekt der EU (EUEOP) mit Unterstützung der Kommission und der Swedish International Development Authority (SIDA) fortgesetzt (siehe www.eueop.org). Zwischen September 2001 und März 2002 fanden drei Weiterbildungsseminare für Kurzzeitbeobachter, Langzeitbeobachter, Langzeitbeobachtungs-Koordinatoren und logistische Berater in Dublin, Pisa und Lissabon statt. Seit Beginn des Programms im Februar 2001 haben insgesamt 225 Wahlbeobachter an diesen Seminaren teilgenommen. Im Rahmen des laufenden EUEOP ist auch die Erstellung eines umfassenden Beobachtungshandbuchs vorgesehen.

In dem Handbuch, das sich nicht allein an Kurzzeit- und Langzeitbeobachter, sondern auch an logistische Experten, Rechtssachverständige, Missionsleiter und Politikgestalter richtet, wird der gesamte Wahlablauf behandelt. Am 17. Juni 2002 fand ein Seminar über die bisher gewonnenen Erfahrungen für Leiter von Beobachtungsmissionen und deren Stellvertreter in Brüssel statt.

Netz von Europäern für die Unterstützung von Wahlen und Demokratie (NEEDS)
Auf dieser Grundlage plant die Kommission gemeinsam mit Finnland die Finanzierung des anspruchsvolleren Netzes von Europäern für die Unterstützung von Wahlen und Demokratie (NEEDS), an dem gemeinnützige Organisationen in der ganzen EU, die Wahlerfahrung besitzen und sich nachweislich die EU-Beobachtungsmethodologie zu Eigen gemacht haben, beteiligt werden sollen. Die Projektaktivitäten sollen in allen EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern weltweit stattfinden. Ein Pilotnetz von fünf ersten Projektpartnern wird dann später auf andere einschlägige Institutionen aus den EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Die Projektpartner werden Module entwickeln und Weiterbildungskurse für Kurzzeit- und Langzeitbeobachter sowie Kernteam-Mitglieder organisieren, damit eine Reserve von geschultem Personal gebildet wird, das kurzfristig entsandt werden kann. Das Schulungsmodul des Kernteams umfasst Medienüberwachung, Analyse der Rechtsvorschriften, Überwachung der Wahlbehörden und -systeme, Logistik und Koordination der Langzeitbeobachtung, Menschenrechtsnormen sowie die Überwachung des Zugangs von Minderheiten und Frauen zu den Wahlen. Es ist vorgesehen, die Schulungsprogramme auf lokale Beobachtergruppen und regionale Organisationen in Nicht-EU-Ländern auszuweiten.

h) Wahlbeobachtungsmissionen
Zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 30. Juni 2002 entsandte die Kommission zehn Wahlbeobachtungsmissionen, davon vier nach Afrika, fünf nach Asien und eine nach Lateinamerika. Im Rahmen der EIDHR wurden insgesamt 8.703.000 € für diese Projekte bereitgestellt.

In Osttimor wurden die Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung am 30. August 2001 weltweit als wichtiger Schritt auf dem Wege dieses Staates zur Eigenständigkeit anerkannt. Eine EU-Wahlbeobachtungsmission mit einem Kernteam aus sechs Personen, 26 Kurzzeitbeobachtern und einem Gesamtbudget von 640.000 € wurde dorthin entsandt. Von Verzögerungen bei der Eröffnung zahlreicher Wahlbüros einmal abgesehen, stellte der Leiter der Beobachtungsmission, Wolfgang Kreissl-Doerfler (MEP), in einer ersten Erklärung zur Durchführung der Wahlen fest, dass keine größeren Mängel aufgetreten seien. Er begrüßte die hohe Wahlbeteiligung, die außergewöhnliche Geduld der Wähler und die im Allgemeinen ruhige Wahlatmosphäre.

Für die Beobachtung der nicaraguanischen Parlamentswahlen am 4. November 2001 stellte die Kommission eine Million € für eine 140 Personen umfassende Wahlbeobachtungsmission bereit. In seinem Abschlussbericht erklärte der Leiter der Mission, Jannis Sakellariou (MEP), dass die Wahlen fristgerecht und friedlich verlaufen seien und dass die Kandidaten die Ergebnisse ohne nennenswerte Beschwerden akzeptiert hätten. Mit einer kritischeren Note verwies er auf "Polarisierungsvorfälle" in der Vorwahlphase sowie auf "externe Einmischung und Destabilisierung durch den Präsidenten der Republik". Der letztgenannte Vorwurf bezog sich auf den Versuch, ein Gesetz gegen die Pressefreiheit zu verabschieden und auf Drohungen, nach den Wahlen den Ausnahmezustand zu erklären, was zu einer Verfassungskrise geführt hätte.

Die Parlamentswahlen in Sri Lanka am 5. Dezember 2001 wurden von einer 48 Personen umfassenden Mission beobachtet, zu denen 12 Langzeitbeobachter und 30 Kurzzeitbeobachter zählten. Für diese Mission wurden 552.000 € bereitgestellt. In einem ersten Bericht erklärte der Leiter der Beobachtungsmission, John Cushnahan (MEP), das Gesamtergebnis spiegele in vertretbarer Weise die politischen Absichten des srilankischen Volkes wider, das sein Eintreten für den demokratischen Prozess durch eine solch hohe Wahlbeteiligung unter Beweis gestellt habe. Cushnahan rief die srilankische Polizei auf, die Gewaltakte, die 43 Opfer, davon 17 am Wahltag, gefordert hatten, eingehend und unparteiisch zu untersuchen.

Die Kommission entsandte 62 Beobachter zu den allgemeinen Wahlen am 1. Oktober 2001 in Bangladesch, wobei die Mittelausstattung sich auf insgesamt 876.000 € belief. Die Mission zählte 24 Langzeitbeobachter, 18 Kurzzeitbeobachter und 20 zusätzliche Langzeitbeobachter, die unmittelbar von den EU-Mitgliedstaaten getragen wurden. In einer ersten Erklärung vertrat der Leiter der Mission, Joaquim Miranda (MEP), die Auffassung, dass die Wahlbehörden ihre Aufgabe im Allgemeinen auf faire Weise wahrgenommen hätten, dass die Bewegungsfreiheit und Redefreiheit in den meisten überwachten Distrikten gewährleistet gewesen sei und eine Schulung der Wähler/Bürger stattgefunden habe. Miranda kritisierte die politische Gewalt während eines Wahlkampfes, bei dem mehrere Kandidaten verunglimpft worden seien. Er verwies auch auf Schwächen in der Wahlgesetzgebung und Mängel bei der Information über das Briefwahlsystem.

In Sambia wurden die Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen am 27. Dezember 2001 von einer Wahlbeobachtungsmission mit vier Kernteam-Mitgliedern, 16 Langzeitbeobachtern und 86 Kurzzeitbeobachtern überwacht. Die Kommission stellte dafür 571.000 € an EIDHR-Mitteln und 800.000 € aus dem 8. EEF bereit.

(Die Gesamtmittelausstattung im Rahmen des 8. EEF betrug 6,6 Millionen, siehe unten). In seiner Abschlusserklärung wies der Leiter der Mission, Michael Meadowcroft, auf schwere Verfahrensmängel bei der Stimmenzählung und -auswertung hin, was Zweifel am knappen Ausgang der Wahlen aufkommen lasse. Meadowcroft forderte die sambische Wahlkommission auf, die Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbüros als wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz zu veröffentlichen.

Für die Beobachtung der kambodschanischen Kommunalwahlen am 3. Februar 2002 hatte die Kommission 1,25 Mio. € vorgesehen. 30 Langzeitbeobachter und 60 Kurzzeitbeobachter wurden dorthin entsandt. In einer ersten Erklärung stellte der Leiter der Mission, Carlos Costa Neves (MEP), fest, die Wahlen bedeuteten einen Fortschritt für die Demokratie in Kambodscha, gäben jedoch auch zur Besorgnis Anlass. Als positiven Aspekt lobte er die Transparenz eines reibungslosen Wahlablaufs. Er bedauerte jedoch den Tod mehrerer Kandidaten und Parteiaktivisten in der Vorwahlzeit, die Einschüchterung von Kandidaten und Wählern, eine unzureichende Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, restriktive Auslegungen der Vorschriften für den Wahlkampf und eine unangemessene und voreingenommene Abdeckung durch die Medien.

Die EU beschloss, die Präsidentschaftswahlen in Simbabwe am 9. und 10. März 2002 durch acht Kernteam-Mitglieder, 70 Langzeitbeobachter und 120 Kurzzeitbeobachter aus allen 15 Mitgliedstaaten beobachten zu lassen. Die geplante Aktion, deren Kosten auf zwei Millionen € geschätzt wurde, sah auch eine Unterstützung für SADC- und AKP-Beobachter vor. Von den veranschlagten Mitteln wurden 1.306.000 € für die EU-Wahlbeobachtungsmission, 418.000 € für das parlamentarische Forum der SADC und der Rest für Wahlunterstützung vorgesehen - siehe unten.

Nachdem 30 Langzeitbeobachter in Harare eingetroffen waren, wurde der Leiter der Mission, Pierre Schori, des Landes verwiesen, nachdem ihm zuvor die Akkreditierung verweigert worden war. Im Anschluss an seine Ausweisung und an zunehmende Behinderungen der Beobachtungstätigkeiten wurde die Mission abgesagt, und nach ergebnislosen Beratungen gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou wurden gezielte Sanktionen gegen die Regierung von Simbabwe verhängt. Ein norwegisches Kontingent, 35 Parlamentsmitglieder aus den SADC-Ländern, Beobachter aus dem Commonwealth, Südafrika und anderen Ländern sowie das *Simbabwe Election Support Network* (ZESN) setzten die Wahlbeobachtung fort. (Schlussendlich stellte die Kommission 400.000 € für die EU-Wahlbeobachtungsmission und 725.000 € für die SADC- bzw. AKP-Beobachtergruppe bereit.).

Bei den Präsidentschaftswahlen in Kongo Brazzaville im Jahre 2002 waren 44 EU-Beobachter (sechs Mitglieder des Kernteams, 20 Langzeitbeobachter, 18 Kurzzeitbeobachter) bei der ersten Runde am 10. März 2002 vertreten. Diese Mission wurde mit Mitteln in Höhe von 996.000 € ausgestattet. Der Leiter der Beobachtungsmission, Joaquim Miranda (MEP), wertete die ruhige Atmosphäre während des Wahlkampfs und des Wahlgangs als positiv. Er bedauerte den Rückzug von zwei Kandidaten und kritisierte die mangelnde Genauigkeit der Wählerlisten, Verzögerungen bei deren Veröffentlichung, einen schwierigen Zugang zu den Rechtstexten und späte Änderungen der Wahlverfahren.

Zu den ersten Präsidentschaftswahlen in Osttimor am 14. April 2002 entsandte die Kommission 34 Beobachter (vier Kernteam-Mitglieder, 4 Langzeitbeobachter und 26 Kurzzeitbeobachter). Für diese Mission wurden 510.000 € bereitgestellt. In einer ersten Erklärung brachte der Leiter der Mission, John Bowis (MEP), sein "volles Vertrauen in das Ergebnis" zum Ausdruck und lobte den Wahlgang insgesamt. Für künftige Wahlen empfahl er die Verwendung eines Wahlregisters, die Einrichtung einer größeren Zahl von Wahlbüros und mehr Aufmerksamkeit für die Entwicklung der lokalen Beobachterkapazität.

Zu den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Sierra Leone am 14. Mai 2002 wurde ein Kernteam von 7 Personen, 20 Langzeitbeobachtern und 64 Kurzzeitbeobachtern entsandt; die Kosten beliefen sich auf 1.548.000 €. Der Leiter der Mission, Johann van Hecke (MEP) vertrat in einer ersten Erklärung die Auffassung, dass die friedlichen Wahlen des Jahres 2002 einen ersten Schritt für eine Rückkehr zur Demokratie in Sierra Leone darstellten, dass aber der Frieden und die demokratische Entwicklung noch nicht gefestigt seien. Die Wahl verlief ohne Gewalt und es war eine hohe Wahlbeteiligung zu verzeichnen. In abgelegeneren Regionen hatten die Stammesoberen andererseits die Wahlkampfzeit verkürzt. Van Hecke kritisierte außerdem die unzureichende Schulung der Wähler, die Voreingenommenheit der öffentlichen Medien zugunsten der Regierung sowie den Ausschluss eines Vize-Präsidentschaftskandidaten und die Vornahme von Änderungen des Wahlverfahrens am Wahltag.

Im Berichtszeitraum unternahm die Kommission auch Sondierungsmissionen in Kolumbien, Papua Neuguinea, Togo, Guinea (Conakry), Pakistan und Ecuador. Im Falle von Kolumbien und Papua Neuguinea führten sie vornehmlich aus Sicherheitserwägungen nicht zu Wahlbeobachtungsmissionen. Die togoische Regierung verschob die Wahlen. Die Sondierungsmission in Guinea (Conakry) gelangte zu dem Schluss, dass der Wahlkontext insgesamt echten Wahlen nicht förderlich sei. Die Kommission plant derzeit, die bevorstehenden Wahlen in Ecuador und Pakistan zu beobachten.

i) Wahlunterstützungsprojekte

Im EIDHR-Rahmen finanzierte Wahlunterstützungsprojekte:

Einige der oben genannten Beobachtungsprojekte wurden für einen Gesamtbetrag von 2.037.000 € durch eine länderspezifische Wahlunterstützung ergänzt, die im EIDHR-Rahmen finanziert wurde.

Im Vorfeld der Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung in Osttimor stellte die Kommission 2001 für die Schulung in Bürgerkunde und die Wählerschulung 360.000 € bereit.

Zur Unterstützung des Wahlgangs in Kolumbien beschloss die Kommission, ein Programm zur Schulung und demokratischen Bewusstseinsbildung mit dem Titel "100 Erfahrungen aus der Beteiligung der Bürger und der Betreuung von Wahlen" zu finanzieren. Ziel dieses Projektes ist es, die öffentliche Beteiligung am Wahlgeschehen zu fördern und die Öffentlichkeit dazu zu ermuntern, sich in der demokratischen Kontrolle der gewählten Beamten in 100 Kommunen zu üben, die in 24 der 32 Provinzen Kolumbiens gelegen sind. Die Mittelausstattung für dieses Projekt betrug 350.000 €.

Mit dem Finanzierungsbeschluss für die EU-Beobachtungsmission in Simbabwe wurden zugunsten des *Zimbabwean Election Support Network* (ZESN) 250.000 € für die Beobachtung vor Ort bereitgestellt.

In Osttimor wurden 407.000 € des Beobachtungs- und Unterstützungsfonds von 2001 einer neuen Bestimmung zugewiesen, damit ein multinationales Bürger- und Wähler-Schulungsprogramm im Rahmen der Präsidentschaftswahlen vom 14. April 2002 unterstützt werden konnte.

Die Kommission beabsichtigt, 198.000 € für ein lokales Wahlbeobachtungsprojekt in Jamaika im Herbst 2002 bereitzustellen.

Ein Projekt für Wählerschulung sowie die Finanz- und Medienüberwachung durch lokale NRO wurde für 2002 für die Parlamentswahlen in Pakistan genehmigt. Die Mittelausstattung für das Projekt, das von der *South Asian Partnership Pakistan* in Zusammenarbeit mit drei anderen NRO durchgeführt wird, beläuft sich auf 472.000 €.

Im Rahmen geografischer Kooperationsabkommen finanzierte Wahlunterstützungsprojekte:
Für die Unterstützungsprojekte im Rahmen geografischer Kooperationsabkommen traf die Kommission Finanzierungsbeschlüsse über einen Betrag von insgesamt 15.674.000 €. Zwei Wahlprojekte in einem Gesamtwert von 3.619.000 € wurden anschließend ausgesetzt (*siehe unten)*.

Im Rahmen der zweiten Tranche des Kosovo-Programms 2001 wurden 2,5 Millionen € an EG-Mitteln für die Wahlunterstützung in Kosovo aufgewendet. Die Kommission unterzeichnete ein Zuschussabkommen über diesen Betrag mit der OSZE zur Unterstützung der allgemeinen Wahlen für die Versammlung des Kosovo im November 2001. Zu den Aktivitäten zählten Bewusstseinsbildung für die Bürger und Initiativen zum Aufbau von Medienkapazität. Das Zuschussabkommen sieht auch eine Unterstützung für die bevorstehenden örtlichen Kommunalwahlen vor, die für Oktober 2002 anberaumt sind. Die von der OSZE unterstützten Aktivitäten konzentrieren sich weitgehend auf die Beteiligung von Minderheiten und körperlich behinderten Personen.

Im Zusammenhang mit der Beobachtungsmission in Bangladesch im Oktober 2001 unterstützte die Kommission eine renommierte lokale Überwachungsorganisation, die *Fair Election Monitoring Alliance* (FEMA). Über einen Zeitraum von zwei Monaten berieten ein Medienexperte und ein Wahlexperte diese NRO zu methodologischen Aspekten ihrer Arbeit.

Für die allgemeinen Wahlen in Sambia am 27. Dezember 2001 stellte die Kommission 5,8 Millionen € aus dem 8. EEF für Wahlunterstützungsprojekte bereit. Von diesem Betrag wurden 292.000 € für von NRO durchgeführte Projekte im Rahmen der Zivilgesellschaft aufgewendet und der Rest für die Wahlabwicklung sowie als Unterstützung für die Wahlkommission.

In Kambodscha unterstützte die Kommission die Wahlbehörden mit 3.316.000 € in Form technischer Expertise und Materialunterstützung.

In Kongo Brazzaville stellte die Kommission 550.000 € für Beratung durch Sachverständige in Rechts-, Wahl- und Demografiefragen bereit und leistete somit einen Beitrag zum demokratischen Prozess im Vorfeld zum Referendum sowie zu den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen.

Die Kommission hatte ursprünglich vorgesehen, die Arbeit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission in Togo im Jahre 2001 mit 1.620.000 € zu unterstützen. Das Programm wurde ausgesetzt, nachdem durch einseitige Änderungen am Wahlrahmen die politische Vereinbarung über eine Vertretung der Opposition in den Wahlbehörden in Frage gestellt worden war.

Auf den Solomonen unterstützte die Kommission die Vorbereitungen für die allgemeinen Wahlen 2001 mit 1.278.000 € aus dem nationalen Richtprogramm des 8. EEF.

In Lesotho bewilligte die Kommission einen Betrag von 2.039.000 € aus dem EEF für die Bildung einer unabhängigen Wahlkommission und die Einrichtung eines nationalen Zentrums für Wahlergebnisse.

Die Wahlbehörden in Sierra Leone erhielten 2001 finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.999.000 $.

Pläne zur Unterstützung der Vorbereitung der Parlamentswahlen und eines demokratischen Staatsführungsprojekts in Tschad im Jahre 2002 mit 1.990.000 € wurden ausgesetzt, da die Behörden nicht genügend Bereitschaft an den Tag legten, die notwendigen Voraussetzungen für eine EG-Unterstützung zum Wahlprozess zu schaffen.

Im Haushaltsplan 2002 des EEF ist für Vanuatu ein Betrag von 75.000 € an Wahlunterstützung vorgesehen.

j) Zusammenarbeit mit anderen im Bereich Wahlen tätigen Organisationen

Am 22. und 23. November 2001 nahm die Kommission an der Konferenz über "Election Observation and the Commonwealth" (Wahlbeobachtung und Commonwealth) teil, die vom Institute of Commonwealth Studies in London organisiert wurde. Die Teilnehmer stellten fest, dass für bessere Koordinierung zwischen den internationalen Beobachtungsgremien, Schulung internationaler Beobachter, Unterstützung für lokale Beobachtergruppen, einheitliche regionale Wahlstandards und feste Kriterien für die Gewährung von Wahlunterstützung gesorgt werden muss. Bei der Konferenz wurden auch die Präsidentschaftswahlen 2002 in Simbabwe erörtert.

Die Kommission nahm auch an einem runden Tisch zum Thema "Ensuring the Integrity of International Election Monitoring through Mutually Recognised Standards and Methodologies" teil. Die Tagung war von der Abteilung Wahlunterstützung der VN *(Election Assistance Division*/EAD) in Washington am 25. Februar 2002 mit der Unterstützung des *National Democratic Institute* einberufen worden.

Die Teilnehmer der Tagung waren sich darin einig, dass sie Nutzen aus Leitlinien für gemeinsame methodologische Standards im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des internationalen Konzepts für Wahlbeobachtung ziehen könnten.

Vom 4. bis 8. März 2002 richtete das spanische Innenministerium die erste Konferenz von Wahlbehörden der EU in Mallorca aus. Neben mehreren nationalen Wahlbehörden, NRO und zwischenstaatlichen Organisationen, die bei Wahlen tätig sind, nahm auch die Kommission teil und hielt zwei Referate, das eine zu den Wahlen zum Europäischen Parlament, das andere über die EU-Wahlbeobachtung und -unterstützung in Drittländern. Auf dieser ersten Konferenz konnte kein Einvernehmen über die Schaffung eines europäischen Verbands der Wahlbehörden erzielt werden; es wurde jedoch die Empfehlung ausgesprochen, dass eine kleine Task Force eine Nachfolgekonferenz vorbereiten, eine Satzung für diesen Verband vorschlagen und an weiteren wahlbezogenen Projekten arbeiten sollte.

3.4.3. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie bürgerliche und politische Rechte sind allgemein gültig, unteilbar, bedingen sich wechselseitig und sind miteinander verknüpft, wie dies von der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte bekräftigt wurde. Die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte trägt dazu bei, dass die Bürger tatsächlich in den Genuss bürgerlicher und politischer Rechte gelangen. Gleichermaßen ist die Einhaltung bürgerlicher und politischer Rechte eine Vorbedingung zur Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Beide Kategorien von Rechten lassen sich von der jedem Menschen innewohnenden Würde ableiten. Diese gleiche Würde für alle Menschen ist mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Anerkennung und Wahrung der ihnen eigenen Rechte verknüpft. Da die Staaten Vertragsparteien des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind, sind sie rechtlich verpflichtet, alle Menschenrechte einzuhalten und zu fördern. Die EU ruft die Staaten auf, die die besagten Übereinkünfte noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies ohne Verzug zu tun.

Die Staaten, die Vertragsparteien der betreffenden zwei internationalen Pakte sind, haben sich selbst verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung im Hinblick auf die volle Wahrnehmung der Menschenrechte zu ergreifen. Die EU muss jedoch feststellen, dass die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Welt nicht in gleicher Weise verwirklicht werden; dies betrifft insbesondere Personen, die zu bestimmten Sektoren und benachteiligten Bevölkerungsgruppen zählen.

Indigene Gemeinschaften und andere Minderheitengruppen, Frauen und Kinder sind nach wie vor unzureichend geschützt. Frauen werden weiterhin bei der Wahrnehmung der meisten, wenn nicht aller Menschenrechte diskriminiert. Auch werden Kinder in aller Welt noch stets diskriminiert und daran gehindert, alle ihre Rechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, wahrzunehmen.

Wie auf dem Millennium-Gipfel der Vereinten Nationen festgelegt und im Einklang mit den Zielen für das erste Jahrzehnt der Vereinten Nationen betreffend die Ausrottung der Armut (1997 bis 2006) bekundet die EU ihren Willen, bis zum Jahr 2015 zur Ausrottung extremer Armut beizutragen, einer Situation, in der eine übermäßige Anzahl von Personen noch stets leben muss.

Die Union begrüßt die bereits vorliegenden Vorschläge für die Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Pakt, mit dem ein Mechanismus für Individualbeschwerden eingerichtet werden soll. Die EU ist der Auffassung, dass für den Fall, dass ein solcher Mechanismus geschaffen werden sollte, es erforderlich ist, dafür einen entsprechenden Rechtsrahmen, auch in Bezug auf die schrittweise Umsetzung dieser Rechte, vorzusehen und vorab geeignete Verfahren einzuführen, damit sichergestellt ist, dass er auch effizient arbeitet und dass Überlappungen mit bestehenden Beschwerdemechanismen vermieden werden. Die EU hält es für wichtig, dass die Beratungen fortgesetzt und alle möglichen Wege, die zu Fortschritten in diesem Bereich beitragen können, erkundet werden. In diesem Zusammenhang nimmt die EU die Arbeit des unabhängigen Experten, Hatem Kotrane, zur Kenntnis, der damit beauftragt wurde, die Frage des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu prüfen.

Die Europäische Union begrüßt die in der Menschenrechtskommission angenommenen Resolutionen zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, von denen mehrere auf Initiativen der Mitgliedstaaten zurückgehen. Auf eine portugiesische Initiative hin beschloss die Kommission, das Mandat des unabhängigen Experten, Hatem Kotrane, zu verlängern. Auf Initiative Frankreichs beschloss die Kommission ferner, das Mandat des unabhängigen Experten für extreme Armut um zwei Jahre zu verlängern. Desgleichen wurden Resolutionen über das Recht auf Bildung (Portugal) und über angemessenen Wohnraum als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard (Deutschland) durch Konsens angenommen. Die EU begrüßt, dass Brasilien eine neue Resolution über das Recht eines jeden Menschen auf ein Höchstmaß an physischer und psychischer Gesundheit initiiert hat, in der ein Mandat für einen Sonderberichterstatter festgelegt wurde.

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat eine wichtige Rolle gespielt, indem er die Regierungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Pakts unterstützt hat. Um dieses Ziel zu erreichen, hält die EU es für erforderlich, die international anerkannten Normen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Arbeit der VN-Sonderagenturen, der internationalen Finanzinstitutionen sowie der VN-Fonds und -Programme in diesem Bereich eng miteinander zu verknüpfen. Daher unterstützt sie uneingeschränkt die Bemühungen des Generalsekretärs, die Menschenrechte und insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in das System der Vereinten Nationen einzubeziehen.

Die EU hebt die Bedeutung der jüngsten internationalen Konferenz für Entwicklungsfinanzierung hervor, die vom 18.-22. März 2002 in Monterrey stattgefunden hat. In diesem Sinne begrüßt die EU den "Welternährungsgipfel: Fünf Jahre später", der vom 10. bis 13. Juni 2002 in Rom abgehalten wurde. Die EU ist zuversichtlich, dass sich aus der Überprüfung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, 10 Jahre nach Rio vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg, der notwendige Rahmen für eine weiter gehende Berücksichtigung der genannten Rechte und Aktionen in diesem Bereich, die eine wesentliche Komponente eines jeden entschlossenen Programms für nachhaltige Entwicklung darstellen, ergeben wird.

3.4.4. Recht auf Entwicklung

Die EU misst dem Konzept des Rechts auf Entwicklung nach wie vor große Bedeutung bei und beteiligt sich aktiv an dem Prozess, der auf einen Konsens über dieses Recht und dessen Inhalt abzielt. Den Staaten fällt die Hauptverantwortung dafür zu, auf nationaler Ebene die Bedingungen zu schaffen, die der Verwirklichung dieses Rechtes förderlich sind. Das Recht auf Entwicklung ist untrennbar mit den bürgerlichen und politischen Rechten und mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verknüpft.

Die EU ist einer der wichtigsten Akteure und der weltweit größte Geber für den Entwicklungsprozess, mit dem die Entwicklungsziele des Millenniums erreicht werden sollen, und zwar insbesondere eine Halbierung des Anteils der Weltbevölkerung, der in extremer Armut lebt, bis 2015. Dies ist ein Zeichen der Solidarität der Union und ihrer Verpflichtung, die Armut im Rahmen einer Partnerschaft auszurotten, in der die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Regierungsführung geachtet werden.

Trotz der Bemühungen der EU und von Staaten wie Japan, Vereinigte Staaten, Kanada, Australien und Neuseeland zu einer Einigung im Konsensverfahren zu gelangen, wurde die Resolution über das Recht auf Entwicklung auf der 56. Tagung der Generalversammlung zur Abstimmung gestellt. Die EU enthielt sich insgesamt der Stimme.

Die EU hat sich nachhaltig in der offenen Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung, die im März 2002 für eine zweiwöchige Sitzung zusammentrat, eingesetzt und aktiv an deren Beratungen teilgenommen. Erstmals war es möglich, in der Arbeitsgruppe zu einem Konsens über deren Erkenntnisse und Empfehlungen an die Menschenrechtskommission zu gelangen. Die EU bedauert daher, dass die Befürworter der Resolution auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission sich dafür entschieden haben, diesen Konsens und somit Geist und Buchstaben der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe, die den Weg für eine konkrete Umsetzung des Rechts auf Entwicklung geebnet hätten, nicht zu berücksichtigen. Die Nichtberücksichtigung dieses delikaten Ausgleichs, der in der Arbeitsgruppe erzielt worden war, hatte zur Folge, dass die EU einen Antrag auf Abstimmung in der Kommission stellte, und die Union als Ganzes sowie die assoziierten Länder enthielten sich bei der Verabschiedung der Resolution der Stimme.

Die EU begrüßt die ständigen Bemühungen des Amtes der Hohen Kommissarin für Menschenrechte, die Menschenrechte in den Entwicklungsprozess einzubeziehen, indem ein sowohl konzeptueller als auch operationeller Rahmen zur Überbrückung der Kluft zwischen Menschenrechts- und Entwicklungsfragen in der Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen geschaffen wird. Das Amt bemüht sich aktiv darum, auf eine Einbeziehung der Menschenrechte in die gemeinsame Länderevaluierung, den ersten Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, hinzuwirken. Die EU begrüßt ferner, dass sich der Dialog zwischen der Hohen Kommissarin für Menschenrechte und der Weltbank in Fragen der Menschenrechte und der Strategien zur Minderung der Armut auf Länderebene und im Rahmen des umfassenden Entwicklungskonzepts vertieft.

3.4.5. Rechte des Kindes

a) 56. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die EU hat wie zuvor in Zusammenarbeit mit der Gruppe Lateinamerika und Karibik (GRULAC) den Entwurf einer Resolution über die Rechte des Kindes für den Dritten Ausschuss der Generalversammlung eingebracht.

Da die Sondertagung der VN-Generalversammlung zum Thema des
Kindes aufgrund der tragischen Ereignisse des 11. September verschoben wurde, entschieden sich die wichtigsten Befürworter der Resolution dafür, einen kurzen verfahrensorientierten Text anstelle der herkömmlichen Resolution vorzulegen. In der Resolution, die im Konsensverfahren angenommen wurde, wird begrüßt, dass mehrere Staaten die beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (das Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und das Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten) ratifiziert haben, wodurch das anschließende Inkrafttreten dieser Instrumente ermöglicht wurde (das Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie trat am 18. Januar 2002 in Kraft, das Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten am 12. Februar 2002). Die letzten noch erforderlichen Ratifizierungen wurden während der Beratungen über die Resolution im Dritten Ausschuss hinterlegt.

In der Resolution wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen auch dazu aufgefordert, eine Studie zum Thema Gewalt gegen Kinder zu erstellen. Dieser Antrag stieß ursprünglich auf starken Widerstand von Staaten, die vor jeder neuen Initiative in Bezug auf die Rechte des Kindes die Ergebnisse der VN-Sondertagung zum Thema des Kindes abwarten wollten. Der Antrag wurde letztendlich nach Vornahme einer Änderung, wonach die Ergebnisse der Sondertagung bei der Erstellung der Studie in Betracht gezogen werden sollen, von allen Staaten angenommen.

b) 58. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR)

Auf der 58. Tagung der CHR im Jahre 2002 hatte die Gruppe Lateinamerika und Karibik gemeinsam mit der EU die Resolution über die Rechte des Kindes vorzustellen. Die EU hatte ursprünglich einen kurzen verfahrensorientierten Text vorgeschlagen, der im Wesentlichen der Resolution zu diesem Thema entsprach, die die Generalversammlung im Herbst 2001 angenommen hatte. Anlass für diesen Antrag war die bevorstehende Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema des Kindes. Dieser Antrag fand nicht die Zustimmung der Gruppe Lateinamerika und Karibik, die auf einer herkömmlichen Resolution bestand, die alle verschiedenen Aspekte der Rechte des Kindes abdeckt.

Die EU stimmte der Aushandlung einer umfassenden Resolution über die Rechte des Kindes zu und bemühte sich nun vor allem, dafür zu sorgen, dass die Verhandlungspositionen auf der Sondertagung nicht ausgehöhlt werden. Wie in den Jahren zuvor waren die Verhandlungen in der CHR stark durch die politischen Ausrichtungen und Ziele der verschiedenen Staaten beeinflusst. Der Hauptteil der Verhandlungen galt der Rolle der Kinderrechtskonvention, Gesundheitsfragen und der Todesstrafe für Straftaten, die von Personen unter achtzehn Jahren begangen werden. Auch die Frage der

Gewalt gegen Kinder und der Wirkung von Strafen erforderte erhebliche Zeit und Mühe bei diesen Verhandlungen, bevor ein Konsens erreicht werden konnte.

Beim Thema Todesstrafe für von Kindern begangene Verbrechen gab es Fortschritte. Zum ersten Mal werden in der Resolution die Staaten aufgerufen, die Todesstrafe für Personen, die zur Tatzeit unter achtzehn Jahren alt waren, abzuschaffen. Die Resolution schließt sich der in der letzten Resolution der Generalversammlung zu den Rechten des Kindes enthaltenen Forderung des VN-Generalsekretärs an, eine Studie über das Thema Gewalt gegen Kinder durchzuführen, und schlägt vor, dass der VN-Generalsekretär einen unabhängigen Experten benennt, der die Studie leitet.

Bestimmte Gesundheitsfragen, wie die Gesundheitsfürsorge im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, werden in der Resolution nicht erwähnt. Diese Themen wurden nur deshalb ausgelassen, weil vor der Sondertagung noch Verhandlungen darüber geführt wurden. Die Auslassung bedeutete keinen Wandel in der Position der EU. Die EU hält diese Themen nach wie vor für äußerst wichtig. Darauf hat sie in ihren allgemeinen Bemerkungen vor der Annahme der Resolution durch die CHR in aller Deutlichkeit hingewiesen.

3.4.6. Menschenrechte und Frauen

Die Anerkennung der Menschenrechte von Frauen und der Grundsätze der Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung ist ganz erheblich vorangeschritten, seit sie vor mehr als einem halben Jahrhundert in der VN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert wurden. Mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das 1979 angenommen und bis Mitte 2002 von 169 Staaten ratifiziert wurde, hat sich die Staatengemeinschaft selbst ein verbindliches Instrument geschaffen, das ausdrücklich die Anerkennung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen zum Ziel hat. In der Pekinger Aktionsplattform (1995) sowie den Dokumenten, die auf der 23. Sondertagung der VN-Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" im Juni 2000 angenommen wurden, sind konkrete Ziele und Verpflichtungen formuliert, nach denen die Staaten die Verwirklichung dieser Rechte konsolidieren und garantieren. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ist seit dem 22. Dezember 2000 in Kraft und war Mitte 2002 von 38 Staaten ratifiziert. Es sieht einen erhöhten Schutz der Menschenrechte von Frauen vor, indem es analog zu anderen internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkommen ein Verfahren für Individualbeschwerden und ein Untersuchungsverfahren einführte.

Bei den Verhandlungen über Resolutionen zu den Menschenrechten von Frauen wurde eine Tendenz der Zurückhaltung hinsichtlich der Erwähnung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau deutlich.

Trotz der Fortschritte auf rechtlichem Gebiet gibt es jedoch noch viele Frauen und Mädchen, die von diesen Entwicklungen ausgeschlossen sind und deren Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht genauso wie die von Männern und Jungen respektiert werden. Um dem entgegenzutreten, werden die einschlägigen periodischen VN-Foren dazu genutzt, diese Rechte zu bekräftigen und an die entsprechenden Akteure zu appellieren, die Diskriminierung von Frauen und alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und für eine uneingeschränkte und gleiche Beteiligung von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft zu sorgen. Entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen und auf der Grundlage der ethischen und konstitutionellen Grundsätze, die von allen Mitgliedstaaten der EU geteilt wurden, hat die EU die Regierungen aufgefordert, sich hinter die Resolutionen und Beschlüsse dieser VN-Foren zu stellen und die Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programme anzuwenden, die darauf abzielen, dass Frauen in Gleichstellung mit Männern die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt wahrnehmen können. Angesichts der universellen Geltung der Menschenrechte von Frauen hat die EU Staaten, die die einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte noch nicht ratifiziert haben, immer wieder aufgefordert, dies zu tun und Vorbehalte gegen diese Instrumente nach Möglichkeit aufzugeben.

a) 56. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Der Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung hat auf seiner 56. Tagung unter den Tagesordnungspunkten 112 und 113 neun Resolutionen über Frauenrechte und Frauenfragen behandelt, die alle im Konsens angenommen wurden [70]. Zwei dieser Resolutionen wurden von EU-Mitgliedstaaten eingebracht: die Resolution über traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, die von den Niederlanden vorgeschlagen und von 126 Staaten unterstützt wurde, und die CEDAW-Resolution, die von Finnland vorgeschlagen wurde. Diese wie auch zwei andere Resolutionen unter Tagesordnungspunkt 112 wurden von allen Mitgliedstaaten der EU unterstützt.

[70] Die Resolutionen unter den Tagesordnungspunkten 112 (Frauenförderung) und 113 (Umsetzung des Ergebnisses der 4. Weltfrauenkonferenz) können von der Homepage der Vereinten Nationen www.un.org abgerufen werden.

Auf verschiedenen Gebiete sind wichtige Fortschritte zu verzeichnen. Die Resolution unter dem Tagesordnungspunkt 113 betreffend die Umsetzung des Ergebnisses der 4. Weltfrauenkonferenz und der 23. Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" enthält eine Bezugnahme auf die zukunftsweisende Resolution 1325 des Sicherheitsrates zur Rolle der Frauen bei bewaffneten Konflikten und bei der Konfliktverhütung. Das Konzept des *gender mainstreaming* konnte in verschiedenen Resolutionen stärker hervorgehoben werden, und die CEDAW-Resolution hat die Arbeitsbedingungen des CEDAW-Ausschusses verbessert, indem sie zur Bewältigung der zunehmenden Arbeitslast des Ausschusses eine zusätzliche Arbeitsperiode zuließ. Auch die Resolution über traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, wurde in Bezug auf die Menschenrechte schärfer formuliert; so wurde unter anderem ein Absatz über die besondere HIV/AIDS-Ansteckungsgefahr für Frauen und Mädchen bei schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuchen eingefügt.

b) 46. Tagung der Frauenrechtskommission

Auf der 46. Tagung der Frauenrechtskommission wurden zwei vereinbarte Schlussfolgerungen behandelt, die unter anderem Menschenrechtsaspekte enthielten. In der Schlussfolgerung zum Thema Umweltmanagement und Schadensbegrenzung bei Naturkatastrophen unter dem Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter wurden einige von der EU befürwortete Absätze zu den Menschenrechten, wie beispielsweise zum gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, insbesondere zu Land und Besitz, in den Text aufgenommen. Bei der zweiten vereinbarten Schlussfolgerung - sie betrifft die Überwindung der Armut, unter anderem durch Mitgestaltungsmacht für Frauen jeden Alters in einer sich globalisierenden Welt - wurde von der EU vorgeschlagen, auf Besitzrechte als Indikatoren für die politische und soziale Emanzipation von Frauen zu verweisen; dies wurde von einigen anderen VN-Mitgliedstaaten jedoch nicht akzeptiert.

Die EU hat insbesondere das derzeit zwischen der Menschenrechts- und der Frauenrechtskommission angewandte Kommunikationsverfahren für Mitteilungen über Diskriminierungen von Frauen [71] verteidigt. Für die EU stellt das Mandat der Frauenrechtskommission, Entwicklungstendenzen oder typische Praktiken der Diskriminierung von Frauen zu ermitteln, ein entscheidendes Instrument für das Vorgehen gegen Diskriminierungen dar. Die Frauenrechtskommission hat einen Beschluss gefasst, der das Ziel der EU, das Verfahren transparenter zu gestalten, berücksichtigt.

[71] Siehe nachstehenden Abschnitt hinsichtlich der 58. Tagung der Menschenrechtskommission und des "1503-Verfahrens".

Auf dieser ersten Tagung der Kommission nach dem Ende des Taliban-Regimes in Afghanistan haben alle Mitgliedstaaten der EU eine von den USA eingebrachte Resolution zur Lage der Frauen und Mädchen in Afghanistan unterstützt. Mit dieser Resolution wurde an die afghanische Interimsregierung wie auch die afghanische Übergangsregierung appelliert, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ohne Einschränkung zu achten. Geber wurden aufgefordert, die neuen afghanischen Behörden bei ihren Bemühungen um eine Stärkung der Rechtsstellung der Frauen zu unterstützen.

c) 58. Tagung der Menschenrechtskommission

Auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR), die vom 18. März - 26. April 2002 stattfand, wurden unter Tagesordnungspunkt 12 (Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen und der Gleichstellungsfrage) drei Resolutionen zu Frauenrechten mit folgender Themenstellung behandelt:

- Durchgängige Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen in das gesamte System der Vereinten Nationen, eingebracht von Chile (2002/50) und unterstützt von allen Mitgliedstaaten der EU, [72]
- Frauen- und Mädchenhandel, eingebracht von den Philippinen (2002/51) und unterstützt von mehr als 90 Staaten,
- Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, eingebracht von Kanada (2002/52) und unterstützt von allen Mitgliedstaaten der EU.

Zusätzlich zu diesen Resolutionen unter Punkt 12 wurden auf der 58. Tagung der CHR zwei weitere Resolutionen angenommen, in denen es ausdrücklich um Frauenrechte geht: unter Tagesordnungspunkt 10 (Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) die von Mexiko vorgeschlagene Resolution zum Thema der Gleichstellung von Frauen in Bezug auf Landbesitz, Zugang zu Land und Verfügung über Land und gleiches Recht auf eigenen Besitz und angemessenes Wohnen (2002/49) und unter Tagesordnungspunkt 14 (Gefährdete Gruppen und Personen) die von den Philippinen eingebrachte Resolution über Gewalt gegen weibliche Wanderarbeitnehmer (2002/58).

Bei diesen Resolutionen, die alle im Konsens angenommen wurden, zeigten sich vor allem bei der kanadischen Resolution über Gewalt gegen Frauen tiefe Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der CHR in Fragen wie sexuelle Ausrichtung, kulturell spezifische Bräuche wie frühes Heiraten und Bräuche, die die Mobilität von Frauen einschränken, oder häusliche Gewalt. Der Konsens, der schließlich erreicht wurde, spiegelt die zwischen den CHR-Mitgliedern ausgehandelten Kompromisse wider; die EU erreichte gegenüber dem Vorjahrestext wesentliche Zusätze. Die Verhandlungen haben aber gezeigt, dass es noch erheblicher Anstrengungen bedarf, um den Konsens über diese Fragen auf eine breitere Basis zu stellen und den Schutz der Rechte von Frauen, die den oben erwähnten Praktiken und Erscheinungen ausgesetzt sind, zu verstärken.

[72] Alle Resolutionen sind bei www.unhchr.ch abrufbar.

Im Rahmen einer Entwicklung, die die EU bedauert, beschloss die Kommission, im Anschluss an eine von Saudi-Arabien eingebrachte Resolution die Praxis der Übermittlung ausgewählter Mitteilungen an die Frauenrechtskommission nach dem vom ECOSOC eingeführten so genannten "1503-Verfahren" einzustellen. Die Resolution wurde mit 28 gegen 25 Stimmen angenommen. Der ECOSOC stieß auf seiner Arbeitstagung im Juli 2002 diese Entscheidung um, nachdem ein EU-Mitgliedstaat eine Abstimmung über den CHR-Beschluss verlangt hatte. Aufgrund dieses Ergebnisses werden Mitteilungen über weit verbreitete und immer wieder vorkommende Verletzungen von Frauenrechten weiterhin an die Abteilung für die Förderung von Frauen weitergeleitet, um von der Frauenrechtskommission in der ECOSOC-Fachkommission für Frauenfragen geprüft zu werden.

In einer im Namen der EU und einer Reihe assoziierter Länder gehaltenen Rede des Vorsitzes unter Tagesordnungspunkt 12 hob die EU die Themen hervor, die sie für besonders wichtig hält: Diskriminierung von Frauen, Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich häuslicher Gewalt, schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche, Frauen- und Mädchenhandel, die Lage von Frauen in bewaffneten Konflikten, Frauen und Armut, Bildung und Gesundheitsfürsorge für Mädchen und Frauen und umfassende Beteiligung und Vertretung von Frauen in Entscheidungsprozessen im öffentlichen wie im privaten Leben. In diesem Zusammenhang hat die EU sich noch einmal hinter die Erklärung und die Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 und der 23. Sondertagung der Generalversammlung zum Thema "Frauen 2000" im Juni 2000 in New York gestellt [73]

2002 wurden zwar keine neuen Resolutionen zu den Frauenrechten eingebracht, der Prozess der durchgängigen Einbeziehung von Frauenbelangen in die Resolutionen und Beschlüsse der Kommission ging jedoch fort. Die Berücksichtigung der Belange und Rechte der Frauen ist nunmehr in der gesamten Arbeit und den entsprechenden Ergebnissen der Kommission fest verankert.

[73] Siehe Jahresbericht der EU zur Menschenrechtslage 2001.

3.4.7. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung und Achtung der Vielfalt

Die EU ist überzeugt, dass - wie in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck kommt - alle Menschen als Mitglieder einer einzigen Familie und als frei und gleich an Würde und Rechten geboren zu betrachten sind. Der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellt daher eine der Prioritäten der EU im Rahmen ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dar. Die EU bemüht sich, den Kampf gegen den Rassismus in alle Bereiche ihrer Politik einzubeziehen, und dies gilt auch für die GASP. Es betrifft insbesondere den Erweiterungsprozess, wo besonderer Wert darauf gelegt wird, dass in den beitrittswilligen Ländern der Rassismus auf politischer Ebene bekämpft wird und Minderheiten geschützt werden. Ebenso betrifft es die Entwicklungshilfe wie auch Fragen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, denn die EU ist davon überzeugt, dass es Aufgabe und Pflicht aller Mitglieder der Staatengemeinschaft ist, Rassismus und Rassendiskriminierung zu bekämpfen.

Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte finanziert die EU zahlreiche Projekte, für die thematische Prioritäten festgelegt wurden. Das Programm 2002-2004 stellt vier Themen in den Vordergrund, darunter Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und die Diskriminierung von Minderheiten und autochthonen Bevölkerungsgruppen. Zahlreiche Projekte werden im Rahmen dieser Initiative finanziert.

In den Schlussfolgerungen und im Aktionsplan, die auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates am 21. September 2001 zur Analyse der internationalen Lage nach den Terroranschlägen vom 11. September verabschiedet wurden, appellierte die EU an die internationale Gemeinschaft, in sämtlichen multilateralen Einrichtungen den Dialog und die Verhandlungen fortzuführen, um hier und überall eine Welt des Friedens, des Rechts und der Toleranz aufzubauen, und betonte, dass jegliches Abgleiten in nationalistische, rassistische und fremdenfeindliche Verhaltensweisen bekämpft werden muss.

a) Vereinte Nationen

Die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die im September 2001 in Südafrika stattfand, war für die Rassismusbekämpfung eine wichtige internationale Veranstaltung. Während dieser Konferenz hat die EU über ein schwieriges, aber für die Achtung der Menschenwürde wichtiges Thema auf der internationalen
Bühne mit einer Stimme gesprochen. Dieser Konferenz wird ein gesondertes Kapitel gewidmet (siehe 3.3.1.C).

Die EU unterstützt entschieden und konsequent die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Rassismusbekämpfung. In diesem Zusammenhang nimmt das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Gebäude der Vereinten Nationen einen wichtigen Platz ein. Die EU hat in ihren Wortbeiträgen in den entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen, in der Generalversammlung wie in der Menschenrechtskommission, für die weltweite Ratifizierung dieses Übereinkommens plädiert. Sie hat im Übrigen begrüßt, dass die Konferenz gegen Rassismus den Zeitpunkt dieser weltweiten Ratifizierung auf 2005 festgelegt hat. Darüber hinaus hat die EU an alle Staaten appelliert, mit dem Komitee, das die Umsetzung dieses Übereinkommens überwachen soll, zusammenzuarbeiten.

Die EU unterstützt außerdem die Bemühungen des Amtes der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung. In diesem Jahr ist dies insbesondere in der Unterstützung für die Schaffung einer Anti-Diskriminierungseinheit im Amt der Hohen Kommissarin zum Ausdruck gekommen. Diese Einheit wird die Aufgabe haben, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen und Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu fördern. Diese Entwicklung ist Teil der Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz. In den Haushaltsdebatten über die Finanzierung der Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz gegen Rassismus, die im März/April 2002 stattgefunden haben, hat die EU die Projekte zur Umsetzung der Bestimmungen von Durban, darunter die Schaffung dieser Einheit, unterstützt.

Bei der Wiederaufnahme der 56. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Februar 2002 hat die EU einen Wortbeitrag zur Beseitigung des Rassismus und der Rassendiskriminierung eingebracht, in dem sie das Resultat der Weltkonferenz begrüßte.

Die in diesem Zusammenhang angenommenen Texte sind Ausdruck eines starken und aufrichtigen politischen Willens, dem Rassismus ein Ende zu bereiten. Sie hat außerdem daran erinnert, dass es in der Verantwortung der Staaten liegt, dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um Rassismus zu verhindern bzw. zu beseitigen. Sie hat ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, dass die Wahrung des Prinzips der Nichtdiskriminierung für die Menschenwürde unerlässlich ist.

Während dieser Tagung wurden drei Resolutionen angenommen, die das dritte Jahrzehnt des Kampfes gegen Rassismus und Rassendiskriminierung, Maßnahmen zur Bekämpfung gegenwärtiger Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz, die vollständige Umsetzung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und anschließende Folgemaßnahmen zum Gegenstand haben.

Die betreffenden Texte wurden von der Gruppe G 77 eingebracht und von der EU unterstützt. Die Mitgliedstaaten der EU wollten sich den Verfassern dieser Texte anschließen, um ihrem Engagement für den Kampf gegen den Rassismus und ihrer Unterstützung für die in Durban vereinbarten Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz Ausdruck zu verleihen.

Auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission wurde eine Resolution über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angenommen. Leider trägt dieser Text nach Ansicht der EU weder dem Konsens von Durban noch dem einige Wochen zuvor in der Generalsversammlung erzielten allgemeinen Einvernehmen Rechnung. Es ist jedoch nach Ansicht der EU von allergrößter Bedeutung, dass bei der Umsetzung der in Durban eingegangenen Verpflichtungen eine auf Konsens beruhende Vorgehensweise entwickelt wird.

Die Union ist der Ansicht, dass in Durban in einer Reihe wichtiger Punkte ein Kompromiss gefunden wurde, den sie umgesetzt sehen möchte. Sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass dies in der in Südafrika vereinbarten Form geschieht. Die EU hat sich bereit erklärt, die Vereinbarungen von Durban in die Tat umzusetzen und mit allen Delegationen in diesem Sinne mit dem Ziel der Rassismusbekämpfung zusammenzuarbeiten. Sie hofft auf konstruktive Diskussionen hierüber in der Zukunft.

Die EU hat ebenfalls bedauert, dass in diesem Text nicht substanziell auf die Rassismusbekämpfung eingegangen wird, und noch einmal ihr Engagement für die Beseitigung dieser Geißel bekräftigt.

b) Regionale Organisationen

Angesichts der entscheidenden Rolle, die den regionalen Organisationen bei der Rassismusbekämpfung zukommt, die übrigens auch auf der Weltkonferenz unterstrichen und unterstützt wurde, hat die EU sich besonders für die Förderung und Unterstützung der Arbeiten im Rahmen des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingesetzt. Diese stellen eine unverzichtbare Ergänzung der auf internationaler Ebene von den Vereinten Nationen durchgeführten Maßnahmen dar.

c) Im Rahmen des Europarats

Der Europarat hat einen ganzen Fächer von Mitteln zur Bekämpfung des Rassismus geschaffen. Einen besonderen Platz nimmt dabei die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ein.

Der in diesem Rahmen geschaffene Mechanismus soll dem Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenrechte auf dem gesamten europäischen Kontinent dienen. Um die Unabhängigkeit dieses Mechanismus zu stärken und die Reichweite der Untersuchungen in diesem Rahmen auszudehnen, hat der Ministerrat am 13. Juni 2002 eine Entschließung zur ECRI angenommen, an deren Abfassung die Mitgliedstaaten der EU aktiv beteiligt waren. Die ECRI prüft im Rahmen ihres länderspezifischen Ansatzes detailliert die Lage in jedem einzelnen Mitgliedstaat des Europarates und formuliert im Anschluss daran Vorschläge und Empfehlungen für die Behandlung der Probleme, die in Bezug auf das Vorkommen von Rassismus und Intoleranz in dem betreffenden Land festgestellt wurden. Der zweite Teil des Programms der ECRI betrifft deren Arbeiten zu allgemeinen Themen von besonderer Bedeutung für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz sowie die hierauf ausgerichteten spezifischen Aktivitäten.

Im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz gegen Rassismus und zur Europäischen Konferenz, die dieser vorausgegangen war, hat der Europarat im Februar 2002 eine Ad-hoc-Tagung von Experten zu diesem Thema veranstaltet, die dem Gedankenaustausch über die Umsetzung der Schlussfolgerungen dieser beiden Konferenzen dienen sollte. Im Mittelpunkt der Debatten stand die Notwendigkeit einer konkreten Umsetzung der Bestimmungen der Konferenz von Durban. Der Gedankenaustausch gab Gelegenheit zu einer Bestandsaufnahme der verschiedenen bestehenden oder geplanten nationalen Aktionspläne. Das Sekretariat wird eine Übersicht über diese Aktionspläne zusammenstellen. Der Europarat wird auch dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der beiden Konferenzen in alle Bereiche der Organisation einbezogen werden.

d) Im Rahmen der OSZE

Die OSZE und insbesondere das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) führt mehrere Aktionen im Bereich der Rassismusbekämpfung, der Nichtdiskriminierung und der Achtung der Vielfalt durch, die die EU unterstützt. Sie setzt sich besonders für die Bemühungen der OSZE zur Vermeidung gewaltsamer Konflikte durch die Förderung interethnischer Beziehungen und der Toleranz ein. Hierbei handelt es sich namentlich um die Durchführung von Projekten zugunsten der Roma und der Sinti, die von der EU teilweise finanziell unterstützt werden. Die EU unterstützt den Beschluss des Ministerrates von Bukarest (im Dezember 2001), einen ausführlichen Aktionsplan für Roma und Sinti zu erstellen. Die EU hat sich ferner aktiv an der Konferenz über Chancengleichheit für Roma und Sinti beteiligt, die am 10.-13. September 2001 veranstaltet wurde.

Auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus wurde der Förderung der Menschenrechte, der Toleranz und des Multikulturalismus breiter Raum eingeräumt. In diesem Rahmen hat das BDIMR eine Reihe von Projekten zur Förderung der Toleranz ausgearbeitet, darunter eine Regionalkonferenz über Religion und Religionsfreiheit in Mittelasien im Januar 2002, die die EU begrüßt hat.

3.4.8. Angehörige von Minderheiten

Die EU setzt sich dafür ein, dass die Rechte der Angehörigen von Minderheiten als Bestandteil der allgemein anerkannten Menschenrechte gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den zwei hierzu komplementären Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geachtet werden. Die Union stützt sich bei ihrer Tätigkeit ferner auf die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente für den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention. Bekanntlich enthält der EG-Vertrag nun auch Bestimmungen für geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Außerdem sind in der EU-Charta der Grundrechte die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Artikel 20) und das Verbot der Diskriminierung aus gleich welchen Gründen (Artikel 21) niedergelegt und wird die Union zum Schutz der kulturellen, religiösen und sprachlichen Vielfalt aufgefordert.

Das Tätigwerden der EU im Bereich der Außenbeziehungen hat die in der Charta enthaltenen Rechte und Grundsätze zur Richtschnur. In den 1993 festgelegten Kopenhagener Kriterien für Länder, die den Beitritt zur EU anstreben, ist der Schutz der Minderheiten besonders hervorgehoben. Nach diesen Kriterien muss "als Voraussetzung für die Mitgliedschaft der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben". Die Verbesserung der Lage der Roma in den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern wird über das Phare-Programm in hohem Maße unterstützt. Darüber hinaus zählt die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie von Diskriminierungen ethnischer Minderheiten und indigener Bevölkerungsgruppen zu den zentralen Prioritäten der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) für 2002 bis 2004.

Die EU unterstützt auch weiterhin die Bemühungen der **OSZE** und des BDIMR, gewaltsame Konflikte durch die Förderung der Beziehungen und der Toleranz zwischen verschiedenen Volksgruppen zu verhindern. Sie würdigt die Anstrengungen des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten (HKNM) zur Förderung von Dialog, Vertrauensbildung und Zusammenarbeit bei Fragen im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten in der OSZE-Region beizutragen.

Auch der **Europarat** spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung und beim Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten. Die Ratifizierung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist eine Bedingung für die Mitgliedschaft im Europarat. Im Rahmen dieser Konvention gewährleisten die Vertragsstaaten grundlegende bürgerliche und politische Rechte in einem Rechtsstaat. Diese Zusagen gelten nicht nur für ihre eigenen Bürger, sondern auch für Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen. Wichtige diesbezügliche Rechtstexte sind neben der Europäischen Menschenrechtskonvention unter anderem das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ist ein rechtlich bindendes Instrument für den Schutz nationaler Minderheiten im Allgemeinen. Es zielt darauf ab, die Rechtsgrundsätze zu präzisieren, die die Staaten einhalten müssen, um den Schutz nationaler Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Im Rahmen der **Vereinten Nationen** unterstützt die EU die Arbeit der VN-Arbeitsgruppe "Minderheiten", die die Umsetzung der Erklärung von 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, überprüft. Die Gruppe prüft mögliche Lösungen für Minderheitenprobleme und gibt Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Minderheiten.

Im Dritten Ausschuss der 56. Tagung der VN-Generalversammlung hat Österreich eine Resolution mit dem Titel "Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören" eingebracht, die von allen Mitgliedstaaten der EU unterstützt wurde. In der Resolution, die im Konsensverfahren angenommen wurde, werden die Staaten nachdrücklich aufgefordert, "alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen" und "bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten (...) zu schützen". In der Resolution wird dazu aufgerufen, den Rechten der Kinder von Angehörigen von Minderheiten besonderes Augenmerk zu widmen.

Die von Österreich auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission eingebrachte Resolution "Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören" wurde im Konsensverfahren verabschiedet. In der Resolution werden die Staaten und die internationale Gemeinschaft aufgefordert, die Rechte der Angehörigen von Minderheiten, auch durch entsprechende Erziehung, zu fördern und zu schützen und ihre Beteiligung an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft zu erleichtern. In der Resolution wird als ein neuer Schritt die Hohe Kommissarin der VN für Menschenrechte (UNHCR) ersucht, der Kommission für ihre 59. Tagung einen Bericht zu unterbreiten, in dem insbesondere im Hinblick auf Konfliktverhütung die bereits vorliegenden Informationen analysiert werden, die in den Berichten im Rahmen bestehender Sonderverfahren bzw. der Menschenrechtsüberwachungsgremien und der Arbeitsgruppe "Minderheiten" in Bezug auf nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten betreffende Situationen enthalten sind.

3.4.9. Flüchtlinge und Binnenvertriebene

Die Linderung des Elends der Millionen von Menschen in der Welt, die gezwungen wurden, aus ihrer Heimat zu fliehen, hat für die Europäische Union nach wie vor hohe Priorität. In vielen Fällen liegen die Ursachen für die Vertreibung in bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen in großem Umfang. Deshalb stellen die Konfliktprävention und Konfliktlösung sowie die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Menschenrechte wesentliche Strategien dar, die dazu beitragen, dass Vertreibungen vermieden werden und Vertriebene in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückkehren können. Die EU setzt sich auf diesem Gebiet - zusammen mit anderen Partnern in der Welt - sehr stark ein.

In manchen Fällen besteht jedoch wenig Hoffnung auf eine Verbesserung am Herkunftsort der Vertriebenen, mit der die Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr geschaffen würden, und es müssen dauerhafte Alternativlösungen wie Integration oder Neuansiedlung gesucht werden. Unter den Vertriebenen ist der Anteil an Frauen und Kindern hoch. Oft sind gerade Angehörige von Minderheiten besonders von Vertreibung bedroht sind.

2001 gab es weltweit schätzungsweise 12 Millionen Flüchtlinge, die aus ihren Heimatländern geflohen waren. Die Zahl der innerhalb ihres Heimatlandes Vertriebenen (Binnenvertriebenen) wurde sogar auf das Doppelte geschätzt. Während sich die Zahl der Vertriebenen im Laufe des Jahres 2001 kaum änderte, ist für die erste Hälfte 2002 die Rückkehr von mehr als 1 Million Afghanen in ihre Heimat besonders hervorzuheben.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 bilden für Personen, die ins Ausland geflüchtet sind und aufgrund begründeter Furcht vor Verfolgung nicht zurückkehren können, einen klaren Rechtsrahmen. Alle Mitgliedstaaten der EU gehören zu den mehr als 140 Staaten, die diese wichtigen Übereinkünfte ratifiziert haben. Für Binnenvertriebene gibt es keine vergleichbare Regelung, und
die Verantwortung für ihren Schutz und ihre Unterstützung liegt in erster Linie bei ihren eigenen Regierungen. Sind aber diese Regierungen nicht in der Lage oder nicht willens, dieser Pflicht angemessen nachzukommen, so sollte die Staatengemeinschaft die erforderliche Hilfe leisten.

Eine grundlegende Rolle kommt beim Schutz und bei der Unterstützung für Flüchtlinge dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) zu. Das UNHCR ist außer für Flüchtlinge im Rahmen der Genfer Konvention auch für Asylsucher, Rückkehrer und einige Binnenvertriebene zuständig. Die EU war in den letzten Jahren der kollektiv größte Geber für das UNHCR und hat die vom Hohen Kommissar eingeleiteten Bemühungen um eine Optimierung des Profils der Organisation auf der Grundlage ihres Mandats und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt. Die Festsetzung klarer Prioritäten hat zwar zu einer gezielteren Tätigkeit des UNHCR beigetragen, die finanzielle Basis ist aber nach wie vor schwach, während die Erwartungen an das UNHCR weiterhin steigen. Um breitere Unterstützung für den internationalen Schutzrahmen des UNHCR zu finden und zu ermitteln, inwieweit der Schutz durch neue Ansätze verbessert werden kann, hat die Europäische Union 2000 globale Konsultationen über den internationalen Schutz lanciert.

Die gemeinsamen Überzeugungen, die sich bei diesen Konsultationen herauskristallisieren, werden die Grundlage für eine "Schutzagenda" bilden, einen Rahmen und ein Verfahren für die Staaten, das UNHCR und die NROs für die kommenden Jahre. Der erste Schritt auf diesem Weg war die Ministertagung der Vertragsstaaten der Konvention von 1951 im Dezember 2001. Die Europäische Union hat diese Gelegenheit genutzt, um ihr Engagement für die Konvention und das Protokoll von 1967 als Eckstein jeglicher Flüchtlingspolitik noch einmal zu bekräftigen, und hat dazu aufgerufen, dass weitere Staaten beitreten und Vorbehalte zurückgezogen werden. Diese Tagung war nicht zuletzt angesichts der immer wiederkehrenden Ausbrüche von Gewalt und systematischen Menschenrechtsverletzungen in vielen Teilen der Welt ein bedeutendes Ereignis. Es wurde anerkannt, dass diese internationale Regelung von Rechten und Grundsätzen, auch des Kerngrundsatzes der Nicht-Zurückweisung (nach dem niemand gezwungen werden soll, in ein Land zurückzukehren, in dem ihm Verfolgung droht), dessen Anwendbarkeit im Völkergewohnheitsrecht verankert ist, nach wie vor relevant ist.

Viele internationale und nichtstaatliche Organisationen bemühen sich um Hilfe und Schutz für die weltweit 20 bis 25 Millionen Binnenvertriebenen. Sie haben aber nicht immer den erforderlichen Zugang zu diesen Bevölkerungsgruppen. Eine wichtige Rolle bei der Hilfe für diese oft vernachlässigte Gruppe spielt der Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs für Binnenvertriebene, Dr. Francis Deng. Sein Mandat wurde 1992 von der VN-Menschenrechtskommission erstellt, und er hat seitdem erheblich zur Schaffung eines institutionellen und normativen Rahmens für Binnenvertriebene beigetragen.

1998 wurden im Rahmen seines Mandats auf Wunsch der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen zusammengestellt, in denen die spezifischen Rechte und Bedürfnisse von Binnenvertriebenen dargelegt sind. Diese Grundsätze geben den höchsten Standard für Regierungen, das VN-System und regionale Organisationen beim Umgang mit Situationen, bei denen es zu Binnenvertreibungen kommt. 2000 wurde ein interinstitutionelles Netzwerk der einschlägigen VN-Organisationen errichtet. Dem folgte 2002 die Schaffung einer interinstitutionellen Gruppe für Binnenvertreibungen, die in erster Linie für die Koordinierung der Hilfs- und Schutzmaßnahmen vor Ort zuständig sein wird. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben von Anfang an eine Führungsrolle bei der Unterstützung des Sonderbeauftragten, der Leitgrundsätze und der neuen Einheit gespielt.

Während der 56. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Europäische Union aktiv zu den Beratungen über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene beigetragen. Der belgische Vorsitz hat im Namen der Union unterstrichen, dass die EU vor allem der Hilfeleistung für Vertriebene in ihren eigenen Ländern besondere Bedeutung beimisst. Die EU hat es daher begrüßt, dass innerhalb des Sekretariats eine Einheit geschaffen wurde, die sich um die speziellen Bedürfnisse von Binnenflüchtlingen kümmert. Die Mitgliedsstaaten der EU waren aktiv an den von Finnland eingebrachten Resolutionen in Bezug auf das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, Binnenflüchtlinge sowie Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika beteiligt und haben diese mit eingebracht.

Auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen haben alle Mitgliedstaaten der EU eine von Österreich vorgelegte Resolution über Binnenvertriebene mit eingebracht, in der die normativen und institutionellen Entwicklungen der letzten 10 Jahre, seit die Kommission sich mit diesem Thema befasst, begrüßt wurden. Insbesondere begrüßte diese Resolution die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen und die Tatsache, dass sie von einer zunehmenden Zahl von Staaten befolgt wurden.

Auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz im September 2001 in Südafrika hat sich die EU energisch dafür eingesetzt, dass das besondere Schutzbedürfnis von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gegenüber Rassismus und Diskriminierung im Schlussdokument (Erklärung und Aktionsprogramm von Durban) berücksichtigt wird.

3.4.10. Menschenrechtsverteidiger

Die EU misst der Arbeit, die weltweit von Menschenrechtsverteidigern, sei es als Einzelpersonen, sei es als Mitglieder von NROs, demokratischen Parteien oder Gewerkschaften, geleistet wird, die allerhöchste Bedeutung bei. Diese mutigen Menschen treten - oft unter großen persönlichen Risiken - für die Menschenrechte ein und liefern Informationen über die Menschenrechtslage in ihren Heimatländern oder anderswo in der Welt. Sie bemühen sich um Hilfe für die Opfer und bekämpfen die Straflosigkeit.

Im Laufe der Jahre ist die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger immer wirksamer geworden. Es ist ihnen zunehmend gelungen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen besser zu schützen. Freilich zahlen sie für diesen Fortschritt auch einen hohen Preis: Sie selbst werden immer häufiger das Ziel von Angriffen, und ihre Rechte werden in vielen Ländern verletzt.

Die Union betrachtet die Erklärung über die Menschenrechtsverteidiger, die von der VN-Generalversammlung im Dezember 1998 anlässlich des 50. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angenommen wurde, als einen bedeutenden Schritt der Staatengemeinschaft. Diese Erklärung, das erste VN-Instrument, das die Bedeutung und Legitimität der Arbeit der Menschenrechtsverteidiger weltweit anerkennt, soll den betreffenden Menschen, Gruppen und Organisationen Anerkennung und Schutz verschaffen.

Mit dieser Erklärung haben die Staaten sich verpflichtet, gefährdete Menschenrechtsverteidiger wirksam zu schützen; es sollten aber auf internationaler Ebene noch zusätzliche Anstrengungen zur Förderung der Umsetzung dieses neuen Menschenrechtsinstruments unternommen werden.

Zu diesem Zweck hat die Menschenrechtskommission im vergangenen Jahr das Amt des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs geschaffen, der über die Lage der Menschenrechtsverteidiger in der ganzen Welt und über mögliche Mittel und Wege zur Verstärkung ihres Schutzes berichten soll. Im Rahmen des Mandats für dieses Amt kann nach einem umfassenden Konzept auf die Verwirklichung der in der Erklärung über die Menschenrechtsverteidiger anerkannten Rechte hingearbeitet werden.

Auf der 58. CHR-Tagung begrüßte die EU die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechtsverteidiger, Frau Hina Jilani, erstellten Berichte, in denen die Besorgnis der Sonderbeauftragten über die ständigen Verstöße gegen die Menschenrechte dieses Personenkreises zum Ausdruck kommt. Die EU äußerte sich besonders besorgt über die Situation der weiblichen Menschenrechtsverteidiger sowie der Menschenrechtsverteidiger, die besonderen Risiken ausgesetzt sind. Besondere Aufmerksamkeit widmete sie schließlich den Problemen der Verteidiger von Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung Diskriminierungen zu erdulden haben. Nach Auffassung der EU muss der Sonderbeauftragten vor allem daran gelegen sein, dass man ihren Empfehlungen/Bemerkungen in Bezug auf bestimmte Einzelfälle/Situationen folgt, da sich an deren Umsetzung am besten ablesen ließe, inwieweit Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung über die Menschenrechtsverteidiger insgesamt erzielt werden.

Auf der CHR-Tagung forderte die EU das Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte auf, dafür zu sorgen, dass die Sonderbeauftragte alle erforderlichen Mittel erhält, um ihr Mandat wirksam wahrnehmen zu können.

Darüber hinaus wurde auf derselben Tagung eine von Norwegen eingebrachte Resolution von allen EU-Mitgliedstaaten unterstützt und ohne Abstimmung angenommen, in der alle Regierungen aufgefordert werden, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu treffen und zusammen mit den Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen die Sonderbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Verlangen alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu erteilen. Die 15 Mitgliedstaaten der EU sind dazu bereit.

Außerhalb des VN-Systems setzte die EU sich für die Belange der Menschenrechtsverteidiger ein, wenn diese im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) behandelt wurden.

Die Union beteiligte sich aktiv an der ergänzenden Tagung der Organisation über die menschliche Dimension, die am 22. und 23. Oktober 2001 in Wien zum Thema "Menschenrechte: Verteidigung und Verteidiger" stattfand, insbesondere an den Erörterungen über den Schutz der Menschenrechtsverteidiger, deren zentrales Thema die Frage war, wie die Sicherheit dieser Personen in Kriegszeiten und bei bewaffneten Auseinandersetzungen gewährleistet werden kann.

Die EU befürwortete die Herstellung einer Arbeitsbeziehung zwischen der Sonderbeauftragten und den regionalen Organisationen, insbesondere der OSZE, so dass Informationen ausgetauscht werden können und sich schließlich ein regionales Konzept für Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechtsverteidigern entwickelt.

3.5. SITUATION DER MENSCHENRECHTE IN DER WELT

Erklärungen der EU zur Lage der Menschenrechte in der Welt in der VN-Generalversammlung und in der VN-Menschenrechtskommission

Im Dritten Ausschuss der 56. Tagung der VN-Generalversammlung gab der belgische Vorsitz unter Tagesordnungspunkt 114 c eine Erklärung zur Menschenrechtslage in der Welt ab, in der vor allem eine Bewertung der Entwicklung der Menschenrechtslage in vielen Teilen der Welt vorgenommen und vermerkt wurde, wo Fortschritte zu verzeichnen sind, wo es Rückschläge gegeben hat und wo die Situation unverändert geblieben ist.

Auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR) legte der spanische Vorsitz im Namen der EU unter Tagesordnungspunkt 9 eine ein wenig anders aufgebaute Erklärung vor, in der die wichtigsten Aspekte der Menschenrechtspolitik der EU dargelegt wurden und auf Situationen hingewiesen wurde, die von Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet sind und die EU weiterhin mit großer Besorgnis erfüllen.

Afrika

Die EU brachte sowohl im Dritten Ausschuss der 56. Tagung der VN-Generalversammlung als auch auf der 58. CHR-Tagung unter Berücksichtigung der in Sonderverfahren vorgelegten Berichte Länderresolutionen zur Menschenrechtslage in der Demokratischen Republik Kongo und in Sudan ein.

Im Dritten Ausschuss wurde in der Resolution über die Menschenrechtslage in der **Demokratischen Republik Kongo**, die durch Abstimmung angenommen wurde, Besorgnis über die fortdauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Grundfreiheiten sowie über die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung geäußert. Alle Konfliktparteien wurden aufgefordert, die Bestimmungen des Abkommens von Lusaka in vollem Umfang umzusetzen und in einen alle Parteien einschließenden politischen Dialog einzutreten, um zu einer nationalen Versöhnung zu gelangen. Die Regierung wurde ersucht, sich der Lage der Binnenflüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Flüchtlinge jenseits der Grenzen anzunehmen, weiter daran zu arbeiten, dass die Voraussetzungen für die Stationierung der VN-Mission geschaffen werden, und die erforderlichen Reformen voranzutreiben, um ihrer Verpflichtung zur Demokratisierung in vollem Umfang nachzukommen.

Auf der CHR-Tagung wurde die Resolution nach einem konstruktiven Dialog mit der Demokratischen Republik Kongo und anderen Ländern der Afrikanischen Gruppe ohne Abstimmung angenommen. In der Resolution wurde das Mandat des Sonderberichterstatters erneuert, die positiven Entwicklungen im Lande wurden begrüßt und es wurden die Bereiche angesprochen, in denen die Menschenrechtslage im gesamten Hoheitsgebiet weiterhin Besorgnis erregend ist, einschließlich der nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung und auf die Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge. In der Resolution wurde außerdem die Arbeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) im Land unterstützt und die Regierung der DRK aufgefordert, auch weiterhin für die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter der VN-Missionen und diesen assoziierter Personen zu sorgen. In der Resolution wurde entsprechend den von den Konfliktparteien in Lusaka eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere den Artikeln betreffend den interkongolesischen Dialog, die Regierung aufgefordert, die Rechtsreformen und die Demokratisierung voranzubringen.

Im Dritten Ausschuss der 56. VN-Generalversammlung wurde die Resolution über die Menschenrechtslage in **Sudan** durch Abstimmung angenommen. Trotz großer Anstrengungen zur Einbindung der Sudanesen wurde die Resolution auf der 58. CHR-Tagung ebenfalls durch Abstimmung mit einer Mehrheit von nur einer Stimme angenommen. Dadurch wurde das Mandat des Sonderbeauftragten erneuert.

Sowohl in der Resolution der Generalversammlung als auch in der CHR-Resolution wurden einige positive Entwicklungen begrüßt, während andererseits über die Auswir-kungen des bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtslage im Lande und über die nachteiligen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere auf Frauen und Kinder, tiefe Besorgnis zum Ausdruck gebracht wurde.

Alle Konfliktparteien wurden aufgefordert, als ersten Schritt zu einer ausgehandelten Regelung des Konflikts eine umfassende, dauerhafte und effektiv überwachte Waffenruhe zu verwirklichen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht in vollem Umfang zu achten und einen uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang zu internationalen Einrichtungen und humanitären Organisationen zu gewähren. Die sudanesische Regierung wurde aufgefordert, alle Foltermaßnahmen und jede grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie die Entführung von Frauen und Kindern zu verhindern und ihr Einhalt zu gebieten, die Bombardierung ziviler und humanitärer Ziele aus der Luft zu beenden, sich des Problems der Binnenflüchtlinge anzunehmen und ihren Dialog mit dem OHCHR fortzusetzen.

In der diesjährigen Resolution der Menschenrechtskommission wurden auch einige positive Entwicklungen sowohl bei der sudanesischen Regierung als auch bei der SPLM begrüßt. Beide Parteien wurden aufgefordert, sich auf der Grundlage der erzielten Vereinbarungen um eine umfassende und dauerhafte Friedenslösung zu bemühen.

Auf der 58. CHR-Tagung brachte die EU einen Entwurf für eine Resolution zur Menschenrechtslage in **Simbabwe** ein.

In dieser Resolution wurden einige Faktoren hervorgehoben, die sich negativ auf die Menschenrechtslage in Simbabwe ausgewirkt hatten, insbesondere Maßnahmen der Regierung von Simbabwe, der Akteure und der Anhänger der regierenden Partei Simbabwes. Ferner wurden die Bedeutung der Bodenreform hervorgehoben und die Bedrohung durch HIV/AIDS für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Simbabwes anerkannt.

Nigeria brachte im Namen der afrikanischen Gruppe einen Stillhalteantrag ein, dem die CHR zustimmte. Die Resolution wurde daher nicht weiter geprüft.

Amerika

Die EU gab auf der 58. CHR-Tagung eine Erklärung über **Kolumbien** ab, in der sie ihre nachhaltige Unterstützung für die Arbeit des OHCHR zum Ausdruck brachte und ihre Bereitschaft bekräftigte, sich aktiv am Friedensprozess in Kolumbien zu beteiligen. Die EU handelte ferner nach intensiven und konstruktiven Konsultationen mit der kolumbianischen Delegation eine im Konsens verabschiedete Erklärung des Vorsitzenden über die Menschenrechtslage in Kolumbien aus.

In der Erklärung des Vorsitzenden wurde die Unterstützung der CHR für die entschlossenen Bemühungen der kolumbianischen Regierung, den internen Konflikt durch Dialog und Verhandlungen zu beenden, bekräftigt und die große Bereitschaft Kolumbiens betont, im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte Frieden zu schaffen. Die CHR äußerte tiefe Besorgnis über die schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die allen Konfliktparteien, hauptsächlich aber paramilitärischen Gruppen und Guerillagruppen anzulasten sind. Außerdem verurteilte sie scharf die anhaltende Straflosigkeit in Kolumbien.

Asien

Auf der 56. Tagung der Generalversammlung äußerte sich der belgische Vorsitz im Namen der Europäischen Union zur Menschenrechtslage in der Welt. In der Erklärung der EU wurden verschiedene Länder und Regionen in Asien genannt, einschließlich Afghanistan, Bangladesch, China, Nordkorea, Kaschmir, Indonesien, Osttimor, Laos, Myanmar, Nepal, Pakistan, Sri Lanka, Thailand, Vietnam, Kambodscha und Malaysia**.** Die EU erklärte, dass sich die Menschenrechtslage in den meisten Ländern Asiens nicht geändert hat.

Auf der 58. CHR-Tagung brachte die EU brachte die Resolution über die Menschenrechtslage in Birma/Myanmar und die Erklärung des Vorsitzenden zu Osttimor ein. In ihrer Erklärung zur Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Teilen der Welt sprach die EU die Lage in mehreren Ländern Asiens, insbesondere in Afghanistan, China und Nordkorea, an.

Die Europäische Union erklärte, dass die Menschen in **Afghanistan** schwersten Menschenrechtsverletzungen durch das Taliban-Regime ausgesetzt waren. Die Gesellschaft in Afghanistan litt unter außergerichtlichen Hinrichtungen und Tötungen, der systematischen Anwendung von Folter, der breit angelegten und systematischen Diskriminierung von Frauen, der Abschaffung sämtlicher bürgerlicher und politischer Rechte und der mangelnden Achtung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte der Bevölkerung. Die EU begrüßte, dass sich den Menschen in Afghanistan im neuen politischen Zeitalter Perspektiven eröffnet haben, und rief dazu auf, ohne Diskriminierung und im Einklang mit den internationalen Standards für die Achtung der Menschenrechte, insbesondere was die Stellung von Frauen und Mädchen anbelangt, zu sorgen. Das Schicksal der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen sollten gründlich untersucht und die Täter vor Gericht gestellt werden.

Die EU begrüßte die Wahlen vom Oktober 2001 in **Bangladesch**, nahm jedoch mit wachsender Sorge zur Kenntnis, dass sich die Lage betreffend die öffentliche Ordnung stetig verschlechtert und

sich die Berichte über wachsende Korruption sowie über Gewalt gegen Minderheiten und Lynchjustiz ganz offensichtlich mehren. Die Europäische Union begrüßte, dass der Gesetzgebungsprozess im Hinblick auf die Einsetzung einer nationalen Menschenrechtskommission begonnen hat.

In einer Erklärung auf dem Entwicklungsforum am 13. bis 15. März 2002 in Paris betonte die EU den engen Zusammenhang zwischen Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte einerseits und nachhaltigem Wirtschaftswachstum andererseits. In der Erklärung wurde die Regierung von Bangladesch außerdem zur Umsetzung des Friedensabkommens für die Chittagong Hill Tracts aufgerufen.

Die Europäische Union begrüßte trotz einiger ernster Schwierigkeiten wie dürftige Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Fortbestehen eines Gewaltklimas in einigen Gebieten die positiven Entwicklungen der Menschenrechtslage in **Kambodscha**. Die EU rief die kambodschanische Führung dazu auf, die Justiz zu reformieren, und trat weiterhin entschieden dafür ein, dass das Gericht zur Verfolgung der während des Regimes der Roten Khmer begangenen Menschenrechtsverletzungen im Einklang mit internationalen Normen eingerichtet wird.

Die EU würdigte die beachtlichen Verbesserungen der Lage in **China** aufgrund des Umbaus der Wirtschaft und der anhaltenden Reform des Justiz- und Rechtssystems, war aber weiterhin besorgt über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen im Land. Sie äußerte tiefe Besorgnis über die häufige Anwendung der Todesstrafe im Rahmen der "Kampagne des harten Durchgreifens" und über Folter, die mangelnde Reform des Systems der Verwaltungshaft, die Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Religionsfreiheit sowie der Meinungs- und Pressefreiheit, über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von aktiven Befürwortern der Demokratie, Verfechtern freier Gewerkschaften und Anhängern der Falun-Gong-Bewegung und über das repressive Vorgehen gegen Angehörige der ethnischen Minderheiten in Tibet und Xingjang. Die EU begrüßte die Kooperation Chinas beim Menschenrechtsdialog zwischen der EU und China, äußerte jedoch die Erwartung, dass der Dialog zu Fortschritten in der Praxis und künftig zu messbaren Ergebnissen führt.

Die Europäische Union brachte die Erklärung des Vorsitzenden zu **Osttimor** ein. Die Menschenrechtskommission begrüßte die neue Verfassung Osttimors, die dem Schutz der Menschenrechte einen hohen Stellenwert einräumt und Grundrechte im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthält, sowie Maßnahmen, die in Osttimor von der Justiz ergriffen wurden.

Ferner wurde begrüßt, dass der Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshof eingerichtet wurde und seine Arbeit aufgenommen hat, damit diejenigen, die in Osttimor 1999 schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen haben, mit Unterstützung Indonesiens vor Gericht gestellt werden.
Die Europäische Union begrüßte die positiven Entwicklungen in **Indonesien**, einschließlich der Verabschiedung der Autonomiegesetze für Aceh und Papua, des Gesetzes über die Einrichtung der Menschenrechtsgerichte und des Malino-Friedensabkommens über die Molukken. Die EU wiederholte indessen ihre Besorgnis über die Gewalt und die Menschenrechtsverletzungen in mehreren Teilen des Landes, insbesondere in Aceh, in Papua und auf den Molukken. Sie stellte ferner mit Sorge fest, dass Menschenrechtsaktivisten weiterhin Einschüchterungen ausgesetzt sind.

Die Europäische Union äußerte sich besorgt über die Festnahme und gerichtliche Verfolgung von Oppositionsführern in der **Kirgisischen Republik**. Sie bedauerte den Tod von fünf Protestteilnehmern und gab der Hoffnung Ausdruck, dass sich keine weiteren Gewalttätigkeiten ereignen. Die EU bedauerte ferner neue Regelungen, mit denen die Pressefreiheit behindert wird und die eine nachteilige Veränderung in der sonst positiven Entwicklung darstellen.

Die Europäische Union äußerte sich besorgt über die mangelnden Fortschritte hinsichtlich der Menschenrechtslage in **Laos**. Die Ausübung politischer Opposition wird nicht geduldet, und die EU war besonders besorgt darüber, dass keine Informationen über die Personen gegeben wurden, die im Oktober 1999 festgenommen wurden, weil sie gegen die Regierung demonstriert hatten. Die EU forderte Laos ferner nachdrücklich auf, die bestehenden Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und der Religionsfreiheit aufzuheben.

Was **Malaysia** betrifft, so erklärte die EU, dass sich die Menschenrechtslage im Land verbessert hat. Die EU begrüßte insbesondere die Einsetzung einer nationalen Menschenrechtskommission. Sie äußerte sich jedoch sehr besorgt über die anhaltende Anwendung der Todesstrafe.

Die Europäische Union brachte die Resolution zu **Myanmar** ein, die durch Konsens angenommen wurde. In der Resolution wurden die anhaltenden schweren und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in Myanmar, einschließlich willkürlicher Hinrichtungen, Folter und Zwangsarbeit, die mangelnde Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der exekutiven Gewalt und die weit verbreitete mangelnde Achtung der Rechtsstaatlichkeit, die vielfältige Diskriminierung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten sowie die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Kindern bedauert.

In der Resolution wird jedoch auch auf einige positive Entwicklungen hingewiesen, einschließlich der Hilfe und Unterstützung der Regierung Myanmars für den Sonderberichterstatter während seiner Mission im Land.

Die Europäische Union äußerte sich besorgt über die Menschenrechtslage in **Nepal** in Anbetracht der Verschlechterungen, die sich aufgrund einer wachsenden Terroraktivität, einschließlich willkürlicher Angriffe gegen die Zivilbevölkerung durch Maoisten, ergeben. Die EU forderte die Führung Nepals auf, dafür zu sorgen, dass das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des am 26. November 2001 ausgerufenen Notstands nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt.

Die EU ist tief besorgt über die sehr problematische Menschenrechtslage in **Nordkorea**, die zu einer Destabilisierung führen könnte, die über die Grenzen des Landes hinaus geht. Die EU äußerte auch tiefe Besorgnis über die anhaltenden Gerüchte über sehr weit verbreitete, ständige und schwere Verletzungen bürgerlicher und politischer Rechte und über die mangelnde Achtung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Sie wird die Entwicklung der Menschenrechtslage in der Demokratischen Volksrepublik Korea weiterhin sehr aufmerksam verfolgen, um ein geeignetes Vorgehen in den einschlägigen Gremien, einschließlich der nächsten Tagung der Menschenrechtskommission, in Betracht zu ziehen. Sie forderte die koreanischen Behörden auf, den Zugang und die Arbeitsbedingungen für internationale humanitäre Organisationen weiter zu verbessern, damit diese ihrer Arbeit im Lande nachgehen können.

Die Europäische Union bedauerte, dass die politischen Freiheiten in **Pakistan** größeren Beschränkungen unterworfen sind, und betonte, dass die Demokratie im Land in vollem Umfang wiederhergestellt werden muss. Sie äußerte sich sehr besorgt über das Wiederaufflammen religiös motivierter Gewalt und von Intoleranz. Sie forderte die pakistanische Regierung ferner auf, dafür zu sorgen, dass Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten umfassende und gleiche Rechte als Bürger genießen, die Todesstrafe ganz abzuschaffen und die Praxis von Tötungen zur Wahrung der Ehre zu unterbinden. Die EU nahm als positive Aspekte die Wiederherstellung gemischter Elektorate und die Bemühungen zur Stärkung der politischen Rolle von Frauen in Pakistan zur Kenntnis.

In Besorgnis über die Spannungen zwischen **Pakistan und Indien** forderte die Europäische Union beide Länder auf, nach Wegen zu suchen, zu einem Dialog über die zwischen ihnen offenen Fragen, einschließlich **Kaschmir**, zurückzukehren. Die EU erklärte erneut, dass sie die Terroranschläge in Kaschmir und anderenorts verurteilt. Sie forderte Pakistan zu weiteren Maßnahmen zur Beendigung der Terroraktivität und Indien zur Verbesserung der Menschenrechtslage in Kaschmir auf.

In einer Demarche bei der indischen Regierung äußerte die EU sich tief besorgt über den Tod von über 800 Menschen, die im indischen Staat Gujarat im März 2002 Gewalttätigkeiten zwischen den Volksgemeinschaften zum Opfer gefallen waren. Das Massaker war das schlimmste Beispiel für Hass zwischen Volksgemeinschaften, das seit 1992 in **Indien** zu verzeichnen war.

Die Europäische Union äußerte sich besorgt über die öffentliche Sicherheit in **Papua-Neuguinea** im Zusammenhang mit den Wahlen im Juni 2002.

Was die **Salomonen** anbelangt, so nahm die Europäische Union die wachsende Unsicherheit und den Rückgang der Rechtsstaatlichkeit auf den Inseln mit Besorgnis zur Kenntnis und erklärte, dass eine spürbare Verbesserung der Lage eine Vorbedingung für Entwicklung ist.

Die Europäische Union begrüßte das Waffenstillstandsabkommen vom Februar 2002 in **Sri Lanka** und forderte alle Parteien nachdrücklich auf, das Abkommen in vollem Umfang zu achten und am Friedensprozess mitzuwirken. Die EU betonte ferner, dass bei der Beilegung des Konflikts den Bestrebungen aller Volksgemeinschaften Rechnung getragen werden muss. Sie begrüßte die Bemühungen um Abschaffung von Praktiken wie Zensur, Gewalt im Zusammenhang mit Wahlen und sonstiger politisch motivierter Gewalt, von Folter und von Straflosigkeit. Sie appellierte ferner an die Liberation Tigers von Tamil Eelam (LTTE), dem Terrorismus und allen Formen von Gewalt abzuschwören, und rief alle Parteien dazu auf, die Grundsätze des Pluralismus und der Menschenrechte einzuhalten.

Die Europäische Union begrüßte die Reformen des Rechtssystems in **Thailand,** die Tatsache, dass das Land neue internationale Verpflichtungen betreffend die Regelung der Kinderarbeit akzeptiert hat, sowie die Einsetzung der nationalen Menschenrechtskommission, äußerte aber tiefe Besorgnis darüber, dass die Todesstrafe vermehrt angewandt wird. Sie erklärte sich ferner besorgt über Einschränkungen der Pressefreiheit.

Hinsichtlich der Menschenrechtslage in **Turkmenistan** äußerte die EU besondere Besorgnis über Verletzungen der Freiheit der Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Religionsfreiheit.

Die Europäische Union äußerte Besorgnis hinsichtlich der Freiheit der Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit in **Usbekistan** und erklärte, dass Einschränkungen dieser Rechte beseitigt werden müssen. Darüber hinaus wurden die Angriffe auf die friedliche Ausübung der Religionsfreiheit bedauert. Die EU begrüßte jedoch die Beschlüsse, mit denen es Nichtregierungsorganisationen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind, ermöglicht wird, sich im Land eintragen zu lassen.

Die EU begrüßte die Reformen des Rechtsrahmens in **Vietnam**, war jedoch besorgt über die Missachtung bürgerlicher und politischer Rechte durch die vietnamesische Führung und die Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Religionsfreiheit. Die EU war ferner besorgt über das Vorgehen der Führung nach dem Rückzug des UNHCR aus dem Dreiparteienabkommen für die freiwillige Rückkehr vietnamesischer Bürger aus dem zentralen Hochland.

Europa

Auf der 56. Tagung der Generalversammlung gab der belgische Vorsitz im Namen der Europäischen Union eine Erklärung zur Lage der Menschenrechte der Welt ab, in der auch die folgenden europäischen Länder und Regionen zur Sprache kamen: Belarus, Russland, Tschetschenien, Ukraine, Türkei, Zypern, Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina und ehemalige Republik Jugoslawien. Die EU erklärte, dass sich die Menschenrechtslage in Belarus verschlechtert hat, während in den übrigen genannten europäischen Ländern keine Veränderungen oder auch Verbesserungen zu verzeichnen sind.

Auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission brachte die EU Resolutionen zur Republik Tschetschenien der Russischen Föderation und zu Teilen Südosteuropas ein. Die EU erläuterte mit der Ansprache des spanischen Vorsitzes auch ihren Standpunkt zur Menschenrechtslage in einer Anzahl europäischer Länder.

Die EU begrüßte die Zusage der Regierung **Albaniens**, sämtliche Menschenrechte einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zu achten, sowie die Gesetzesreformen betreffend die öffentliche Verwaltung und die Polizei und rief Albanien gleichzeitig auf, die Reformen schnell durchzuführen. Die Bekämpfung von Korruption, Kriminalität und Menschenhandel, insbesondere des Frauenhandels, macht weitere Anstrengungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung erforderlich.

Die Europäische Union würdigt zwar die spürbaren Fortschritte, die **Aserbaidschan** bei der Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen seit seinem Beitritt zum Europarat erzielt hat, ist aber der Auffassung, dass das Vorhandensein politischer Häftlinge in Aserbaidschan den Menschenrechtsbestimmungen des Landes sowie seinen internationalen Verpflichtungen zuwiderläuft.

Die Europäische Union erklärte erneut, dass ihr die Menschenrechtslage in **Belarus** Sorge bereitet, und bedauerte zutiefst, dass die im September 2001 abgehaltenen Wahlen nicht in voller Übereinstimmung mit einschlägigen OSZE-Regeln durchgeführt wurden. Sie beklagte insbesondere, dass die politische Opposition, Wahlbeobachter, unabhängige Medien und Nichtregierungsorganisationen Behinderungen ausgesetzt waren. Die EU betonte, dass es der OSZE-Beratungs- und Überwachungsgruppe gestattet sein muss, ohne Einschränkungen im Land zu arbeiten. Sie verlieh ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Absicht der belarussischen Führung, einen Bürgerbeauftragten einzusetzen, einen Schritt zur Schaffung eines Systems mit demokratischen Institutionen bedeutet.

Die EU brachte eine Resolution zur Menschenrechtslage in der Republik **Tschetschenien** der Russischen Föderation ein. Sie führte dabei intensive Verhandlungen mit der Russischen Föderation, um eine Resolution zu erreichen, die im Konsens angenommen werden könnte. Diese Bemühungen schlugen jedoch fehl, und der von der EU vorgelegte Alternativtext wurde zur Abstimmung gestellt. Die Resolution wurde in namentlicher Abstimmung mit knapper Mehrheit - nämlich bei 15 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen - erstmalig abgelehnt. Bei der Vorstellung der Resolution hob die EU hervor, dass der entscheidende Punkt der Resolution die Aufforderung an die Regierung der Russischen Föderation sei, vorbeugende Maßnahmen gegen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Republik Tschetschenien zu treffen. Ferner wurde Besorgnis über die humanitäre Lage von Binnenflüchtlingen, die Lage in den Gefängnissen und den schleppenden Verlauf der Ermittlungen zu mutmaßlichen Verstößen geäußert.

In der Erklärung zur Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Teilen der Welt begrüßte die Europäischen Union die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen den Führern der beiden Gemeinschaften in **Zypern** im Hinblick auf eine umfassende Einigung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates. Die EU stellte fest, dass Zypern den Verhandlungen eine neue Dynamik verliehen hat. Das Übereinkommen sollte in erster Linie für die Wiederherstellung und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Zypern sorgen. Die EU würdigte ferner die Bedeutung der Arbeit der UNFICYP.

In Bezug auf die **ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (e.j.R.M.)** erklärte die EU in der Generalversammlung, dass sich die Menschenrechtslage dort verbessert hat. Die allgemeine Verfügbarkeit und die häufige Benutzung von Feuerwaffen in diesem Land geben jedoch weiterhin Anlass zur Sorge; es sind immer noch Anstrengungen erforderlich, um die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und die Durchsetzung der gemäß dem Rahmenabkommen erlassenen Gesetze zu erreichen. Die EU betonte, dass dem politischen Dialog auch weiterhin eine Schlüsselrolle dafür zukommt, für das Land eine stabile und sichere Zukunft und Wohlstand zu schaffen und zu bewahren. Sie forderte die Regierung des Landes auf, das Primat des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und das Amnestiegesetz zu achten.

Die Europäische Union erklärte sich besorgt über einige Negativentwicklungen in **Moldau**, einschließlich des vorübergehenden Verbots einer politischen Partei und der Angriffe auf die Freiheit der Meinungsäußerung. Sie war ferner besorgt über die Bedingungen in den Gefängnissen und über unfaire Gerichtsverfahren.

In diesem Jahr übernahm es die EU, die Resolution zu **Südosteuropa** einzubringen, die im Konsens angenommen wurde. Die Resolution verwies auf eine Anzahl positiver Entwicklungen in der Region wie z. B. die Annahme des Wahlgesetzes in Bosnien und Herzegowina und des Bundesgesetzes über nationale und ethnische Minderheiten in der Bundesrepublik Jugoslawien. Mehrere Faktoren geben jedoch weiterhin Anlass zur Besorgnis, wie unter anderem die ethnisch motivierte Gewalt, die Intoleranz und die Diskriminierung gegenüber zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenflüchtlingen, die langsamen Fortschritte bei der Schaffung eines unparteiischen und gerechten Gerichtssystems, in dem die Rechte aller in gleicher Weise geschützt werden, sowie die nicht lückenlose Zusammenarbeit mit dem ICTY. Die EU forderte alle Staaten Südosteuropas zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem ICTY auf. Das Mandat des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Europäische Union begrüßte den laufenden Prozess der Verfassungs- und Rechtsreform in der **Türkei**, insbesondere die im Oktober 2001 angenommenen Verfassungsänderungen. Die EU würdigte dies als einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, betonte aber die Bedeutung einer tatsächlichen Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Außerdem bewertete sie die Entwicklungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und betreffend die Einschränkung der Dauer der Untersuchungshaft als positiv und brachte ihre Hoffnung auf eine positive Entwicklung in Bezug auf die Achtung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zum Ausdruck. Die EU ruft die Türkei auf, sich nach Kräften um die Abschaffung der Folter zu bemühen.

Was die **Ukraine** anlangt, so beobachtete die EU sehr aufmerksam die Vorbereitungen für die Parlamentswahlen im März 2002. Sie begrüßte, dass sich die ukrainische Führung bereit gezeigt hatte, bei Überwachungsvorhaben mit der OSZE zusammenzuarbeiten. Sie begrüßte ferner die Anzeichen dafür, dass sich die ukrainische Justiz zu einem unabhängigen und stabilen Faktor in der ukrainischen Gesellschaft entwickelt. Die Lage bezüglich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Unabhängigkeit der Medien gibt jedoch nach wie vor Anlass zur Sorge.

Naher Osten

Auf der 56. Tagung der Generalversammlung gab der belgische Vorsitz im Namen der Europäischen Union eine Erklärung zur Menschenrechtslage in der Welt ab. Was den Nahen Osten anlangt, erklärte die EU, dass sich die Menschenrechtslage in den besetzten palästinensischen Gebieten, in Libanon und in Syrien sowie im Bereich der palästinensischen Autonomiebehörde verschlechtert hat und in Saudi-Arabien unverändert ist. Darüber hinaus wurde in der Erklärung der EU vor der Generalversammlung die Menschenrechtslage in **Ägypten** angesprochen. Die Europäische Union erklärte, dass die Lage in Ägypten unverändert ist, brachte jedoch ihre tiefe Sorge insbesondere darüber zum Ausdruck, dass Notstandsgesetze und Notstandsgerichte in Fällen betreffend Zivilpersonen herangezogen werden. Die EU äußerte sich ferner besorgt darüber, dass Nichtregierungsorganisationen vermehrt Verwaltungszwänge auferlegt werden und dadurch die Entwicklung einer aktiven Zivilgesellschaft behindert wird.

Die Lage im Nahen Osten war auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission stets präsent. Die Verschlechterung der Lage in der Region veranlasste die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, die Möglichkeit einer Besuchsmission in Erwägung zu ziehen. Als Ergebnis der Sonderdebatte über den Nahen Osten wurde eine Resolution angenommen, in der die Besuchsmission befürwortet wird. Da es der Mission in der Folge nicht möglich war, das Gebiet zu bereisen, wurde eine neue Initiative angenommen, in der die Hohe Kommissarin gebeten wurde, der Kommission auf der Grundlage von Berichten sämtlicher Organisationen, die in den besetzten Gebieten waren, Bericht zu erstatten. Auf den Bericht folgte eine Resolution, in der Israels Verweigerung der Zusammenarbeit bedauert und die Verletzung der Menschenrechte der palästinensischen Bevölkerung durch Israel verurteilt wurde.

Auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission unterbreitete die EU Resolutionen zu den israelischen Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten, zu Iran und zu Irak. Darüber hinaus wurde die Lage in Libanon, in Saudi-Arabien und in Syrien in der Erklärung der EU zur Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Teilen der Welt behandelt.

Die Union forderte die Regierung Algeriens nachdrücklich dazu auf, außergerichtliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, Folter, willkürliche Inhaftierungen und Straflosigkeit zu bekämpfen sowie die Sicherheit für ihre Staatsbürger zu verbessern. Sie rief zur sofortigen Freilassung aller Kriegsgefangenen auf und appellierte an alle betroffenen Stellen, die internationalen Anstrengungen in diesem Sinne zu unterstützen.

Die europäische Resolution zu den **israelischen Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten** wurde mit 52 Stimmen bei einer Gegenstimme angenommen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass große Sorge über die dramatische Eskalation des israelisch-palästinensischen Konflikts und über die anhaltenden Siedlungsaktivitäten Israels, einschließlich der Ausweitung von Siedlungen, der Ansiedlung von Siedlern in den besetzten Gebieten und der Enteignung von Land, besteht. Die Siedlungsaktivitäten werden als rechtswidrig und als ein großes Hindernis für den Frieden betrachtet.

Die Europäische Union unterstützte erstmalig die Resolution über die **Lage im besetzten Palästina**, in der es um Selbstbestimmung geht. Zu den Resolutionen über **libanesische Gefangene in Israel** und über **Menschenrechte im besetzten syrischen Golan** enthielt sich die EU der Stimme. Zur Resolution über die **Menschenrechtsverletzungen in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Palästina** stimmten die in der Kommission vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich. Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten stimmte für den Text, während sich ein Mitgliedstaat der Stimme enthielt und zwei Mitgliedstaaten dagegen stimmten. Jeder Mitgliedstaat gab eine eigene Stimmerklärung ab.

Die EU unterbreitete sowohl der Generalversammlung als auch der Menschenrechtskommission eine Resolution über die Menschenrechtslage in der **Islamischen Republik Iran**. In der Generalversammlung wurde die Resolution im Dezember 2001 mit einer Mehrheit von 18 Stimmen angenommen, in der Menschenrechtskommission wurde sie dagegen in namentlicher Abstimmung bei 19 Stimmen dafür, 20 Stimmen dagegen und 14 Enthaltungen knapp abgelehnt. Als Folge dieses Ergebnisses endete das Mandat des Sonderberichterstatters. Die EU wollte mit dem Resolutionsentwurf ihre Besorgnis unter anderem über die Verschlechterung der Lage hinsichtlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der weiterhin erfolgenden Hinrichtungen und der Anwendung der Folter zum Ausdruck bringen. Ferner wurde in dem Text tiefes Bedauern darüber geäußert, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderberichterstatter nicht zu einem Besuch in das Land eingeladen hatte.

Die EU brachte eine Resolution über die Menschenrechtslage in **Irak** ein, die mit großer Stimmenmehrheit angenommen wurde. In der Resolution wurde mit großer Betroffenheit festgestellt, dass sich die Menschenrechtslage in Irak nicht verbessert hat; die systemimmanenten, weit verbreiteten und überaus schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht durch die Regierung Iraks, einschließlich summarischer und willkürlicher Hinrichtungen, Folterungen und als politisches Mittel verstandener Vergewaltigungen, wurden verurteilt. Der Besuch des Sonderberichtserstatters im Land wurde begrüßt und das Mandat des Sonderberichterstatters wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

In Bezug auf **Libanon** nahm die Europäische Union in ihrer Erklärung zur Kenntnis, dass die libanesische Führung geneigt ist, ein Moratorium betreffend die Anwendung der Todesstrafe zu verhängen. Die Europäische Union erklärte erneut ihre Besorgnis über die zahlreichen Festnahmen, die im August 2001 in Libanon zu verzeichnen waren und als Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit gewertet wurden.

Die EU bedauerte trotz einiger Verbesserungen der Menschenrechtslage in **Saudi-Arabien** die anhaltenden Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Religionsfreiheit sowie die unmenschlichen Bestrafungen, den Mangel an Transparenz in Gerichtsverfahren und die unzureichende Achtung des Rechts von Häftlingen auf rechtlichen und konsularischen Beistand. Die Lage der Frauen, die systematischer Diskriminierung ausgesetzt sind, hat sich nicht verbessert. Die EU begrüßte indessen die von Saudi-Arabien zugesagte Einsetzung von Menschenrechtsausschüssen in drei saudi-arabischen Ministerien und den von der saudi-arabischen Führung gezeigten Willen zur Zusammenarbeit mit den einschlägigen VN-Mechanismen und VN-Berichterstattern. Die EU begrüßte ferner die unlängst eingeführte Strafprozessordnung und hofft darauf, dass sie strikt eingehalten wird.

Trotz der Freilassung mehrerer hundert politischer Gefangener bestanden in **Syrien** weiterhin Einschränkungen der bürgerlichen Rechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit. Misshandlung und Folter werden weiterhin angewandt, und die Europäische Union brachte ihre Sorge über die Festnahme syrischer Parlamentsabgeordneter im September 2001 zum Ausdruck. Die EU ermutigte die syrische Führung, Initiativen zu ergreifen, mit denen Fortschritte bei den politischen Reformen und der Verbesserung der Menschenrechte zu erzielen sind.

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zählen zu den Grundsätzen, nach denen sich die Europäische Union definiert. Die Geschichte - nicht zuletzt die der Union selbst - hat gezeigt, dass die Befolgung dieser Grundsätze eine grundlegende Voraussetzung für Wohlstand, Gerechtigkeit, Frieden und Stabilität für alle darstellt.

Die primäre Verantwortung für die praktische Anwendung dieser Grundsätze obliegt den Regierungen. Die Regierungen sind bei der Übernahme dieser Verantwortung darauf angewiesen, dass internationale Organisationen, die Bürgergesellschaft, die Wirtschaft sowie engagierte Einzelpersonen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer und Vertreter der Medien, dazu einen entsprechenden Beitrag leisten.

Die Europäische Union misst, wie in diesem Bericht immer wieder hervorgehoben wird, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte allerhöchste Bedeutung bei - und zwar nicht nur bei ihren internen Politiken, sondern auch im Rahmen ihrer Außenbeziehungen.

Eines der Ziele des Jahresberichts besteht darin, einen Beitrag und, so ist zu hoffen, auch Anregungen zur Ausweitung der Diskussionen über die Mittel und Wege zu geben, die dazu führen sollen, die Menschenrechtspolitik der EU kohärenter, transparenter und wirksamer zu gestalten und sicherzustellen, dass die Menschenrechte allgemeiner Bestandteil der einschlägigen EU-Maßnahmen und -Politiken werden. In diesem Zusammenhang haben die den Menschenrechten gewidmeten regelmäßigen Diskussionsforen der EU eine besonders wertvolle Rolle gespielt. Die EU sieht daher dem nächsten EU-Menschenrechtsforum, das vom 20. bis 21. Dezember 2002 unter Beteiligung von EU-Organen, Regierungsvertretern und Vertretern der Bürgergesellschaft und der Hochschulen in Kopenhagen stattfinden soll, erwartungsvoll entgegen.

ANLAGEN

ANLAGE 1

DISCOURS DE LOUIS MICHEL, VICE-PREMIER MINISTRE ET MINISTRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DE LA BELGIQUE, PRÉSIDENT DU CONSEIL DE L'UNION EUROPÉENNE, AU NOM DE L'UNION EUROPÉENNE, À LA CONFÉRENCE MONDIALE CONTRE LE RACISME, LA DISCRIMINATION RACIALE, LA XÉNOPHOBIE ET L'INTOLÉRANCE QUI Y EST ASSOCIÉE, DURBAN – AFRIQUE DU SUD, 30 AOÛT 2001

Madame la Présidente,

J'ai l'honneur de m'exprimer au nom de l'Union européenne. Les pays d'Europe centrale et orientale associés à l'Union européenne - Bulgarie, Estonie, Hongrie, Lettonie, Lituanie, Pologne, République tchèque, Roumanie, Slovaquie, Slovénie - et les pays associés Chypre, Malte et Turquie - se rallient à cette déclaration.

Avec tous ses partenaires dans le monde, l'Union européenne est venue à Durban pour proclamer solennellement le renouveau de l'alliance universelle contre le racisme, une alliance contre toute forme de rejet de l'autre, une alliance pour la dignité de chacun et pour la paix dans le monde.

Concevoir la réponse mondiale contre le racisme et offrir les engagements solennels justement en Afrique du Sud est certainement un symbole fort. Tant de citoyens du pays de Nelson Mandela ont en effet payé un tribut si lourd aux dérives racistes. Le refus de l'apartheid, la lutte courageuse menée par un petit groupe d'hommes et de femmes épris de liberté, imprégnés de la dignité de chaque être humain et rejoints par tout un peuple avec une mobilisation croissante de la communauté internationale font désormais partie du patrimoine de l'humanité.

Madame la Présidente, dire notre gratitude à l'adresse de votre pays et de la ville de Durban n'est pas seulement une expression de reconnaissance pour votre grande hospitalité. C'est aussi vous dire combien l'exemple de l'Afrique du Sud est important pour le monde car elle a eu le courage d'engager les générations du présent et du futur dans la voie de la réconciliation entre les victimes et ceux qui en sont les auteurs.

L'Union européenne est à vos côtés et aux côtés de ceux des membres du Comité général pour assurer le succès de la Conférence. En son nom, je voudrais aussi remercier tous les titulaires de postes de présidents pendant les Comités préparatoires pour leurs efforts visant à faciliter aujourd'hui notre travail et à progresser dans la voie du consensus. Permettez-moi aussi d'associer surtout à cet hommage la Secrétaire générale de notre Conférence, Madame Mary Robinson, Haut Commissaire des Nations Unies aux Droits de l'Homme. Son inébranlable volonté d'aboutir, sa force de compréhension et de persuasion constituent le guide indispensable de nos travaux.

A l'aube de ce millénaire, la mobilisation des consciences qui est voulue par notre Conférence constitue une occasion privilégiée dans notre entreprise de progrès pour l'humanité. Nous voulons croire que le progrès humain est inscrit dans la nature humaine. Nous voulons croire que le bien et le bon vont finir par l'emporter.
La Conférence est à la fois évidente, complexe et nécessaire.

L'ALLIANCE UNIVERSELLE CONTRE LE RACISME

Elle est évidente dans son objectif : lutter contre toutes les formes contemporaines de racisme, de discrimination raciale, de xénophobie et d'intolérance qui y est associée. Notre message doit être fort : le racisme et la discrimination raciale représentent des violations graves des droits de l'homme et constituent une menace pour les sociétés démocratiques et les valeurs fondamentales. Ils sont souvent à l'origine de conflits, et doivent être combattus par tous les moyens légaux et démocratiques.
La Convention internationale sur l'Élimination de toutes les Formes de Discrimination raciale constitue la base universelle de cette détermination.

Les résultats de la Conférence doivent donc être axés fondamentalement sur un plan d'action concret visant le présent et l'avenir et résultant d'une écoute mutuelle afin de mieux mettre en œuvre des mesures précises de lutte contre les discriminations.

Face à cet objectif fondamental, l'expression d'un consensus devrait également être évidente. Les fléaux dont traite la Conférence sont des phénomènes globaux qui n'épargnent aucun continent, aucune région, aucun pays. Personne n'est à l'abri d'un regard haineux, de comportements hostiles ou menaçants, de violences morales ou corporelles. Chaque jour des êtres humains souffrent et s'effondrent, victimes innocentes de ces fléaux rampants. Chaque jour on brise des consciences, on blesse des esprits, on attente à l'intégrité d'hommes et de femmes. La lutte contre ces fléaux doit donc naturellement nous unir tous, nous rassembler, nous mobiliser pour dire non à la fatalité. Le racisme est un redoutable chasseur qui peut fondre à tout moment sur sa proie. A nous de prouver que nous sommes capables, par notre action et par notre mobilisation collectives, de renverser les rôles. Que le chasseur devienne le chassé afin qu'il se terre et disparaisse.

PLUS JAMAIS !

La Conférence est toutefois également complexe ainsi que l'ont démontré les travaux préparatoires. Elle touche en effet aux éléments vitaux des êtres humains qui ont droit à la vie dans le respect de leur dignité et de celle des autres, qui ont soif d'être considérés de façon non discriminatoire dans leur diversité de culture, d'origine - nationale et ethnique -, de religion et de convictions et qui aspirent à l'égalité des chances pour l'accès aux biens et aux services. Il ne faut donc pas s'étonner que, face à ces cris et appels pour un plus grand bonheur et un meilleur bien□être, cette Conférence, qui est aussi une "caisse de résonance" des souffrances vécues, des martyrs subis et des oppressions imposées, soit chargée d'émotions légitimes multiples.

Ces émotions ont trait à la fois à la mémoire du passé, à des analyses différenciées sur les causes profondes du racisme et à un sentiment d'amertume et de révolte face aux tragédies qui ont ensanglanté et ensanglantent encore diverses régions du globe. Notre tâche collective aura été de nous écouter mutuellement pour mieux nous comprendre et d'échanger nos expériences pour en tirer les enseignements. Le retour sur le passé, avec les pratiques odieuses et déshonorantes de la traite et de l'esclavage, et avec le rappel des souffrances immenses causées à l'époque du colonialisme a été un point de passage salutaire. Nous reconnaissons que les pratiques de l'esclavage et de la traite des esclaves ont contribué à l'existence des formes contemporaines de racisme et de discrimination raciale. Elles ont aussi contribué à la pauvreté, au sous-développement, à la marginalisation, à

l’exclusion sociale, aux disparités économiques, à l’instabilité et à l’insécurité qui affectent de nombreuses personnes dans le monde.

Ignorer le passé reviendrait à se priver de l'impérieuse nécessité d'affirmer avec force que de telles pratiques sont intolérables et ne doivent jamais réapparaître.
Souvenons-nous de toutes les souffrances infligées par des faits intervenus à différents moments de l'Histoire.

Inclinons-nous respectueusement devant toutes les victimes. Ne les oublions jamais.
Engageons-nous à ce que ces méfaits ne soient plus jamais répétés.

PLUS JAMAIS ! NEVER AGAIN !

En jetant les bases du "devoir de mémoire" et de la transmission de la connaissance des souffrances passées - le "devoir de connaissance" -, la Conférence redonne une identité à toutes les victimes anonymes des pratiques du passé. Cette identité retrouvée doit être un aiguillon constant pour nous inciter à accroître nos efforts collectifs pour construire le futur.

La Conférence est enfin nécessaire. L'hydre du racisme, de la discrimination raciale, de la xénophobie et de l'intolérance qui y est associée renaît constamment, se diversifie dans ses méthodes et dans ses techniques, y compris avec l'utilisation perverse des nouvelles technologies et se renouvelle en s'appuyant sur des idéologies et des prétextes aussi répugnants que dans le passé. Il est grand temps de renforcer et de développer notre action à tous les niveaux : local, national, régional et mondial. Le devoir de vigilance permanente, de prévention par l'éducation et la formation, de protection des groupes les plus touchés et les plus vulnérables et d'intégration de l'égalité des sexes dans les politiques s'impose plus que jamais.

Cela doit se traduire par un renforcement du cadre légal et responsable de son application effective et par une interaction dynamique entre gouvernements - gardiens de l'intérêt général -, organisations non gouvernementales et autres acteurs de la société civile.

LA MAIN TENDUE

L'Union européenne est déterminée à mettre tout en œuvre pour assurer le succès de cette Conférence. Celui□ci sera mesuré par son impact réel sur la vie quotidienne. Nos messages doivent être forts et clairs, appuyés par des mesures visibles et pratiques dans le cadre d'un plan d'action qui soit vraiment opérationnel.

Les Ministres des Affaires étrangères de l'Union européenne ont défini le 16 juillet dernier nos objectifs et nos attentes pour le présent et pour l'avenir ainsi que nos réponses aux préoccupations du passé. Les conclusions du Conseil de l'Union sont publiques et elles ont été diffusées au sein de cette Conférence. Je n'y reviendrai donc pas. Sur la base de ce cadre de référence, l'Union européenne a formulé des propositions qui sont l'expression d'une main tendue à tous les participants pour parvenir ensemble à des décisions et à des orientations concrètes et pour développer un partenariat solidaire entre tous.

Mais je me permettrai seulement de faire quelques remarques, sur la base de l'expérience européenne, région que je connais le mieux !

L'Histoire nous donne tout d'abord une leçon d'humilité. Au cours des siècles, l'histoire européenne a été, comme dans d'autres régions du monde, fortement contrastée. Le meilleur a côtoyé le pire. L'Europe aura été tout à tour conquérante et soumise, dominatrice et martyrisée, fraternelle et fratricide, porteuse d'idées généreuses mais aussi véhiculaires de conceptions abjectes, expansionniste et repliée sur elle même, égocentrique et altruiste, créatrice de progrès immenses mais aussi de destructions épouvantables. Elle aura été visionnaire en développant les libertés fondamentales et en créant des Etats modernes de droit. Mais elle aura été aussi le théâtre d'idéologies en totale opposition avec les valeurs fondamentales de l'Humanité. Elle aura connu l'horreur absolue avec la tragédie unique de l'Holocauste où de façon planifiée, méthodique et quasi scientifique des millions d'hommes, de femmes et d'enfants ont été exterminés.

Ce passé avec ses ombres et ses lumières, fait partie de la "conscience collective" de l'Union européenne qui a cherché à consolider les aspects positifs de son patrimoine et à tirer les enseignements de ce qu'il ne faillait plus faire.

CETTE EUROPE, C'EST LA PAIX

Je souhaiterais mettre en exergue trois éléments qui présentent un intérêt pour notre Conférence. Premièrement, la construction européenne a d'abord été fondée sur la réconciliation des Etats qui s'étaient entre-déchirés. L'exercice progressif de la souveraineté partagée, librement consentie entre les Membres de l'Union est un témoignage éclatant d'une réconciliation réussie, conduisant à la création d'une zone de paix, de stabilité et de solidarité politique, économique, sociale et humaine. Avec les pays associés, candidats à l'Union européenne, c'est l'unité retrouvée.

Cette Europe, c'est la paix. D’autres expériences ont été engagées dans diverses régions du monde selon une démarche similaire. L'Union européenne ne peut que s'en féliciter, car la réconciliation est un instrument fondamental de lutte contre le racisme et la xénophobie.

Deuxièmement, l'Union européenne est fondée sur des principes, communs à ses membres, de liberté, de démocratie, de respect des Droits de l'Homme et de ses libertés fondamentales et de l'État de droit. La proclamation de la Charte des Droits fondamentaux au Conseil européen de Nice a constitué une avancée additionnelle. Ces fondements donnent des garanties aux citoyens se trouvant sur le territoire de l'Union. Tout un arsenal législatif est en place. L'éducation, la formation, la prévention, le développement de l'information et une plus grande sensibilisation aux phénomènes racistes et d'exclusion sont aussi au cœur des politiques de l'Union et de chacun de ses membres. Je tiens ici à souligner la contribution importante de la Commission européenne dont la représentante se fera l'écho à cette tribune.

Bien entendu, l'Union européenne est loin d'être à l'abri de faiblesses et de déficiences en matière de comportement d'individus ou de groupes d'individus. Ces comportements sont inadmissibles et condamnables et rendent encore plus nécessaire une vigilance sans faiblesse pour les prévenir ou pour les réprimer. La Conférence de Durban est là pour nous rappeler à tous nos devoirs et pour stimuler une action toujours plus efficace de lutte contre le racisme, partout dans le monde, y inclus en Europe.

Troisièmement, l'Union européenne a depuis longtemps ouvert un nouveau chapitre dans ses relations extérieures en tissant des accords de partenariat et donc de co□développement aussi bien en Afrique, en Amérique latine et en Asie que sur le pourtour méditerranéen. Sa politique de coopération au développement, de caractère multidisciplinaire, a comme axe central le développement durable afin d'éradiquer la pauvreté. Cette politique couplée avec le développement de la politique étrangère commune et de sécurité, notamment en matière de gestion et de prévention des conflits, contribue à sa manière à réduire les inégalités et à prévenir les crises, sources et conséquences de racisme, de discrimination raciale et de xénophobie.

C'est également dans cette perspective que l'Union européenne appuie la Nouvelle Initiative pour l'Afrique, décidée par le Sommet des Chefs d'Etats africains de Lusaka.

D'autres pays et le système des Nations Unies sont également des acteurs clés dans le développement de tels partenariats. Il serait toutefois indécent de faire preuve d'une béate autosatisfaction. Les tragédies récentes, aux portes de l'Union européenne et dans d'autres régions du monde, continuent à nous interpeller afin d'agir mieux et plus vite pour éviter de nouveaux foyers de haine et de discrimination raciale. La longue tragédie qui perdure au Moyen Orient est une préoccupation majeure. Il s'agit là avant tout d'un conflit territorial, d'un conflit de deux souffrances avec de trop nombreuses victimes innocentes de part et d'autre. La population israélienne n'est pas épargnée et la population palestinienne paie un tribut encore plus lourd. Les positions des parties en cause et l'œuvre de paix, notamment de l'Union européenne, sont bien connues mais cette Conférence n'est pas le lieu pour en débattre. Chacun sait que les efforts pour mettre fin aux violences et pour relancer le processus de paix se déroulent d'autre part. Ici à Durban, notre tâche est d'abord de réaffirmer avec force que les incitations à la haine ainsi que tous actes de racisme et de discrimination raciale commis par des individus et des groupes d'individus sont injustifiables et condamnables, quel que soit le lieu où ils se produisent.

Madame la Présidente,

Les travaux préparatoires de la Conférence ont été intenses et difficiles. Ils ont permis de mieux se comprendre, de bénéficier des expériences des uns et des autres, de clarifier les concepts, d'identifier les préoccupations et les limites de chacun.

Cette étape est maintenant dépassée. Voici venu le temps de trancher et de décider dans un esprit de coopération et de volonté farouche d'aboutir.
En tant que responsables politiques, il nous faut savoir aller à l'essentiel car l'Histoire et nos opinions publiques ne comprendraient pas que nous ne saisissions pas l'opportunité unique offerte par cette Conférence de contribuer à façonner la nouvelle Humanité du XXIème siècle.
Pour une si noble cause, ayons le courage de réussir pour le bénéfice des générations actuelles et futures.

ANLAGE 2

DISCOURS DE S.E. M MICHEL, MINISTRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DE LA BELGIQUE, PRÉSIDENT DU CONSEIL DE L'UNION EUROPÉENNE À LA 56ÈME SESSION DE L'ASSEMBLÉE GÉNERALE DES NATIONS UNIES (NEW YORK, 24 SEPTEMBRE 2001)

Monsieur le Président,
Monsieur le Secrétaire général,
Mesdames et Messieurs les Chefs d'Etat et de Gouvernement,
Mesdames et Messieurs les Ministres,
Mesdames et Messieurs les Délégués,

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur aujourd'hui de m'exprimer au nom de l'Union européenne qui tient à vous féliciter pour votre élection, témoin de l'estime portée par la communauté internationale à votre pays et à votre personne. Je voudrais saluer également la rapidité d'action et l'efficacité dont vous avez fait preuve face aux événements tragiques du 11 septembre pour adapter l'agenda des travaux de notre Assemblée.

Je voudrais aussi associer à cet hommage le Secrétaire général de l'ONU, Monsieur Kofi Annan.

Monsieur le Secrétaire général, votre réélection avait déjà mis en évidence l'appréciation unanime des Etats membres pour vos qualités exceptionnelles de gestionnaire, d'homme politique et d'humaniste. Le Comité Nobel a donné un écho plus large encore à cet hommage en vous offrant le prix Nobel de la Paix. Les Nations Unies elles-mêmes, à vos côtés, ont été les destinataires de ce message d'espoir, de cet appel d'un monde en état de choc pour que notre Organisation reste au centre de l'action de la communauté internationale en faveur de la paix et du développement.

Lutte contre le terrorisme

Monsieur le Président,

Ce sont les valeurs fondamentales sur lesquelles les Nations Unies ont été fondées qui ont été lâchement frappées, ici même, à New York, le 11 septembre dernier, lorsque notre pays hôte, plusieurs milliers de ses citoyens et des ressortissants de plus de soixante pays, ont été les victimes d'un acte d'agression barbare pour lequel aucune justification directe ni indirecte n'est acceptable.

Cet attentat, par sa démesure, nous a ouvert les yeux sur la menace globale qu'est devenu le terrorisme. Ce sont en effet nos sociétés ouvertes, démocratiques, tolérantes et multiculturelles qui ont été frappées au travers des Etats-Unis. La menace terroriste devra être traquée au niveau de chacun de nos Etats, dans nos différentes organisations régionales et, au niveau mondial, à travers les Nations Unies.

L'Union européenne a condamné les attentats du 11 septembre avec la plus grande fermeté et la lutte contre le terrorisme est plus que jamais un de nos objectifs prioritaires. L'Union s'est déclarée totalement solidaire avec les Etats-Unis. Elle a confirmé son soutien sans réserve à

l'action militaire entreprise dans le cadre de la légitime défense et en conformité avec la Charte des Nations Unies et la résolution 1368 du Conseil de Sécurité des Nations Unies.

Un Conseil européen extraordinaire a adopté, le 21 septembre dernier, un plan d'action de lutte contre le terrorisme sans précédent. Ce plan comprend un certain nombre de mesures spécifiques qui visent à renforcer la coopération judiciaire ou policière, avec notamment l'instauration d'un mandat d'arrêt européen. Il comporte également des mesures destinées à mettre fin au financement du terrorisme et à renforcer la sécurité aérienne. Le Conseil européen a également reconnu que la lutte contre le terrorisme exige de l'Union qu'elle participe davantage aux efforts de la Communauté internationale pour prévenir et stabiliser les conflits régionaux. C'est en développant la Politique étrangère et de Sécurité commune et en rendant la Politique européenne de Sécurité et de Défense opérationnelle au plus vite que l'Union sera la plus efficace.

Au niveau mondial également, une nouvelle dynamique doit être apportée à la lutte contre le terrorisme et les Nations Unies ont tout naturellement un rôle central à jouer dans l'élaboration d'une stratégie coordonnée et diversifiée. Nous nous réjouissons vivement de ce que des pas importants aient déjà été faits dans ce sens.

Le plus remarquable a été l'adoption de la résolution 1373, le 28 septembre, par le Conseil de Sécurité. L'Union européenne et ses Etats Membres se sont déjà engagés à prendre rapidement les mesures nécessaires à sa mise en œuvre. Nous appelons tous les Etats à coopérer activement avec le mécanisme de suivi mis en place par le Conseil de Sécurité et nous réitérons notre disponibilité à fournir une aide à cette fin aux Etats qui auraient des difficultés techniques à se conformer à ses prescriptions.

Il est indispensable aussi que tous les Etats ratifient sans tarder les douze Conventions touchant à la lutte contre le terrorisme et en appliquent toutes les dispositions. La Convention des Nations Unies sur la répression du financement du terrorisme constitue un volet décisif de l'action internationale et devrait être rapidement signée et ratifiée.

Enfin, l'Union européenne se réjouit des progrès enregistrés tout récemment dans la négociation d'une Convention générale sur le terrorisme international, sur base du projet présenté par l'Inde. Il faut maintenant que les difficultés qui subsistent soient appréhendées à bref délai afin que cet instrument puisse être soumis à signature dès le début de l'année prochaine.

Promotion et protection des droits de l'homme et de la démocratie

Monsieur le Président,

Les efforts que nous déployons pour lutter contre le terrorisme doivent s'inscrire dans le cadre d'ensemble des efforts visant à construire un monde meilleur, c'est à dire un monde où la dignité humaine est sacrée, où les droits de l'homme et les libertés fondamentales sont pleinement respectés.

La promotion et la protection des droits de l'homme ainsi que l'attachement aux principes de la démocratie et de l'état de droit sont des éléments essentiels de la Politique étrangère et de Sécurité commune de l'Union européenne ainsi que de sa coopération au développement et de ses relations extérieures. L'Union européenne poursuivra activement son œuvre de renforcement des droits de l'homme et des libertés fondamentales, en insistant notamment sur le caractère universel, indivisible et interdépendant de l'ensemble des droits de l'homme. Elle continuera d'appuyer les efforts déployés par le Secrétaire général en vue d'intégrer les droits de l'homme dans les activités des

Nations Unies, à tous les niveaux et dans toutes les enceintes, et de coopérer avec tous les mécanismes des Nations Unies dans le domaine des droits de l'homme.

Mise en place de la Cour pénale internationale

L'Union européenne se réjouit de voir se concrétiser à brève échéance la mise en place tant attendue de la Cour pénale internationale. Elle y attache une importance primordiale et exhorte tous les Etats qui ne l'ont pas encore fait à adhérer le plus tôt possible au Statut de Rome. Plus que jamais, nous avons besoin d'une juridiction universelle et permanente, capable de sanctionner les violations les plus graves du droit international humanitaire et des droits de l'homme et de contribuer ainsi à la paix et la sécurité dans le monde. Il importe que les Nations Unies appuient d'une manière effective la mise en place de la Cour.

Protection et promotion des droits de l'enfant

A la suite de la tragédie du 11 septembre, la Session extraordinaire de l'Assemblée générale consacrée au bilan décennal du Sommet des Enfants a dû être reportée. Mais en attendant qu'elle ait lieu, il nous appartient de maintenir la dynamique qui s'était développée au cours des travaux préparatoires. Nous devons continuer à intégrer la dimension spécifique de l'enfant dans nos actions et œuvrer pour que chaque enfant puisse vivre à l'abri de la terreur, des horreurs de la guerre, des abus et de l'exploitation, de la faim et de la pauvreté.

Pleine réalisation par la femme de ses droits humains

L'Union européenne est résolue à poursuivre la lutte contre toutes les formes de discrimination et de violence contre les femmes et assurer que tous les pays prennent des mesures fortes pour la mise en application de la Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes. Les femmes doivent pouvoir jouir pleinement de leurs droits humains, sur un pied d'égalité avec les hommes. Les filles doivent avoir les mêmes chances que les garçons, notamment en matière d'éducation et d'accès aux services sociaux. L'Union européenne insiste sur l'égalité d'accès à la propriété, au crédit et aux services sociaux y compris les services de santé reproductive. Il est de l'intérêt de tous que les femmes puissent pleinement participer à tous les niveaux à la vie économique et politique.

L'Union souligne l'importance de mettre en œuvre la résolution 1325 du Conseil de Sécurité et l'attention spéciale qui doit être accordée à la participation des femmes et à leur pleine association sur un pied d'égalité à tous les efforts visant à maintenir et à promouvoir la paix et la sécurité.

Lutte contre le racisme

Nous devons également poursuivre avec vigueur notre combat essentiel contre les dérives racistes, les tendances à la discrimination et à l'intolérance qui sont des réalités quotidiennes dans le monde entier. La Conférence mondiale contre le racisme, la discrimination raciale, la xénophobie et l'intolérance nous a montré le chemin. Elle a aussi permis de faire avancer la réflexion sur les causes et les origines du racisme et d'avoir un nouveau regard sur notre passé. Ce qui importe maintenant, c'est la volonté de clore les chapitres les plus sombres de notre histoire afin de pouvoir bâtir une relation nouvelle basée sur le respect mutuel, la solidarité et le partenariat.

Action humanitaire

Monsieur le Président,

La terrible crise humanitaire en Afghanistan retient autant l'attention de la communauté internationale que les aspects politiques, diplomatiques, militaires et économiques de la situation dans ce pays. C'est la première fois que la communauté internationale adopte une telle approche globale en cas de conflit armé. Nous sommes convaincus que c'est le meilleur moyen, sinon le seul, de préparer efficacement la sortie de crise. La coordination des secours, principalement sur le terrain, demeure essentielle, et ce dans l'ensemble des actions des Nations Unies.

L'aide humanitaire d'urgence en Afghanistan constitue une priorité absolue de l'Union qui s'est engagée à mobiliser sans délai une aide de plus de 320 millions d'euros. L'Union exprime sa préoccupation par rapport aux difficultés d'accès et d'acheminement de l'aide humanitaire en Afghanistan. Elle soutient les efforts des agences spécialisées des Nations Unies, du CICR ainsi que de l'ensemble des organisations humanitaires dans la recherche de solutions pratiques et flexibles. Elle en appelle également aux pays de la région afin de faciliter par tous les moyens possibles les opérations humanitaires d'accueil des nouveaux flux de réfugiés afghans.

L'Union européenne reconnaît le rôle essentiel de l'ONU dans la recherche d'un plan de paix pour l'Afghanistan. Elle entend soutenir les initiatives du Secrétaire général et de son Représentant spécial et y contribuer de manière constructive. Ceci concerne tant la recherche d'une solution politique interne qu'un plan de reconstruction du pays. L'Union souligne également l'importance de la dimension régionale de la stabilisation de l'Afghanistan.

Nous devons apporter des contributions suffisantes pour assurer le bon fonctionnement du Bureau de Coordination des Affaires humanitaires. L'Union européenne attache une importance particulière à l'aide aux personnes déplacées à l'intérieur de leur pays. Nous nous félicitons donc qu'une unité ait été mise en place au sein du Secrétariat en vue de veiller à leurs besoins spécifiques. Suite aux attaques récentes contre le personnel humanitaire, l'Union européenne ne peut que réclamer à nouveau que soient renforcées les dispositions, notamment juridiques et financières, qui visent à assurer la sûreté et la sécurité du personnel humanitaire et des Nations Unies en général.

Promotion du désarmement et de la non-prolifération

Monsieur le Président,

Plus que jamais, le désarmement et la non-prolifération constituent les pièces maîtresses de tout dispositif de paix et de sécurité, et doivent par conséquent être soumis à des normes multilatérales contraignantes. C'est dans cet esprit que nous voulons renforcer les régimes de non-prolifération, promouvoir une entrée en vigueur rapide du Traité d'interdiction complète des essais nucléaires, renforcer la Convention sur l'interdiction des armes biologiques et à toxines. Il nous faut aussi lutter contre la prolifération des missiles balistiques, lutter contre le commerce illicite des armes légères et continuer à œuvrer en faveur de l'élimination totale des mines antipersonnel.

Maintien de la paix et de la sécurité

En ce qui concerne le maintien de la paix, les Nations Unies ont démontré lors de l'année écoulée qu'elles étaient mieux équipées et mieux organisées que dans un passé récent. Je voudrais citer à titre d'exemple les opérations au Timor oriental, en Erythrée et en Sierra Leone. Ainsi, un bout de chemin a déjà été parcouru, sur le terrain, dans la mise en œuvre des recommandations du rapport Brahimi. Mais beaucoup reste encore à faire et l'Union européenne continuera à soutenir activement l'amélioration des capacités du département de maintien de la paix et à plaider pour que l'Organisation reçoive les moyens nécessaires pour répondre efficacement à ses responsabilités de plus en plus complexes.

Pour résoudre les différends, consolider la paix et éviter la résurgence des conflits, une approche globale et à long terme s'impose. L'Union européenne, qui met actuellement en place sa propre capacité militaire et civile de gestion des crises, s'emploie activement à renforcer sa coopération avec les Nations Unies et d'autres organisations internationales en matière de prévention des conflits, de gestion des crises, d'aide humanitaire, de reconstruction après les conflits et de développement à long terme.

La région des Balkans, si proche de nos pays, reste au cœur de l'action extérieure de l'Union européenne. Nous maintenons résolument notre engagement à y contribuer à l'édification d'un espace de sécurité, de prospérité et de démocratie où s'épanouissent librement des sociétés multiethniques. Des progrès remarquables et encourageants ont été effectués, mais, dans bien des cas, la situation reste fragile. La communauté internationale doit rester vigilante et ne pas laisser les extrémistes, quels qu'ils soient, détruire par la violence les efforts de stabilisation accomplis.

Au Proche-Orient, la situation ne cesse de se dégrader. L'absence de perspective politique encourage la poursuite de la confrontation et fait le jeu des extrémistes. La défiance, la peur et le ressentiment poussent à la radicalisation des esprits.

L'Union européenne appelle Israéliens et Palestiniens à reprendre immédiatement, sans préalables ni conditions, pendant qu'il en est encore temps, le chemin de la négociation sur la base des recommandations du rapport Mitchell. Elle demande aux autorités israéliennes d'achever le retrait immédiat de leurs forces de la zone sous seule administration palestinienne (dite zone A). Elle demande à l'Autorité palestinienne de tout mettre en œuvre pour appréhender les responsables d'actes de violence à l'encontre d'Israël.

Dans le cadre du processus de paix, il est nécessaire de préserver les acquis atteints jusqu'ici, comme :
- les principes de la Conférence de Madrid, notamment celui de la terre contre la paix;
- les résolutions du Conseil de Sécurité des Nations Unies 242 et 338;
- les accords signés par les parties, qui ont engendré des résultats réels sur le terrain, et les progrès faits dans les négociations précédentes.

L'Union européenne demande aux deux parties de tout faire, dans les domaines politique, sécuritaire, économique et social, pour retourner dans la voie de négociations sans conditions

préalables et, avec comme objectif, l'accomplissement des attentes légitimes des peuples de la région lors de la Conférence de Madrid de 1991 :
- pour les Palestiniens, la constitution d'un Etat viable et démocratique ainsi que la fin de l'occupation de leurs territoires;
- pour les Israéliens, le droit de vivre en paix et en sécurité à l'intérieur de frontières internationalement reconnues.

L'Union européenne rappelle aussi que la recherche d'une paix globale et durable dans la région nécessite que soient dûment pris en compte les volets israélo-syrien et israélo-libanais du conflit, dont la résolution doit s'inspirer des mêmes principes.

La recherche de la paix incombe en priorité aux parties elles-mêmes à travers la négociation de tous les éléments qui intègrent le Statut Permanent. Cela comporte aussi la perspective d'une solution juste et viable des questions particulièrement complexes de Jérusalem et des réfugiés, ainsi que celle d'un soutien économique aux populations palestiniennes. L'Union européenne, en étroite collaboration avec les Etats-Unis d'Amérique et les autres partenaires concernés, réitère sa disposition à œuvrer en faveur d'un règlement définitif du conflit.

Nous pensons que maintenant il est urgent qu'une initiative soit prise pour presser les parties à réengager le dialogue politique.

Le statu quo à Chypre est inacceptable pour l'Union européenne. Nous exprimons notre déception à l'égard de la décision injustifiée de la partie turque de décliner l'invitation du Secrétaire général à poursuivre les pourparlers. Nous continuons d'appuyer les efforts déployés par le Secrétaire général, en vue de parvenir à un règlement global et durable de la question chypriote conformément aux résolutions pertinentes du Conseil de Sécurité.

L'ampleur des drames que vit le continent africain nous invite à une action résolue, à tous les niveaux, en vue de s'attaquer aux causes directes et structurelles des conflits. Les conflits en Afrique sont devenus de plus en plus complexes et leurs effets transfrontaliers de plus en plus destructeurs. Les crises dans la région des Grands Lacs en Afrique de l'Ouest, ainsi qu'au Zimbabwe et dans la Corne de l'Afrique, appellent à une vigilance accrue de la part de notre organisation.

Elles démontrent aussi la nécessité d'une approche internationale qui soit intégrée et globale. Nous avons salué avec enthousiasme le lancement de la nouvelle initiative africaine au sommet de Lusaka. L'Union européenne s'est déclarée prête à y répondre et a déjà entamé un dialogue au plus haut niveau avec l'Union africaine à ce propos.

Lutte contre la pauvreté et promotion du développement durable

Monsieur le Président,

Ensemble, nous nous sommes engagés lors du Sommet du Millénaire à atteindre une série d'objectifs de développement. C'est un projet ambitieux, qui suppose, entre autres, une bonne gouvernance dans chaque pays, ainsi que sur le plan international.

L'Union souligne la nécessité d'un partenariat renforcé entre pays riches et pays pauvres pour atteindre les objectifs de développement de la Déclaration du Millénaire. Ce partenariat implique des obligations et des efforts communs mais différenciés de la part de tous les pays.

En premier lieu, nous devons mettre tout en œuvre pour éradiquer la pauvreté. De nouveaux engagements concrets ont été pris en mai dernier à Bruxelles lors de la 3e Conférence sur les pays les moins avancés. L'Union européenne s'est engagée en matière de déliement de l'aide, de l'ouverture de ses marchés au travers de l'initiative "Everything but arms" et de financement complet de l'initiative HIPC. Il s'agit maintenant de finaliser les mécanismes de suivi du Programme d'action. L'Union européenne continuera également à donner la priorité au développement de l'Afrique.

Deux grandes conférences internationales nous présenteront l'occasion de relever les défis et de réaliser les objectifs majeurs de la Déclaration du Millénaire.

Au mois de mars prochain, à la Conférence sur le Financement du Développement à Monterrey au Mexique, nous nous attacherons à améliorer la coopération entre tous les acteurs du développement, à utiliser plus efficacement les ressources et à mieux les mobiliser.

Lors du Sommet de Johannesburg sur le Développement durable en octobre 2002, nous souhaitons promouvoir l'utilisation et la gestion durables ainsi que la protection des ressources naturelles qui sont la base du développement économique et social. Nous souhaitons également intégrer les actions en faveur de l'environnement et de la pauvreté, mettre la mondialisation au service du développement durable, et promouvoir de meilleures modalités de gestion des affaires publiques et de participation. L'Union européenne souhaiterait explorer avec ses partenaires les possibilités de réaliser un Pacte mondial sur le développement durable lors du Sommet. Ce Pacte devrait contenir des engagements des gouvernements ainsi que des autres acteurs. Un Pacte global devrait déboucher sur des actions concrètes pour améliorer la mise en œuvre des politiques de développement durable.

Nous espérons que les Etats membres des Nations Unies s'engageront sans tarder à être représentés à Monterrey et à Johannesburg au plus haut niveau politique.

La Convention sur les changements climatiques était l'un des résultats majeurs du Sommet de la Terre de 1992. Nous saluons les progrès intervenus à Bonn et à Marrakech et nous nous engageons à ratifier rapidement le Protocole de Kyoto.

Nous venons aussi de dégager un consensus intergouvernemental au plus haut niveau sur la stratégie qui s'impose pour enrayer l'effroyable pandémie du SIDA. C'est un grand pas en avant, mais l'urgence et le drame nous obligent à plus d'ambition. Nous contribuerons activement à la mise en place d'un nouveau Fonds global pour la lutte contre le VIH/SIDA, la malaria et la tuberculose, et nous jouerons un rôle actif dans tous les autres processus émanant de la session spéciale de juin dernier afin de mettre en œuvre par des mesures concrètes la Déclaration d'engagement sur le VIH/SIDA.

Parmi les autres défis, celui des transformations démographiques qui nous attendent intéresse particulièrement l’Union européenne. La deuxième Assemblée mondiale sur le vieillissement qui se tiendra à Madrid en avril 2002 nous permettra d'œuvrer ensemble à la réalisation d’une société pour tous les âges.

Monsieur le Président,

Le Sommet du Millénaire, dont l'objectif premier est de renforcer les Nations Unies et de leur imprimer un nouvel élan, a permis d'aborder au plus haut niveau les grands défis auxquels se trouve confrontée la communauté mondiale. Nous devons à présent nous attacher au processus de suivi de la Déclaration des Chefs d'Etat et de Gouvernement, tout en respectant l'ambition et l'équilibre de ce texte capital. Nous devrons pour ce faire nous baser sur des données fiables, nous appuyer sur les mécanismes et processus de suivi existants, et faire jouer de concert les différents acteurs de la communauté internationale qui peuvent nous aider à réaliser les objectifs fixés.

Nous devons aussi poursuivre la réforme du système des Nations Unies dans son ensemble, y compris les institutions spécialisées et les Fonds et programmes opérationnels. Le renforcement et la réforme globale sous tous ses aspects du Conseil de Sécurité doivent être poursuivis avec détermination. Si nous voulons un Conseil de Sécurité à même de répondre encore mieux aux grands défis du moment, nous devons intensifier nos efforts.

Monsieur le Président,
Monsieur le Secrétaire Général,
Mesdames et Messieurs les Chefs d'Etat et de Gouvernement,
Mesdames et Messieurs les Ministres,
Mesdames et Messieurs les Délégués,

Derrière la formidable et croissante complexité de nos actions au niveau mondial, notre débat devrait rappeler cette vérité première : si nous voulons construire un monde dans lequel la paix sera davantage assurée par le respect du droit, la solidarité et la tolérance, il nous faudra renforcer notre cohésion face aux nouveaux défis qui nous sont lancés, mais aussi intensifier nos efforts visant la promotion de la personne humaine, l'éradication de la pauvreté et le développement durable.

Aux messagers de la destruction, nous opposons dans cette enceinte des Nations Unies notre idéal commun, qui sera plus fort que la haine et la division entre les êtres humains. Cet édifice, qui trouve ses fondements dans les esprits et les cœurs, sera inattaquable.

Je vous remercie de votre attention.

ANLAGE 3

DISCOURS DE L'UNION EUROPEENNE A L'ASSEMBLEE GENERALE DES NATIONS UNIES (TROISIEME COMMISSION) SUR LA SITUATION DES DROITS DE L'HOMME DANS LE MONDE (NEW YORK, 13 NOVEMBRE 2001)

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur de m'exprimer au nom de l'Union européenne sous le point 119c de l'ordre du jour. Les pays d'Europe centrale et orientale associés à l'Union européenne la Bulgarie, la République tchèque, l'Estonie, La Hongrie, la Lettonie, la Lithuanie, la Pologne, la Roumanie, la Slovaquie, la Slovénie et les pays associés Chypre et Malte se rallient à cette déclaration.

Monsieur le Président,

L'Union européenne est fondée sur les principes de liberté, de démocratie et de respect des droits de l'homme et des libertés fondamentales, ainsi que de l'Etat de droit. Elle est attachée aux principes de l'universalité, de l'interdépendance et de l'indivisibilité de tous les droits humains - civils et politiques, économiques, sociaux et culturels. L'Union européenne s'est engagée à intensifier le processus d'intégration des objectifs en matière de droits de l'homme et de démocratisation dans tous les aspects de sa politique interne et de sa politique extérieure. Avec la proclamation de la Charte des Droits fondamentaux de l'Union européenne lors du sommet de Nice des 7 et 8 décembre 2000, les Quinze ont franchi une étape importante dans la définition d'un socle de valeurs communes qui sous-tendent l'action de l'UE, au plan interne comme au plan externe. L'UE est consciente de ses insuffisances dans ce domaine et s'attache elle-même à parfaire son bilan. Malgré tous ses efforts, l'UE doit faire encore un certain nombre de progrès.

Depuis 1999, le Conseil de l'Union européenne publie un rapport annuel sur les droits de l'homme. Celui-ci se concentre sur les relations extérieures de l'Union et développe les positions des Quinze sur la scène internationale, mais il présente également un aperçu des politiques et activités au sein même de l'Union, en indiquant les développements récents, ainsi que les défis auxquels l'UE est confrontée, comme par exemple le racisme et la xénophobie, l'asile et l'immigration, la traite des humains, les droits de l'homme et les affaires etc. Le Parlement européen publie également tous les ans un rapport sur les droits de l'homme, ainsi qu'un rapport sur la situation en matière de droits fondamentaux au sein de l'Union. Tous ces documents peuvent être consultés sur Internet.

L'Union européenne est opposée à la peine de mort où qu'elle soit appliquée et œuvre pour son abolition universelle. L'abolition de la peine capitale contribue au renforcement du respect de la dignité humaine et au développement progressif des droits de l'homme. L'UE se félicite du fait que de nombreux pays appliquent un moratoire sur les exécutions et invite tous les Etats qui ne l'ont pas encore fait à le faire, dans le but final d'abolir la peine capitale complètement. Elle exhorte tous les Etats qui n'ont pas encore aboli la peine de mort à limiter progressivement le nombre d'infractions qui emportent cette peine et à veiller à ce qu'elle ne soit imposée que pour les crimes les plus graves.

Monsieur le Président,

La Conférence mondiale des Nations Unies sur les Droits de l'Homme, qui s'est tenue à Vienne en 1993, a réaffirmé que la protection et la promotion des droits de l'homme est une préoccupation légitime de la communauté internationale. L'Union européenne promeut le respect des droits de l'homme et de la démocratie dans le monde entier, sur la base des normes et instruments internationaux, en particulier ceux des Nations Unies, y compris les normes fondamentales établies dans le cadre des institutions spécialisées comme l'OIT. Elle le fait à travers le dialogue et la coopération ainsi qu'en dénonçant des violations des droits de l'homme, où qu'elles se produisent. Car le silence a trop souvent cautionné de graves violations de droits de l'homme de par le monde. Comme l'année dernière, l'Union européenne a choisi d'attirer l'attention de cette Assemblée sur certaines évolutions, aussi bien positives que négatives, qui méritent selon elle d'être évoquées. L'UE souhaite par ailleurs réserver l'expression de sa préoccupation quant à la situation des droits de l'homme en **République démocratique du Congo**, au **Soudan**, en **Irak** et en **République islamique d'Iran** à la présentation des résolutions qu'elle a décidé de déposer sur ces situations.

Monsieur le Président,

L'Union européenne est au regret de constater que la situation des droits de l'homme s'est détériorée dans un certain nombre de pays pendant l'année écoulée.

L'Union européenne continue d'être préoccupée au plus haut point par les graves violations des droits de l'homme en **Afghanistan.** Elle condamne le mépris du régime des Talibans pour les droits de l'homme et pour les principes du droit humanitaire. En particulier, l'UE est profondément préoccupée par l'application de la peine de mort, notamment les exécutions publiques, le recours fréquent à la torture ainsi que par l 'application d'une justice sommaire et arbitraire. L'Union européenne est gravement préoccupée par les développements récents, tels les arrestations et procès pour prosélytisme religieux. L'UE condamne avec fermeté tous les traitements discriminatoires et inadmissibles en Afghanistan à l'égard des femmes dont les droits les plus élémentaires sont systématiquement et méthodiquement bafoués. L'Union appelle les parties qui s'affrontent sur le terrain à ne pas recourir à l'utilisation d'enfants dans les combats. Alors que l'hiver approche, l'UE continue de s'inquiter de la situation des populations civiles, particulièrment vulnerables, à l'interieur du pays. L'UE voudrait également souligner que tout arrangement de transition en Afghanistan devra inclure une dimension importante de droits de l'homme.

Tout en ayant à l'esprit la situation difficile dans laquelle se trouvent placés les pays d'Asie Centrale en raison de la crise afghane, l'UE appelle ces pays à assurer le plein respect des droits de l'homme et des libertés civiles, gages de stabilité. Elle est décidée à poursuivre sa cooperation avec ces états dans ce sens.

Malgré les avancées notables dans le processus d'Arusha qui se sont concrétisées le 1er novembre 2001 par la mise en place d'un gouvernement de transition à Bujumbura, la situation en matière de respect des droits de l'homme au **Burundi** a continué d'être très préoccupante durant l'année écoulée. Cette situation est la conséquence d'une intensification des violences liées au conflit armé. L'Union européenne condamne cette intensification des combats et estime qu'il ne peut y avoir de solution militaire à la crise burundaise. La mise en place du gouvernement de transition est un pas important pour la solution du conflit. Il reflète un nouveau consensus entre les principales factions politiques et répond à la très forte attente de paix des populations. Dans ces conditions et afin de ne

pas compromettre le processus de paix d'Arusha en cours, l'UE lance à nouveau un appel aux mouvements rebelles qui n'ont pas encore cessé les combats à s'engager pleinement dans les négociations de paix. L'Union européenne espère que les nouvelles autorités burundaises s'impliqueront dans la mise en œuvre des réformes fondamentales de la société dans le système politique, judiciaire, militaire et socio-économique et qu'elles prendront les décisions qui s'imposent pour améliorer la situation des droits de l'homme dans le pays.

L'UE est très préoccupée par l'évolution de la situation en **Erythrée**. Elle regrette l'arrestation d'une série de hauts responsables politiques et militaires et d'étudiants, ainsi que l'interdiction de la presse indépendante. L'UE appelle l'Erythrée et **l'Ethiopie** à reprendre au plus tôt la libération des prisonniers de guerre, qui a été interrompue par les deux pays. Elle regrette les arrestations arbitraires et les harcèlements dont sont victimes les leaders et les sympathisants des partis d'opposition légaux et des syndicats en Ethiopie. A cet égard, l'UE condamne les incidents d'avril dernier durant lesquels plus de quarante étudiants ont été tués et plusieurs membres de la société civile arrêtés.

Malgré le déroulement calme des récentes élections en **Gambie**, l'Union européenne tient à exprimer sa profonde préoccupation ainsi que son étonnement suite aux arrestations de membres de l'opposition, de défenseurs des droits de l'homme et de journalistes indépendants intervenues récemment. Elle demande au Gouvernement de clarifier cette situation, notamment les charges retenues contre ces personnes et de mettre fin à ces actes d'intimidation.

L'Union européenne déplore l'abandon par la **Guinée** du moratoire sur l'application de la peine de mort qui était en vigueur depuis 1984. L'UE a également pris acte avec préoccupation des récents événements en Guinée où, à l'initiative du gouvernement, un référendum visant à amender la constitution risque de compromettre le développement démocratique et la stabilité du pays. L'UE appelle la Guinée au respect des règles constitutionnelles et des principes démocratiques, à la préservation de l'équilibre des pouvoirs, à la libéralisation des médias et à la mise en place d'un cadre permettant une consultation électorale juste et transparente.

L'Union européenne a pris acte avec préoccupation des affrontements survenus en août dernier à Mogadiscio, dans le Bas-Chébéli, le Puntland et dans d'autres parties de la **Somalie**. Elle demande à toutes les parties de créer un climat propice à la réconciliation nationale. Elle tient à attirer l'attention de toutes les parties concernées sur la nécessité et l'obligation d'assurer la sécurité de toutes les organisations humanitaires, et de leur personnel, qui opèrent en Somalie.

L'Union européenne est gravement préoccupée par la détérioration du climat politique au **Togo**, qui pourrait entraver la tenue d'élections législatives démocratiques prévue par les dispositions de l'Accord cadre de Lomé. L'UE voudrait souligner qu'elle attache une grande importance au caractère libre, ouvert et transparent du processus électoral. La participation aux élections de tous les chefs de partis est également importante pour l'UE. L'Union européenne appelle également le Gouvernement à garantir un libre accès aux médias à tous les partis politiques ainsi que la liberté de circulation dans la totalité du pays aux membres de tous les partis politiques.

L'Union européenne déplore la dégradation générale de la situation au **Zimbabwe** depuis un an. Les violences politiques et les intimidations, principalement en provenance de partisans du parti au pouvoir, n'ont pas cessé de se manifester, notamment lors des élections partielles qui ont eu lieu depuis lors. L'UE s'inquiète des menaces qui pèsent sur l'indépendance du pouvoir judiciaire et des atteintes à la liberté de la presse. Seul l'Accord d'Abuja conclu par le Zimbabwe et d'autres Etats membres du Commonwealth ainsi que la formation d'un groupe de contact au sein de la SADC suscite des perspectives d'amélioration de la situation sur le terrain, qui tardent à se concrétiser. L'Union européenne regrette le refus du gouvernement zimbabwéen de donner son accord à une mission exploratoire d'observation électorale de l'UE, mais espère malgré tout recevoir rapidement une invitation officielle à observer les prochaines élections présidentielles au Zimbabwe.

L'UE déplore vivement que les élections présidentielles qui ont eu lieu au **Bélarus** le 9 septembre dernier, n'aient pas été menées dans le respect des règles de l'OSCE pour la conduite d'élections démocratiques. L'Union européenne déplore notamment les nombreuses entraves et pressions dont ont fait l'objet les représentants de l'opposition, d'observateurs nationaux, de media indépendants et d'organisations non-gouvernementales. Cependant, l'UE se réjouit de l'émergence au Bélarus d'un certain pluralisme et d'une société civile avertie des enjeux de la démocratie. L'Union espère que le Bélarus choisira de s'engager désormais dans la voie de la libéralisation politique, du respect des droits de l'homme et de l'instauration d'un Etat de droit.

Au cours de l'année écoulée, la **présence israélienne** dans les Territoires palestiniens occupés, y compris la présence illégale de colons juifs dans ces territoires**,** s'est traduite par des violations répétées des droits de l'homme. L'Union européenne condamne l'usage excessif de la force, et demande à Israel de faire preuve de la plus grande retenue dans l'usage de la force militaire. La politique d'exécutions extra-judiciaires inacceptables constitue une violation du droit à la vie et à un procès équitable. L'UE dénonce les limitations de la liberté de mouvement des Palestiniens, les destructions de maisons palestiniennes, les mauvais traitements infligés aux détenus palestiniens ainsi que les atteintes aux dispositions du droit international humanitaire. L'Union européenne appelle également **l'Autorité palestinienne** à respecter, de son côté, les droits de l'homme et les principes démocratiques envers la population dont elle a la responsabilité. Les procès expéditifs inquiètent particulièrement l'Union européenne. elle encourage l' autorité palestienne à maintenir le moratoire de fait sur les exécutions en tant que premier pas vers l'abolition de la peine capitale. L'Union européenne appelle l'Autorité palestinienne à mettre tout en œuvre pour arrêter et traduire en justice les auteurs, instigateurs et commanditaires des actes de terreur, en particulier ceux qui ont pour cibles les civils. L'Union européenne renouvelle sa condamnation vigoureuse de toutes les formes de terrorisme, quels qu'en soient leurs motifs.

L'UE exprime son inquiétude face à la situation au **Liban.** Les arrestations massives du mois d'août dernier constituent un motif particulier de préoccupation. Elle réaffirme à cet égard l'importance qu'elle attache au respect des libertés d'expression et d'information, et rappelle le droit de toute personne à être détenue et jugée dans le cadre d'une procédure judiciaire équitable et transparente. L'Union européenne regrette de devoir constater des défaillances au niveau du traitement des prisonniers, et du sort des réfugiés et demandeurs d'asile.

L'UE exprime son inquiétude face à la situation actuelle en **Syrie.** Bien que des pas positifs aient été enregistrés au cours de l'an 2000, l'UE se doit de constater cependant un raidissement des autorités syriennes notamment illustré par une série d'arrestations à connotation politique et de procès contre des défenseurs des droits de l'homme. Elle rappelle à cet égard son souhait de voir les

personnes arrêtées récemment, jugées dans le cadre de procédures juridictionnelles équitables et transparentes. Pour l'Union européenne, la protection des droits de l'homme et les libertés fondamentales sont primordiales pour le renforcement de la démocratie et de l'état de droit**.** Elle insiste pour que la Syrie mette en œuvre des mesures afin d'assurer un climat ouvert et tolérant dans le pays.

L'Union européenne regrette les difficultés des autorités colombiennes à mettre en œuvre les législations et les structures sensées promouvoir et protéger les droits de l'homme. Elle tient également à exprimer ses plus vives préoccupations concernant la violence constante et grandissante qui se manifeste à tous les niveaux de la société en **Colombie**, notamment celle dirigée vers les personnes impliquées dans la défense des droits de l'homme. A cet égard, l'UE apprécie l'invitation faite par le gouvernement à la Représentante spéciale du Secrétaire général sur les défenseurs des droits de l'homme qui a effectué sa visite du 23 au 31 octobre derniers.

L'Union européenne désapprouve le fait que le **Guatemala** continue à appliquer la peine de mort, et que récemment, il ait même élargi le champ d'application de la peine capitale. L'UE s'attend à ce que le calendrier qui a été établi pour la mise en œuvre des accords de paix soit suivi et que les lois et les mesures approuvées respectent la lettre et l'esprit de ces accords. Les signaux de ces derniers mois sont mitigés. En ce qui concerne le meurtre de l'évêque Mgr. Gerardi, l'Union européenne espère que le jugement en première instance constituera un pas important dans la lutte contre l'impunité.

L'Union s'inquiète de la détérioration de la situation des droits de l'homme en **Haïti,** depuis la crise politique liée aux élections sénatoriales contestées du mois de mai 2000. Par ses répercussions économiques et sociales, cette crise accroît la misère et le désarroi du peuple haïtien. En outre, l'UE déplore les défaillances de la police, l'incapacité de la justice à garantir l'état de droit, et l'accroissement de l'insécurité, notamment pour les militants politiques et les journalistes. Elle souhaite que le gouvernement haïtien prenne les dispositions propres à offrir de réelles garanties de sécurité et de liberté d'opinion et de réunion.

Monsieur le Président,

Dans un certain nombre de pays, l'Union européenne est au regret de devoir constater une **stagnation** en matière de respect des droits de l'homme. Elle appelle les Etats en question à mettre tout en œuvre pour améliorer la situation des droits de l'homme et des libertés fondamentales sur leur territoire.

L'Union européenne se réjouit de constater que le processus électoral au **Bangladesh** se soit déroulé dans des conditions satisfaisantes et que la liberté et l'impartialité aient pu être respectées. Elle déplore cependant les actes de violence qui ont eu lieu à l'occasion de et suite à la campagne électorale, y compris à l'égard des minorités religieuses. L'UE se félicite de la priorité accordée par le gouvernement à l'état de droit et à l'ordre public et exprime l'espoir qu'il y ait une amélioration rapide en particulier en ce qui concerne les minorités religieuses. L'Union lance un appel aux autorités en place et à tous les acteurs de la vie politique pour qu'elles œuvrent à la consolidation de la démocratie encore fragile dans un esprit de coopération. L'UE appelle le gouvernement à prendre toutes les mesures politiques et économiques nécessaires pour alléger la pauvreté et ses conséquences. Enfin, l'Union européenne déplore que les deux exécutions intervenues depuis le début de l'année 2001 aient mis fin à un moratoire de fait sur la peine capitale. L'UE exhorte le

nouveau gouvernement à améliorer le climat général en faveur des droits de l'homme au Bangladesh, en établissant rapidement une Commission nationale des Droits de l'Homme indépendante, en promouvant la séparation des pouvoirs judiciaire et exécutif, et en prenant des mesures afin de protéger les droits des femmes, des enfants et de tous les citoyens désavantagés.

L'Union européenne se félicite de la volonté de coopération accrue entre la **Chine** et les mécanismes des Nations Unies en matière de droits de l'homme. Elle attend la concrétisation de ce rapprochement. Mais elle constate également qu'aucun progrès réel n'a été réalisé en matière de respect des droits civils et politiques. La Chine continue à faire un usage extensif et accru de la peine de mort, notamment dans le cadre d'une campagne intitulée "Frapper Fort", qui a été lancée en avril dernier. Malgré l'annonce d'une réforme de la détention administrative et d'une révision des dispositions légales contre la torture, aucune évolution n'est notée. L'Union européenne déplore les atteintes à la liberté de culte et aux droits des personnes appartenant à des minorités nationales, en particulier au Tibet et au Xinjiang. Le traitement des adhérents du Falun Gong, dont un nombre important seraient décédés en prison, est très préoccupant. Les autorités chinoises ont annoncé de nouvelles restrictions à l'usage de l'Internet. L'Union européenne est gravement préoccupée par le traitement réservé aux réfugiés nord-coréens, qui expose ceux-ci à un traitement brutal dans leur pays, voire à un risque d'exécution. L'UE reste attachée au dialogue euro-chinois sur les droits de l'homme. Elle rappelle toutefois qu'il ne constitue une option acceptable que s'il débouche sur des progrès sur le terrain**.**

La situation des droits de l'homme en **Corée du Nord** reste malheureusement tout aussi déplorable que l'année dernière. L'Union européenne regrette vivement que le Gouvernement de la RPDC refuse l'accès à toute organisation active dans le domaine des droits de l'homme et qu'il ne coopère guère avec les mécanismes des Nations Unies. D'après les informations dont nous disposons, l'application de la peine de mort continue à être courante dans ce pays, les libertés politiques y sont inexistantes, tout comme la liberté de presse et la liberté d'association. La liberté de mouvement est limitée et toute activité religieuse est découragée. Des cas de traite de femmes et de jeunes filles dans les régions frontalières avec la Chine ont été signalés, suite à la détérioration de la situation économique. Des ressortissants nord-coréens tentent de passer la frontière avec la Chine. L'Union européenne est gravement préoccupée par la façon dont sont traitées les personnes arrêtées à la frontière ou rapatriées de force par la Chine. L'UE encourage les autorités nord-coréennes à autoriser à nouveau des réunions de familles nord et sud-coréennes.

En Inde, la population locale au **Cachemire** continue de pâtir des attaques terroristes et des réactions des forces de sécurité que celles-ci entraînent. L'UE est gravement préoccupée par la recrudescence de la violence au Cachemire, notamment par la violente attaque contre le Parlement à Srinagar le 1er octobre. L'UE saisit à nouveau cette occasion pour condamner fermement de telles atrocités.

L'Union européenne constate avec satisfaction que le transfert de pouvoir qui est intervenu en **Indonésie** s'est déroulé de manière pacifique et démocratique. Elle espère que les autorités indonésiennes poursuivront les réformes politiques et économiques engagées. A cet égard, elle se félicite des déclarations du nouveau Gouvernement concernant l'importance que représentent à ses yeux le respect des droits de l'homme et la poursuite des personnes qui se sont rendues responsables de violations dans le passé. L'Union européenne encourage l'Indonésie à accélérer son travail de mise en application des lois instituant les tribunaux spéciaux ad hoc en matière de droits de

l'homme, notamment en ce qui concerne l'investigation et la poursuite des violations des droits de l'homme au **Timor oriental** et à Aceh. Tout en se réjouissant du décret n°96 comme un premier pas en vue de rendre les tribunaux opérationnels, l'UE exhorte le gouvernement indonésien à élargir dans le temps, ainsi que géographiquement, la juridiction du tribunal pour le Timor oriental et à assurer une coopération effective avec le Bureau du Haut Commissaire aux Droits de l'Homme. L'UE est déçue du déroulement du procès relatif aux meurtres des trois collaborateurs internationaux du UNHCR au **Timor occidental** ainsi qu'aux activités des responsables des milices. En reconnaissant l'évolution positive du processus de retour des réfugies du Timor occidentale, elle est néanmoins convaincue qu'un traitement impartial des actes de violence qui ont eu lieu au Timor oriental en 1999 contribuerait de manière substantielle à la normalisation des relations entre l'Indonésie et le Timor oriental. Finalement, L'UE réitère également son inquiétude face à la situation des enfants orphelins qui ont été transférés en Indonésie et qui se trouvent séparés de leurs familles**.** En ce qui concerne **Aceh**, le règlement équitable de violations commises par le passé est une composante essentielle de la pacification de cette province. L'UE appelle le gouvernement indonésien à mettre fin à toute violation des droits de l'homme à Aceh**.** Enfin, l'Union encourage le Gouvernement indonésien à mettre en œuvre des mesures afin de garantir le respect des droits de l'homme dans toutes les provinces, en particulier aux **Moluques, à Kalimantan et en Irian Jaya**.

Les droits civils et politiques sont toujours violés au **Laos**. L'Union européenne regrette que la signature des deux Pactes des Nations Unies en matière de droits de l'homme ne se soit toujours pas traduite par un renforcement du respect des droits de l'homme, dont notamment la liberté d'expression, de réunion, d'association et de religion. Elle exprime également sa préoccupation face aux pratiques d'arrestations arbitraires et politiques existant dans le pays. Elle appelle le Gouvernement à ratifier ces deux instruments essentiels en matière de protection des droits de l'homme.

La situation des droits de l'homme au **Myanmar** reste très préoccupante. Même si les récents développements au Myanmar ont montré des signes encourageants, l'Union européenne continuent de déplorer les violations persistantes des droits de l'homme dans ce pays, dont les exécutions extrajudiciaires, sommaires ou arbitraires, les disparitions forcées, le viol, la torture, les traitements inhumains, les arrestations massives et le déni des libertés de réunion, d'association, d'expression et de mouvement. Elle se félicite cependant des discussions entre les dirigeants militaires du Myanmar et Aung San Suu Kyi, la libération d'environ 180 prisonniers politiques et la réouverture de certains bureaux du NLD. Mais elle tient également à rappeler que ces éléments font partie d'un processus plus large et plus profond qui doit mener à la démocratie. L'UE insiste sur l'importance de mettre véritablement fin à la pratique du travail forcé. Le rapport de la visite de l'Equipe de haut niveau de l'OIT n'indique qu'une évolution positive très modérée à cet égard. Dès lors, l'Union européenne souscrit à la recommendation d'établir une représentation à long terme de l'OIT dans le pays. Elle réitère également son soutien pour l'installation d'un ombudsman. L'Union européenne exprime sa satisfaction pour la coopération sans entraves et l'assistance dont ont bénéficié le Rapporteur spécial et la mission du BIT durant leur visite.

L'Union se réjouit des négociations entreprises entre le gouvernement du **Népal** et le Parti communiste népalais maoïste (CPN-M). Elle demande aux deux parties de rechercher un règlement pacifique du conflit dans le cadre de l'Etat de droit, du respect des droits de l'homme et du pluralisme démocratique**.** En particulier, elle appelle les responsables à faire cesser toute violence vis-à-vis de la population, afin d'instaurer une atmosphère constructive et propice au dialogue.

Au **Pakistan**, l'Union européenne se félicite de l'annonce par le Président Musharraf d'un calendrier pour les élections générales en octobre 2002. Toutefois, l'UE regrette que les libertés politiques demeurent limitées, malgré la tenue d'élections locales et la mise en place de conseils locaux élus. Elle exhorte les autorités pakistanaises à faire des efforts pour faire face aux problèmes d'intolérance ethnique et sectaire, tels que le récent massacre de chrétiens, le traitement des minorités religieuses ainsi que des Shias et des Ahmadis. L'UE est fort préoccupée par le traitement discriminatoire dont sont victimes les femmes au Pakistan. L'Union continue de rappeler aux autorités pakistanaises leur engagement à poursuivre les auteurs de "crimes d'honneur" qui, en conformité avec la loi pénale, sont considérés comme des meurtres. L'Union européenne condamne l'application de la peine de mort, en particulier dans des cas de blasphème, et fait appel au gouvernement à faire preuve de plus de détermination dans la nécessaire réforme de la loi sur le blasphème ou son abolition.

Au **Sri Lanka**, la situation politique reste très problématique. A cet égard, l'Union européenne condamne l'attentat terroriste du LTTE à l'aéroport de Colombo et la tentative d'assassinat à l'encontre du Premier Ministre et Président faisant fonction, et réitère son appel au LTTE à renoncer à toute activité terroriste et à s'engager dans un processus de négociations avec le gouvernement. Elle encourage toutes les parties à concentrer leurs efforts sur un règlement durable de la guerre civile répondant aux aspirations de toutes les communautés. Elle les exhorte également à prendre toutes les mesures nécessaires pour mettre fin aux fréquentes violations des droits de l'homme. L'UE apporte son soutien au Commissaire du Sri Lanka aux Elections et exhorte vivement le gouvernement du Sri Lanka et tous les partis politiques à créer un environnement favorable à la tenue prochaine d'élections parlementaires libres et transparentes dans un climat de non-violence et de respect des règles démocratiques.

La situation des droits de l'homme en **Thaïlande** est restée inchangée au cours de l'année écoulée. L'UE se félicite du progrès qu'a fait ce pays en matière de réforme pénale et d'assurance médicale nationale. La Thaïlande a ratifié la Convention 182 de l'OIT relative à l'Elimination des formes les plus graves du travail des enfants, et a établi une Commission nationale des Droits de l'Homme. Néanmoins, l'Union européenne demeure très préoccupée par la recrudescence de l'application de la peine capitale (neuf exécutions au cours des 6 derniers mois). Même si les médias sont relativement indépendants, l'usage accru de pressions informelles suscite l'inquiétude de l'UE.

La situation des droits de l'homme au **Viêt-nam** reste préoccupante. L'UE ne constate pas d'évolution significative dans ce domaine, notamment en matière de respect des libertés publiques. Elle est particulièrement préoccupée par la répression à l'encontre des groupes religieux dissidents, qui s'est accrue ces derniers mois. Elle encourage le Gouvernement vietnamien à collaborer activement avec la Communauté internationale et les mécanismes internationaux de protection des droits de l'homme.

La situation des droits de l'homme en **Arabie saoudite** est également inchangée**,** et continue donc à être une source de profonde préoccupation pour l'Union européenne. L'UE déplore les restrictions apportées à la liberté d'expression, d'assemblée, d'association et à la liberté de religion, ainsi que le recours à des peines inhumaines, l'absence de transparence dans les procès, de graves restrictions à l'accès aux détenus et la difficulté pour ceux-ci de bénéficier d'une assistance juridique. L'Union européenne demeure profondément préoccupée par le non-respect des droits de la femme en Arabie

saoudite. L'UE appelle le Gouvernement saoudien à ratifier les deux Pactes des Nations Unies en matière de droits de l'homme et à mettre en application les Conventions qu'il a ratifiées, tout en regrettant qu'il n'ait ratifié la Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes qu'avec réserve. L'UE encourage le gouvernement à continuer à coopérer avec les mécanismes des droits de l'homme des Nations Unies et espère notamment que la visite prévue du Rapporteur spécial pour l'indépendance de la justice pourra avoir lieu dans les meilleures délais.

L'Union européenne est très préoccupée par certains développements récents en **Egypte,** en particulier l'usage de lois et de tribunaux d'urgence dans des cas concernant des civils. L'accroissement des obligations administratives pour les ONG constitue une autre source de préoccupation pour l'UE, car de telles obligations empêchent le développement d'une société civile active. Toutefois, l'Union se félicite de l'amélioration de la situation des Coptes.

En **Tunisie**, bien qu'une évolution positive en matière économique et sociale ait constitué un facteur de stabilité, force est de constater que la situation des droits de l'homme n'a pas connu d'amélioration significative. L'Union tient en particulier à souligner sa préoccupation face aux entraves à la liberté d'action et d'expression des associations actives dans le domaine des droits de l'homme. L'Union européenne encourage la Tunisie à poursuivre les efforts de démocratisation afin de permettre à toutes les composantes de la société de participer effectivement à la vie publique.

La situation des droits de l'homme en **Angola** continue d'être une source de préoccupation profonde pour l'UE. La population continue de subir les conséquences néfastes de la guerre civile. L'UE est très préoccupée par les atteintes continuelles à la sécurité de la population civile, et en particulier par les attaques récentes de l'UNITA contre des objectifs civils, tels que des autobus et des trains utilisés par la population. L'Union européenne déplore aussi les souffrances de la population civile causées par la crise humanitaire, notamment dans les zones inaccessibles aux organismes humanitaires. L'UE appelle le gouvernement et l'UNITA à permettre l'accès de l'aide humanitaire à tout le territoire angolais. L'Union estime que la situation des droits de l'homme ne s'améliorera substantiellement que si la paix est restaurée. Elle souligne que pour atteindre cet objectif, un dialogue impliquant toutes les parties au conflit, et la représentation la plus large possible du peuple angolais sont d'une importance capitale. L'Union européenne encourage le gouvernement à poursuivre ses efforts et à prendre des mesures nouvelles visant la promotion des droits de l'homme. Dans ce contexte, l'UE tient à souligner le rôle des églises et de la société civile dans la recherche de la paix et de la réconciliation nationale.

L'UE demeure préoccupée par la situation des droits de l'homme au **Cameroun**. Les exactions commises par le commandement opérationnel, dont notamment la pratique d'exécutions extrajudiciaires sont inquiétantes. A cet égard, l'affaire des "disparus de Bépanda" est suivie de près par l'UE qui demande au Gouvernement d'assurer la tenue d'un procès public et juste et de publier les résultats de l'enquête gouvernementale. La corruption généralisée hypothèque gravement le respect des droits de l'homme et le fonctionnement d'une justice équitable et efficace sanctionnant les violations des droits de l'homme et en laquelle les populations ont confiance. A cet égard, l'UE espère du Gouvernement une réalisation concrète du programme d'amélioration de la détention préventive. Elle reste également concernée par la pratique de la torture relevée par le Rapporteur spécial des Nations Unies sur la Torture et appelle le Gouvernement à mettre en application les recommandations de celui-ci. Elle encourage le Gouvernement à mettre en œuvre son engagement dans le processus de réforme.

Au **Kenya**, l'Union déplore les atteintes sérieuses aux droits d'association**,** ainsi qu'à l'indépendance du pouvoir judiciaire, et les exécutions extra-judiciaires commises par les forces de sécurité, l'utilisation continue de la torture et l'usage abusif de la force. Elle appelle les autorités kenyanes à mettre fin aux actions répressives, en particulier dans la perspective des élections générales prévues avant la fin de 2002.

Tout en notant l'amnistie déclarée envers les leaders politiques en exil**,** L'UE regrette que le gouvernement du **Liberia** n'entreprenne pas d'actions concrètes et durables pour reconstruire le pays, pour améliorer la situation de la population et pour faire respecter les droits humains les plus fondamentaux. Les forces de sécurité continuent à être responsables de graves abus des droits de l'homme et ce généralement en toute impunité.

L'UE constate avec satisfaction que des améliorations sont intervenues dans un certain nombre de domaines relatifs aux droits de l'homme en **Ouganda**. Malheureusement, d'autres éléments présentent une stagnation, voire un bilan négatif, tels que la situation dans le nord du pays, les conditions d'existence dans les prisons et le fait que la peine de mort soit toujours appliquée pour un certain nombre de crimes. L'UE est également préoccupée par la situation des libertés politiques et notamment par le fait que les partis politiques n'aient pas la possibilité de fonctionner.

Le sort réservé aux libertés individuelles, notamment politiques, à **Cuba** inquiète toujours l'Union européenne. L'Union européenne attend de Cuba qu'elle donne des signaux positifs en matière de droits de l'homme**,** entre autres par la ratification des deux Pactes des Nations Unies en matière de droits de l'homme, par la libération des prisonniers politiques ou par l'abolition de la peine de mort ou l'introduction d'un moratoire sur les condamnations à la peine capitale.

L'UE exprime son appréciation pour les efforts des autorités de la **Fédération de Russie** en matière de réformes judiciaires et d'harmonisation de la législation et de sa mise en œuvre à travers tout le pays. Ceci contribuera à l'amélioration de la sécurité légale et à l'égalité de tous et de toutes devant la loi. L'Union européenne se réjouit également des propos tenus par le Président Poutine contre le rétablissement de la peine de mort en Fédération de Russie. Elle appelle la Fédération de Russie à abolir la peine de mort de facto et de jure. Néanmoins, l'Union européenne reste préoccupée par un certain nombre de problèmes en matière de respect des droits de l'homme et de l'état de droit en Fédération de Russie. Ces problèmes sont, entre autres, la liberté des médias, les difficultés de l'Armée du Salut à Moscou, les attaques contre des personnes d'origine caucasienne ou africaine, et le cas du journaliste Grigory Pasko**.**

L'Union européenne reste également préoccupée par la situation en **République de Tchétchénie de la Fédération de Russie**. Elle tire satisfaction d'une certaine amélioration du climat de coopération qui s'est instauré entre les autorités russes d'une part, le Conseil de l'Europe et l'OSCE d'autre part**.** La restructuration du pouvoir judiciaire en Tchétchénie et la présence accrue de celui-ci lors des opérations militaires représentent des conditions nécessaires pour une amélioration réelle de la situation. Néanmoins, l'Union européenne reste préoccupée par la subsistance d'un large sentiment d'impunité dans les rangs des forces de sécurité russes et de l'absence continue de poursuites judiciaires systématiques et effectives des violations des droits de l'homme commises par elles. De surcroît, l'UE est sérieusement préoccupée par des déficits persistants dans le domaine du respect

des droits de l'homme. Elle exhorte donc les autorités russes à intensifier leurs efforts pour améliorer de façon substantielle la situation des droits de l'homme dans cette région**.** L'UE demande à la Russie de prendre toutes les mesures nécessaires pour améliorer les conditions de travail des organisations humanitaires en Tchétchénie et dans les zones avoisinantes. Elle lui demande également d'autoriser la visite des mécanismes de la Commission des Droits de l'Homme des Nations Unies. Elle veut répéter que seule une solution politique peut mettre un terme aux violences**.**

La liberté d'expression, dont notamment celle de la presse, continue de faire l'objet de réelles entraves en **Ukraine**. A cet égard, les disparitions de journalistes dans des circonstances non élucidées ainsi que les persécutions et les assassinats dont ils sont les victimes préoccupent au plus haut point l'Union européenne. Elle encourage les autorités à traduire concrètement la volonté exprimée de garantir et de renforcer le fonctionnement démocratique des institutions et de l'Etat de droit et à assurer de façon générale l'indépendance du système judiciaire.

L'Union européenne se réjouit de l'engagement de la **Turquie**, pays candidat à l'adhésion à l'Union, sur la voie des réformes constitutionnelles, notamment dans le domaine des droits et libertés civiles et des droits de l'homme, dont les droits des personnes appartenant à des minorités et la liberté d'expression. L'Union européenne attache une importance particulière à une mise en œuvre rapide et efficace de ces réformes. A cet égard, elle estime que le changement constitutionnel faisant état de l'abolition de la peine de mort en temps de paix est un signal encourageant. Elle demeure cependant préoccupée par le fait que la peine de mort resterait applicable en temps de guerre, en cas de menace de guerre imminente et pour les crimes de terrorisme. Elle exprime sa satisfaction face au rejet, par une Cour de première instance, de la demande du Parquet de fermer l'Association turque des Droits de l'Homme. Néanmoins, l'UE tient à exprimer sa déception face au nombre de plaintes en matière de violations des droits de l'homme, qui ne diminue pas. Elle exprime sa profonde préoccupation face au harcèlement, voire la menace de fermeture, dont est victime la "Human Rights Foundation" à Dyarbakir.

La situation des droits de l'homme à **Chypre** reste malheureusement inchangée, et les problèmes subsistent dans la partie nord de l'île. L'Union européenne est fortement déçue du refus de la partie chypriote turque de participer à la réunion du 12 septembre et tient à rappeler son soutien sans réserve au Secrétaire général des Nations Unies pour reprendre la recherche d'un règlement global, juste et durable en conformité avec les résolutions pertinentes du Conseil de Sécurité. L'UE lance un appel à toutes les parties impliquées pour qu'elles coopèrent au processus en vue d'un règlement politique au conflit.

Monsieur le Président,

L'Union européenne se réjouit du fait que dans certains pays la situation des droits de l'homme se soit **améliorée** par rapport à l'an dernier.

L'UE se réjouit de ce que le pouvoir fédéral au **Mexique** ne pose plus d'entraves au travail des ONG nationales ou étrangères, surtout au Chiapas. Elle condamne fermement l'assassinat de Mme Digna Ochoa y Placido et espère que la lumière pourra rapidement être faite sur cet assassinat et que les coupables seront identifiés et traduits en justice.

Au **Pérou**, le Président Toledo est arrivé au pouvoir suite à des élections démocratiques libres, régulières et transparentes. Le nouveau Président a exprimé sa volonté politique de renforcer la

démocratie, de promouvoir le dialogue politique et la réconciliation nationale, ainsi que le respect des droits de l'homme et des libertés fondamentales, de stimuler la recherche de la vérité, de renforcer le système judiciaire, d'encourager la lutte contre les drogues et de consolider le redressement de l'économie péruvienne. L'Union européenne marque son appréciation pour ces engagements et ne doute pas que le Président Toledo souhaitera les mettre en œuvre**.** Elle se réjouit de coopérer avec lui pour l'aider à faire face à ces importants défis.

A l'occasion des élections locales d'octobre 2000 et des élections législatives de juin dernier, l'Union européenne a pu constater une amélioration du respect des droits démocratiques en **Albanie**. Elle se félicite de ce que le nouveau gouvernement se soit résolument engagé à combattre la corruption, la criminalité et la traite des êtres humains, en particulier la traite des femmes. Elle exprime sa satisfaction face à la réforme de la police et de l'administration.

L'Union européenne exprime son appréciation pour les efforts entrepris par **l'Ancienne République yougoslave de Macédoine** pour surmonter la crise dans le pays par la voie du dialogue et non par les armes. Les réformes politiques ouvrent la voie vers un meilleur équilibre dans les relations entre toutes les communautés, crucial pour la stabilité du pays. La mise en œuvre complète et loyale de ces engagements par les autorités de l'ARYM est le seul garant d'un retour à la paix et d'une réconciliation nationale. L'Union européenne pour sa part reste fermement engagée, en étroite collaboration avec l'OSCE, l'OTAN et les Etats-Unis, à jouer un rôle actif dans ce processus, entre autres par l'envoi d'observateurs. L'UE salue à cet égard le fort soutien du Conseil de Sécurité au déploiement d'une force internationale devant entre autres veiller à la sécurité de ces moniteurs.

Bien que la situation y reste précaire, l'UE constate une amélioration lente mais certaine de la situation des droits de l'homme en **Bosnie-Herzégovine**. Si le sujet des droits de l'homme lui-même était jusqu'il y a peu le terrain de travail exclusif d'organisations internationales, il reçoit maintenant de la part des autorités - aux différents niveaux – une attention accrue**.** Les progrès réels accomplis par le pays, avec l'appui de la communauté internationale, en matière de retour de réfugiés et personnes déplacées doivent être poursuivis dans l'intérêt de la stabilité et de la réconciliation intérieure et régionale. L'Union appelle tous les partis politiques à soutenir les accords de paix et les autorités bosniaques à œuvrer à leur pleine et immédiate mise en œuvre.

L'Union européenne se félicite des progrès réalisés en **Croatie** depuis le début de l'an 2000 et de l'engagement ferme de la part des autorités croates à continuer à avancer dans des domaines tels que le retour des réfugiés et les droits des minorités. Elle se félicite de la tenue de la récente Conférence internationale sur les Droits de l'Homme et la Démocratisation à Dubrovnik, preuve concrète de l'intérêt des autorités croates à la question des droits de l'homme. Après la signature de l'Accord de Stabilisation et d'Association avec l'UE, l'Union européenne s'attend à ce que la Croatie prenne les mesures nécessaires pour mettre en œuvre les lois et les réformes qui faciliteront un retour durable des réfugiés.

L'Union européenne félicite le peuple et les dirigeants politiques de la **République fédérale de Yougoslavie** pour les progrès significatifs accomplis sur la voie de l'instauration de la démocratie. L'année qui s'est écoulée depuis le 5 octobre 2000 a été marquée par des élections et la mise en place d'un gouvernement démocratique, par des réformes économiques et par la suspension de lois répressives. Au cours de cette année, une loi d'amnistie a en outre été adoptée. Depuis l'avènement d'un nouveau régime à l'automne 2000, la situation en matière de droits de l'homme s'est considérablement améliorée. L'UE appelle les autorités yougoslaves à intensifier leur coopération

avec le TPIY et à libérer tous les prisonniers politiques qui ont été injustement condamnés par le régime de M. Milosevic et qui sont aujourd'hui toujours détenus en Serbie. L'Union européenne exprime son inquiétude face à la situation des Serbes et des autres minorités au Kosovo. Toutefois, elle se félicite de la voie ouverte par le cadre constitutionnel de l'autonomie provisoire à un Kosovo pluraliste, démocratique et multi-ethnique, conformément aux dispositions de la résolution 1244 du Conseil de Sécurité. Elle salue également l'adoption d'un document conjoint entre la MINUK et la RFY qui jette les bases d'une relation de coopération confiante entre, d'une part, la MINUK et les futures autorités élues du Kosovo et, d'autre part, les autorités de Belgrade. Elle appelle l'ensemble des communautés ethniques - en particulier les Serbes du Kosovo - à saisir cette chance en participant pleinement, dans un climat de tolérance mutuelle, aux élections générales du 17 novembre prochain et aux autres institutions de l'autonomie provisoire. Ces élections sont le début d'une nouvelle ère pour toutes les communautés au Kosovo, avec l'établissement d'institutions nouvelles, élues de façon démocratique.

L'Union européenne suit avec intérêt les projets de réformes politiques, économiques et sociales en **Algérie** qui devraient permettre le rétablissement de la paix, de la stabilité et de la prospérité dans une harmonie retrouvée. Elle entend soutenir la mise en œuvre des réformes tant dans le domaine économique et social, que dans celui de la nécessaire consolidation de l'Etat de droit et de la bonne gouvernance. Elle est décidée à apporter son appui au programme de réforme de la justice. L'Union européenne s'inquiète par ailleurs vivement de la persistance de la violence de groupes armés islamistes et souligne la nécessité du respect des droits de l'homme par les forces de l'ordre. L'Union européenne, attentive aux événements qui ont secoué récemment le pays, encourage la voie des réformes et du dialogue entre tous les Algériens pour surmonter la crise qui traverse le pays.

L'UE est heureuse de voir qu'en **Côte d'Ivoire**, le lent apaisement des tensions politiques s'est poursuivi. Depuis le début de l'année, la Côte d'Ivoire n'a plus connu de troubles et incidents violents tels ceux ayant marqué la fin des années 1999 et 2000 et ayant entraîné de graves violations des droits de l'homme. L'Union européenne appelle le gouvernement à ne pas relâcher ses efforts pour améliorer la situation des droits de l'homme, notamment en ce qui concerne la cohabitation entre les différentes composantes de la société ivoirienne, y compris les minorités étrangères, et en ce qui concerne la lutte contre l'impunité. Elle souhaite en particulier que les suites judiciaires appropriées soient données aux exactions ayant entouré les consultations électorales d'octobre et décembre 2000. Dans ce contexte, l'UE se félicite de la récente ouverture du Forum de Réconciliation nationale**.**

Les incidents au **Mozambique**, ayant entraîné la mort de plus de 120 personnes dans la province de Cabo Delgado en novembre 2000 avaient incité l'UE à exprimer sa profonde préoccupation. l'Union européenne se félicite aujourd'hui que les enquêtes pour établir les responsabilités aient été dûment menées et que l'on ait pu constater depuis lors un retour à la normale**.** Dans ce contexte**,** l'UE encourage le gouvernement mozambicain à poursuivre le processus de dialogue national**.**

Tout en regrettant le non-renouvellement du mandat du Représentant spécial de la CDH pour le **Rwanda,** l'Union européenne se félicite de la poursuite de la coopération entre le gouvernement rwandais et la Haut Commissaire des Nations Unies pour les Droits de l'Homme. L'UE constate quelques progrès en matière de respect des droits de l'homme au Rwanda. Elle insiste cependant pour que le pouvoir en place multiplie les initiatives d'ouverture, de reconstruction nationale et de

protection des minorités, afin de garantir à tous les Rwandais les mêmes droits et prérogatives démocratiques. Elle réitère ses préoccupations quant au nombre très élevé de personnes détenues sans jugement et aux conditions de détention. Elle invite le gouvernement rwandais à poursuivre la mise en œuvre des juridictions "gaçaça", dite justice participative, dont les objectifs contribueront également au processus de réconciliation et d'unité nationale actuellement en cours. L'Union européenne invite le Rwanda à poursuivre ses efforts en vue d'établir une Constitution garantissant les droits de chacun, y compris le droit de créer d'autres partis politiques que ceux existant pour l'instant.

L'UE demande par ailleurs instamment au **Rwanda**, ainsi qu'à l'**Ouganda**, conformément aux obligations qui découlent entre autres des quatre Conventions de Genève, de prévenir, dans les zones de RDC occupées par leurs armées respectives, les violations du droit humanitaire et des droits de l'homme et de sanctionner les personnes ou les groupes d'individus coupables de telles violations.

En **Sierra Leone**, l'Union européenne salue le rôle positif que joue la MINUSIL dans le processus de paix. Elle souligne l'importance que revêtent notamment l'extension progressive de l'autorité de l'Etat à l'ensemble du pays, le dialogue politique et la réconciliation nationale, la tenue par le gouvernement sierra-léonais d'élections libres, le plein respect des droits de l'homme pour tous et de la primauté du droit, l'adoption de mesures efficaces en ce qui concerne les questions d'impunité et de responsabilité, le retour sans entrave des réfugiés et des personnes déplacées. L'Union européenne exprime le vif espoir qu'il puisse être mis fin aux violations graves et systématiques des droits de l'homme par ceux qui ont terrorisé les populations durant des années.

L'Union européenne constate une évolution positive de la situation des droits de l'homme au **Cambodge**, malgré les nombreuses difficultés qui demeurent, telles que la faiblesse de l'Etat de droit, la corruption et la persistance d'un climat de violence dans de nombreuses localités**.** Elle exprime l'espoir que les élections communales de février 2002 ainsi que leur processus préparatoire se dérouleront sans violence. L'Union européenne salue la promulgation de la loi créant un tribunal chargé de juger les responsables du génocide Khmer rouge, qui constitue une étape capitale dans la consolidation de la paix au Cambodge. L'UE espère que les discussions entre le Cambodge et les Nations Unies en vue de mettre au point les conditions de leur coopération pour la tenue du procès aboutiront rapidement. Enfin, l'UE espère que le gouvernement du Cambodge signera sans tarder le Mémorandum d'entente avec le Bureau de la Haut Commissaire aux Droits de l'Homme en conformité avec la Convention sur les privilèges et immunités de l'ONU et les usages et pratiques établis en ce domaine**.**

L'UE salue les signes d'amélioration de la situation des droits de l'homme en **Malaisie**, notamment la mise en place d'une Commission nationale des Droits de l'homme. Dans son premier rapport, cette Commission a identifié tous les secteurs à améliorer. La nomination d'un nouveau Procureur général semble contribuer à une plus grande indépendance de la part de nombreux juges, et l'Union européenne s'en réjouit. L'UE demeure néanmoins préoccupée par la détention d'activistes en faveur de la réforme du fait de l'Internal Security Act. L'UE reste très préoccupée par le recours persistant à la peine capitale dans le pays et en particulier condamne les exécutions capitales récentes. Elle exhorte la Malaisie à prendre les mesures nécessaires pour abolir définitivement la peine capitale. L'UE souhaite également que la Malaisie poursuive ses efforts en vue de rétablir l'indépendance et l'impartialité du système judiciaire**.**

Je vous remercie, Monsieur le Président.

ANLAGE 4

INTERVENTION ON BEHALF OF THE EUROPEAN COMMUNITY
56TH UNGA - THIRD COMMITTEE, ITEM 119(B)
(NEW YORK, NOVEMBER 12, 2001)

Introduction

Further to the intervention by Belgium on behalf of the European Union under item 119, I should like to take the opportunity to share with the Committee some of the reforms which have been advanced recently by the European Commission in order to ensure the effective implementation of European Union policy in the field of human rights.

Coherency and Consistency of HR policy

Last June the EU General Affairs Council endorsed the European Commission Communication on the role of the European Union in promoting human rights and democratisation in third countries. In this Communication the human rights policy of the EU for the short-to-medium term is set out in a clear and comprehensive way. Lines of contact between the EU institutions are being strengthened in order to improve the consistency and coherency of EU policy on human rights. For example, the European Parliament, which has long been a vocal advocate of human rights, will henceforth be consulted on the human rights funding priorities which it selects. Greater efforts will be made to ensure that funding channelled through EU budget lines complements assistance offered on a national basis by EU Member States.

Civil society has a vital role to play in holding governments to account. The European Union has acknowledged the need to draw on the knowledge and experience of non-governmental organizations more enthusiastically. To that end the EU Presidency and the European Commission arrange regular Human Rights Fora, which bring together a broad cross-section of representatives of civil society. The next event will take place on 21st-22nd November and will focus on the role of civil society and the instruments which are at the international community's disposal for the advancement of human rights. Such contacts are an important means of cementing the relationship of the EU with civil society but informal contacts at local and headquarters level provide equally valuable input which can ultimately be reflected in EU policy and priority setting for external assistance. For example, a round of informal consultations with civil society took place this month in Brussels regarding the programming exercise for the use of resources under the European Initiative for Democracy and Human Rights, the EU budgetary instrument dedicated to support for human rights and democracy initiatives in third countries.

Dialogue with Third Countries

Human rights do not exist in a vacuum within institutions: it is through dialogue and agreement that the cause of human rights is advanced. The EU has made a clear commitment to improve existing dialogues on human rights with third countries. The EU will continue its efforts to reinvigorate discussions on human rights with partners at the regional level.

Dialogue coalesces into concrete undertakings in the form of the human rights clause which is included systematically in all Community agreements since 1995. The clause is a mutual recognition that respect for human rights is an essential element of these agreements and is intended to provide both a positive means of encouragement and, in the event of a serious breach, restrictive

measures. For example, the Cotonou agreement which was concluded with African, Caribbean and Pacific States in June 2000, includes a refined consultation process to be invoked in the event that the human rights element of the agreement is violated.

Assistance

Human rights considerations are being mainstreamed throughout EU assistance programmes to third countries, backed up by comprehensive Country Strategy Papers. The European Community maintains a diplomatic presence in over 120 countries and responsibility for managing many such assistance programmes is being devolved to these Delegations in an effort to ensure that support is rooted in local needs and knowledge and is delivered in an efficient manner.

NGOs are principal recipients of Community human rights funding under the European Initiative for Democracy and Human Rights. It goes without saying that the resources available for such assistance are limited and should, therefore, be focused as effectively as possible. To that end the European Initiative for Democracy and Human Rights has been targeted on four key themes: support to strengthen democratisation, good governance and the rule of law; activities to support the abolition of the death penalty; support for the fight against torture and impunity and for international tribunals and criminal courts and finally funding to combat racism, xenophobia and discrimination against minorities and indigenous peoples.

In addition, funding under these priorities will be concentrated on a smaller number of countries which are selected after extensive consultations with EU Member States and with a view to maintaining geographical balance. Focusing the thematic and geographic scope of the specific budget chapter in this way does not imply that other human rights issues or countries no longer concern the EU, but rather acknowledges that action must bring a tangible contribution to efforts to advance a coherent EU human rights policy. It should be understood that limiting the number of thematic priorities and focus countries in this fashion applies only to the budget lines of the European Initiative for Democracy and Human Rights, and in no way diminishes the importance of activities with human rights or democracy elements funded through other EU instruments. Moreover, whilst funding will be focused in the four main areas I have mentioned, certain key themes such as gender equality and children's rights will be mainstreamed as "cross-cutting" issues in projects supported under this initiative.

Any mention of EU human rights policy would not be complete without a reference to the efforts to support the work of the Office of the UN High Commissioner for Human Rights. Last year, over €5 million was provided for different OHCHR projects under the European Initiative. Substantial funds were channelled through Ms. Robinson's office for regional events related to the World Conference Against Racism and for the participation of NGOs at that event. We are currently discussing future avenues for human rights co-operation with the OHCHR.

Conclusion

I have sought to give a flavour of recent developments with respect to the Commission's contribution in wider EU cooperation in the field of human rights. The aim of the changes has been to reinvigorate the EU's performance in this field and to reinforce its relationship with third countries, regional and international organisations and civil society. By refining its approach, the EU shall make an enhanced contribution to international efforts to advance human rights and democratic values.

ANLAGE 5

DISCOURS DU MINISTRE ESPAGNOL DES AFFAIRES ETRANGERES, ET PRÉSIDENT DU CONSEIL DE L'UNION EUROPEENNE, A LA COMMISSION DES DROITS DE L'HOMME (GENEVE, LE 19 MARS 2002)

M. le Président,

J'ai l'honneur de m'adresser, aujourd'hui, à la Commission des Droits de l'Homme, au nom de l'Union européenne. Les pays associés d'Europe Centrale et Orientale, ainsi que les autres pays associés, Chypre, Malte et la Turquie, ont exprimé leur souhait de se joindre à cette intervention.

Tout d'abord, je tiens à féliciter l'ambassadeur Jakubowski pour son élection comme président de la Commission et lui souhaiter le plus grand succès dans cette tâche . Je voudrais également remercier l'ambassadeur Despouy pour le magnifique travail déroulé au cours de cette dernière année.

M. le Président,

L'Union européenne est consciente de l'importance et du prestige de ce forum, qui devient chaque année un rendez-vous essentiel pour tous ceux qui veillent au respect international des Droits de l'Homme, parmi lesquels se trouvent aussi bien les pays membres et les pays observateurs, que les ONG et le Secrétariat lui-même, sous la direction du Bureau du Haut Commissaire, et dont le dévouement ne saurait échapper à mon hommage. Ces réunions qui commencent maintenant permettent d'effectuer, grâce à l'effort de tous ceux qui y participons, une réflexion fructueuse sur les divers problèmes qui se posent dans le domaine des Droits de l'Homme, ce qui facilite l'adoption de décisions orientées vers l'action et vers le remède de maintes carences. Dans ce sens, l'Union européenne travaillera pour que le rôle de la Commission soit renforcé au maximum et pour que sa capacité d'initiative et d'action s'intensifie. Nous invitons les Etats membres à approfondir leur engagement et leur coopération avec les mécanismes existants, notamment avec le propre Bureau du Haut Commissaire et avec les comités d'experts, et très spécialement avec les rapporteurs et les représentants spéciaux. De notre part, cette année encore, nous entamons les tâches de la Commission avec un esprit de coopération, et avec la volonté sincère de collaborer à l'amélioration de la situation des Droits de l'Homme dans le monde, conscients du lien existant entre la paix et la stabilité internationales, d'une part, et le ferme respect des Droits de l'Homme sur le plan interne, d'autre part.

M. le Président,

Nous pouvons tous nous sentir fiers de la formidable évolution historique subie par la codification internationale de ces droits depuis la proclamation de la Déclaration Universelle des Droits de l'Homme, en 1948, jusqu'à nos jours. Cette évolution a permis la naissance d'un système complet de conventions sur les aspects les plus variés, avec leurs comités d'experts correspondants qui examinent régulièrement le degré d'observance auquel les Etats parties nous sommes soumis. Néanmoins, malgré le chemin parcouru, de nombreuses carences réclament encore notre attention et notre action. Ce scrutin renforcé, que nous souhaitons toujours plus exigeant et ponctuel,

correspond de fait avec un monde de plus en plus globalisé et transparent, où il n'est pas seulement plus facile de communiquer, d'échanger des opinions ou des flux commerciaux, mais aussi d'aborder la défense des droits auxquels l'être humain ne peut pas renoncer ainsi que de réclamer leur respect.

L'Union européenne est pleinement consciente qu'elle ne peut pas se borner à réclamer l'observance universelle des droits civils et politiques considérés classiques par la plupart de la communauté internationale, tels que la liberté d'expression ou la liberté de religion et de croyances. Il est nécessaire également de répondre à toute une série de droits économiques et sociaux qui constituent la base même de l'évolution et du progrès de nos sociétés. Il en est ainsi dans le domaine de la santé, de l'éducation, du droit au travail ou à la jouissance et au développement de la culture propre. La conquête de ces droits est fondamentale, et nous devons tous nous sentir engagés dans ce but, puisqu'ils sont indissociables de la dignité humaine et des libertés qui constituent la pierre angulaire de l'Etat de Droit. Ces deux genres de droits sont, en définitive, non seulement universels, mais aussi indivisibles, étant donné que le progrès matériel du monde serait inutile en présence de populations entières soumises par la tyrannie, de milliers de réfugiés et de déplacés, de femmes discriminées dans leurs droits, ou de citoyens persécutés en raison de leurs idéaux et de leur défense de la démocratie.

J'ai fait allusion, M. le Président, à la nature universelle de ces droits, et je voudrais à présent souligner, précisément dans ce forum, que l'Union européenne ne prétend pas imposer ses propres règles de conduite à d'autres pays. Quand nous nous référons aux droits qui constituent à l'heure actuelle un acquis universel accepté par tous, dans les grandes lignes, nous ne pouvons pas oublier, d'une part, que ces droits constituent une exigence de la propre dignité humaine, et, d'autre part, qu'ils sont inaliénables pour tout Etat ayant décidé librement de faire partie des instruments conventionnels auxquels je faisais allusion auparavant et d'assumer les obligations spécifiques que ceux-ci contiennent.

Par ailleurs, l'Union européenne, qui a fait un effort énorme d'institutionnalisation et de mise en œuvre effective de ces droits, ne prétend pas se soustraire aux exigences dans cette matière. L'articulation d'une politique de solidarité internationale à l'égard des plus démunis, les difficultés pour intégrer la population immigrante, l'élimination effective de l'intolérance et de la xénophobie, constituent quelques uns des défis auxquels nous, les Européens, devons faire face.

M. le Président,

Le moment venu, et plus concrètement au point 9 de notre ordre du jour, l'Union européenne fera une analyse détaillée des situations spécifiques de violations et de manquements dans le monde, avec la clarté et la transparence exigible à nous tous dans ce domaine.

Néanmoins, je ne voudrais pas manquer de faire allusion à une question qui préoccupe aussi bien l'Union européenne que le reste de la communauté internationale : le terrorisme.

Tous les droits de l'homme sont axés, en quelque sorte, sur un droit fondamental, le droit à la vie. Cependant, il n'est pas rare dans nos sociétés que le phénomène terroriste opère avec un mépris absolu envers cette prémisse élémentaire.

Le fléau du terrorisme n'est ni nouveau, ni spécifique à une région ou à un pays ; cependant, les attaques exécrables du mois de septembre dernier, en raison de leur cruauté inhumaine et extrême,

ont attisé la conscience universelle à l'égard de la nécessité de mettre terme à ce fléau, au moyen de l'effort concerté et ferme de tous les membres de la communauté internationale. La lutte contre cette menace à la liberté de nous tous doit être prise en charge, sans réserves, par tous, pour éradiquer de nos sociétés ce terrible phénomène. Par ailleurs, ce combat doit être conduit à l'intérieur d'un cadre de plein respect aux droits et aux libertés fondamentales sur lesquels l'Etat de Droit se fonde. Ce n'est qu'ainsi qu'il sera possible de faire prévaloir les valeurs démocratiques qui doivent fonder la cohabitation pacifique dans nos sociétés. Nous ne pouvons pas octroyer au terrorisme la victoire de nous faire abdiquer de nos principes et valeurs en assumant sa propre et perverse logique.

M. le Président,

J'ai fait allusion auparavant à un monde plus relié et globalisé, ce qui implique aussi un monde où l'impunité face au violations des droits de l'homme ne peut pas prévaloir. Les régimes autoritaires commencent à douter de leurs propres politiques de répression sans discrimination et de leurs pratiques cruelles pour vaincre ceux qui luttent pour la liberté et la dignité de leurs citoyens. La création de tribunaux spéciaux pour les cas du Rwanda et de l'ancienne Yougoslavie, ainsi que l'accusation judiciaire d'anciens dictateurs, constituent des avancées extrêmement importantes en faveur de la défense et de la protection des droits de l'homme, qui ne doivent pas être considérés une affaire interne, à l'abri de frontières protégées par le principe de la souveraineté nationale. La création et la mise en marche définitive, que nous souhaitons effective dans un bref délai, de la Cour Pénale Internationale, qui a constitué une des priorités de l'action extérieure de l'Union européenne, représentera, sans aucun doute, un pas décisif dans ce sens, qui permettra de franchir le seuil dans cette institutionnalisation et réaffirmation des droits universels de l'homme que nous avons défendues.

M. le Président,

Il existe de nombreux secteurs défavorisés dans le monde, qui continuent à subir des discriminations, d'autant plus douloureuses qu'il s'agit de collectifs démunis de protection. Il y a quelques jours nous avons célébré la Journée Internationale de la Femme, et nous devons être conscients qu'il y a encore beaucoup à faire dans ce domaine, aussi bien en ce qui concerne la non discrimination effective, un objectif pour lequel l'Union européenne travaille quotidiennement, qu'en ce qui concerne le respect fondamental de sa dignité et de sa liberté. Nous pourrions en dire autant quant au manque de protection et à la fragilité de l'enfance. L'Union européenne espère que l'Assemblée Générale Extraordinaire sur l'Enfance qui aura lieu à New York, au mois de mai prochain, constituera une avancée décisive dans ce domaine, de la même façon que nous espérons que l'Assemblée Mondiale sur le Vieillissement, qui se tiendra à Madrid le mois prochain, supposera un progrès dans la consolidation des droits et du bien-être d'un groupe de population de plus en plus nombreux, souvent déprotégé et soumis à des conditions précaires.

M. le Président,

Il y a deux questions déjà classiques dans le répertoire des thèmes analysés et discutés annuellement par cette Commission, auxquelles l'Union européenne accorde une priorité absolue. Il s'agit de la peine de mort et de la torture.

Nous considérons l'imposition de la peine de mort comme un châtiment qui est en contradiction fondamentale avec la dignité humaine, et nous continuerons donc à nous efforcer, ici et dans d'autre

fora, pour parvenir à son abolition universelle. Nous continuerons également à lutter, là où l'abolition ne s'avère pas encore possible, au moins pour obtenir l'imposition de moratoires, ainsi que pour éviter son application dans des cas extrêmes, tels que dans le cas des mineurs ou des personnes handicapées.

Quant à la torture, nous devons rappeler, aussi souvent qu'il soit nécessaire, sa prohibition sans conditions et le fait que cette pratique constitue une de violations de droits de l'homme les plus odieuses et indignes, destinée à détruire la personne, physiquement et moralement. Dans ce domaine, la prévention s'avère nécessaire. Dans ce sens, nous avons cette année une occasion historique pour avancer, puisqu'après plusieurs années d'étude et de préparation, le Protocole Facultatif à la Convention contre la Torture, qui contemple un mécanisme de visites préventives, conformément à la recommandation de la Conférence Mondiale de Vienne, sera soumis à la considération de la Commission. L'Union européenne considère que le projet élaboré sous la direction du Président-rapporteur du Groupe de travail, Mme Odio-Benito, que nous félicitons par sa tâche, constitue un texte équilibré que nous devons préserver.

M. le Président,

La Commission vient d'entamer encore une fois ses travaux. L'Union européenne souhaite qu'ils soient fructueux et qu'ils permettent, dans un climat de coopération et d'entente, d'améliorer la situation des droits de l'homme dans le monde. C'est à quoi nous aspirons, et non pas à la dénonciation gratuite. Nous ne devons donc pas cacher les problèmes, mais les résoudre entre tous, et nous offrons à nouveau notre effort et notre volonté de dialogue, à cet effet, convaincus que le travail conjoint nous permettra de nous rapprocher à la réalisation de nos objectifs.

Merci beaucoup.

ANLAGE 6

STATEMENT BY MR JAVIER SOLANA, SECRETARY-GENERAL OF THE EUROPEAN COUNCIL, EU HIGH REPRESENTATIVE CFSP AT THE 58TH SESSION OF THE COMMISSION ON HUMAN RIGHTS (GENEVA, 19 MARCH 2002)

Mr Chairman,

Ladies and Gentlemen,

1. It is a great honour for me, as the High Representative for the European Union's Common Foreign and Security Policy, to speak to the Commission today.

First of all Mr Chairman, let me congratulate you on your appointment and wish you every success.

Let me also express, Madam High Commissioner, my warmest appreciation for your continuous advocacy of human rights and for the achievements and quality of work of this Commission.

I fully support the intervention made this morning by Minister Piqué on behalf of the European Union. I will not duplicate that intervention, but will speak more generally about the place of human rights in foreign policy.

A Union of responsibility and values

2. Mr Chairman, the European Union is determined fully to assume its international responsibilities. These are responsibilities that we have on account of our size, our wealth, our history and our geography. In due course we can expect the EU to include nearly thirty countries, with a combined population of over 500 million. Our Union is set to play a prominent international role in the century to come.

3. Human rights will remain at the heart of that role because human rights are at the core of European integration. We are much more than a free trade area or an alliance of convenience. Ours is a Union of values. These values are essential conditions for membership, and a compass that helps guide our external relations. We are committed to the principles of liberty, democracy, respect for universal and indivisible human rights, fundamental freedoms and the rule of law.

4. Our attachment to human rights is not an abstract one: it was forged in the bitter experiences of the last century. Europeans need only look back on their own history to understand why the Universal Declaration on Human Rights referred to : "... disregard and contempt for human rights" that "have resulted in barbarous acts which have outraged the conscience of mankind (...)". That sense of outrage has been used positively in the past half century to construct a Europe that has learned from, but not forgotten, its history.

5. We are proud of our achievements over the last 50 years, but not complacent. We are reminded every day that human rights are not "for export only". Acts of racism, xenophobia and intolerance have not disappeared in our own societies and our continued vigilance is required. Believing in

human rights means being ready to accept criticisms and working every day to strengthen respect for the freedoms that we all hold dear.

The intrinsic value of rights

6. Human rights are of fundamental, intrinsic value. Nothing excuses or justifies their denial or compromise anywhere. And yet, already this new century has already seen its share of ethnic abuses, religious and gender discrimination, and denial of democratic rights. This Commission is and must remain an uncompromising watchdog against abuses of this kind. Human rights are threatened from many directions, but it seems to me that three recurring threats demand particular attention: conflict, poverty and isolation. These three factors, often inter-related, are both the parents and the offspring of human rights violations.

7. Conflict, poverty and isolation all erode basic rights. At the same time, there can be no enduring peace, no sustainable development without democracy and due respect for fundamental freedoms. The EU places great emphasis on conflict prevention and crisis management, on poverty alleviation, and on a policy of engagement and dialogue. Through concrete action in each of these three areas the EU is helping to consolidate human rights.

Defending rights by ending conflict

8. Mr Chairman, across the world conflict and the threat of conflict put human rights in danger, and the denial of human rights in turn increases the risk of conflict. That is why the European Union is working hard to improve its capacities for crisis management and conflict prevention and why the defence and promotion of human rights are important elements in these efforts. In keeping with the primary role of the UN in conflict prevention, the EU has stated that its actions will be undertaken in accordance with the principles and purposes of the UN Charter.

9. I make no apology for the amount of time, energy and resources that the EU - and I personally - have devoted to efforts to manage crises and avoid or end conflicts whether it be in the Balkans, the Middle East, or in Africa. These efforts are the concrete expression of our determination to protect and promote human rights. Tackling the root causes of conflict means defending the legitimate rights of all those involved in conflict, regardless of their religion or ethnicity. That is why the European Union placed such emphasis on citizens' rights when facilitating peace in the former Yugoslav Republic of Macedonia and in supporting the actions of the international community in Bosnia and in Kosovo.

10. Along with many others, the EU is working tirelessly to bring peace to the Middle East. But we want more than peace. We want more than just an end to violence. We want to see democracy, security and freedom. A peace without democracy, security and freedom will never be a lasting peace. But democracy, security and freedom for all in the region require that peace is established, that violence ends. No one’s freedom is served by the slaughter of innocent teenagers and children on the streets of Tel Aviv, or Ramallah. No one’s security is served by the demolition of houses and the occupation of refugee camps. Everyone’s democracy is debased by daily contempt of and disregard for human rights and humanitarian conventions. So I welcome, in all respects, Resolution 1397 of the UN Security Council adopted last week. But let me make one special plea : that the Resolution’s call to respect universally accepted norms of international humanitarian law is heeded by all, immediately and unconditionally.

11. Legitimate interventions to defend human rights, undertaken in the framework of the UN, must be followed by enduring commitment. Rights defended must be nurtured. Earlier this month I had the opportunity to present to the UN Security Council in New York the details of the EU Police Mission in Bosnia that will provide the follow-on from the current UN police mission. Similarly, the Member States of the EU are playing the lead role in the International Security Assistance Force in Afghanistan. Both actions are proof of European efforts to strengthen the rule of law and thus to better guarantee peace, stability and human rights.

Democracy, development and freedom

12. If crises and conflict are the most visible and acute threats to human rights, then poverty is surely the most widespread. How can one enjoy what we agree are fundamental rights if one finds oneself in the half of the world's population that has to survive on less than three euro per day? What chance is there to exercise rights when all one's efforts most be devoted to a grim daily struggle for survival? What value do we place on the rights of the 36,000 children who die through disease and hunger every day in the third world? If we are serious about the universality of human rights, and I believe that we are, then we must face up to these questions.

13. The point is not that development is an alternative to rights, or that the promotion of rights is a luxury of richer countries. The point is that we must make a sustained global effort to lift the poorest out of their misery into a position where their rights begin to be meaningful. "Democracy, development and respect for fundamental freedoms are interdependent and mutually reinforcing", as the 1993 Vienna Declaration on Human Rights states. But let us be realistic, outside help is vital if this virtuous cycle is to be begun.

14. The European Union contributes to human rights through its actions to promote development. The EU and its Member States account for more than half of all official development assistance. We have offered duty-free access to goods from the poorest countries. We have reaffirmed our commitment to the development goals and targets set out in the UN Millennium Declaration. We are determined to make a major contribution to the success of the UN Development Financing Conference that opened yesterday in Monterrey, and also to the Johannesburg World Summit later this year.

15. The conviction that democracy, development and freedom are tied together is widely shared. I recently met several African leaders to discuss the New Partnership for Africa's Development (NEPAD) and was impressed by their strong personal commitment and by their candour in recognising the challenges ahead. All of that conviction, all of that commitment and all of that candour are called upon now if the full potential of this important initiative is to be realised. In recent days we have witnessed once again the truly inspiring enthusiasm for democracy among ordinary Africans. The calm, dignified enthusiasm of thousands queuing to vote should inspire us all to ensure that each and every one of their voices is heard, that each and every one of their votes is counted.

Progress through dialogue

16. Mr Chairman, in trying to promote human rights our starting point should be cooperation and dialogue. With our many international partners and in international fora the European Union shows

an instinct for engagement and a commitment to dialogue, as we did for example in the Durban Conference where, despite the difficulties, we contributed to a positive outcome. Contact yields influence. Dialogue allows observation of progress. Our commitment to dialogue will not however prevent the EU from firmly stating its positions, as we do in this Commission. And while we much prefer to make progress through consensus, if need be, we will not hesitate to put resolutions to a vote and act to protect human rights.

17. Cooperation and engagement go beyond state to state contacts. The EU places great value on the dialogue it has at many levels with the human rights NGOs. NGOs cannot substitute the state, but they can and do act as our eyes and ears and often our conscience too. They are an essential part of civil society, and a flourishing civil society is a key feature of a healthy democracy.

A global approach to global problems

18. Mr Chairman, Madam High Commissioner, we live in a global age, an age characterised by the degree of our inter-dependence, and our consciousness of this fact. This inter-dependence has many facets: economic, environmental, political. As Kofi Annan noted in his recent Nobel Lecture: "Today, no walls can separate humanitarian or human rights crises in one part of the world from national security crises in another." A global age demands that we make full use of those global institutions available to promote respect for international humanitarian law, not least this one and also the International Criminal Court. Commitment to genuine multilateralism is the surest way of convincing even the weakest and poorest that their voice will be heard, that their rights will be protected.

19. Through global institutions we can tackle global problems, not least that of international terrorism. The terrorist attacks against the people and the institutions of the United States were indeed an attack against all of us. Terrorism is a real challenge for the world and for Europe. All countries must combine their efforts to make impunity for terrorists impossible. Actions taken against those responsible for the barbaric acts of September 11th are not targeted against any people or religion: and we must make sure that they never will. They aim instead at the reinforcement of international security and the rule of law as well as at the security of the countries affected by the scourge of terrorism. Collectively we are strong enough to prevail against terrorism, and to do so in full respect of human rights and the rule of law.

20. Let me conclude by saying that more than ever before the countries of the European Union are pursuing a common foreign policy through a Union founded on respect for fundamental human rights. More than ever before, the EU places human rights at the core of its international relations. And more than ever before, we are developing the operational capabilities to defend those human rights when they are under threat. This Commission represents the key UN instrument by which the European Union seeks to advance the values upon which it itself is founded. That is why we place such importance on the Commission's work, and why we are determined to contribute to its success.

Thank you.

ANLAGE 7

COUNTRY STATEMENT BY AMBASSADOR JOAQUÍN PÉREZ VILLANUEVA Y TOVAR, HEAD OF THE DELEGATION OF SPAIN, ON THE BEHALF OF THE EUROPEAN UNION, AT THE 58TH SESSION OF THE COMMISSION ON HUMAN RIGHTS *(Geneva, 2 April 2002).*

April 2, 2002: Statement by Ambassador Joaquín Pérez-Villanueva Y Tovar, Head of the Delegation of Spain, on behalf of the European Union at the 58th Session of the Commission on Human Rights. Agenda Item 9: Question of the violation of human rights and fundamental freedoms in any part of the world (Geneva, 18 March – 26 April 2002)

On behalf of the European Union, I have the honour to speak on agenda Item 9 of this Commission, concerning the question of the violation of human rights and fundamental freedoms in any part of the world. The Central and Eastern European countries associated with the European Union – Bulgaria, the Czech Republic, Estonia, Hungary, Latvia, Lithuania, Poland, Rumania, Slovakia, Slovenia – and the associated countries – Cyprus and Malta – have expressed their wish to align themselves with this statement.

The commitment of the European Union to human rights lies at the very origin of its existence. The principles of freedom and democracy, the respect for human rights and fundamental freedoms and the Rule of Law are incorporated in the EU treaties and were solemnly reiterated on the occasion of the proclamation, in December 2000, of the Charter of Fundamental Rights of the European Union. These principles apply not only to the internal framework of the EU, but also guide the Common Foreign and Security Policy, which has as a priority their defence and promotion.

The European Union takes action in favour of human rights through initiatives at all levels. This priority has been incorporated in strategies and common positions, declarations and demarches and guides political contacts undertaken with all countries and regions. It is a key consideration in the provision of development aid and respect for human rights is included as an essential element in co-operation and other agreements.

In this approach, the European Union gives special attention to the multilateral dimension of the implementation of human rights. In this framework, we attach great importance to the task of the United Nations Commission on Human Rights. We hope that the work carried out by this Commission will contribute to improving the situation of human rights in all countries, through the promotion of the fulfilment of obligations taken on by all countries when adhering to legal instruments, as well as the full operational capacity of mechanisms that have been created for this purpose within the United Nations system. Therefore, we once again call upon all Governments to comply fully with their obligations and to co-operate fully with the treaty bodies as well as with the special procedures such as special rapporteurs, special representatives and independent experts of the UN. European Union Member States reaffirm their commitment to co-operate fully with all UN human rights mechanisms.

The European Union is faced with gender inequality, racism, xenophobia and trafficking of persons associated with migratory flows. The Union has a long track record of taking action to promote gender equality. More recently, it has adopted legislation prohibiting

discrimination on the grounds of race, ethnic origin, religion or belief, age disability and sexual orientation. However, further action is clearly needed both at national and European Union level to combat discrimination and to promote equality. The Report on Human Rights which is published annually by the European Union outlines our efforts in this regard and stresses that much remains to be done because, unfortunately, human rights violations still occur in our countries.

The priority that the European Union gives to the promotion and protection of human rights is at the core of its process of enlargement. The thirteen Associated States that take part in this dynamic, positive and already irreversible process are aware that the accession to the Union entails the assumption of a broad acquis, of which the full respect for human rights forms an essential element. The Union looks forward to candidate countries continuing to make efforts in order to increase their administrative and judicial capabilities in this field to attain the high level required of them as future members.

Beyond its geographical scope and that of its Associated States, the European Union is still particularly concerned at the situation of human rights in Burma/Myanmar, Colombia, the Democratic Republic of Congo, East Timor, Iran, Iraq, the Occupied Palestinian Territories, the Republic of Chechnya of the Russian Federation, parts of South Eastern Europe, Sudan and Zimbabwe. These situations are addressed in the respective initiatives under this and other agenda items that the European Union proposes to the Commission for consideration and adoption.

Mr Chairman,

Over the last few months, events in Afghanistan have claimed the world's attention. What has happened in this country shows again that totalitarian regimes in which human dignity is systematically ignored give rise not only to suffering for their citizens, but also constitute a threat to international peace and stability. The Afghans were subjected by the Taliban regime to the most serious violations of human rights. Extra-judicial executions and killings, systematic use of torture, widespread and systematic discrimination against women, elimination of all civil and political rights and the lack of respect for economic, social and cultural rights of the population brought about deep wounds to Afghan society. The serious violations of human rights perpetrated under this hideous regime must not remain unpunished.

The Union calls upon the establishment of mechanisms which will ensure nation wide respect for human rights without discrimination, as provided for in the Bonn Agreements. In this regard, the European Union welcomes the will expressed by the Interim Authority and looks forward to the speedy establishment of the National Human Rights Commission foreseen in those Agreements.

The European Union welcomes the prospects opened to Afghans in this new political period. The European Union will continue to support substantially the tasks of reconciliation and reconstruction of the country. We hope that the actions of the Interim Authority will succeed in creating a framework of stability and prosperity that will help to alleviate the suffering of the population. The Union calls on the Interim Authority and the Emergency Loya Jirga, as provided for in the Bonn Agreements, to ensure respect for human rights, without discrimination and in accordance with international standards, in particular with regard to the status of women and girls. The European Union is again prepared to help in that process. The European Union reiterates its concern with the fate of refugees and displaced persons. The Union is also concerned about recent reports of continued human rights violations such as ethnic persecution in the North and restrictions on the freedom of the media. These should be

thoroughly investigated, acted upon and the perpetrators brought to justice by the appropriate Afghan authorities.

The European Union is deeply alarmed by the grave deterioration of the situation in the Middle East and has called for the immediate cessation of all acts of violence, including all acts of terror, provocation, incitement and destruction, and for respect for human rights and the Rule of Law; all these concerns and the appeal of the European Union to all parties to the conflict have been expressed in our statement under Item 8 of the Agenda.

Mr. Chairman,

The European Union is deeply concerned about the deterioration of the human rights situation in some countries during the last year. We believe that such negative development frequently entails a risk of destabilisation beyond the borders of the countries concerned.

This risk is particularly present in the case of North Korea, where very extensive, continued and serious violations of human rights take place. We have made these concerns known in our political dialogue with North Korea. We would welcome further discussions on the human rights situation in the country. At the same time we believe that North Korea needs to show a constructive attitude in these discussions which has so far not produced concrete results. In this context, we are deeply concerned about violations of civil and political rights and the lack of respect for the economic, social and cultural rights in North Korea.

In this sense, we urge the authorities to further improve access and working conditions for humanitarian international organisations, including the ICRC, to carry out their work in the country. We urge the North Korean authorities to promptly resolve humanitarian issues, such as exchange visits of separated family members and relatives in accordance with the 15th June 2000 Summit South-North Joint Declaration. We urge the North Korean Government to fulfil the commitments resulting from its accession to the Covenants on Civil and Political Rights and on Economic, Social and Cultural Rights, the Convention on the Rights of the Child and the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women, and to sign and ratify the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment and to ratify the Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination. We urge the North Korean authorities to co-operate with the UN mechanisms that monitor human rights and to provide the required information in this respect.

It is also important that North Korea engages in a dialogue with the Office of the High Commissioner for Human Rights. The Union will continue to follow the evolution of the situation of human rights in the Democratic People’s Republic of Korea very closely with a view to considering appropriate action in the relevant forums, including the next Commission on Human Rights.

Mr. Chairman,

The European Union expresses its worries about the situation of human rights to the authorities at all levels of the countries concerned, and it always does so, as a first resort, by means of dialogue. This dialogue, which on many occasions does not bear the expected fruits, does not exempt us from the obligation to denounce human rights violations wherever they occur.

The transformation of China's economy and the ongoing reform of the judicial and legal system during the last two decades have led to significant improvement in the country.

However, through its dialogue with the Government of China, the European Union has continued to convey its concern about the continuing violations of human rights in the country. Whilst the EU welcomes some positive developments, such as China's willingness to continue its co-operation with the UNHCHR and the European Union in the field of legal reform, no significant progress has been made in the overall situation, and the European Union remains deeply concerned about the lack of significant progress in other areas. Widespread use of the death penalty has increased in the framework of the "strike hard" campaign, which has also resulted in further serious infringements of the right of due process of law of detained and accused persons. The Chinese authorities continue to withhold information about the impact of the campaign. Furthermore, capital punishment is used without respect for minimal legal standards.

The use of torture is still widespread. The deaths of detainees in police custody as a result of ill treatment inflicted are frequent. No progress has been made in reforming the system of administrative detention, including "re-education through labour", which lacks proper judicial process and often entails forced labour. There are still long sentences for the exercise of the freedom of speech, as well as restrictions on the freedom of press, including barriers to access to Internet. Restrictions on the freedom of expression, assembly, association and religion are still in force. Worship is subject to serious limitations. Particularly worrisome is the treatment given to Christian groups. The persecution of democracy activists, religious practitioners and Falun Gong practitioners is particularly harsh and has led to a great number of cases of torture and deaths in custody.

The European Union remains extremely concerned about intensified repression against persons belonging to ethnic minorities in Tibet and Xingjiang. The fight against terrorism should be pursued with full respect for human rights and fundamental freedoms. It should not be used as an excuse to curb the rights of persons belonging to ethnic minorities. Also of concern is the refusal to give the UNHCR and NGOs access to North Korean refugees. The Union calls upon China to ratify the International Covenant on Civil and Political Rights. The statements made by the Chinese authorities on their willingness to co-operate with UN special procedures and the ICRC have not yet been translated into any concrete action.

The European Union places great importance on the EU-China human rights dialogue. It appreciates the co-operation of China in this dialogue process. This dialogue is not an end in itself. The European Union expects that this dialogue will produce progress on the ground and measurable results.

Mr. Chairman,

The European Union is addressing the situation of human rights in a number of countries in the world. The European Union wants to underline that in some of the cases we have noted improvements with regard to the situation of human rights. In others, unfortunately, this was not the case.

Mr. Chairman,

The European Union welcomes the resumption of the direct talks between the leaders of the two communities in Cyprus that has given a new impetus to the negotiations aiming at reaching a definitive political agreement in Cyprus. The said agreement should provide, as an essential part, for the restoration and full respect for human rights and fundamental freedoms on the whole island.

To this end, the Union reiterates its support to the Secretary General in his efforts to reach a comprehensive solution, just, lasting, functional and consistent with relevant UNSC resolutions. The Union also acknowledges the importance of the work carried by UNFICYP.

The European Union welcomes the process of constitutional and legal reform at present underway in Turkey. It welcomes particularly the amendments to the Constitution adopted by the Turkish National Assembly on the 3rd of October 2001, which it considers a significant step towards strengthening guarantees in the field of human rights and fundamental freedoms. However the Union underlines the importance of effective implementation and enforcement. The Union also welcomes the developments in the fields of gender equality and limitations of the pre-trial detention periods. Specific restrictions on the use of the death penalty, which in the Union's opinion must be abolished, are also envisaged. Likewise, the Union has also taken note of the coming into force, on January 1st, of the provisions of the Civil Code that aim to put the legal status of men and women on the same level in the family sphere and that eliminate some conditioning factors to the right of association.

The Union stresses the importance of subsequent reforms in order to translate these constitutional provisions into ordinary legislation and changes in the administrative practice. The Union looks forward to the prompt implementation and enforcement, in the spirit of the constitutional amendments, of the recently adopted legislative packages. The European Union also hopes that positive developments in the sphere of respect for rights of persons belonging to minorities will follow soon.

The European Union welcomes the commitment undertaken by Albania’s authorities to respect all human rights including the rights of persons belonging to minorities. Welcoming the legislative reforms in public administration and police, it encourages the Albanian Government to speed up implementation of these reforms. The police should be better acquainted with their human rights obligations, the judiciary should be able to address human rights cases properly, property rights should be duly implemented and women's rights should be better protected. Further efforts are needed, especially to strengthen the fight against corruption, crime and trafficking of human beings, particularly women, as well as to take appropriate steps towards enhancing border control and surveillance.

The European Union acknowledges that tangible progress with regard to the implementation of international human rights standards has been made in Azerbaidjan since its adhesion to the Council of Europe. Nevertheless, the European Union believes that the existence of political prisoners is in conflict with Azerbaidjan's constitutional provisions on human rights and its international obligations.

The European Union reiterates its concern at the situation of human rights in Belarus. The EU deeply regrets that the elections held in September of last year were not conducted in full conformity with relevant OSCE rules. It particularly deplores the obstacles and pressures to which representatives of the opposition, election observers, independent media and non-governmental organisations were subjected. It further regrets the continued harassment against political opponents after the presidential elections. The Union underlines the need to allow the OSCE advisory and monitoring group to operate without restrictions in the country. It takes note of the statements made by President Lukashenko expressing the willingness of his country to make all efforts to become a member of the Council of Europe and hopes that these political statements will be followed by specific steps. It insists on the critical importance of respecting the independence of the media.

It points out the urgency of repealing decree nº 8 on foreign assistance. It takes note of the intention of the Belarussian authorities to issue a law establishing the Ombudsman. It hopes that this will represent the first step towards the implementation of a democratic institutional system in which the independence of the judiciary, the autonomy of the legislative power and the Rule of Law will be respected. It urges the Belarussian authorities to implement forthwith the recommendations of the Committee against Torture formulated in 2000. It hopes that the plans for an eventual moratorium on the use of the death penalty will be immediately put into effect.

The European Union expresses its concern about some recent events in Kyrgyzstan. The EU has deplored the arrest and trial of outstanding leaders of the opposition. The EU welcomes the decision by the Kyrgyz courts to release - at least temporarily - the detained Member of Parliament Beknazarov on 19 March 2002. We hope that this step will contribute to calming the situation in the city of Kerben and the district of Aksy, where violent unrest had been going on recently. The EU regrets the death of five participants in the protests and hopes that no further violence will occur. The new regulations that hinder the freedom of the press have represented a step back in an evolution that was positive and that we hope will be resumed. The Union urges Kyrgyztan's authorities to adopt as soon as possible the measures recommended by the Committee against Torture in 1999, by the Committee for Human Rights in 2000 and by the Special Representative for the Defenders of Human Rights in 2001.

The European Union is concerned over several negative developments in recent months in Moldova, including the recent suspension of a political party, the lifting of immunity of parliamentarians to be prosecuted for organising demonstrations, attacks on the freedom of expression and harassment of politicians in the autonomous Republic of Gagauzia. Prison conditions and unfair trials are worrying.

The European Union maintains its concern about the violations of human rights in Turkmenistan, especially with regard to freedoms of expression, association and religion. It urges its authorities to undertake the essential reforms towards democracy.

The European Union follows with great attention the preparations for the next parliamentary elections in Ukraine. It welcomes the willingness shown by the authorities of the country to co-operate with the OSCE in observation tasks. It expresses its hope that the electoral process will be conducted with full transparency and within the framework of the essential respect for pluralism. On the other hand, freedom of expression and the independence of the media are still a matter of concern, especially with regard to the harassment of some journalists and the impunity of the crimes committed against them. Furthermore the European Union welcomes the steps taken in the development of the Ukrainian judiciary towards an independent and stable role in the Ukrainian society. In this context, the EU also looks forward to the adoption of a civil code in Ukraine, together with much awaited procedural codes, to make already adopted legislation operative.

The European Union has followed with special attention the evolution of the situation of human rights in Uzbekistan. It must express its concern about the attacks on the peaceful exercise of the freedom of religion of its citizens. The restrictions imposed on freedoms of expression and association must be eliminated. The Union urges Uzbekistan's authorities to invite the relevant UN mechanisms and rapporteurs in the fields of freedom of religion, torture, arbitrary detentions and defenders of human rights, with a view to establishing a process of mutual co-operation leading to the necessary improvement of the situation. The Union welcomes recent decisions allowing for the registration of human rights NGOs.

The European Union maintains its concern about the situation of human rights in Algeria. Although aware of the fact that for many years the country has been facing violent and cruel terrorist actions, claiming more than 100.000 casualties, the Union must reiterate its demand that the legitimate fight against terrorism be developed in the framework of strict respect for human rights and fundamental freedoms. It urges the Algerian authorities to take the necessary measures to this end, taking concrete measures to combat extra-judicial executions, disappearances, torture, arbitrary detention, impunity and to increase the safety of citizens. It also urges them to increase their collaboration with the UN mechanisms, in particular with its Special Rapporteurs. The Union encourages the path towards political, economic and social reforms, and the dialogue between all the Algerians in order to overcome the crisis affecting the country. The Union calls for the immediate release of all prisoners of war and calls on all concerned to support international efforts towards this end.

The European Union welcomes the latest developments in Angola and, in particular, the announcement of the cessation of hostilities and ongoing discussions in order to reach a global and durable cease-fire that can lead to a political solution of the conflict. The Union believes that this new opportunity for reaching peace and stability in Angola should be seized by all to bring about a solution to a conflict that for decades has caused impoverishment to its people. The Union deplores the recruitment of child-soldiers and the suffering inflicted on the civil population.

The European Union notes that the consolidation of peace, democracy and human rights in Angola is imperative and can only be achieved with the participation of all in an effort of national reconciliation, and by holding democratic elections in due course, when conditions for this will be met. In this regard, the Union expresses its satisfaction with the commitments made by the Government to work with UNITA and with the churches, political parties and civil society. The Union, on the other hand, is still very concerned about the humanitarian situation in the country and urges the Government to remedy the suffering of the displaced population, which is one of the largest in the world. The European Union encourages the Government to respect its commitments and mobilise additional resources for the well being of its most needed citizens, in particular by fully implementing the new National Programme of Emergency. The Union will continue to provide its assistance and is looking forward to working together with the Government in addressing this problem.

The European Union reiterates its support to the Arusha peace process, aimed at achieving reconciliation and normalisation in Burundi. The establishment, on the 1st of November 2001, of the interim Government, as well as an interim Parliament and Senate, marks an important stage to implement this peace process. Nevertheless, violations of human rights are still a matter of grave concern, in the context of the flare-up of violence in the country. Once again, the Union calls upon the confronted factions to put an end to the use of violence and to join, by means of dialogue and negotiation, the efforts to implement definitive peace. It urges them to remedy the suffering of the displaced population. The Union calls upon the Burundian authorities to adopt the necessary measures to provide the country with a legal and political framework that allows the respect for human rights and the fundamental freedoms of their citizen

The EU insists on the need to clarify the most severe cases of human rights violations that have taken place in Cameroon and, particularly, the disappearance of a group of citizens in Bepanda. It expresses its concern regarding the functioning of the legal system and trusts that the announced improvements will be carried out regarding preventive detention. Finally, it expresses its concern regarding the practice of torture, as was denounced by the United Nations Special Rapporteur, and urges the authorities of Cameroon to implement the recommended measures.

The European Union deeply regrets the deterioration of the political climate in the Central African Republic. The Union reiterates the UN Security Council's call for political dialogue, national reconciliation and respect for human rights. The Union also notes with concern reports of cases of extrajudicial executions and arbitrary detention.

The European Union has already shown its regret for the many imperfections evidenced in the conduct of the presidential elections held in Chad in May 2001. Likewise, it has taken note of the reports on serious violations of human rights perpetrated in the framework of the confrontations taking place in the north of the country. However, the process of national reconciliation, pursued between opposition parties and the Chadian Government since last January, gives hope for an improvement in the respect for human rights in the southern region. It reiterates its concern for the functioning of the judicial system, as well as for the restrictions imposed on the free press and the freedoms of expression, association and assembly. It urges the Chadian authorities to redouble their efforts for the parliamentary elections scheduled for this spring to be conducted in a satisfactory manner. In this regard, the European Union welcomes the signature of the agreement of 7th January 2002 between the Government of Chad and the Movement for Democracy and Justice in Chad. A cease-fire and a general amnesty were declared and the two parties committed themselves to work towards the achievement of peace and security.

While noting some irregularities in the process, the European Union considers that the elections in the Republic of the Congo on the 10th of March indicated the people's clear desire to make a break from a violent past. However, the European Union regrets the deficiencies during the electoral process, particularly the technical problems observed in the registration of electors and the drawing up of the electoral rolls, and hopes they will be redressed in the run up to the upcoming elections. The European Union hopes that the upcoming local and legislative elections will represent a legitimate expression of the Congolese population’s will. On the other hand, the Union expresses its concern about the impunity of some cases of serious violations of human rights perpetrated in the country during its recent past.

Once again, the European Union notes with concern the de facto persistence in Equatorial Guinea of a single-party regime. It regrets that the detention conditions have not improved in prisons, and that reports of ill treatment, torture and arbitrary detention continue. While noting the co-operation extended by the authorities of Equatorial Guinea to the Special Representative of the Commission on Human Rights during his recent visit to the country, the European Union calls upon them to continue to lend him full support and to implement his recommendations fully.

The situation of human rights in Eritrea seriously concerns the European Union. The arbitrary detention of political opponents and journalists, the closure of the independent press and other violations of civil and political rights are evidence of a deteriorating human rights situation. The Union urgently calls upon the Eritrean authorities to reverse this policy and to set as soon as possible a new date and to put in place the conditions necessary for free and fair, multiparty elections.

The European Union urges the Government of Ethiopia to fulfil its pledges on multi-party democracy and freedom of information, and notes with regret that the recent elections in the Southern Region were not democratic. The Union also calls on the Government of Ethiopia to take recent comments made by the ILO on trade unions and freedom of association into account during discussion of the new Labour Law.

Likewise, the European Union urges the Governments of Eritrea and Ethiopia to continue with their dialogue and to implement the Algiers peace agreements in full, including the immediate release of all remaining prisoners of war. Further, the EU encourages both parties to recognise and implement the decision of the Boundary Commission expected in mid-April of this year.

The European Union closely follows the evolution of the human rights situation in the Gambia. The arrest of members of the opposition parties, human rights defenders and independent journalists carried out during the last months are a source of concern. The Union urges the Gambian authorities to unconditionally respect the integrity of the human rights of the population.

As regards the situation in the Republic of Guinea, the European Union has expressed its concern regarding the conditions in which the constitutional referendum was carried out last November. It urges the Government of Guinea to announce soon a date for the legislative elections in sufficient time for them to be credible, and to create an environment in which free and democratic elections can take place, in particular by establishing an independent electoral commission and inviting electoral observers. The European Union has expressed its willingness to support the Guinean authorities in the electoral process and would consider favourably a request from Guinea for international observers to monitor the elections.

The European Union closely follows the evolution of the human rights situation in Guinea-Bissau. In this context, the Union appealed to the authorities and institutions of Guinea-Bissau to co-operate and to strengthen their dialogue in order to consolidate peace, national reconciliation and economic development. The new Government and other institutions must be strongly encouraged to act in a spirit of tolerance, in order to promote democracy, the Rule of Law and the protection of human rights, in accordance with the constitutional dispositions, for the benefit and prosperity of the people of Guinea-Bissau.

The European Union regrets that the situation of human rights in Kenya has not undergone substantive improvements during last year. The attacks on the freedom of association, including opposition meetings and the independence of the judiciary as well as the responsibility of the security forces in cases of ill treatments, are matters of grave concern. The Union welcomes the willingness of Kenyan authorities to tackle in its political dialogue the cases of human rights violations, and urges them to act firmly, especially controlling and directing police action, in order to guarantee a safe and free environment for the next general elections.

The European Union is gravely concerned about the persistence of military conflict in Liberia and the human rights violations they bring about. Although the Union welcomes the frank dialogue with the Liberian Government in the framework of consultations according to articles 96 and 97 of the Cotonou Agreement on these issues, no real improvements are noticeable on the ground. The civilian population continues to suffer attacks and all types of abuses perpetrated by the combating forces of all sides, including governmental troops. The European Union urges the authorities of the country to protect the civilian population and the refugees and to adopt all pertinent measures to put an end to the impunity of those who violated and still violate the human rights of the population. The European Union recalls that UN sanctions were imposed upon Liberia in an effort to end its military and financial support for rebel groups in Sierra Leone and the region.

The EU regrets the violence in the aftermath of the presidential elections in Madagascar. The Union

welcomes the mediation efforts undertaken by different international organisations since the beginning of the crisis, in order to find solutions to the political crisis in Madagascar. The Union calls for the renewal of dialogue between Mr. Ravalomanana and Mr. Ratsiraka, in order to reach a political solution on the basis of proposals put forward by the latest OAU mission. It calls upon all political parties and social and religious groups to give notice of moderation and willingness to enter into democratic dialogue, and also appeals to the authorities to respect the will of the country's electorate.

After a period of political and social instability that followed the 1999 general elections, the Union encourages the Government of Mozambique to pursue its contacts with the opposition in the process of national dialogue, with a view to guaranteeing a harmonious climate that allows for the pacific and transparent development of the coming electoral process, both at the local and national level, thus contributing to the consolidation of democracy and the Rule of Law in the country.

Whilst expressing its satisfaction regarding the progress in the democratisation process in Nigeria, the European Union urges the Government of Nigeria to abolish the death penalty, or, as a first step, establish a moratorium. Furthermore, it expresses its concern at inhuman punishments inflicted in some states in Nigeria. The Union expresses also its concern over the impunity of vigilante groups operating in some states which are responsible for operating kangaroo courts and carrying out summary executions. The European Union, alarmed at rising communal violence, encourages the Nigerian Government to take appropriate measures to calm ethnic and religious tensions which have resulted in thousands of deaths since the last elections.

The European Union supports the putting in place in Rwanda of policies relating to democratisation, decentralisation and the introduction of a new constitution, leading to the end of the period of transition in mid-2003 with free elections and full democracy. The EU urges the Government to bring to justice the authors of crimes perpetrated against political opponents. It has taken note with satisfaction of the activities carried out by the National Human Rights Commission, the Legal and Constitutional Commission, the Commission for National Unity and Reconciliation and the Electoral National Commission. It urges the Government of the country to guarantee and respect the independence of these bodies. The Union also took note of the development of the local electoral process during 2001, as well as the elections that allowed the designation of the gacaca judges.

The European Union remains concerned about the number of people detained in prisons, many who have been held for several years without files or apparent investigation of their alleged crimes. The mobilisation of gacaca represents a positive development in this regard. In this context, it urges the Rwandan Government to sign and ratify the UN Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. The European Union is concerned by some restrictions on civil and political rights and in this respect calls on the Rwandan authorities to allow the right of association and freedom of expression. Finally, the Union satisfactorily notes that the death penalty has not been applied since 1998, and urges the Rwandan Government to extend such a "de facto" moratorium its commitment to the definitive abolishment of this kind of punishment. The Union urges the Rwandan Government to fully respect human rights and International Humanitarian Law in the territories under their control in the Democratic Republic of the Congo and to fully comply with its commitments under the Lusaka cease-fire Agreement, the Kampala and Harare disengagement plans and relevant UNSC resolutions.

The European Union notes with satisfaction the progress made during the last year in the Sierra

Leone peace process. It reiterates its support for UNAMSIL's action and encourages it to continue to fulfil its mandated tasks, in particular the protection of the civilian population and its election-related tasks. It underlines the importance of the restoration of Government authority over the entire country and the provision of essential services, especially security, to facilitate the unhindered return of displaced persons and refugees. It urges the Government of Sierra Leone to strengthen the political dialogue both within Sierra Leone and in the Manu River Union, and promote efforts aimed at national reconciliation. The European Union welcomes the commitment of all parties to abandon violence. It condemns the use of child soldiers through forced recruitment or any other means, and the abduction of innocent civilians, especially women and children. It welcomes the release during the past year of large numbers of child soldiers and abducted persons, and calls upon the Government of Sierra Leone to pay special attention to their needs and those of displaced persons and refugees. It also welcomes recent progress on the Special Court for Sierra Leone and the Truth and Reconciliation Commission and calls upon the United Nations and the Government of Sierra Leone to ensure their effectiveness in bringing to justice those most responsible for crimes against humanity and in promoting reconciliation. It calls upon the stakeholders to grasp the opportunities brought about by the ending of the conflict and urges their full and effective participation in the political process leading to free and fair elections next May.

The European Union has continued to note with concern the events in Somalia. It exhorts all parties concerned to intensify their reconciliation efforts to end violence and to commit themselves to fight against all forms of terrorism, with full respect for human rights and individual freedoms. The Union welcomes the decision to co-ordinate IGAD´s efforts to assist Somalia in national reconciliation efforts, urging it to resume dialogue and negotiation and to take a constructive part in the Reconciliation Conference to be held soon in Nairobi. The Union shows its concern for the chaos present in large parts of the country, which provides fertile ground for extremists of all kinds, attacks on civilians and international humanitarian workers. The violations of the rights of women and girls, including the continuity of the practice of female genital mutilation, remains a matter of the most serious concern.

The European Union is still concerned at the restrictions held in Swaziland with regard to the activities deployed by political parties, freedom of association and freedom of the press. The Union encourages Swaziland to address these issues as it begins the process of drafting its new constitution. Likewise, it expresses its concern at recent attacks on the independence of the judiciary and urges the authorities of the country to ratify as soon as possible the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

While welcoming the recent release of the political opposition leader Yawovi Agboyibo, the EU deeply regrets the deterioration of the political climate in Togo. The attitude of the Togolese authorities puts the process of democratisation as laid out in the Lomé Framework Agreement at risk and continues to undermine the prospects for holding elections. Attacks on the exercise of the freedom of the press and defamatory campaigns against the opposition, carried out by the official media, are alarming. The European Union urges the Government of Togo to guarantee and arrange for the prompt holding of democratic elections.

The European Union has taken note of some recent developments in Tunisia that have resulted in improvements in the field of human rights, in particular, prison reform. Even though the developments with regard to economic and social rights of the population represent a factor for the stability of the country, obstacles to the freedoms of association and expression still exist.

The Union is deeply concerned with the harassment to which members of non-governmental organisations are exposed. Likewise, the conditions in which several trials have been recently held against political opponents for peacefully expressing their opinions constitute a violation of their human rights and question the independence of the Tunisian judiciary.

During the last months, the European Union has continued to examine the evolution of the situation in Uganda. Taking note of the legislative elections last June, the Union encourages the authorities to proceed with good governance reforms, and to support the work of the Constitutional Review Commission. The Union notes its concern over the continued restrictions on the activities of political parties and over the worsening poverty levels in northern Uganda. The European Union reiterates its position on the responsibility of Uganda and Rwandan troops occupying parts of eastern Democratic Republic of Congo, expresses concern at the violations of human rights and international humanitarian law perpetrated in these areas and stresses that occupying forces should be held responsible for human rights violations in the territory under their control.

The European Union closely follows the situation of human rights in Zambia with concern, especially following an electoral process whose regularity has been questioned before the courts. It hopes the latter will be allowed to act with independence and in accordance with the law, and that the political behaviour of the new authorities will be adjusted to criteria of good governance. On the other hand, it regrets that the recommendations included in the Report on Torture drawn up last year have not been yet put into practice.

The European Union welcomed the electoral process held last October in Bangladesh. The Union has noted with growing concern the continuing deterioration of law and order that has visibly expanded over the last year and an apparent increase in reports on violence against minorities and mob justice recently. It trusts that the Government's efforts to end the violence that occurred during and after the electoral referendum and to bring their perpetrators to justice will allow for the stabilisation of the situation. The Union urges the implementation of effective measures to remedy a situation that negatively impacts the development efforts of Bangladesh. The European Union welcomes the commencement of the legislative process for the creation of a National Commission on Human Rights and urges the Government not to postpone this important step. The Union urges the Government to give priority to the implementation of the 1997 Peace Agreement regarding the Chittagong Hill Tracts. The European Union strongly condemns the barbarious acts of acid throwing and urges the Government to provide effective protection from this abhorrent crime.

The European Union welcomes the positive developments in the situation of human rights in Cambodia in spite of some serious difficulties, such as a weak Rule of Law, corruption and persistence of a climate of violence in some areas. It encourages the authorities to set up judicial reforms. The Union considers that the Commune elections held on the 3rd of February have marked progress for democracy but that several violent incidents that have tarnished the pre-electoral period also raised some deep concerns. The European Union remains deeply attached to the setting-up of the Tribunal to judge the human rights violations committed under the Khmer Rouges regime, in conditions that would guarantee its full independence, impartiality and objectivity, so that international standards of justice, fairness and due process are met during the process. The European Union stands ready to assist in this direction and we recognize the need for the UN and the Government of Cambodia to continue to cooperate on this question.

The European Union has continued to examine the situation of human rights in Indonesia closely. The Union hopes that the country will continue the process of political and economic reform. It welcomes positive developments such as the approval of the autonomy laws for Aceh and Papua, the legislation on the establishment of the human rights tribunals and the Malino peace agreement on the Moluccas. The Union underlines the importance that those tribunals will function according to international standards. As regards the ad hoc Tribunal on East Timor the Union also hopes that its mandate will be defined to include all human rights violations committed in 1999. The Union would also like to recall the understanding reached between the Indonesian authorities and the former Chairman of this Commission on Human Rights, during his visit to Indonesia, that those responsible for the killing of the Dutch journalist Sander Thoenes will be brought to justice before the said ad hoc Tribunal. The European Union reiterates its concern regarding violence and human rights violations in various parts of the country, specifically Aceh, Papua and the Moluccas. It notes with concern the increasing intimidation of human rights activists and strongly calls upon the Government of Indonesia to take the necessary action to prevent such intimidation. In this respect the Union urges the Indonesian authorities to clarify the circumstances of the murder of Mr. Theys Eluay and to bring its perpetrators to justice as soon as possible.

The European Union expresses its concern over the lack of progress in the human rights situation in Laos. The European Union reiterates its concern over the fact that the exercise of political opposition is not tolerated, over the arbitrary nature of some of the arrests and the prolonged detention of several persons for their non-violent exercise of their rights. The Union is particularly concerned at the lack of information about the persons arrested in October 1999 for demonstrating against the Government. The Union regrets that the signature in 2000 of the two United Nations Covenants on Human Rights have not led to a noticeable improvement in the situation. The Union urges authorities to ratify these instruments and, most of all, to implement them, putting an end to the existing restrictions regarding the freedom of association, expression, assembly and religion.

The European Union takes note of the positive predisposition of the authorities of Lebanon to implement a moratorium on the use of the death penalty, hoping that this form of punishment will be definitively abolished in the near future. The European Union reiterates its concern about the massive arrests that took place in Lebanon in August last year, violating the freedom of expression and information.

The European Union expresses its concern regarding the deterioration of the respect of human rights that is taking place in Nepal due to the growing terrorist activity, including indiscriminate attacks against the civil population by Maoists. The Union urges the end of this terrorist violence and reiterates its condemnation of these types of actions, whatever the pretext. It urges also the Communist Party of Nepal (Maoist) to resume negotiations with the Government and set out its demands in the framework of the democratic system established in the country's Constitution. It urges the Nepalese authorities to ensure that actions taken by the law enforcement bodies do not result in human rights violations, in the framework of the state of emergency proclaimed on the 26th of November 2001.

The European Union attentively follows the evolution of the human rights situation in Pakistan. It encourages President Musharraf to persevere in his intention to strengthen democratic institutions in the country, including through the implementation of the "roadmap to democracy", and having already implemented elected local bodies, to facilitate national elections next October. However, it regrets the prevalence of major restrictions to political freedoms, which should be lifted, and would like to emphasise that democratic rule must be fully restored to Pakistan. The European Union expresses its grave concern regarding the resurgence of sectarian violence and intolerance. Encouraged by President Musharraf´s speech on the 12th of January, it calls upon the authorities to take the appropriate and effective measures in order to ensure that members of ethnic and religious

minorities enjoy full and equal rights as citizens. It also urges them to suppress the practice of "honour killings", and to put an end to discrimination against women, thus actively promoting the role of Pakistani women in society. The European Union welcomes President Musharraf's recent decision to commute the death penalty of a hundred youths, and it urges the Pakistani authorities to completely abolish the death penalty. The Union also takes positive note of the restoration of joint electorates and efforts to increase the political role of women in Pakistan. Finally, it urges the Pakistani authorities to embark on the reform or abolition of the blasphemy laws.

The European Union reiterates its concern about the current tensions between India and Pakistan. We urge both countries to seek ways to return to dialogue on the issues between them, including Kashmir, in the spirit of the Lahore Declaration and the Simla Agreement. The European Union reiterates its condemnation of the terrorist attacks that have taken place in Kashmir and elsewhere, including the 1st of October 2001 attack against the state assembly in Srinagar and the 13th of December 2001 attack on the Parliament building in Delhi. The Union welcomes steps taken by Pakistan against terrorism in the aftermath of President Musharraf´s speech of 12 January and urges Pakistan to continue taking measures to clamp down on terrorist activity emanating from territory under Pakistani control. The European Union also urges India to work to improve the human rights situation in Kashmir, to allow access for international human rights observers to Kashmir and to extend an invitation to the Special Rapporteur on Torture.

Given the proximity of the national elections that will be held in Papua New Guinea next June, the European Union expresses its concern regarding the state of public safety in the country and trusts that the authorities will be able to create the appropriate conditions in order to hold the elections without violence and that the civil and political rights of the citizens will be protected.

Even if the European Union has taken note of certain improvements in the situation of human rights in Saudi Arabia, there are still reasons for deep concern. The Union welcomes the setting-up of committees on human rights within the framework of three Saudi ministries and hopes that their action will be efficient. It has taken note of the recently adopted law on modernization of criminal procedures. Likewise, it hopes that the spirit of co-operation with the relevant UN mechanisms and rapporteurs shown by the authorities will materialise in fruitful visits and actions.

Nevertheless, the Union deplores the maintenance of restrictions that limit the freedom of expression, assembly, association and religion, as well as inhuman punishments, including the unacceptable modalities in the use of the death penalty, the lack of transparency in trials and the lack of respect for the human rights of detainees to legal and consular assistance. After the accession of the country to the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women the European Union has called for the withdrawal of the reservations entered into and the Union now reiterates its call to that effect. The situation of women, who remain subject to systematic discrimination, has not improved. The Union encourages the Saudi Government to ratify the two UN Covenants on Human Rights and to thoroughly implement the obligations it accepted when acceding to those other instruments to which it is a party, such as the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.

The European Union observes with concern the increase in insecurity and the breakdown of the Rule of Law in the Solomon Islands and calls upon the Government to take decisive remedial action, also bearing in mind that a considerable improvement of the situation is a pre-condition for development.

The European Union welcomes the cease-fire agreement reached in February in Sri Lanka and urges the parties to respect it in its integrity. We encourage the parties, through dialogue, to find a peaceful and lasting solution to the conflict that will satisfy the expectations of all communities. The Union trusts that the cease-fire will create the conditions for a normalisation of the situation in Sri Lanka. The European Union welcomes the efforts to renounce to practices such as censorship, election violence and other politically motivated violence, torture and impunity, and stresses the need for a sustained effort to respect human rights, putting an end to the serious violations that occurred during the conflict. In this respect, the European Union expects the LTTE to live up to its promises and end its engagement in the forced recruitment of minors. The EU urges all parties to participate in the peace process and to respect democratic principles.

The European Union continues to closely follow the evolution of the situation of human rights in Syria. Despite the release of several hundreds of political prisoners, the closing of two jails for this category of detainees and a certain opening of the media, over the last few months restrictions on civil rights have been maintained, in particular on the freedoms of expression, assembly and association. Ill-treatment and torture continue. The Union expressed its concern about the arrest, last September, of two Syrian MPs, and the recent conviction of one of them, as well as the arrest of a group of intellectual opponents for an alleged crime of opinion. The Union will continue to encourage all initiatives of the authorities aimed at making progress in political reforms and in the improvement of human rights. In this sense, it urges the Syrian government to ratify the UN Conventions to which it is not yet a party, in particular the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment and the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women.

The European Union has welcomed the reforms of the legal system in Thailand and the country's acceptance of new international obligations regarding the regulation of child labour, as well as the recent establishment of the National Commission on Human Rights. However, it regrets the increase in the application of the death penalty. It notes recent concerns about infringements, formal and informal, on press freedom and urges the Thai authorities to maintain their good record on media freedom in line with the 1997 Constitution. While understanding the difficulties Thai authorities face, the Union expresses its concern regarding the forced repatriation of some Burmese refugees and encourages these authorities to increase their co-operation with the UNHCR.

The European Union welcomes the reforms of the legal framework being carried out by Vietnam as a step towards the Rule of Law. It maintains its concern, however, about the authorities' disregard for the civil and political rights of the citizens and the violation of the freedoms of expression, assembly and religion. The Union urges the Vietnamese authorities to open their country to co-operation with international humanitarian organisations and with the United Nations human rights monitoring mechanisms.

The European Union shares the UNHCR concerns over recent actions by the Vietnamese and Cambodian authorities, which have led UNHCR to withdraw from the Tripartite Agreement for the voluntary return of Vietnamese citizens from the Central Highlands. It urges the two Governments to comply with their international obligations and to resume co-operation with UNHCR.

The European Union is still concerned about the serious deficiencies that characterise the situation of human rights in Cuba. However, the Union notes a few signs of positive movement, such as greater religious freedom and the fact that the death penalty has not been applied for two years. Although the Union notes some progress, we continue to regret that there are still prisoners of conscience on the island. The Union also regrets the fact that the civil and political rights of the population, particularly the freedoms of expression, association, assembly, information and movement are still ignored by the authorities, and that the authorities refuse to undertake adequate

reforms to redress this situation. The European Union urges the authorities to end the harassment against those persons who oppose the regime and to release all persons who are currently imprisoned for the exercise of freedom of speech. It urges the Cuban Government to ratify the United Nations Covenants on Civil and Political Rights and on Economic, Social and Cultural Human Rights and to formalise a moratorium on the application of the death penalty, prior to its complete abolition.

The European Union acknowledges that some progress has been made regarding the implementation of the Peace Agreements in Guatemala. However, it remains seriously concerned about the slow pace of implementation of those Agreements and about the human rights situation in the country. The continuing threats, intimidation, aggressions and kidnappings as well as lynching, suffered by among other victims, human rights activists, field workers engaged in the research of mass graves, members of the judiciary and some journalists must be more actively investigated and prosecuted. The impunity of those who violate the human rights of the Guatemalans must be combated. Furthermore, the European Union regrets the widening of the scope for the application of the capital punishment. Likewise, the Union considers it essential to implement in full the recommendations contained in the report of the Commission for Historical Clarification. The Union pays particular attention to the transformation of the armed forces, where significant reforms are still pending. The European Union also expresses deep concern at the re-emergence of paramilitary groups.

The EU expresses its deep concern about the deterioration of the human rights situation in Haiti, in the context of the political crisis existing in the country since the elections of May 2000. The EU strongly condemns the violence and intimidation which some members of the opposition parties, journalists, media and human rights organisations have been subjected to. It urges the Haitian government to act with the greatest diligence to implement paragraph 4 of OAS Permanent Council Resolution 806 with a view to re-establishing a security climate which will create the necessary conditions to allow the resumption of the negotiations led by the OAS, aimed at reaching a political settlement with Democratic Convergence.

Mr. Chairman,

The ongoing struggle against the retention of the death penalty in many countries is one of the fundamental objectives of the European Union in the field of human rights. The Union strongly advocates the universal abolition of this kind of punishment, which we consider cruel, inhuman and degrading. We are pleased that an important number of States are complying with a de facto moratorium on its use, and encourage that this example spreads so that capital punishment may be definitely abolished. We invite those States that maintain this form of punishment to limit it to the most serious crimes, and to apply it always pursuant to international standards, so that capital punishment may not be imposed on persons below 18 years of age at the time of the commission of the crime, to pregnant women or new mothers or persons suffering from mental disorder.

Thank you, Mr. Chairman.

INTERVENTION ON BEHALF OF THE EUROPEAN COMMUNITY AT THE 58TH SESSION OF THE UN COMMISSION ON HUMAN RIGHTS (GENEVA, 18 MARCH - 26 APRIL, 2002)

Introduction

Further to the intervention by Spain on behalf of the European Union under item 19, I should like to provide a brief insight into how the European Union supports the promotion and protection of human rights through European Commission programmes.

Mainstreaming Human Rights

The European Commission is seeking to mainstream human rights' considerations throughout its funding programmes and policy activities. To this end, we are establishing Country Strategy Papers which include human rights as a key element. We are also looking hard at the issue of training: officials on the ground must be instilled with a thorough knowledge of human rights in order to ensure that programmes and policies are properly implemented.

The European Initiative for Democracy and Human Rights

Since its inception in 1994, the European Initiative for Democracy and Human Rights has been the core funding mechanism for human rights' projects and it now channels over €100 million each year to NGOs and international organisations across the globe. Such assistance complements the larger-scale funding which is delivered through our country programmes.

The European Initiative has tackled many human rights' issues. As an example, the prevention of torture and the rehabilitation of torture victims has been one key goal. Rehabilitation centres deliver much-need medical, legal and social assistance to victims of torture and the EU remains the largest supporter of such centres in the World with €12 million devoted last year to projects both inside and outside the EU. We have also funded a wide range of preventive activities such as the training of police and prison officials and the tracking of technology used in the perpetration of torture.

For the period 2002-2004, we have moved to focus European Initiative funds on four key priorities: support to strengthen democratisation, good governance and the rule of law; the abolition of the death penalty; support for the fight against torture and impunity and for international tribunals and funds to combat racism, xenophobia and discrimination against minorities and indigenous peoples. Part of the funding will be allocated to 29 "focus" countries. The choice of countries took into account many factors, including the capacity of NGOs on the ground..

Civil society will be the main beneficiary of assistance under the European Initiative and projects will be selected under several Calls for Proposals which will be launched this month. NGOs are key interlocutors, not only as recipients of aid but also as essential contributors to the formulation of EU policy. This takes place through regular contacts, including the EU annual human rights forum, drawing together NGO's, academics, EU and Member State officials to tackle specific human rights' questions. Last year the forum looked at the role of human rights and democracy in conflict prevention and resolution.

We also address specific issues of concern through targeted projects with international organisations such as the UN and the OSCE. For example, we have recently funded an extensive programme with UNICEF to reintegrate child soldiers in Sierra Leone and we are currently supporting 16 ongoing

projects with the Office of the High Commissioner for Human Rights for a total of almost 9 million euros.

The European Initiative in the Future

The new strategy for EU funding does not mean that our selection criteria have been set in stone. There is plenty of room for innovation and priorities will be reviewed annually. One developing area which we are looking at is Corporate Social Responsibility. The issue extends into many domains, including labour standards to the protection of health and the environment. The European Commission has sought to stimulate debate with the publication of a Green Paper last year examining the concept. That debate – including the question of how to support and encourage enterprises to observe core standards and human rights' values - will undoubtedly develop further.

Conclusion

At a time when human rights principles are under a great deal of strain, it is important that the international community targets its assistance as effectively as possible. That is the goal towards which the European Commission will aim with determination.

ANLAGE 9

PRESIDENCY STATEMENT BY H.E MR PÍO CABANILLAS MINISTER/SPOKESMAN OF THE GOVERNMENT OF SPAIN ON BEHALF OF THE EUROPEAN UNION, AT THE 27TH UN SPECIAL SESSION OF THE GENERAL ASSEMBLY ON CHILDREN (NEW YORK 8 -10 MAY, 2002)

Mr Chairman,

I have the honour to speak on behalf of the European Union. The Central and Eastern European countries associated with the European Union Bulgaria, Czech Republic, Estonia, Hungary, Latvia, Lithuania, Poland, Romania, Slovakia, Slovenia and the associated country Cyprus, align themselves with this statement.

First, I would like to thank the United Nations Secretary General for the excellent report "We, the Children" that constitutes a solid base from which to draw up futures agendas on children and adolescents, Ambassador Ms. Patricia Durrant, Chairperson of the Preparatory Committee of this Special Session and the rest of the members of the Committee, for the efforts devoted to this process.

Likewise, we could like to express our most sincere acknowledgement to UNICEF and to its Executive Director Ms. Carol Bellamy, for its dedication and professionalism in improving the situation of children worldwide, and to the Fund's National Committees for their excellent work of support and preparation.

The almost universal ratification of the Convention of the Rights of the Child and the impact it has had on the daily lives of our children is, without comparison, the greatest achievement for children of the past decade. The CRC is the standard for all our work for and with children. In all our countries the implementation of the CRC is high on the national agendas and part of policy and decision making in all areas. In this respect, the EU is guided in all its actions on behalf of children by the Convention's four general principles: the best interest of the child, non-discrimination, survival and development and participation.

Since the adoption of the CRC and the World Summit for Children in 1990, we have made concrete progress in all areas of human rights and in in forging a global framework for poverty reduction. We have achieved this through the major UN conference and conventions and their follow up, culminating in the Millennium Declaration which sets a clear agenda for the 21st century.

Our countries are promoting the Convention at the national level. The EU's Charter of Fundamental Rights reaffirmed the obligations to act in the best interest of children and to take their views into account. Furthermore mechanisms for monitoring compliance with the CRC have been put in place. The creation of ombudspersons for children or other similar institutions exists in a great number of countries in all regions. The Committee on the Rights of the Child accomplishes a fundamental function in reviewing progress and making recommendations for the full implementation of the Convention. At the international level, we have consistently promoted the integration of a rights based approach in the work of regional and global organisations such as UNICEF and we welcome the fact that this is now firmly entrenched in their mandates and programmes. The great increase in the number of NGOs and other grass-roots organisations, which work to promote and protect the

rights of the child around the world, has led to a global acceptance of the values and principles enshrined in the Convention.

Mr. Chairman,

We re-commit ourselves today to the adoption of public policies for the realisation of the rights of the child in order to create a ¨world fit for children".

In this context, our priorities are:

First and foremost our action for children should be firmly rooted in the Convention on the Rights of the Child as the legal basis, the necessary and essential reference in the realisation, which are incompatible with the Convention, and to regularly review other reservations in view of withdrawing them.

The Convention has created a powerful force for realising the rights of children everywhere. We celebrate the recent entry into force of the two Optional Protocols to the CRC on armed conflicts and the sale of children, child prostitution and child pornography and, given their importance, we urge all States to sign and ratify and those who are parties to them to fully implement them,

A key priority of the EU is to work towards the abolition of the death penalty. In the context of this Special Session, we make an urgent call to end this practice and life imprisonment, for those who were under eighteen years of age at the time the offence was committed.

The European Union is concerned that the sexual and reproductive health of young people has been a neglected area. In many countries HIV/AIDS is spreading fastest among 15-24 year olds, every year adolescents give birth to 30 million infants, and girls under 20 are twice as likely to die from child birth as women in their twenties. Moreover, being a teenage mother also limits a girl's prospects for the future, including with respect to income and education. We need to address these problems urgently. Young people should be empowered to make appropriate and safe choices about their sexual behaviour. They must be able to access high quality sexual and reproductive health information and services to achieve this, as we all agreed in Cairo and Beijing.

The Millennium Development Goals commit us to reduce child mortality by two thirds and maternal mortality by three-quarters by 2015. To achieve these goals, we must develop fair, accessible and effective preventative and curative health and social services.

Child labour has been a prominent issue on the international agenda in the nineties, culminating in the adoption of ILO Convention 182 on the Worst Forms of Child Labour. The EU welcomes the growing number of states that have ratified ILO Convention 138 on Minimum Age for Admission to Employment and underlines its importance for the effective abolition of child labour and reining in the minimum age for admission to employment.

All states have agreed to provide free primary education of good quality to boys and girls alike. This must be made available equally to children with physical or mental health disabilities. We need to ensure that children also learn values such as tolerance and respect to for diversity and how to protect the environment. This underlines and reinforces our belief that children must have the right to live free of racism, xenophobia, intolerance and all forms of discrimination.

We take our obligations to listening to boys and girls seriously when considering issues that affect them. We recognise children as active participants in the construction of our societies and perceive the importance of their vision in the formulation of a common future strategy. This Special Session formally recognises this importance, and a sign of it is their presence among us. We are listening to their recommendations with great interest.

Mr. Chairman,

These goals, which I have outlined, are ambitious, but I believe, achievable. We are convinced that the fulfilment of the rights of the child is a task and responsibility of everyone. International co-operation and collaboration can contribute to fully achieving the obligations and principles of the Convention throughout the world. To this end we will build on the Monterrey Consensus and its agreement to forge a new partnership between all our countries in accordance with our repeated commitment to achieve the goal of channelling 0.7% of our Gross National Product to Official Development Assistance, the Member States of the EU have decided to do what they must, to collectively reach an average of 0.39% in the European Union by 2006.

We must ensure that the Plan of Action we shall agree on here does not remain words alone. We recognise that we will be accountable to all our children if we do not deliver on this.

Therefore, Mr. Chairman, while we have made much progress, there is still much to be done in facing the challenges at hand. The tragic events of September 11 made clear how fragile peace is, and strengthened our conviction of the need to put in place a plan of action which is both clear and demanding, in view of ensuring a comprehensive human rights framework on behalf of children.

We hope that this Special Session will offer an opportunity to reaffirm our commitment to the Rights of the Child worldwide. We believe that this is the only way for humanity to progress and develop.

Thank you, Mr. Chairman

ANLAGE 10

MITTEILUNG DER KOMMISSION (COM(2001) 291 ENDG.) FÜR DIE WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ (DURBAN, SÜDAFRIKA, 31. AUGUST – 7. SEPTEMBER 2001)

1. Einführung

Einer der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Rasse. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und weitere internationale Rechtsinstrumente nehmen ausdrücklich auf diesen Grundsatz Bezug. Doch trotz der anhaltenden Bemühungen der internationalen Gemeinschaft gibt es nach wie vor überall in der Welt Rassendiskriminierung. 1997 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen, spätestens im Jahr 2001 eine Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen. Diese Entscheidung ist Ausdruck der wachsenden internationalen Besorgnis angesichts der Ausbreitung dieser Übel und zeigt, dass die Herausforderungen wie auch die Möglichkeiten, gegen diese Übel vorzugehen, erkannt wurden. Die Konferenz wird vom Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte ausgerichtet und findet im September 2001 in Südafrika statt.

Im Mittelpunkt der Weltkonferenz gegen Rassismus werden aktionsorientierte, praktische Maßnahmen zur Beseitigung des Rassismus stehen. Unter anderem wird es um Prävention, um Erziehung, um Schutzmaßnahmen und um die Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe gehen. Mit der Konferenz werden im Wesentlichen nachstehende Ziele verfolgt:

- Überprüfung der Fortschritte bei der Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Bewertung der weiteren Fortschritten entgegenstehenden Hindernisse und Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Überwindung dieser Hindernisse;
- Prüfung der in Betracht kommenden Mittel und Wege, um eine konsequentere Anwendung der bestehenden Standards und vorhandenen Instrumente zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung zu gewährleisten;
- Schärfung des Bewusstseins für die Problematik des Rassismus und seiner Folgen;
- Formulierung konkreter Empfehlungen, wie die Wirksamkeit der Aktivitäten und Mechanismen der Vereinten Nationen durch Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz erhöht werden kann;
- Untersuchung der politischen, historischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Faktoren, die zu Rassismus führen;
- Formulierung konkreter Empfehlungen, wie aktionsorientierte Maßnahmen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gefördert werden können;
- Formulierung konkreter Empfehlungen, wie sichergestellt werden kann, dass die Vereinten Nationen über die finanziellen und sonstigen erforderlichen Ressourcen für ihre Aktionen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verfügen.

Die vorliegende Mitteilung der Kommission versteht sich als Beitrag zu der auf der Weltkonferenz zu führenden Debatte. Sie gibt einen Überblick über die in der Europäischen Union bereits ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus und macht deutlich, was eine Gruppe von auf regionaler Ebene gemeinsam agierenden Staaten erreichen kann. Die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Europäischen Union stellen ihr Engagement für die Bekämpfung des Rassismus unter Beweis, indem sie ihre Politiken und Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen auf europäischer Ebene koordinieren. Die Mitgliedstaaten haben sogar verbindliche Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene erlassen, die Rassendiskriminierung verbieten und die von ihnen in nationales Recht umzusetzen sind. Es ist zu hoffen, dass die in der vorliegenden Mitteilung beschriebenen Beispiele für die in der Europäischen Union auf diesem Gebiet geleistete Arbeit

nicht nur ein Beitrag zur Debatte auf der Weltkonferenz sein werden, sondern auch Anstöße geben werden, um in den Jahren nach der Konferenz überall in der Welt auf regionaler Ebene dem Rassismus den Kampf anzusagen.

Die Weltkonferenz wird der Europäischen Union auch die Möglichkeit bieten, aus den im Rest der Welt gewonnenen Erfahrungen zu lernen. Dies dürfte hilfreich sein für die Konzeption künftiger Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus.

Die Mitteilung stützt sich auf das Dokument, das die Kommissionsdienststellen im Rahmen des europäischen Beitrags zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erarbeitet haben. [74] Die vom Europarat koordinierte Europäische Konferenz *„Alle anders, alle gleich: vom Grundsatz zur Praxis"* fand vom 11. bis 13. Oktober 2000 in Straßburg statt.

Die Kommission wirkte an der Abfassung der politischen Erklärung und der allgemeinen Schlussfolgerungen mit, die auf der Konferenz verabschiedet wurden. Außerdem leistete sie einen Finanzbeitrag zur Unterstützung des vom 10. bis 11. Oktober 2000 veranstalteten NRO-Forums.

Die Gemeinschaft ist auch aktiv an den Konferenzvorbereitungen in Amerika, Afrika und Asien beteiligt. Sie hat dem Hochkommissariat für Menschenrechte Mittel in Höhe von 3,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um den NRO eine Teilnahme am Vorbereitungsprozess (Santiago de Chile, 5.-7. Dezember 2000 – Dakar, 21.-24. Januar 2001 – Teheran, 19.-21. Februar 2001) wie auch an der Weltkonferenz selbst zu erleichtern. Die NRO sind wichtige Partner bei der Bekämpfung des Rassismus und spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, in der Praxis gegen diese Geißel vorzugehen.

II. 2. Hintergrund: Entwicklung der EU-Politik im Bereich Grundrechte und Rassismusbekämpfung

Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung sind für das ordnungsgemäße Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft unverzichtbar.

Die Europäische Gemeinschaft ist eine supranationale Organisation, die auf den von den Mitgliedstaaten in den vergangenen 50 Jahren geschlossenen Verträgen beruht. Die EG kann nur da tätig werden, wo ihr durch die Verträge entsprechende Befugnisse übertragen wurden. Da die EG ursprünglich rein wirtschaftliche Zielsetzungen verfolgte, verfügte sie über keinerlei Befugnis, im Bereich Grundrechte und Rassismusbekämpfung tätig zu werden. Seither hat sich die EG jedoch weiterentwickelt zu dem, was sie heute ist, und der Schutz der Grundrechte und die Bekämpfung von Rassismus sind nunmehr fest in ihrem Fundament verwurzelt und integraler Bestandteil ihrer täglichen Arbeit.

Seit 1977 [75] haben die europäischen Institutionen wiederholt ihren Willen zur Verteidigung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bekräftigt und alle Formen von Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verurteilt. Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Zivilgesellschaft hatten bereits seit einigen Jahren europäische Antidiskriminierungsvorschriften gefordert.

Am 23. Juli 1996 wurde der erste wichtige Schritt zur Bekämpfung des Rassismus auf EU-Ebene getan, als der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Entschließung

---

[74] Beitrag der Dienststellen der Europäischen Kommission zur Europäischen Regionalkonferenz: „Alle anders, alle gleich: vom Grundsatz zur Praxis", 17.4.2000.

[75] Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Achtung der Grundrechte und zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 5.4.1977 (ABl. C 103, 27.4.1977, S. 1).

annahmen, in der das Jahr 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus erklärt wurde. [76] Im Verlauf des Jahres 1997 fand eine Vielzahl von Veranstaltungen statt, die für den Kampf gegen Rassismus sensibilisiert haben und von denen neue Impulse für rechtsetzende Maßnahmen in der Europäischen Union ausgegangen sind. Daran anknüpfend erließ der Rat im Jahr 1997 eine Verordnung zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Beobachtungsstelle hat ihren Sitz in Wien. Ihre Hauptaufgabe ist es, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf europäischer Ebene bereitzustellen.

Außerdem wurden durch den Vertrag von Amsterdam, der im Mai 1999 in Kraft getreten ist, die Bestimmungen über Menschenrechte und Grundfreiheiten – ein Grundanliegen der EU (Artikel 6 und Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union) – gestärkt, und es wurde ein neuer Artikel 13 in den EG-Vertrag eingefügt. Artikel 6 EUV bekräftigt die Verpflichtung der EU, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verteidigen. Artikel 7 EUV räumt der EU die Möglichkeit ein, im Falle einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten Sanktionen gegen den betreffenden Mitgliedstaat zu verhängen. Durch den im Februar 2001 unterzeichneten Vertrag von Nizza wird die bestehende Regelung noch ausgeweitet. Mit Artikel 13 EGV erhielt die Gemeinschaft erstmals die Befugnis, rechtsetzende Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung zu treffen.

Im Rahmen des Peking-Prozesses (Follow-up der UN-Weltfrauenkonferenz von 1995) wurde erkannt, dass eine Wechselwirkung zwischen geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Rassismus besteht und dass geschlechtsspezifische Diskriminierung wie auch alle anderen Formen von Diskriminierung – insbesondere Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz – nach wie vor eine Bedrohung für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen darstellen. Die Kommission hat dem bei den auf europäischer Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des Rassismus Rechnung getragen.

Im November 1999 legte die Kommission ihr Maßnahmenpaket zur Umsetzung von Artikel 13 vor, das unter anderem einen Legislativvorschlag für ein EU-weites Verbot von Rassendiskriminierung enthielt. Dem Rechtsakt wurde höchste Priorität eingeräumt, so dass er bereits im Juni 2000 vom Rat verabschiedet werden konnte.

Parallel zu den Arbeiten zur Umsetzung von Artikel 13 hat die EG die Einbindung der Rassismusbekämpfung in alle ihre Politiken („Mainstreaming“) zu einem ihrer prioritären Anliegen gemacht. Als besonders wirkungsvoll erwies sich dieser Ansatz in den Außenbeziehungen der EU und – intern – bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Die jüngste Stärkung erfuhren Grundrechte und Nichtdiskriminierungsgebot in der EU, als am 7. Dezember 2000 auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza die Charta der Grundrechte proklamiert wurde. Ziel der Charta ist es, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft und des sozialen Fortschritts den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem diese Rechte sichtbarer gemacht werden. Die Charta bekräftigt die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Union, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus der Europäischen Sozialcharta und der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wie auch aus dem Vertrag über die Europäische Union selbst, insbesondere aus Artikel 6, ergeben. Entsprechend dem Grundsatz der Universalität gelten die in der Charta aufgelisteten Rechte (mit Ausnahme derjenigen Rechte, die sich unmittelbar aus der Unionsbürgerschaft herleiten) generell für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsort. Von besonderer Relevanz sind Artikel 1, in dem Achtung und Schutz der Menschenwürde garantiert werden, und Artikel 21, der Diskriminierungen – unter anderem aus Gründen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung – verbietet.

[76] ABl. C 237, 15.8.1996, S. 1.

Bei all ihren einschlägigen Aktivitäten geht es der Kommission vor allem auch um die Frage, welchen Beitrag die Zivilgesellschaft leisten kann. Viele der anstehenden Aufgaben können nur mit Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft und im Wege konzertierter Aktionen von staatlichen Behörden und Zivilgesellschaft bewältigt werden. Es wird allgemein anerkannt, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer partizipativen Demokratie beitragen können, vor allem deswegen, weil sie in der Lage sind, die ärmsten und am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu erreichen und denen eine Stimme zu geben, die keine Möglichkeit haben, sich auf anderem Wege Gehör zu verschaffen. Die spezifischen Fähigkeiten dieser Organisationen und ihre Verbindungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene können sich auch bei der Erarbeitung politischer Konzepte und bei Durchführung, Follow-up und Bewertung einschlägiger Maßnahmen als nützlich und hilfreich erweisen.

III. 3. Rechtsvorschriften

A. 3.1. Verbot von Rassendiskriminierung

Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft ist in allen Mitgliedstaaten verboten. In Bezug auf Geltungsbereich, Inhalt und Durchsetzung dieses Verbots bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. Alle Mitgliedstaaten haben Gesetze zum Verbot von rassistisch motivierter Gewalt und Aufstachelung zum Rassenhass erlassen, insbesondere im Anschluss an die Gemeinsame Maßnahme vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (siehe Punkt 3.2.2). Einige Mitgliedstaaten haben das Diskriminierungsverbot in ihren Verfassungen verankert, wobei den Opfern zum Teil auch ein Beschwerderecht eingeräumt wird. Mehrere Mitgliedstaaten haben spezifische Rechtsvorschriften eingeführt – und den Opfern den Rechtsweg eröffnet –, um Diskriminierungen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Beschäftigung zu beseitigen, während andere Staaten andere Bereiche des täglichen Lebens abgedeckt haben, wie z. B. den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen oder den Zugang zur Bildung.

Am 25. November 1999, also zwei Monate nach ihrer Ernennung, nahm die Kommission –mit Blick auf die Umsetzung des neuen Artikels 13 EGV – ein Vorschlagspaket zur Bekämpfung von Diskriminierungen an. [77] Bei einem der Vorschläge handelte es sich um den Entwurf der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der dann am 29. Juni 2000 vom Rat verabschiedet wurde. Mit der Richtlinie wird ein verbindlicher Rahmen festgelegt für ein EU-weites Verbot von Rassendiskriminierung. In dem Richtlinienvorschlag wurde ferner erklärt, dass sich die Gemeinschaft entschlossen einsetzt für die Achtung der Menschenrechte der Frauen. Sie sei sich bewusst, dass sich Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken können. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 19. Juli 2003 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie definiert die Begriffe der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung und verbietet Diskriminierungen in Bezug auf Beschäftigung, Sozialschutz, soziale Sicherheit, soziale Vergünstigungen, Bildung und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Sie eröffnet Personen, die sich als Opfer einer Diskriminierung sehen, die Möglichkeit, ihre Rechte auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg geltend zu machen. Gleichzeitig sind geeignete Sanktionen für die Urheber von Diskriminierungen vorgesehen. Zur Stärkung der Stellung der Opfer sieht die Richtlinie eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei vor und räumt Opfern die Möglichkeit ein, die Unterstützung von Verbänden in Anspruch zu nehmen. Untersagt werden auch rassistische Belästigungen in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen sowie Repressalien gegen Personen, die von den ihnen aus der Richtlinie erwachsenden Rechten Gebrauch gemacht haben.

---

[77] Im Einzelnen handelte es sich um eine Richtlinie zum Verbot von Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung, die alle in Artikel 13 genannten Diskriminierungen abdeckt, ausgenommen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, 27.11.2000), eine Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in Bezug auf Beschäftigung, Sozialschutz, Bildung und Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, 29.6.2000) sowie ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Beschluss des Rates 2000/750/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006), 27.11.2000).

Darüber hinaus verlangt die Richtlinie, dass alle Mitgliedstaaten eine oder mehrere unabhängige Stellen einrichten, die die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft fördern. Die Richtlinie stützt sich auf die Empfehlungen, die enthalten sind in dem von den Vereinten Nationen vorgelegten Modell für nationale Rechtsvorschriften als Leitlinie für Regierungen für den Erlass weiterer Rechtsvorschriften gegen Diskriminierungen aus Gründen der Rasse (UN Model National Legislation for the Guidance of Governments in the Enactment of Further Legislation against Racial Discrimination). Die Aufgabe der unabhängigen Stellen soll in erster Linie darin bestehen, die Opfer von Diskriminierungen zu unterstützen, Untersuchungen oder Studien zum Thema Diskriminierung durchzuführen sowie Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen vorzulegen, die die Problematik der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft betreffen.

In der Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt. Es bleibt den Mitgliedstaaten jedoch unbenommen, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger sind. Die Mitgliedstaaten können auch „positive Maßnahmen" treffen, um Benachteiligungen auszugleichen, unter denen Angehörige bestimmter Rassen oder ethnischer Gruppen zu leiden haben.

B. 3.2. Zusammenarbeit bei der Bekämpfung rassistischer Straftaten

Am 15. Juli 1996 hat der Rat auf der Grundlage von Artikel K.3 EUV eine Gemeinsame Maßnahme [78] betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angenommen. Hauptziel war es, eine wirksame justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu gewährleisten. In dem Rechtsakt wird die Notwendigkeit unterstrichen, zu verhindern, dass Täter sich den Umstand, dass entsprechende Vergehen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt werden, zu Nutze machen und sich in einen anderen Staat begeben, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Um hier Abhilfe zu schaffen, haben sich die Mitgliedstaaten darauf geeinigt, bestimmte rassistische Verhaltensweisen, die in dem Rechtsakt im Einzelnen aufgeführt sind, unter Strafandrohung zu stellen.

In einem im April 1998 veröffentlichten Evaluierungsbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme wurde festgestellt, dass die in der Gemeinsamen Maßnahme genannten Verhaltensweisen in den Mitgliedstaaten entweder bereits als strafbare Handlungen gälten oder dass die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften überprüften, mit dem Ziel, die entsprechenden Handlungen unter Strafe zu stellen. Dessen ungeachtet wurde in dem Bericht festgestellt, dass noch mehr getan werden könne. Eine weitere Überprüfung der Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme von 1996 ist in Vorbereitung. Im Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2001 ist die Vorlage eines Vorschlags vorgesehen, der darauf abzielt, die Gemeinsame Maßnahme in einen Rahmenbeschluss umzuwandeln und gleichzeitig gewisse Verbesserungen vorzunehmen.

C. 3.3. Einwanderungs- und Asylfragen

Im Dezember 1999 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vor.[79] Dem Vorschlag liegt die Auffassung zugrunde, dass Familienzusammenführung eine wichtige Voraussetzung ist für die Integration der rechtmäßig in einem Mitgliedstaat ansässigen Staatsangehörigen von Nicht-EU-Ländern. Das Recht auf Familienzusammenführung leitet sich aus der Notwendigkeit her, die Familie als natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft zu schützen, wie dies in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (beide aus dem Jahre 1966) verankert ist. Es leitet sich ferner aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens her, das insbesondere durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahr 1950 garantiert wird und auch in der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben wurde. Der Richtlinienentwurf wird derzeit im Rat erörtert.

---

[78] 96/443/JI: Gemeinsame Maßnahme – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. L 185, 24.7.1996, S. 5.

[79] KOM (1999) 638 endg., 1.12.1999.

Im Mai 2000, im September 2000, im März 2001 und im April 2001 legte die Kommission Vorschläge für Richtlinien vor über einen vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen[80], über Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft[81], über den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen[82] sowie über Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern[83].

All diese Richtlinienvorschläge enthalten eine spezielle Klausel zur Nichtdiskriminierung – insbesondere aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft oder der Religion – bei der Anwendung der Richtlinienbestimmungen. Im November 2000 präsentierte die Kommission zwei wichtige Strategiepapiere: eine Mitteilung über ein gemeinsames Asylverfahren und einen einheitlichen Status für Personen, denen Asyl gewährt wird, sowie eine Mitteilung über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft, in der erneut unterstrichen wird, dass Maßnahmen in diesem Bereich in starkem Maße auf Rechtsvorschriften und Aktionen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung abstellen müssen.[84]

IV. 4. Mainstreaming (Rassismusbekämpfung als Querschnittsaufgabe)

A. 4.1. Hintergrund

Im Zuge der durch das Europäische Jahr gegen Rassismus (1997) und die Verabschiedung eines Aktionsplans[85] (1998) eingeleiteten Entwicklung verfolgt die Kommission eine kohärente Strategie zur Einbindung der Rassismusbekämpfung in die EU-Politiken – eine Strategie, die mit dem Begriff „Mainstreaming" bezeichnet wird.

Eine aus Vertretern verschiedener Kommissionsdienststellen bestehende Arbeitsgruppe bewertet EU-Politiken und -Programme und untersucht, wie die Wirkung dieser Politiken mit Blick auf die Bekämpfung des Rassismus erhöht werden kann. Dieser Ansatz hat sich in mehreren Gemeinschaftspolitiken und -programmen bewährt.

B. 4.2. Beschäftigungspolitik

Beschäftigungsförderung ist unverzichtbar für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt aller Gemeinschaften und somit auch für die Beseitigung der Bedingungen, unter denen sich Rassismus und rassische Spannungen entwickeln. Die von der EU seit 1997 verfolgte Beschäftigungsstrategie, deren Ziel es ist, ein hohes Beschäftigungsniveau für alle Kategorien von Arbeitskräften zu erreichen, ist daher eine wichtige Waffe im Kampf gegen Rassismus. Mit den *beschäftigungspolitischen Leitlinien* wird hier ein Beitrag auf EU-Ebene geleistet.

Seit 1999 ist in den Leitlinien der Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt verankert. Vor diesem Hintergrund haben die Mitgliedstaaten den Bedürfnissen von Angehörigen ethnischer Minderheiten und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die möglicherweise benachteiligt sind, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete proaktive und präventive politische Konzepte zu entwickeln, um die Integration der Betroffenen in den Arbeitsmarkt zu fördern.

---

80 KOM (2000) 303 endg., 24.5.2000.
81 KOM (2000) 578 endg., 20.9.2000.
82 KOM (2001) 127 endg., 13.3.2001.
83 KOM (2001) 181 endg., 3.4.2001.
84 KOM (2000) 755 und 757 endg., 22.11.2000.
85 KOM (1998) 183 endg., 25.3.1998.

C. 4.3. Außenbeziehungen

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte – wozu auch die Bekämpfung des Rassismus gehört – ist ein zentraler Aspekt in den Außenbeziehungen der Europäischen Union. Die kürzlich von der Kommission angenommene Mitteilung mit dem Titel „Die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern“[86] stellt ab auf die Entwicklung einer kohärenten Strategie für die Außenhilfe der EU in diesem Bereich; dabei wird insbesondere auch auf die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingegangen.

Im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union wird Fortschritten bei politischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus und zum Schutz von Minderheiten in den Bewerberländern große Bedeutung beigemessen. Der Europäische Rat von Kopenhagen (1993) hat festgelegt, welche politischen Kriterien die Länder erfüllen müssen, die der Europäischen Union beitreten wollen: *„institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Achtung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten“*. Jedes Jahr überprüft die Kommission unter Zugrundelegung der Kopenhagener Kriterien die Fortschritte der einzelnen Bewerberländer, unter anderem auch unter dem Aspekt, wie schnell sie bei der Übernahme des Gemeinschaftsrechts vorankommen. Bis zum Zeitpunkt ihres EU-Beitritts müssen die Kandidatenländer die einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, umgesetzt haben. In den Bewerberländern Mitteleuropas ist die Situation der Bevölkerungsgruppe der Roma das größte Problem, das in den Fortschrittsberichten in diesem Zusammenhang herausgestellt wurde.

Im Rahmen der mit allen Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme Tadschikistans – ausgehandelten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen beinhaltet die Unterstützung beim Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen auch Aktionen gegen Rassismus. Mit der 1999 von der Europäischen Union beschlossenen, auf die Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gerichteten *Gemeinsamen Strategie für Russland* wird die Kommission Russland in seinen Bemühungen unterstützen, seinen in Bezug auf die Menschenrechte eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere gegenüber internationalen Einrichtungen wie dem Europarat, den Vereinten Nationen oder der OSZE. Gefördert werden sollen darüber hinaus gemeinsame Maßnahmen der EU und des Europarates zu Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Russland.

Die Entwicklungspolitik der EU unterstützt die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. In der 1998 veröffentlichten Mitteilung *„Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung“*[87] wird betont, dass die Mechanismen, die einzurichten sind, um einen zur Demokratie führenden dynamischen Prozess einzuleiten, dem Kriterium der Nichtdiskriminierung entsprechen und Partizipation und Gleichberechtigung aller gesellschaftlichen Gruppen gewährleisten müssen. Die Europäische Union hat ferner Maßnahmen zum Schutz besonders bedrohter Völker getroffen. Diese Maßnahmen werden aufgegriffen in der Entschließung des Rates von 1998[88] zu den indigenen Völkern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, die zeigt, dass der politische Handlungswille vorhanden ist, sowie in einem Arbeitsdokument der Kommission vom Mai 1998[89], das Orientierungen für ein Arbeitsprogramm vorgibt. Ein Fortschrittsbericht über die Durchführung der Ratsentschließung ist derzeit in Vorbreitung und soll Ende 2001 angenommen werden.

D. 4.4. Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen

Die Europäische Union führt eine breite Palette von Programmen durch, in deren Rahmen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen finanziell unterstützt werden. Die Antirassismuskomponente wurde in viele dieser

86 KOM (2001) 252, 8.5.2001.
87 KOM (1998) 146 endg., 12.3.1998.
88 Entschließung des Rates vom 30.11.1998.
89 KOM (1998) 773 endg.

Programme integriert, angefangen bei denen, die speziell auf die Bekämpfung von Diskriminierungen abstellen, bis hin zu denen, die allgemeinere Ziele in den Bereichen Bildung und Forschung verfolgen.

Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen
Im Rahmen des für den Zeitraum 2001-2006 aufgelegten Aktionsprogramms zur Bekämpfung von Diskriminierungen werden Projekte unterstützt, die auf die Verhütung und Bekämpfung von unterschiedlich motivierten Diskriminierungen, unter anderem von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, abzielen. Für das Programm, das über ein Budget von etwa 100 Mio. Euro verfügt, wurden drei Aktionsbereiche definiert: zunächst einmal geht es um die Analyse und Bewertung von Diskriminierungen, mit dem Ziel, sich ein genaues Bild von den Ursachen von Diskriminierungen und den am besten geeigneten Methoden zu ihrer Bekämpfung zu machen; im zweiten Aktionsbereich geht es darum, die Handlungskompetenzen zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu entwickeln: Organisationen in verschiedenen Ländern sollen zum Austausch von Informationen und bewährten Lösungen ermutigt werden, und es sollen europäische Netzwerke von Nichtregierungsorganisationen unterstützt werden, die sich im Kampf gegen Diskriminierungen engagieren; dritter Aktionsbereich ist die Sensibilisierung für den Kampf gegen Diskriminierungen.

Gemeinschaftsinitiative EQUAL
Im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie setzt sich die Gemeinschaftsinitiative EQUAL (Laufzeit: 2000-2006) zum Ziel, im Wege einer transnationalen Zusammenarbeit Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen. Dabei berücksichtigt EQUAL auch die besonderen Bedürfnisse von Asylbewerbern. Für den Zeitraum 2000-2006 wurden Mittel in Höhe von 2 847 Mio. Euro veranschlagt. Diese Mittel sollen eingesetzt werden für die Finanzierung zahlreicher strategischer Projekte auf transnationaler Ebene und für die Erarbeitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die dazu beitragen können, Diskriminierungen und Ungleichheiten im Bereich der Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen.

Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)
Im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern und des dazugehörigen Aktionsprogramms geht es auch um die Durchsetzung der Menschenrechte der Frauen. Als einer von fünf eng miteinander verzahnten Tätigkeitsbereichen wird die Förderung der Geschlechtergleichstellung in Bezug auf die Rechte als Bürgerinnen und Bürger genannt – im Kontext der Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Frauen und Männer, unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung. Ein besonderes Augenmerk der Kommission wird der Unterstützung von Sensibilisierungsmaßnahmen gelten, die auf das „Empowerment" insbesondere von Frauen abzielen, die mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Migrantinnen und Angehörige ethnischer Minderheiten. Im Rahmen des Programms sollen Maßnahmen bezuschusst werden, die der Anerkennung der Menschenrechte der Frauen, der Achtung des Rechts auf Chancengleichheit und dem Kampf gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Frauenhandel förderlich sind.

Flüchtlingshilfe
Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat einen *Europäischen Flüchtlingsfonds* errichtet. Ziel des Fonds ist es, Finanzhilfen für die Aufnahme, Integration und freiwillige Rückführung von Personen zu gewähren, die eines internationalen Schutzes bedürfen. Der Europäische Flüchtlingsfonds wird die Mitgliedstaaten in ihren Anstrengungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie bei der Bewältigung der daraus resultierenden Folgen unterstützen und auf diese Weise einen Beitrag leisten zur Umsetzung der Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wie auch zur Garantie des in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechts, Asyl zu suchen und zu genießen.

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
Im Rahmen von *Grotius*, einer Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung eines Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe, wurden im Zeitraum 1996-2000 verschiedene Schulungsmaßnahmen für Richter und Staatsanwälte zum Thema Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bezuschusst. Als Beispiele seien

hier das 1999 veranstaltete juristische Kolloquium über die Bekämpfung von Rassismus in der Justizverwaltung genannt sowie das Seminar, das vom 11. bis 15. Februar 2001 in Stockholm stattfand und bei dem es um die Frage ging, wie die Möglichkeiten zur Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten in den Mitgliedstaaten verbessert werden können.

Externe Programme
Im Rahmen der *Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR: European Initiative for Democracy and Human Rights)* werden ebenfalls einige Projekte zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bezuschusst. Die Menschenrechtsverordnungen des Rates 975/99 und 976/99, die die Rechtsgrundlage für diese Initiative bilden, stellen ausdrücklich auf diskriminierte Menschen und auf die Unterstützung von *„Minderheiten, ethnischen Gruppen und autochthonen Völker"* ab. Darüber hinaus haben diese beiden Verordnungen die *„Förderung der Chancengleichheit und der Verbreitung nichtdiskriminierender Verfahrensweisen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit"*, zum Ziel. In den Jahren 1999 und 2000 war die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine der Prioritäten bei der Mittelvergabe. In diesem Rahmen wurden auch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Weltkonferenz unterstützt. In der kürzlich vorgelegten Mitteilung zum Thema Menschenrechte wurde die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten und indigenen Völkern als eine der Prioritäten bei der Durchführung der EIDHR im Jahr 2002 und auf mittlere Sicht genannt.

Im Kontext der Heranführungsstrategie gewährt das Programm *Phare* Finanzhilfen, um die Bewerberländer – entsprechend den sich aus den regelmäßigen Fortschrittsberichten ergebenden Prioritäten – bei der Vorbereitung auf den EU-Beitritt zu unterstützen. Um die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen sicherzustellen, wurden beträchtliche Mittel für mehrere Projekte zur Verfügung gestellt, die auf die Verbesserung der Situation der Roma-Bevölkerung in den Bewerberländern Mitteleuropas abzielen und bei denen es um die Bekämpfung von Diskriminierungen, um Sensibilisierung, um allgemeine und berufliche Bildung sowie um Einkommen schaffende Maßnahmen geht. In den baltischen Staaten werden im Rahmen von *Phare* Aktionen zur Integration ausländischer Staatsbürger gefördert.

Das Programm *Tacis* für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei soll die Entwicklung harmonischer und gedeihlicher wirtschaftlicher und politischer Beziehungen zwischen der Europäischen Union und diesen Partnerländern fördern. *Tacis* soll die Partnerländer bei ihren Bemühungen unterstützen, eine auf politischen Freiheiten und wirtschaftlichem Wohlstand gegründete Gesellschaft aufzubauen. Projekte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Minderheiten und zur Bekämpfung von Diskriminierungen werden im Rahmen des *Tacis-Demokratie*-Programms unterstützt.

Initiativen zur Bekämpfung von Rassismus werden auch im Rahmen der fortgesetzten Maßnahmen für den Wiederaufbau in den Nachfolgerepubliken des ehemaligen Jugoslawien gefördert. Generell ist die Kommission einer der wichtigsten Geldgeber für Projekte, die im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa durchgeführt werden. Eine der in diesem Kontext eingesetzten Arbeitsgruppen befasst sich speziell mit Menschenrechten, Minderheiten und den Beziehungen zwischen den verschiedenen Volksgruppen in der Balkanregion.

Programme im Bereich allgemeine und berufliche Bildung
In den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend verfügt die Gemeinschaft mit ihren Programmen *Sokrates*, *Leonardo da Vinci* und *Jugend* über äußerst wichtige Instrumente, die Möglichkeiten bieten, so grundlegende europäische Werte wie die Grundsätze der Demokratie und das Prinzip der Achtung des Anderen zu vermitteln. Durch die Finanzierung von Projekten, die von den Akteuren selbst vorgeschlagen wurden, ermöglichen es diese Programme Hochschulen, Lehrkräften, Erziehern und einschlägigen Verbänden, transeuropäische Aktionen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu organisieren. Aufgrund dieser Erfahrungen wurde der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auch als eine der

Prioritäten für die neue Programmgeneration im Zeitraum 2000-2006 gewählt. An diesen Gemeinschaftsprogrammen können auch die Beitrittkandidaten teilnehmen.

Forschung
Das *Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1998-2001)* beinhaltet – insbesondere im Rahmen der Schlüsselaktion „Verbesserung der sozioökonomischen Wissensbasis" – die Untersuchung der Phänomene Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Migration in Europa und deren Auswirkungen auf wirtschaftliche Entwicklung, soziale Integration und sozialen Schutz.

V. 5. Bewertung, Überwachung und Analyse

A. 5.1. Europäische Kommission

Die Kommission hat darüber zu wachen, dass die in den Verträgen und im übrigen Gemeinschaftsrecht verankerten Grundsätze in der gesamten Union in vollem Umfang gewahrt werden. Wie unlängst durch den Vertrag von Amsterdam bekräftigt wurde, ist die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts. Nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie zum Verbot von Rassendiskriminierung, also ab 19. Juli 2003, wird die Kommission dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den ihnen durch die Richtlinie auferlegten Verpflichtungen nachkommen. Die Kommission wird diesem Aspekt auch künftig in ihrer täglichen Arbeit und generell bei der Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten große Aufmerksamkeit widmen.

B. 5.2. Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Aufgabe der Beobachtungsstelle ist es, Informationen und Daten zu sammeln, zu speichern und zu analysieren, Forschungsarbeiten und Studien durchzuführen und Methoden zu entwickeln, um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der Daten auf Gemeinschaftsebene zu erzielen. Die Beobachtungsstelle kann Schlussfolgerungen und Gutachten für die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten ausarbeiten. Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit und über die Entwicklung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft. Die von der Beobachtungsstelle zu erfassenden Informationen und Daten sowie die durchzuführenden Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Studien betreffen Ausmaß, Entwicklung, Ursachen und Auswirkungen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere in den Bereichen Freizügigkeit, Information und Medien, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sozialpolitik, freier Warenverkehr und Kultur.

Die Beobachtungsstelle hat auch ein „Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" (Raxen) eingerichtet, an dem Forschungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Fachzentren beteiligt sind.

1999 hat die Kommission Vorschläge vorgelegt für einen mögliche Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Beobachtungsstelle und den Bewerberländern, die eine Mitgliedschaft in der EU beantragt haben. Die Kommission prüft derzeit die Möglichkeit einer informellen Zusammenarbeit mit den Bewerberländern beim Austausch von Erfahrungen, Know-how und bewährten Verfahren.

C. 5.3. Externe Bewertung und Überwachung

Die unabhängige Bewertung der Politiken und Aktivitäten der EU spielt eine wichtige Rolle, insbesondere wenn es darum geht, die Wirksamkeit der zur Bekämpfung des Rassismus unternommenen Anstrengungen sicherzustellen. Dies ist eine der Grundanforderungen an sämtliche im Rahmen der oben erwähnten EU-Programme unterstützten Maßnahmen und Projekte. In gleicher Weise gilt dies für die Tätigkeiten der Kommission, deren Mainstreaming-Politik beispielsweise im Jahr 2000 einer unabhängigen Bewertung unterzogen wurde. Die Tätigkeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wird im Jahr 2001 ebenfalls Gegenstand einer unabhängigen Bewertung sein.

Ein Schwerpunktbereich des Aktionsprogramms zur Bekämpfung von Diskriminierungen (siehe oben) ist die Überwachung, Analyse und Bewertung von Diskriminierungen und der zu ihrer Bekämpfung in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden. Damit wird sich für Experten die Möglichkeiten bieten, auf die Entwicklung effektiver Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen Einfluss zu nehmen.

Es sollte nicht vergessen werden, dass auch dem Einzelnen eine wichtige Rolle bei der Überwachung und Durchsetzung der korrekten Anwendung des einschlägigen EU-Rechts zufällt. Insbesondere wird – sobald die Richtlinie zum Verbot von Diskriminierungen im Jahr 2003 in Kraft getreten ist – jeder, der seinen Wohnsitz in der EU hat, die Möglichkeit haben, seine aus der Richtlinie erwachsenden Rechte vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

VI. 6. Schlussfolgerungen

Die Kommission fordert die auf der Weltkonferenz vertretenen Staaten auf, die laufenden Arbeiten zur Bekämpfung des Rassismus in der Europäischen Union zu berücksichtigen und Überlegungen dazu anzustellen, wie ähnliche Initiativen künftig überall in der Welt auf den Weg gebracht werden können. Insbesondere wiederholt die Kommission die Empfehlungen, die sie auf der Europäischen Regionalkonferenz (Straßburg, Oktober 2000) vorgelegt hat und die der vorliegenden Mitteilung als Anhang beigefügt sind. Die Empfehlungen können einen Beitrag leisten zur Formulierung der Erklärung und des Aktionsprogramms, die im September 2001 in Durban verabschiedet werden sollen.

EMPFEHLUNGEN

1. *Alle an der Weltkonferenz teilnehmenden Staaten sollten eine Doppelstrategie verfolgen, die rechtsetzende und praktische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit miteinander verknüpft: zum einen sollten sie den Kampf gegen Rassismus zur Querschnittsaufgabe bei der Gestaltung und Umsetzung aller einschlägigen politischen Konzepte und Programme machen, zum anderen sollten sie auch weiterhin spezifische Programme zur Bekämpfung von Diskriminierungen und zum Austausch vorbildlicher Lösungen durchführen.*

2. *Die Staaten sollten den Dialog mit den NRO und den Sozialpartnern fortsetzen und intensivieren und diese eng in die Gestaltung und Umsetzung von politischen Konzepten und Programmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einbeziehen.*

3. *Alle Staaten sollten als wichtiges Element ihrer Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gezielte Maßnahmen entwickeln, die die Gesellschaft des Aufnahmelands aktiv einbeziehen und die Respektierung kultureller Vielfalt fördern, um die Eingliederung von Migranten in das soziale, kulturelle und politische Leben ihrer Gesellschaften sowie in das Wirtschaftsleben zu erleichtern.*

4. *Alle Staaten sollten praktische Maßnahmen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung, zur Förderung der Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung sowie zur Förderung der Eingliederung diskriminierter Gruppen ergreifen, indem sie insbesondere innovative Maßnahmen staatlicher Behörden, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft unterstützen.*

5. *Alle Staaten sollten sich verpflichten, für einen gleichberechtigten Zugang aller zu einem Bildungswesen zu sorgen, das sich auf die Achtung sprachlicher Vielfalt gründet. Es sollten Initiativen in Gang gesetzt werden, die sicherstellen, dass die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fester Bestandteil der Lehrpläne für Grund- und weiterführende Schulen wird. Alle Staaten sollten sich*

verpflichten, Rassismus in den Medien auszumerzen. Alle Staaten sollten ihre Politiken im kulturellen Bereich zur Bekämpfung des Rassismus nutzen. Alle Staaten sollten Initiativen zur Bekämpfung des Rassismus im Sport ergreifen. Alle Staaten sollten sich zu einer Informationspolitik verpflichten, die darauf abzielt, den Bürgern die Gefahren von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bewusst zu machen.

6. *Alle Staaten sollten einen Mindestanteil ihrer Forschungsgelder für die Forschung in diesem Bereich reservieren.*

7. *Der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sollte in den Außenbeziehungen und in der Menschenrechtspolitik der auf der Konferenz vertretenen Staaten zur Querschnittsaufgabe gemacht werden.*

8. *Alle Staaten sollten in ihren Rechtsvorschriften für alle Menschen einen Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft vorsehen und für die Einrichtung einer unabhängigen Stelle entsprechend den Empfehlungen der VN und des Europarates sorgen.*

9. *Alle Staaten sollten sicherstellen, dass ihr Strafrecht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei rassistischen und fremdenfeindlichen Verhaltensweisen vorsieht. Sie sollten den rechtlichen Rahmen regelmäßig überprüfen und bei Bedarf gezielte Vorschläge zur Stärkung dieses Rahmens vorlegen.*

ANLAGE 11

MITTEILUNG DER KOMMISSION (COM (2002) 143 ENDG.) FÜR DIE ZWEITE WELTKONFERENZ ÜBER DAS ALTERN (MADRID, 8.-12. APRIL 2002)

Die Reaktion Europas auf die Alterung der Weltbevölkerung - wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt in einer alternden Welt Beitrag der Europäischen Kommission zur 2. Weltkonferenz über das Altern

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Mitteilung ist der Beitrag der Europäischen Kommission zur **2. Weltkonferenz über das Altern**, die vom 8.-12. April 2002 in Madrid stattfindet. Veranstalter sind die Vereinten Nationen und die spanische Regierung. Mit dieser Mitteilung bringt die Kommission sich ein in die internationale Debatte über die Ausarbeitung des neuen Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, der in Madrid verabschiedet werden soll. Sie unterstützt damit die Bemühungen der belgischen und der spanischen Präsidentschaft, einen gemeinsame Position der EU zu dem Aktionsplan festzulegen.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des ersten Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns (Wien, 1982) entwickelte sich fast ausschließlich in den am höchsten entwickelten Ländern die Bevölkerungsalterung zu einem ernsthaften Problem. Mittlerweile sind erste Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auch in Entwicklungsländern spürbar. Im 21. Jahrhundert wird sich die rasch zunehmende Bevölkerungsalterung immer mehr zu einem globalen Problem auswachsen.

Die Europäische Kommission stimmt mit den Vereinten Nationen darin überein, dass eine globale Sicht erforderlich ist, um den künftigen Herausforderungen der Bevölkerungsalterungen für alle Gesellschaftssysteme gerecht zu werden. Internationale Zusammenarbeit kann die Fähigkeit der einzelnen Länder stärken, diese Herausforderungen zu bestehen. Die Grundlagen einer Politik, die den künftigen Herausforderungen der Bevölkerungsalterung angemessen ist, müssen jetzt gelegt werden.

Mit der Mitteilung bietet die Kommission an, die in der Zusammenarbeit in Fragen des Alterns auf EU-Ebene gewonnene Erfahrung einzubringen. Ein Aspekt dabei ist die Erkenntnis, dass ein politischer Ansatz notwendig ist, der die wirtschaftliche, beschäftigungspolitische und soziale Dimension der Alterung gleichermaßen berücksichtigt. Der Kommission ist bewusst, dass die Bevölkerungsalterung sich in verschiedenen Teilen der Welt ganz unterschiedlich auswirkt, und dass ihre Erfahrung nicht notwendigerweise auf ein anderes Umfeld übertragbar ist. Sie ist dennoch überzeugt davon, dass ihre Erfahrung nützliche Lösungsansätze generieren kann. Die Bewältigung der Probleme der Bevölkerungsalterung in der Welt verlangt nach internationaler Zusammenarbeit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene.

1. EINFÜHRUNG

Die vorliegende Mitteilung ist der Beitrag der Europäischen Kommission zur **2. Weltkonferenz über das Altern**, die vom 8.-12. April 2002 in Madrid stattfindet. Veranstalter sind die Vereinten Nationen und die spanische Regierung. Zweck der Konferenz ist es, einen Beitrag zu leisten zur internationalen Debatte über die Ausarbeitung des neuen Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, der in Madrid verabschiedet werden soll.

Im Rahmen des auf der ersten UN-Konferenz (Wien, 1982) verabschiedeten Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns wurden unter anderem die Grundsätze der Alterspolitik der Vereinten Nationen proklamiert. Dabei ging es um Unabhängigkeit, Partizipation, Betreuung, Selbstverwirklichung und Würde älterer Menschen. In der Folge haben zahlreiche UN-Veranstaltungen die globale Alterspolitik weiter vorangebracht. Die Generalversammlung beschloss, das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen auszurufen und eine 2. Weltkonferenz für das Jahr 2002 einzuberufen. Prägend für die UN-Alterspolitik ist auch die Millennium-Erklärung

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des ersten Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns (Wien 1982) entwickelte sich die Bevölkerungsalterung fast ausschließlich in den am höchsten entwickelten Ländern zu einem ernsthaften Problem[90]. Mittlerweile ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Bevölkerungsalterung bald auch in einer Reihe von Entwicklungsländern spürbar werden. Im 21. Jahrhundert wird sich die rasch zunehmende Bevölkerungsalterung immer mehr zu einem globalen Problem auswachsen.

Die zweite Weltkonferenz soll einen überarbeiteten Aktionsplans zur Frage des Alterns verabschieden, der eine langfristig angelegte globale Strategie zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beinhaltet.

Die Steigerung der Lebenserwartung und die Fortschritte in der Geburtenkontrolle zählen zu den großen Errungenschaften der Menschheit in den letzten 50 Jahren. Die allgemein höhere Lebenserwartung eröffnet dem Einzelnen ganz neue Möglichkeiten der Selbstverwirklichung. Die zunehmende Bevölkerungsalterung als Folge dieser Errungenschaften stellt uns jedoch auch vor neue Herausforderungen. Im neuen Jahrhundert wird die Bevölkerungsalterung an den sozialen und wirtschaftlichen Grundfesten der Gesellschaft in vielen Teilen der Welt rühren. Unsere Gesellschaftssysteme müssen die Langlebigkeit durch geeignete Rahmenbedingungen auffangen und dabei die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in einer alternden Welt gewährleisten. Für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt älteren Menschen, Männer wie Frauen, günstige Bedingungen zu schaffen ist zu allen Zeiten ein wichtiges Anliegen. Darüber hinaus ist jedoch die optimale Ausrichtung auf die Bevölkerungsalterung eine Frage, die alle angeht, wobei das Ziel sein muss, eine Gesellschaft für alle Altersgruppen zu schaffen. Die Alterspolitik sollte sich deshalb auf einen Ansatz stützen, der die gesamte Lebensspanne und die Gesamtgesellschaft umfasst. Zu berücksichtigen dabei sind die globalen Initiativen und Leitsätze der Vereinten Nationen.

2. BEVÖLKERUNGSALTERUNG UND DEMOGRAPHISCHE TRENDS: EIN WELTWEITES PROBLEM

Die Bevölkerungsalterung ist im Wesentlichen das Ergebnis von abnehmender Geburtenrate und zunehmender Lebenserwartung. Ein weiterer Einflussfaktor ist der so genannte Babyboom, der dazu geführt hat, dass die einzelnen Altersgruppen ganz unterschiedlich groß sind. Migrationsströme können diesen Prozess beeinflussen. Die Bevölkerungsalterung wird in den kommenden Jahrzehnten immer mehr zu einer globalen Phänomen werden. Dabei werden sich jedoch in verschiedenen Teilen der Welt die Chronologie und die Geschwindigkeit des demographischen Wandels, der soziale und wirtschaftliche Kontext und die Problemwahrnehmung ganz unterschiedlich entwickeln.

Am augenfälligsten sind diese Unterschiede, wenn man die Entwicklung der Bevölkerungsalterung **in den Industrieländern und den Entwicklungsländern der Welt** einander gegenüberstellt. Zwar ist die Bevölkerung in den Entwicklungsländern generell noch relativ jung, doch werden Prognosen zufolge zahlreiche dieser Länder einen mit bisher beispielloser Geschwindigkeit ablaufenden Prozess der Bevölkerungsalterung durchmachen [91] als Folge eines abrupten Rückgangs der Geburtenraten und eines rasanten Anstiegs der Lebenserwartung. Bis 2050 wird sich die Zahl der älteren Menschen in weniger entwickelten Ländern mehr als vervierfachen (von 374 Millionen im Jahre 2000 auf 1570 Millionen). Sie werden damit in diesen Ländern im Jahre 2050 einen Anteil von 19% ausmachen, gegenüber 8% heute; das mittlere Alter wird in diesem Zeitraum voraussichtlich um 11 Jahre auf 35 Jahre ansteigen. In den Industrieländern, in denen der Anteil älterer Menschen als Folge eines raschen Anstiegs insbesondere in der Nachkriegszeit bereits weit höher liegt, wird sich die Bevölkerungsalterung dagegen fortsetzen, wenn auch langsamer als in den weniger entwickelten Ländern. Ältere Menschen werden im Jahre 2050 in diesen Ländern 33% der Bevölkerung ausmachen, gegenüber 19% heute; das mittlere Alter wird sich um 9 Jahre erhöhen und bis zum Jahre 2050 46 Jahre erreichen.

Auch *innerhalb* der Gruppe sowohl der Industrieländer als auch der Entwicklungsländer stellt sich die Situation ganz unterschiedlich dar.

---

[90] Im Jahre 1980 betrug der Prozentsatz der über 59-Jährigen in den weniger entwickelten Ländern lediglich 6%, in den höher entwickelten Ländern dagegen 16% (UN-Schätzungen).

[91] Zur Veranschaulichung: in Frankreich dauerte es 115 Jahre, bis der Anteil der älteren Menschen sich von 7 auf 14% erhöhte. In China wird sich derselbe Prozess in nur 27 Jahren vollziehen.

In der Gruppe der Industrieländer wird die Bevölkerung in Europa[92] und in Japan bis zum Jahre 2050 am stärksten altern: der Anteil der über 60-Jährigen wird in Europa etwa 37% betragen und in Japan sogar noch höher liegen, während er in Nordamerika, wo die Bevölkerung weiterhin verhältnismäßig stark wachsen wird, nur 27% erreichen wird. Innerhalb der Gruppe der über 59-Jährigen wird zudem die Anzahl der hochbetagten Menschen, d. h. der über 79-Jährigen, signifikant zunehmen. Heute beträgt der Anteil der Hochbetagten in Europa 3%; bis 2050 wird er in 11 der gegenwärtig 15 EU-Mitgliedstaaten auf mindestens 10% anwachsen. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Bevölkerungsalterung sind beträchtlich. In Europa liegt die Lebenserwartung der Frauen gegenwärtig 6 Jahre über derjenigen der Männer. In der Altersgruppe der über 59-Jährigen liegt der Frauenanteil 50% über dem Männeranteil. In der Gruppe der Alleinlebenden, die 75 Jahre und älter sind, sind mehr als 70% Frauen.

Die Erweiterung der Europäischen Union wird voraussichtlich keine signifikanten Auswirkungen auf die Bevölkerungsalterung in der Europäischen Union haben. Zwar ist der Anteil der älteren Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern gegenwärtig niedriger als in der EU-15, doch ist mit einem raschen Anstieg zu rechnen, d. h. die Quote wird bis zum Jahre 2050 den EU-Durchschnitt erreichen. Gegenwärtig sind in den Beitrittsländern besonders niedrige Geburtenraten zu verzeichnen. Setzt sich dieser Trend fort, so wird er noch stärker auf die Bevölkerungsalterung in diesen Ländern durchschlagen.

In den Entwicklungsländern vollzieht sich der Prozess der Bevölkerungsalterung sehr uneinheitlich[93]. In den am stärksten unterentwickelten Ländern wird sich das mittlere Alter von 2000 bis 2050 voraussichtlich von 18 Jahre auf lediglich 26 Jahre erhöhen. Für die Entwicklungsländer insgesamt rechnet man dagegen mit einem Anstieg von 24 Jahre auf 35 Jahre.

3. DIE EU-ALTERSPOLITIK

3.1. Der grundlegende Ansatz der Europäischen Union in der Alterspolitik

Europa hat als eine der ersten von der Bevölkerungsalterung betroffenen Regionen der Welt bereits eine Vielzahl politischer Maßnahmen [94] zur Bewältigung der Bevölkerungsalterung im 20. Jahrhundert entwickelt. Lange Zeit wurden entsprechende Überlegungen ausschließlich auf nationaler Ebene angestellt. Das Bewusstsein, dass die zu bestehenden Herausforderungen in vieler Hinsicht globalen Charakter haben, griff jedoch in der zweiten Hälfte der 90er Jahre [95] rasch um sich. Folgerichtig ist man in den letzten Jahren immer mehr dazu übergegangen, in Fragen der Alterspolitik auf EU-Ebene zusammenzuarbeiten. Eine im Jahre 1999 von der Europäischen Kommission vorgelegte Mitteilung [96], in der sie dargelegt, wie nach ihrer Auffassung eine sinnvolle Alterspolitik zu gestalten ist, hatte noch eher visionären Charakter. In dieser Mitteilung, gedacht als Beitrag der Europäischen Kommission zum von den Vereinten Nationen ausgerufenen Internationalen Jahr der älteren Menschen, findet sich auch der Hinweis, dass die Mitgliedstaaten von einer engeren europäischen Zusammenarbeit in diesen Fragen profitieren würden. In den wenigen Jahre, die seither vergangen sind, haben die Mitgliedstaaten sich verpflichtet, die Problematik der Bevölkerungsalterung einzubeziehen im Kontext der Haushaltspolitik [97], der Beschäftigung, des

---

92 Innerhalb Europas ist die Bevölkerungsalterung in den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) weniger ausgeprägt als in den EU-Mitgliedstaaten.

93 Asien und Lateinamerika altern am schnellsten: der Anteil der älteren Menschen wird dort bis zum Jahre 2050 20 bis 25% ausmachen. Dagegen werden zum Beispiel die afrikanischen Länder südlich der Sahara, die weiterhin unter HIV/AIDS und wirtschaftlicher und sozialer Not zu leiden haben, nur die Hälfte dieser Quote erreichen.

94 Europa ist Wegbereiter einer Vielzahl institutioneller Maßnahmen zur Bewältigung der Bevölkerungsalterung (Ruhestand, Renten, fachärztliche Gesundheitsversorgung, Heimpflege und stationäre Pflege, Aktivitätszentren usw.). Generell ist in europäischen Ländern die Alterspolitik am weitesten fortgeschritten.

95 Die zunehmende Berücksichtigung der Altersproblematik in Analysen und Dokumenten der Kommission hat hierzu beigetragen. Ein Verzeichnis findet sich im Anhang.

96 „Ein Europa für alle Altersgruppen“, KOM(1999) 221 endg.

97 Gängige Prognose- und Monitoring-Methoden sind fester Bestandteil dieser Arbeiten. Ergebnis ist eine Reihe grundlegender Analysen für die EU-15. Siehe Verzeichnis im Anhang.

Sozialschutzes und der nachhaltigen Entwicklung, unter Wahrung der nationalen Ausrichtung dieser Politik und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung der Bevölkerungsalterung. Überdies ist die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Alters in den EG-Vertrag eingegangen wie auch in die Grundrechtecharta, die auf die Rechte älterer Menschen Bezug nimmt [98].

Die Bevölkerungsalterung kann nicht losgelöst von anderen Politikbereichen behandelt werden. Die Alterspolitik der Europäischen Union ist deshalb angelegt **als Komponente einer Gesamtstrategie sich gegenseitig potenzierender Maßnahmen**, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon auf den Weg gebracht und anschließend auf den Tagungen des Europäischen Rates in Nizza, Stockholm, Göteborg und Laeken bekräftigt wurde[99]. Wie im Rahmen der Wirtschaftspolitischen Koordinierung und der Europäischen Sozialagenda[100] dargelegt, umfasst sie die wirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen der Alterung. In den Grundzügen der Wirtschaftspolitik, die das grundlegende Instrument der wirtschaftspolitischen Koordination sind und den Rahmen vorgeben für politische Empfehlungen und das Monitoring der Umsetzung dieser Empfehlungen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, umfassende Strategien zur Bewältigung der wirtschaftspolitischen Herausforderungen der Bevölkerungsalterung auszuarbeiten. Die sozialpolitische Agenda, Katalog der Prioritäten der EU in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, skizziert, auf welche Weise die Mitgliedstaaten durch eine sich gegenseitig stärkende Beschäftigungs-, Sozialschutz- und Wirtschaftspolitik auf die umfassenderen sozialen und das Arbeitsleben betreffenden Auswirkungen der Bevölkerungsalterung reagieren können.

Die Alterspolitik der EU zielt darauf ab, **das volle Potenzial der Menschen** aller Altersgruppen **auszuschöpfen.** Ein Leitsatz dabei ist, dass die Politik zur Bewältigung der Bevölkerungsalterung über Maßnahmen für die gegenwärtig älteren Menschen hinausgehen muss. Gerecht wird man der Problematik der Bevölkerungsalterung nur, wenn man die Menschen aller Altersgruppen einbezieht. Zweckmäßig erscheint ein Ansatz, der auf dem Konzept der Gesamtlebensperspektive basiert, denn er fördert die Entwicklung angemessener politischer Maßnahmen unter Berücksichtigung aller relevanten altersspezifischen und geschlechtsspezifischen Fragen.

Ergebnis dieser Ausrichtung ist eine **Politik des aktiven Alterns**[101]. Wesentliche Komponenten dieser Politik: lebenslanges Lernen, Verlängerung der Lebensarbeitszeit, späterer und schrittweiser Übergang in den Ruhestand, aktives Leben im Ruhestand sowie leistungs- und gesundheitsfördernde Maßnahmen. Zusammenwirkend sollen sie die durchschnittliche Lebensqualität der Menschen anheben und gleichzeitig auf gesellschaftlicher Ebene beitragen zu einem stärkeren Wachstum, einer niedrigeren Altenabhängigenquote und erheblichen Kosteneinsparungen bei Renten und Gesundheitsversorgung. Insgesamt bildet dies eine Win-Win-Strategie für alle Altersgruppen.

Ähnliche Leitlinien wurden von der Kommission in ihrem Beitrag zum Internationalen Jahr der älteren Menschen 1999 vorgeschlagen. Ihre Umsetzung erfordert die **Einbeziehung aller Stakeholder** in einem Geist von Dialog und Partnerschaft. In ihren verschiedenen Initiativen zur Verbesserung und Modernisierung des EU-Sozialmodells, insbesondere in den Bereichen Sozialschutz, soziale Integration und Beschäftigung, ruft die Kommission auf zur Zusammenarbeit aller relevanten Akteure, einschließlich der NRO, der Sozialpartner, usw.

3.2. Herausforderungen und Strategien der Alterspolitik in Europa

Im Rahmen der Alterspolitik der EU sind einige der Herausforderungen für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten bereits definiert worden: Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bevölkerungsalterung mit dem Ziel, das Wirtschaftswachstum und die Solidität der öffentlichen Haushalte zu bewahren;

---

98 Artikel 13 EG-Vertrag (Vertrag von Amsterdam) sowie Artikel 21 und 25 der in Nizza am 7. Dezember 2000 verkündeten Charta.

99 Weitere Einzelheiten finden sich in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu den Tagungen des Europäischen Rates.

100 Siehe Anhang der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000.

101 Die Konzepte aktives Altern und Lebensperspektive sind Kernstücke des innovativen politischen Ansatzes zur Bewältigung der Bevölkerungsalterung in Europa, der generell als der erfolgversprechendste Weg gilt.

Anpassung an die Tatsache, dass die Erwerbsbevölkerung älter wird und abnimmt; Sicherung angemessener, nachhaltiger und anpassungsfähiger Renten; Zugang für alle zu einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung unter Wahrung der Finanzierbarkeit der Gesundheitssysteme.

3.2.1. Bewahrung von Wirtschaftswachstum und Solidität der öffentlichen Haushalte

In Anbetracht des von ihr ausgehenden Drucks auf die Rentenkassen gefährdet eine mit Gesundheits- und Langzeitpflegeleistungen verbundene Bevölkerungsalterung die langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte. Über die unmittelbaren finanziellen Implikationen hinaus hat die Bevölkerungsalterung auch weitreichende Auswirkungen für das Wirtschaftswachstum, unter anderem auch deswegen, weil die potenzielle Erwerbsbevölkerung abnimmt und potenziell die Höhe der volkswirtschaftlichen Ersparnis stark beeinflusst wird.

Projektionen der öffentlichen Ausgaben für den Zeitraum 2001-2005 zufolge könnte die Mehrbelastung in den meisten EU-Ländern 3-5 Prozent des BIP für Renten und 2-3 Prozent für Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege erreichen. Zunahmen dieser Größenordnung geben Anlass zu ernsthafter Besorgnis über die Nachhaltigkeit der Rentensysteme und der öffentlichen Haushalte und bilden eine gewaltige sozialpolitische Herausforderung. Wenn sich der gegenwärtig Trend fortsetzt, wird die Erwerbsbevölkerung der EU von 2000 bis 2050 um etwa 40 Millionen abnehmen, begleitet von einer Verdoppelung der Altenabhängigenquote von 24% auf 49%[102]. Mit anderen Worten: für die EU wird prognostiziert, dass das zahlenmäßige Verhältnis von Bevölkerung im Erwerbsalter (15-64) zu Bevölkerung im Rentenalter (65 und darüber) im Zeitraum 2000 bis 2050 von 4:1 auf 2:1 abnimmt.

Der Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen dienen die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme und die Koordination im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Eine wesentliche Aussage in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik ist, dass die Bevölkerungsalterung den Bedarf an einer soliden makroökonomische Politik und umfassenden Wirtschaftsreformen noch vergrößert. Dementsprechend werden die Mitgliedstaaten in den Grundzügen aufgefordert, umfassende Strategien zu entwerfen. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt und ein vom Europäischen Rat in Stockholm gebilligter Bericht [103]verpflichten die Mitgliedstaaten zu einer soliden Haushaltsführung bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte. Dies soll sicherstellen, dass die öffentlichen Haushalte optimal beitragen zu Wachstum und Beschäftigung und zur Realisierung der in Lissabon und Stockholm vereinbarten Ziele, einschließlich eines größeren sozialen Zusammenhalts.
Der Europäische Rat von Stockholm sprach sich für eine in die Grundzüge der Wirtschaftspolitik integrierte dreigleisige Strategie[104]aus, um die budgetären Auswirkungen der Bevölkerungsalterung zu antizipieren und aufzufangen: 1. Durch Anhebung der Beschäftigungsquoten die Einnahmen steigern und die Kosten der Transferleistungen senken. 2. Rasche Rückführung der öffentlichen Verschuldung, damit die Zinseinsparungen zumindest zum Teil die prognostizierten höheren Ausgaben für Renten und Gesundheitsversorgung ausgleichen können. 3. Reform der Rentensystem, um sie auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen.

3.2.2. Anpassung an die Alterung und Abnahme der Erwerbsbevölkerung

In den nächsten zwei Jahrzehnten wird die Zahl der Europäer in der Altersgruppe 20-29 um 20% abnehmen, bei einem gleichzeitigen Anstieg in der Altersgruppe 50-64 um 25%. Zudem werden die in das Rentenalter

---

102 Diese Trends beziehen sich auf die EU-15. Die Erweiterung ist nicht berücksichtigt.

103 Rat der Europäischen Union: „Der Beitrag der öffentlichen Haushalte zu Wachstum und Beschäftigung: Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit". Bericht der Kommission und des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat (Stockholm 23.-24. März 2001), 6997/01.

104 Europäischer Rat von Stockholm (23.-24. März 2001), Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Punkt 7, letzter Satz.

eintretenden Kohorten zunehmend größer. Die zeitliche Staffelung und die Größenordnung dieser demographischen Veränderungen wird in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein, doch generell wird in Europa die Erwerbsbevölkerung altern und abnehmen.

Die Auswirkungen auf die Erwerbsbevölkerung sind jedoch nicht nur demographisch determiniert. Einen ganz erheblichen Effekt können Maßnahmen haben, die darauf abzielen, die Beschäftigungsquote der Erwerbsbevölkerung insgesamt und insbesondere der älteren Arbeitskräfte und der Frauen anzuheben[105]. Die Bevölkerungsalterung verstärkt also die Notwendigkeit, die Erwerbsbeteiligung und die Beschäftigungsquoten in Europa zu steigern. In Bezug auf die Beschäftigungsquote der Frauen unterstreicht dies darüber hinaus, wie entscheidend es ist, die Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt zu gewährleisten und die Erfordernisse von Familienleben und Berufsleben miteinander in Einklang zu bringen.

Was die älteren Arbeitskräfte angeht, so ergibt sich aus der Bevölkerungsalterung die Notwendigkeit, **das Altersmanagement** am Arbeitsplatz und auf den Arbeitsmärkten **zu verändern**. Der Rückgang der Zahl der jüngeren Arbeitskräfte und der Arbeitskräfte im Haupterwerbsalter dürfte die Chancen älterer Arbeitskräfte - sie bilden ein seit vielen Jahren unzureichend genutztes, wertvolles Arbeitskräftepotenzial - auf dem Arbeitsmarkt ganz beträchtlich verbessern. Es ist unerlässlich, durch entsprechende Maßnahmen die älteren Arbeitskräfte in die Lage zu versetzen und zu motivieren, diese neuen Möglichkeiten voll zu nutzen.

Eine Reihe von Anpassungen ist in diesem Kontext wichtig. Erstens gilt es, die Arbeitsfähigkeit und Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitskräfte, Männer wie Frauen, zu erhalten durch Ausbildung, Arbeitsschutzmaßnahmen, Anpassung des Arbeitsplatzes und entsprechende Arbeitsgestaltung, Einführung arbeitserleichternder Technologien und neue Arbeitszeitregelungen. Zweitens gilt es, die aktive Beschäftigungspolitik auf die älteren Arbeitskräfte auszuweiten. Das Potenzial der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Arbeitskräfte und der Steigerung deren Beschäftigungsquote durch Wiedereingliederung und Verlängerung des Arbeitslebens sollte ausgeschöpft werden. Im Ergebnis würde das effektive Rentenalter von Frauen und Männern angehoben und folglich vermieden, dass der gegenwärtigen Trend der Frühverrentung sich fortsetzt und die Bevölkerungsalterung noch negativer als bisher auf das Arbeitskräfteangebot durchschlägt. Eine so gestaltete Förderung des aktiven Alterns ist ein zentrales Element der europäischen Beschäftigungsstrategie und auch ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Vollbeschäftigung in der EU.

Nachdem der Europäische Rat in Stockholm auf EU-Ebene einzuhaltende Zielvorgaben für die Beschäftigungsquote [106] festgelegt hatte, wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, auch auf nationaler Ebene entsprechende Ziele vorzugeben als Grundlage für die Ausrichtung nationaler Strategien auf die Förderung der Erwerbsbeteiligung, insbesondere auch der älteren Arbeitskräfte. Im Einzelnen sollen diese Strategien Maßnahmen beinhalten, die auf Folgendes abzielen: die Qualität der Arbeit und damit auch deren Attraktivität steigern; die Auswirkungen finanzieller Arbeitsanreize optimieren, insbesondere die Nettoauswirkungen der Steuer- und Sozialleistungssysteme; das geschlechtsspezifische Gefälle bei Arbeitsentgelt und Arbeitsmarktzugang beseitigen und dabei die Erwerbsbeteiligung von Personen – vor allem Frauen – mit Betreuungspflichten im Haushalt fördern; die Maßnahmen zur Senkung der Schulabbruchquote überarbeiten; und schließlich eine gemeinsame Initiative der Regierung und der Sozialpartner auf den Weg bringen, um die Arbeitskräfte länger in Arbeit zu halten durch betriebsinterne Schulung zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und längerfristigen Beschäftigungsfähigkeit und durch Steigerung der Arbeitsqualität. Eine derartige Initiative muss getragen werden durch die Erkenntnis, dass sie im allgemeinen Interesse liegt, der Gesellschaft als Ganzes zugute kommen und deshalb eine Umleitung öffentlicher Mittel zugunsten dieses

[105] Die Frühverrentung hat zur Folge, dass in Europa die Erwerbs- und die Beschäftigungsquote der älteren Arbeitskräfte (55-64) nur halb so hoch sind wie diejenigen der Arbeitskräfte im Haupterwerbsalter (25-49) und generell erheblich niedriger als in den USA und in Japan.

[106] Beschäftigungsquotenziele für 2010: insgesamt 70%, Frauen 60% und ältere Arbeitskräfte 50%.

Bereichs rechtfertigt. In der europäischen Beschäftigungsstrategie spielen die älteren Arbeitskräfte folgerichtig eine zunehmend wichtige Rolle: sie sollen des Arbeitskräfteangebot erheblich erweitern und wesentlich beitragen zur nachhaltigen Entwicklung eines alternden Europas.

Als weitere Maßnahme gegen die Benachteiligung älterer Arbeitskräfte wurden neue europäische Rechtsvorschriften erlassen. Im November 2000 verabschiedete der Rat eine Richtlinie, die eine Diskriminierung am Arbeitsplatz[107] u. a. auch aus Gründen des Alters untersagt. Er einigte sich ferner auf ein Aktionsprogramm, das gegen die Diskriminierung in allen Lebensbereichen angeht, auch gegen die Diskriminierung älterer Menschen[108].

3.2.3. Sicherung eines angemessenen, nachhaltigen und anpassungsfähigen Rentensystems

Eine zunehmend alternde Bevölkerung übt starken Druck aus auf die Rentensysteme. Ungeachtet der sehr unterschiedlichen Auslegung dieser System in der EU haben die Mitgliedstaaten erkannt, dass sie in der Rentenpolitik enger zusammenarbeiten müssen zur Bewältigung gemeinsamer Probleme. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Göteborg schrieben die Mitgliedstaaten drei Leitsätze fest zur Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Rentensysteme: diese System müssen auch weiterhin ihre sozialpolitischen Zweck erfüllen, finanziell nachhaltig bleiben und sich bei Bedarf an geänderte gesellschaftliche Erfordernisse anpassen lassen. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken einigten die Mitgliedstaaten sich anschließend auf gemeinsame Zielvorgaben zur Ausrichtung ihrer Politik. Zweck der Koordination auf EU-Ebene ist es, den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, nationale Strategien zur Realisierung dieser Ziele zu erarbeiten, d. h. Rentensysteme zu schaffen, die angemessen und finanziell nachhaltig sind und sich bei Bedarf an geänderte Bedingungen anpassen lassen.[109]

Auf EU-Ebene sind die Herausforderungen für die Rentensysteme Gegenstand sowohl der wirtschaftspolitischen Koordination [110] als auch der kürzlich eingeleiteten offenen Koordinierungsmethode zu den Renten. Darüber hinaus sind sie indirekt auch Gegenstand des Beschäftigungsprozesses: höhere Beschäftigungsquoten verbessern die Einnahmenbasis, und eine Erhöhung des Rentenalters mindert den Druck auf die Rentensysteme.

Wie in den Zielsetzungen dargelegt, die der Unterschiedlichkeit der Rentensysteme voll Rechnung tragen, sollten die Strategien der Mitgliedstaaten die Angemessenheit der Leistungen garantieren, d. h. insbesondere

---

[107] Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (27.11.00)

[108] Beschluss des Rates 2000/750/EG vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001 bis 2006). Eine weitere Komponente des rechtsbezogenen Ansatzes ist die Ausarbeitung einer EU-Grundrechtecharta, die das Verbot der Diskriminierung auch aus Gründen des Alters weiter fasst und „das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben anerkennt und achtet“ (Artikel 25).

[109] Der Prozess, an dessen Ende die Vereinbarung von Laeken über die gemeinsame Sicherung angemessener und nachhaltige Renten in der EU stand, stützte sich auf zwei Mitteilungen: „Die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive: Zukunftssichere Renten“ (KOM(2000) 622) und „Unterstützung nationaler Strategien für zukunftssichere Renten durch eine integrierte Vorgehensweise“ (KOM(2001) 362), sowie auf den Bericht „Angemessene und zukunftssichere Renten: Ein Bericht des Ausschusses für Sozialschutz für den Europäischen Rat in Göteborg über die zukünftige Entwicklung des Sozialschutzes“ (Juni 2001).

[110] Diese neue Form der Zusammenarbeit auf EU-Ebene wurde vom Europäischen Rat in Lissabon „offene Koordinierungsmethode“ genannt. Sie wurde als Mittel definiert, Best Practice zu verbreiten und eine größere Konvergenz in Bezug auf die Ziele der EU herbeizuführen. Sie soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, schrittweise ihre eigene Politik auf diese Ziele auszurichten. Bei der offenen Koordinierungsmethode geht es darum, gemeinsame Ziele festzulegen, realistische Zielvorgaben zu machen, diese Zielprojektionen durch nationale Pläne in nationale Politiken umzusetzen und schließlich im Rahmen eines gemeinsamen Lernprozesses die Umsetzung auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter und definierter Indikatoren regelmäßig zu überwachen.

sicherstellen, dass ältere Frauen und Männer nicht Gefahr laufen, zu verarmen, und Gerechtigkeit zwischen den Generationen wie auch innerhalb der Generationen herstellen.

Die Rentenreform ist auch Bestandteil der umfassenden Politik der Beschäftigungsförderung. Die Rentensysteme und die damit verknüpften Steuersysteme sollten sinnvolle Anreize bieten, bis zum Rentenalter erwerbstätig zu bleiben, und Menschen nicht benachteiligen, die ihr Arbeitsleben über dieses Alter hinaus fortsetzen. Ferner sollten die Rentensysteme so ausgelegt werden, dass sie atypische Arbeitsverhältnisse abdecken und die Flexibilität und Mobilität auf dem Arbeitsmarkt erleichtern. Wichtig ist auch, dass die Rentensystem Frauen und Männern dieselben Anreize bieten. Geschlechtsspezifische Ungleichheiten, die auf der veralteten Vorstellung vom Mann als alleinigem Brotverdiener oder Haupternährer der Familie basieren, sollten endgültig der Vergangenheit angehören.

Die Mitgliedstaaten vereinbarten auch, die Rentensysteme transparenter zu gestalten und in glaubwürdiger, leicht verständlicher Form zu informieren über die abzusehende langfristige Entwicklung der Rentenleistungen und Beitragssätze. Die Bürger sollen den Eindruck gewinnen, dass sie weiterhin Vertrauen in die Rentensysteme haben können.

Und schließlich war es den Mitgliedstaaten ein Anliegen, im Bereich Rentenpolitik und Rentenreform einen möglichst breiten Konsens herbeizuführen und die Methodik für ein effizientes Monitoring von Rentenreform und Rentenpolitik zu optimieren.

3.2.4. Sicherung des Zugangs zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung und Langzeitbetreuung unter Wahrung der finanziellen Nachhaltigkeit

Die zunehmende Lebenserwartung und der wachsende Anteil der älteren Menschen bringt eine wesentliche Herausforderung mit sich: es gilt sicherzustellen, dass die künftige Politik der medizinischen Versorgung und Langzeitpflege einen uneingeschränkten Zugang zu hochwertigen Leistungen bietet, unter Wahrung der finanziellen Nachhaltigkeit. Die Politik sollte also danach streben, eine auf die Erfordernisse von Frauen und Männer aller Altersgruppen zugeschnittene, durch Angemessenheit und Kosteneffizienz gekennzeichnete Versorgung zu gewährleisten. Aufgrund der geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Lebenserwartung und der traditionellen Muster der Pflegeleistungen für Männer und Frauen ist dabei geschlechtsspezifischen Fragen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Vorbereitungen für ein gesundes Altern müssen bei der Förderung der öffentlichen Gesundheit ansetzen, d. h. die Unterstützung muss lebensbegleitend sein. Ein politisches Umfeld, das die soziale Partizipation, Pflege, Selbstverwirklichung und Würde älterer Menschen fördert, ist dem gesunden Altern von Frauen und Männern förderlich. Ein Beitrag hierzu leistet auch die Förderung von Maßnahmen des aktiven Alterns. Die wachsenden Nachfrage nach Gesundheitsversorgungs- und Pflegeleistungen als Folge der signifikanten Zunahme der Zahl der über 79-Jährigen erfordert kosteneffiziente Lösungen zur Unterstützung der informellen Pflege und zur Erweiterung der formellen Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie Fortschritte in den helfenden und unterstützenden Technologien. Die Maßnahmen in diesen Bereichen müssen dabei dem Grundsatz der Ausgewogenheit genügen, der dem europäischen Sozialmodell zugrunde liegt (gleicher Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung).

Die EU-Zusammenarbeit in diesen Fragen setzt an beim Sozialschutz[111] und bei den öffentlichen Finanzen. Das fünfte Rahmenprogramm Forschung der EU (1998-2002) fördert Forschungsmaßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität, der Autonomie und der sozialen Integration älterer Menschen (mit den Schwerpunkten gesundes Altern in allen Lebensphasen und Wohlbefinden im Alter) und zur Verbesserung der Qualität, Effizienz und Benutzerfreundlichkeit von Pflege- und Sozialleistungssystemen.

[111] Auf eine Forderung des Europäischen Rates von Göteborg hin wurde ein neuer Überlegungsprozess eingeleitet mit der Annahme der Mitteilung „Die Zukunft des Gesundheitswesen und der Altenpflege: Zugang, Qualität und langfristige Finanzierbarkeit sichern“ (KOM(2001) 723).

4. ALTERUNG DER WELTBEVÖLKERUNG

Im Laufe des 21. Jahrhunderts werden immer mehr Länder, einschließlich der Entwicklungsländer, die Auswirkungen der starken Alterung der Weltbevölkerung zu spüren bekommen. Viele Entwicklungsländer befinden sich jetzt im Frühstadium der Anpassung an den Wandel der Altersstruktur.

Wie die einzelnen Länder gegenwärtig und künftig an diese Problematik herangehen, wird sehr unterschiedlich sein. Der Prozess der Alterung ist eng verknüpft mit dem sozioökonomischen und kulturellen Umfeld, das weitgehend determiniert, mit welchen Maßnahmen die einzelnen Länder den Herausforderungen der Bevölkerungsalterung begegnen. Ungeachtet dieser Unterschiede können Länder aus den Erfahrungen anderer Länder lernen. Um die darin liegende Chance zu nutzen, sollten wir die internationalen Mechanismen des weltweiten Erfahrungsaustausches zwischen den politischen Instanzen stärken.

Drei Herausforderungen in Verbindung mit der Bevölkerungsalterung erfordern besondere Aufmerksamkeit. Erstens die Aufgabe, die *Zahl der Erwerbstätigen so hoch zu halten*, dass diese für die ständig wachsende Population älterer Menschen aufkommen können. Zu diesem Zweck sind Bedingungen zu schaffen, die es den Menschen erlauben, möglichst lange erwerbstätig zu bleiben. Zweitens die Beherrschung der *Kostendrucks für die öffentlichen Haushalte* und die *Gesamtwirtschaft***,** insbesondere im Kontext einer Gefährdung der haushaltspolitischen Stabilität und der gesamtwirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit. Drittens die Bekämpfung der *Altersarmut*, die nach wie vor in vielen Ländern der Welt ein ernsthaftes Problem darstellt: viele ältere Menschen, vor allem Frauen, verfügen nicht über ein ausreichendes Grundeinkommen und haben keinen angemessenen Zugang zu Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen.

Weltweit, wenn auch in verschiedener Ausprägung, ist das Phänomen der Bevölkerungsalterung gekennzeichnet durch signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede. Die Resolution von Surinam über die Situation älterer Frauen, verabschiedet auf der 56. UN-Generalversammlung, ist ein Beitrag zum Mainstreaming der geschlechtsspezifischen Dimension in Fragen des Alterns.

Eine Strategie zu entwickeln ist Sache der einzelnen Staaten. Die Zusammenarbeit im Rahmen der UNO bietet jedoch die wichtige Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und Best Practice weltweit zu etablieren, natürlich unter Berücksichtigung der nationalen Eigenheiten.

4.1. Wichtige Aspekte eines internationalen Aktionsplans zu Fragen des Alterns

Die Europäische Kommission unterstützt das Vorhaben der UN, globale Rahmenbedingungen für einen Aktionsplan zu Fragen des Alterns festzulegen. Eine weltweit angelegte langfristige Strategie muss vorgeben, was innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts, ausgehend vom Prinzip der Machbarkeit für Bürger und Regierungen, zu realisieren ist. Gestützt auf die als gesichert geltenden demographischen Prognosen, über die wir heute verfügen, spricht vieles dafür, diesen Zeithorizont mit 20 Jahren anzusetzen (d. h. 2002-2022).

Den Schwerpunkt sollte dabei die Überlegung bilden, welche sozioökonomischen Bedingungen zu schaffen sind, um es alternden Menschen auf der ganzen Welt zu ermöglichen, an der Realisierung einer Gesellschaft für alle mitzuwirken. Dies erfordert eine ganzheitliche Sicht des Alterungsprozesses, d. h. einen Ansatz, der die gesamte Lebensspanne und die ganze Gesellschaft einbezieht.

Die Europäische Kommission denkt dabei an einen Aktionsplan, der konkrete Ziele vorgibt. Dies beinhaltet Ergebnisprojektionen und die Festlegung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die entsprechenden Ergebnisse zu erzielen. Weiterhin sollte die Kommission bestimmte Indikatoren vorgeben, die ein Monitoring und Bewertung der Fortschritte ermöglichen.

Der internationale Aktionsplan sollte dem unterschiedlichen sozialen, ökonomischen und politischen Entwicklungsstand der Länder Rechnung tragen, der sich auf die Fähigkeit auswirkt, den Herausforderungen

des Alterns gerecht zu werden. Demzufolge wäre es wohl sinnvoll, zu unterscheiden zwischen globalen Zielsetzungen und auf die Besonderheiten einzelner Regionen der Welt zugeschnittenen Zielsetzungen. Die entsprechenden Unterschiede sollten ihren Niederschlag finden auch in der Festlegung der einzelnen Aktionen und der zuständigen Akteure.

Ausgehend von diesen Überlegungen verdienen nach Dafürhalten der Kommission folgende Aspekte besondere Beachtung:

- Die Europäische Kommission stimmt mit den Vereinten Nationen darin überein, dass eine globale Sicht erforderlich ist, um den künftigen Herausforderungen der Bevölkerungsalterungen für alle unsere Gesellschaftssysteme gerecht zu werden. Der Prozess der Bevölkerungsalterung muss im umfassenderen Kontext der globalen Entwicklung gesehen werden. Internationale Zusammenarbeit kann die Fähigkeit der einzelnen Länder stärken, diese Herausforderungen zu bestehen. Die Grundlagen einer Politik, die auf der Höhe der künftigen Herausforderungen der Bevölkerungsalterung ist, müssen jetzt gelegt werden.

- Für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt älteren Menschen günstige Bedingungen zu schaffen ist uns ein wichtiges Anliegen. Darüber hinaus sollte die optimale Ausrichtung auf die Bevölkerungsalterung als ein die gesamte Lebensspanne und die Menschen aller Altersgruppen einbeziehender Prozess betrachtet werden. Die Bevölkerungsalterung kann besser bewältigt werden, wenn die Politik in ihren Entscheidungsprozessen alle für die Lebensqualität relevanten Bereiche berücksichtigt.

- Um erfolgreich zu sein, müssen Strategien zur Bewältigung der Bevölkerungsalterung darauf abzielen, eine Gesellschaft für alle Altersgruppen zu schaffen und die Fragen des Alterns in alle Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu integrieren. Die gegenwärtigen politischen Maßnahmen sollten daraufhin geprüft werden, inwieweit sie die Integration der älteren Menschen fördern bzw. behindern.

- Langfristig sollten die nationalen Politiken danach streben, dass Langlebigkeit gekoppelt ist mit Gesundheit und Wohlbefinden. Gesundes Altern erfordert einen lebenslangen Prozess der gezielten Optimierung der Voraussetzungen für wirtschaftliches, körperliches, soziales und mentales Wohlbefinden. Diese Herausforderungen einer alternden Gesellschaft erfordern auch ein die gesamte Lebensspanne umfassendes Gesundheitskonzept und die Einstellung eines neuen Gleichgewichts zwischen Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung.

- Bereits im jungen Alter muss im Rahmen der Erziehung das Bewusstsein für die Problematik der Langlebigkeit geschärft werden, die nur dann kostenwirksam beherrscht werden kann, wenn gesundheitsbewusste Lebensformen die Grundlagen dafür schaffen, dass Invalidität im Alter weitgehend vermieden wird. Während es Sache der Regierungen ist, ein Umfeld zu schaffen, das Gesundheit und Wohlbefinden im Alter fördert, ist der Einzelne selbst dafür verantwortlich, eine gesunde Lebensweise zu praktizieren.

- Abhängigkeit und Invalidität sind wichtige Aspekte der Alterung. Weitgehend determinierend ist hierbei das Umfeld. Die Länder sollten es deshalb zu einem Schwerpunkt ihrer Politik machen, Lebensqualität und soziale Integration älterer Menschen zu gewährleisten, insbesondere der Hochbetagten – ein Begriff, der in einzelnen Ländern möglicherweise unterschiedlich definiert ist. Sichere und angemessene Wohnbedingungen, Verkehrs- und Kommunikationssysteme sind besonders wichtig für das Wohlbefinden älterer Menschen. Die Gefahrenminimierung im räumlichen Umfeld ist eine wichtige Voraussetzung dafür, Gebrechen und Verletzungen zu vermeiden.

- Die Familien- und Haushaltsstrukturen durchlaufen in vielen Ländern einen tiefgreifenden Wandel. Die Familien sind immer weniger in der Lage, alle Betreuungsleistungen zu erbringen und ohne Unterstützung die Hilfe bereitzustellen, die abhängige und gebrechliche Familienmitglieder benötigen. Es wird

daher wohl unumgänglich sein, formale Betreuungsstrukturen zu schaffen. Andererseits erbringt die gegenwärtige Generation älterer Menschen signifikante Betreuungsleistungen und unterstützt in beträchtlichem Umfang die jüngeren Generationen finanziell. Wichtig in diesem Kontext ist der Hinweis, dass in allen Generationen Frauen das Gros der Betreuungsleistungen erbringen.

- Überlegungen zum Lebensende sollten in der Debatte über die alternde Gesellschaft nicht ausgespart werden. In Übereinstimmung mit den UN-Grundsätzen für ältere Menschen sollten alle Menschen das Recht haben auf ein möglichst menschenwürdiges Sterben, das auch mit den jeweiligen kulturellen Wertesystemen in Einklang steht. Die Politik sollte sicherstellen, dass Menschen in einem Umfeld sterben können, das ihnen angemessene professionelle Hilfeleistungen bietet, gleichzeitig aber der sozialen Interaktion mit dem Patienten und den Angehörigen einen hohen Stellenwert einräumt.

- Die Informationsbasis für die Politik im Bereich Bevölkerungsalterung ist zu verbessern. Der globale Trend der Bevölkerungsalterung und die dabei gegebene Vielfalt der Situationen und Herausforderungen erhöhen die Notwendigkeit einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit und einer Bündelung der Anstrengungen zur Schaffung einer Wissensbasis und analytischer Rahmenbedingungen. Benötigt werden Basisinformationen über Trends und deren unterschiedliche Ausprägung in den Bereichen Sterblichkeit, Morbidität, Migration und sozioökonomische Bedingungen für ältere Menschen in Bezug auf die verschiedenen geschlechtsspezifischen, regionalen und nationalen Gegebenheiten. Ein Schwerpunkt sollte dabei die grenzübergreifende Zusammenarbeit sein in den Bereichen Standardisierung und Vergleichbarkeit von wissenschaftlichen Instrumenten und Methoden.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission sieht in der 2. Weltkonferenz über das Altern eine Chance, einheitliche globale Ansätze zur Bewältigung der Bevölkerungsalterung zu entwickeln. Dementsprechend unterstützt sie die Bemühungen der Vereinten Nationen, einen globalen Aktionsrahmen zu entwickeln. Dieser globale Rahmen sollte sich stützen auf die Ergebnisse - und die daraus abgeleiteten Verpflichtungen - des Weltsozialgipfels in Kopenhagen (1995) und der anschließenden UN-Konferenzen über Frauen und zu übertragbaren Krankheiten.

In diesem Kontext unterstreicht die Europäische Kommission nachdrücklich ihre Bereitschaft, ihre Erfahrung in der Suche nach Lösungsansätzen im Bereich der Bevölkerungsalterung mit Ländern in anderen Regionen der Welt und insbesondere mit den Entwicklungsländern zu teilen. In diesem Sinne fordert sie alle UN-Mitgliedstaaten auf, die politischen Konzepte, innovativen Formen der Zusammenarbeit und in diesem Bereich erzielten politischen Fortschritte in der Europäischen Union zu analysieren.

ANLAGE 12

COMMISSION DOCUMENT FOR THE UN SPECIAL SESSION ON CHILDREN "THE EUROPEAN COMMUNITY'S RESPONSES TO THE WORLD SUMMIT FOR CHILDREN " (NEW YORK, 8 -10 MAY, 2002)

Table of Contents

1. Introduction

2. Consequences of Poverty on Children (incl. Child Labour and Street Children)

3. Access to Education

4. The Girl Child and Gender Aspects

5. Maternal and Infant Mortality

6. Combat against Communicable Diseases, in particular HIV / AIDS

7. Assistance to Institutionalised Children

8. Children in Armed Conflict

9. Violence against Children, Sexual Exploitation of Children and Child Sex Tourism

10. Immigration / Asylum

Annexe : Acronyms Glossary

UNGASS on Children

The purpose of this factual document, prepared for the Special Session of the United Nations General Assembly on Children on 19-21 September 2001, is to provide an overview of European Commission activities in support of children and demonstrate our commitment to the important goals adopted at the World Summit for Children in 1990.

Families are the primary units for the protection, upbringing and development of children, but creating a world respecting the rights of the child is also a shared responsibility involving the international community.

This responsibility boils down to efforts in support of poverty alleviation, especially creating an enabling environment where children can reach their full potential. Promoting sustainable development and reducing disparities within communities is however also important in order to reduce the potential for conflict, where children are the most vulnerable victims.

In the European Union, children are recognised fully as citizens in the Treaty of Amsterdam. Furthermore, in December 2000 a 'Charter of Fundamental Rights of the European Union' was proclaimed, which among other aspects stresses child protection and care, the best interests of the child and, notably, the child's right to express his or her view. Although not having specific Community competence in children's matters, the European Commission, in implementing its policies, recognises children as a particularly vulnerable group in the overarching policy focus on poverty and vulnerability. Within this framework, mainstreaming of gender aspects and human rights, including rights of the child founded on the UN Convention of the Rights of the Child, is closely intertwined with poverty eradication efforts.

Children benefit both directly and indirectly from our activities in European and developing countries. The European Community is a major international donor of development assistance and supports through its instruments children and their families by promoting children's rights, with special attention to: mitigating the effects of marginalisation, education, health, psycho-social assistance and reintegration into society. Specific issues related to the physical and moral integrity of children are also being addressed. The protection and promotion of the rights of the child has beenselected as a priority theme for funding from the European Initiative for Democracy and Human Rights in 2001.

The European Commission welcomes the UN General Assembly Special Session on Children. The four priority action areas in the Outcome Document are important in our activities, especially in the fields of development co-operation and humanitarian affairs. These priorities highlight the fact that there cannot be a better future unless there is a better future for children.

1. Introduction

At the World Summit for Children, held in September 1990, leaders of 71 countries committed themselves in a Political Declaration to taking high-level political action to assure the well-being of children. These commitments involve among others alleviating poverty, providing educational opportunities, strengthening the role of the family and women, reducing child mortality, eradicating hunger, addressing the plight of children in particularly difficult circumstances and protecting children from conflict, and ratifying and implementing the UN Convention on the Rights of the Child.

To achieve these broad goals, the Summit adopted a Plan of Action with a number of specific goals, many of which had previously been endorsed in a variety of international settings.

Overall, progress has been achieved since the 1990 World Summit, but much still remains to be done.

Whereas the normative framework for children's matters is now in place based on the nearly universal ratification of the UN Convention on the Rights of the Child (UNCRC) the future challenges relate largely to social, economic and development issues. The complex problems facing children are of a multidimensional nature. Poverty in particular poses the greatest challenge to enhancing the development, welfare, and protection of children throughout the world.

In the European Union children's rights are included in the Treaty of Amsterdam, and in several articles of the Charter of Fundamental Rights of the European Union proclaimed during the European Council in Nice in December 2000. This Charter does not establish a complete list of children's rights, but stresses three particularly pertinent aspects: child protection and care, the best interests of the child and, notably, the right of the child to express his or her views freely. The European Institutions support the approach of the UNCRC which stipulates that children are fully "citizens", that they are fully "human persons" and that they are able to understand their own needs and interests. For this reason, they must be allowed to express their thoughts and have their opinions taken into account.

2. Consequences of Poverty on Children : Child Labour and Street Children

The Commission is particularly active in the area of poverty reduction, where its approach is based on the recognition that economic growth alone is not sufficient to reduce poverty. In acknowledging a broader perspective, the Commission stresses the close inter-linkage between equity, social justice, democracy, human rights, conflict prevention and the fight against poverty.

Although not having specific Community competence in children's matters, the Commission in implementing its policies recognises children as a particularly vulnerable group in the overarching policy focus on poverty and vulnerability. Within this framework, the mainstreaming of gender aspects and human rights - including rights of the child, and core labour standards - is closely intertwined with poverty eradication efforts.

This second chapter highlights two particular consequences of poverty on children – child labour and street children - and is followed by separate chapters on education and health, which are key sectors in efforts to alleviate child poverty.

Since 1992, all cooperation agreements between the EU and third countries have required the incorporation of a clause defining respect for human rights as an "essential element" of the agreement. This includes core labour rights as set out in the eight core ILO (International Labor Organization) Conventions.

3. Access to Education

Worldwide, the European Community's education commitments for programmes total about € 2.5 billion of which € 1.75 billion concern effectively ongoing projects. The total support to education represents about 6.2 % of all external financial cooperation. Although the majority of funds in the current portfolio is concentrated in the project approach, the EC is also involved in sector-wide support for education.The EC's development cooperation does not single out children as the subject of a specific "policy" in the field of education. It is clear, nevertheless, that in ACP countries as well as MEDA and ALA countries**,** the EC has mainly focused its efforts in recent years on basic education, and more specifically on primary education : for example, 80% of European Development Fund (EDF) investments in education go to primary education. Combined with an increase of funding to education generally, as compared to other sectors, one can say that the EC's efforts for the benefit of children's education have contributed to the overall situation of children. Most of the primary education programmes contain specific clauses for the benefit of girls.

The Cotonou Partnership Agreement contains, in Article 26, specific provisions for the support of a coherent policy towards youth, aiming in particular at the protection of children's rights and at the support of organisations having as an objective the development of children and their reintegration in society.

The Cotonou Agreement is a partnership agreement between the members of the African, Caribbean and Pacific Group of States of the one part, and the European Community and its Member States, of the other part, signed in Cotonou on 23 June 2000.

The Youth Issues covered in Article 26 in the agreement are as follows: Cooperation shall also support the establishment of a coherent and comprehensive policy for realising the potential of youth so that they are better integrated into society to achieve their full potential. In this context, cooperation shall support policies, measures and operations aimed at :

- protecting the rights of children and youth, especially those of girl children;
- promoting the skills, energy, innovation and potential of youth in order to enhance their economic, social and cultural opportunities and enlarge their employment opportunities in the productive sector;
- helping community-based institutions to give children the opportunity to develop their physical, psychological, social and economic potential;
- and reintegrating into society children in post-conflict situations through rehabilitation programmes.

For Pre-Accession Countries or candidate countries wishing to join the European Union, the Commission monitors fulfilment of so-called political criteria defined at the Copenhagen European Council in 1993, by which candidate countries must ensure: 'stability of institutions guaranteeing democracy, the rule of law, human rights and the respect for and protection of minorities'. Human rights include the rights of the child, as defined by the Convention on the Rights of the Child, which has been ratified by all candidate countries.

The Commission's regular reports on Candidate Countries' progress towards accession have underlined the need to ensure equal access of minority children to educational opportunities. In Central and Eastern European countries, school attendance especially by Roma children is much lower than for other children and they are all too often segregated in 'Roma schools' or sent to special schools for mentally handicapped children. Financial support has therefore been provided under the Phare programme to ensure effective access to education for Roma children, for example:

- In Hungary, **the Phare programme** contributed € 5 million in 1999 to a project aiming at a reduction of the school dropout rate, and providing support to secondary school pupils (with particular emphasis on the Roma minority).
- In the Slovak Republic, Phare contributed € 3.8 million in 2000 to a project in favour of the Roma, including measures to increase the level of education, such as pre-school education, involvement of mothers into the education process, preparatory classes to elementary education, whole-day care and alternative education methods, and provision for Roma teachers and assistants.
- In the Czech Republic, financial support was provided to improve Roma children's access to education (part of a € 0.9 million project in 1998 and € 1 million project in 2000).

A more general project supporting the development of the State Educational System was co-financed under Phare in 1999 (€ 250,000).

- In Bulgaria, Phare provided € 500,000 in 1999 for a Roma project, including a component to increase Roma children's access to education. The Commission has also supported projects aiming at increasing educational opportunities for other minorities. For instance, in Estonia, the Phare language training programme in co-operation with the UNDP provided an opportunity for almost 2000 children to participate in language immersion summer camps or family exchange programmes in 1999-2000. 180 schools with Russian as a language of instruction have been equipped with handbooks, dictionaries and other source materials. This support will be continued with the Phare 2001 programme. The Phare programme has also supported a number of NGO projects to facilitate access to education for other disadvantaged children, such as handicapped children.

4. The Girl Child and Gender Aspects

In their task of contributing to gender equality through development interventions, EU Member States and the European Commission are guided by concrete commitments and resolutions made at international, regional and national level, the Council Resolution on Integrating Gender Issues in Development Co-operation, and equality provisions in the Treaty of Amsterdam. In the EC's overall development policy, the gender dimension is now a guiding cross-cutting principle, which must be mainstreamed in the planning of all development initiatives. A Programme of Action to be implemented during a five-year period (2001-2006) for the mainstreaming of gender equality in EC Development Co-operation was adopted on 21 June 2001.

On the issue of the girl child, the Cotonou Agreement clearly states that : "Cooperation shall also support the establishment of a coherent and comprehensive policy for realising the potential of youth so that they are better integrated into society to achieve their full potential. In this context, cooperation shall support policies, measures and operations aimed at – inter alia - protecting the rights of children and youth, especially those of girl children" (Art 26).

The EC's commitment is, accordingly, particularly active in relation to the serious gender gap concerning education for girls. The EC education portfolio, of which 80% is targeting primary education, gives strong emphasis in favour of the girl child. Measures include specific targets set for the enrolement of girls, scholarships, special facilities for girls, increasing numbers of female school teachers, and support for adolescent girls and single mothers to continue education. A series of

major projects and programmes has been launched in the last four years which use a variety of these approaches to improve girls' access to basic and secondary education, for example:

- In Egypt, the **"Education Enhancement Programme"** (EC contribution € 100 million) is an innovative programme to promote access to basic education for all children, with a special emphasis on girls and children from underprivileged groups, and to improve the quality of student performance.
- The Community has provided € 150 million in funding for the Government of India's **District Primary Education Programme** (DPEP). Covering seven states of India and focusing on the girl child, the programme aims to increase enrolment, improve the quality of primary education and prevent dropouts, particularly among the most deprived. So far, results suggest a real improvement in girls' enrolment rates even in the initial stages of the programme.
- The **PROMOTE project** in Bangladesh (EC contribution € 36 million) seeks to create a more girl-friendly environment in secondary schools through improving girls' school facilities, increasing substantially the number of women secondary teachers, both as role models and to facilitate attendance in a society with strong seclusion norms. The **BRAC project**, also in Bangladesh, (EC contribution € 33 million) includes the largest non-government primary education programme in Bangladesh, targeted to provide informal education to girls who have dropped out of the formal education system.

5. Infant and Maternal Mortality

The European Community has a strong commitment to reducing both infant and maternal mortality.However, EC development policy does not single out children as a specific target group while addressing health. Overall, the European Community has become a major partner in resourcing the world's response to population, sexual and reproductive health challenges. Since 1994, € 900 million have been committed to support work in Developing countries in line with the objectives set out in the ICPD's Programme of Action (International Conference on Population and Development). The Community will continue to provide support with particular emphasis on five key areas:

- Maintaining and increasing the gains already made in providing access to sexual and reproductive health services;
- Ensuring that women have the opportunity of safe pregnancy and child birth;
- Promoting sexual and reproductive health of young people;
- Limiting the spread of HIV/AIDS and caring for those who live with the virus;
- Tackling problems of gender-based violence and sexual abuse.

The European Community has supported specific reproductive health and HIV/AIDS programmes such as the Kenya Family Health Programme, the Regional HIV/AIDS programme and the Support to Safe Motherhood in Malawi. Significant investments in reproductive health have also been made to more than 15 countries across the Asian region. At the regional level, the major programmes supported have been a UNFPA-managed reproductive health initiative and a malaria control programme in Cambodia, Laos and Vietnam. At the country level, the largest programme of support has been the provision of € 200 million in funds towards the reform of India's family welfare sector as part of a major multi-donor initiative involving, among others, the World Bank and DFID.

In 2001, a new strategy for safe motherhood has been developed, where priority interventions include essential obstetric care for life threatening emergencies, skilled attendance at delivery underpinned by access to family planning and management of unwanted pregnancies.

6. Combat Against Communicable Diseases, in particular HIV/AIDS

One in five people worldwide lives in extreme poverty. While poverty is recognised as a multidimensional concern, it is now widely accepted that health and health strategies can significantly contribute to poverty reduction. Both the Cairo Plan of Action following the Africa-Europe Summit of April 2000, and the Cotonou agreement of June 2000 address the need to target the growing burden of HIV and other communicable diseases on children and youth.

Yearly 5.5 million people die from HIV/AIDS, malaria and tuberculosis diseases alone, of which a majority of the victims are children. The pressing need for assistance and support for children infected with or affected by HIV/AIDS has been underlined in resolutions co-sponsored by the European Union at the UN General Assembly and the Commission on Human Rights. These resolutions have emphasised the need both for treatment and rehabilitation and for action to protect children from discrimination, stigma and abuse as a result of the disease. The EU has called for global action in the fight against HIV/AIDS and other major communicable diseases, such as malaria and tuberculosis, in these fora.

The European Community has adopted an innovative and bold policy framework on communicable diseases, which was widely endorsed at the International Round Table on 28 September 2000. In the meantime it has also developed a Programme for Action adopted on 21 February 2001. The programme for action outlines the actions to be taken within the next five years (2001-2006) concentrating mainly on:

- optimising the impact of health, AIDS and population interventions via Community development assistance and global partnerships;

- strengthening developing countries' pharmaceutical policies, and capacities for local production of pharmaceuticals;
- establishing a global tiered pricing system for pharmaceuticals and reducing tariffs and other costs on pharmaceuticals;
- supporting WTO developing country members in implementing the TRIPs Agreement and promoting an international discussion on the link between the Agreement and public health protection issues;
- strengthening and increasing support for research and development in global public goods such as AIDS and malaria vaccines.

Under the special EC budget line for **HIV/AIDS and population programmes and policies** (€ 20 million for 2000), a number of priority areas targeting children suffering from HIV/AIDS have been set. The main priority areas for financing in 2000 were interventions in the area of "Preventing mother-to-child transmission in developing countries: limiting the acquisition of HIV/AIDS and other STDs among women before pregnancy and limiting transmission of HIV during pregnancy" and in the area of "Sexual and reproductive health and rights of young people and adolescents".

7. Assistance to Institutionalised Children

In the context of the pre-accession process the European Commission has been monitoring the situation of institutionalised children, with a view to ensuring that the rights stated in the Convention for the Rights of the Child are indeed respected. The need to improve the situation of children in care has been repeatedly mentioned in the Commission's regular reports on candidate countries' progress towards accession.

Since 1990, the European Commission has provided over € 100 million in support of the **child protection sector in Romania**, starting with emergency aid to improve conditions for children in institutions. In addition, from the early 90s, the Commission has supported structural reforms, starting with the National Plan in favour of children, adopted by the Romanian government in December 1995, which was financed by a Phare programme (€12 million). Following a budgetary crisis in residential childcare institutions in 1999, the Commission redirected 1998 Phare assistance (€10 million) to address the immediate humanitarian needs and provided € 25 million from Phare 1999 to support the still-fragile reform process. In 2001, the Romanian government adopted a National Strategy concerning the Protection of the Child in Difficulty , which aims at substantially decreasing the number of institutionalised children and of children at risk of being institutionalised. In line with the Commission recommendations, the Romanian government established a National Authority for Child Protection and Adoption, which is in charge of ensuring that agreed standards and levels of care are implemented. Together with this Authority, the European Commission launched a € 19 million Grant Fund out of the Phare 1999 project, called 'Children First'.

The programme focuses on the development of alternative services such as day-care centres, maternal centres, with an aim to prevent abandonment, and to decrease the number of children in institutions and to close large old-style residential institutions. Phare 1999 also supports a public awareness campaign focusing on the adverse effects of institutionalisation and abandonment of children, the existing alternatives to abandonment and institutionalisation. Given that the main reason for abandonment is poverty, the Phare 1999 project also has a component which focuses on better targeted support for families at risk of abandoning their child.

Bulgaria is confronted with the same issue of over-institutionalisation of children. The Commission has provided financial aid to alleviate the humanitarian situation of children in institutions during the economic crisis in 1997 and 1998.

In 2000 the National Assembly adopted the Child Protection Act, which creates a National Agency for Child Protection responsible for organising and co-ordinating the implementation of child protection state policies, including the preparation and implementation of national and regional programmes to ensure child protection. Under the law, children may be placed in the care of special institutions only when all possibilities of remaining in a family environment are exhausted.

Following the adoption of this Act, € 3.5 million were allocated under the Phare programme to a child welfare reform project, aiming to assist the authorities in improving policies towards socially marginalised children, in line with international standards. This project will provide support and training for new structures at national and regional levels, develop alternative forms of child care, and reform the management and care for disabled children.

8. Children in Armed Conflict

During the last decade the world has seen an increasing number of armed conflicts with devastating humanitarian consequences. These conflicts have gone as far as making the abuse and killing of civilians, including children, from opposing groups a tactic of war. In short, children are being denied their most basic rights and thus, serious damage is being done to their futures.

The international community has stepped up the efforts to assist and protect children affected by armed conflict. In this context, the European Commission has spent some € 40 million since the beginning of 2000 on initiatives that specifically target the needs of children affected by armed conflict.

These efforts, based on the Convention on the Rights of the Child, form an integral part of the promotion and protection of human rights within humanitarian operations, as well as in linking relief, rehabilitation and development.

In addition, most Commission-funded emergency relief and rehabilitation operations include components with special emphasis on children's health care, including immunisation, nutrition and educational needs. But more needs to be done and this is why the Commission has identified three lines of action, on which it is making political as well as financial commitments :

- Firstly, the full impact of armed conflict on children is not yet sufficiently documented. The same figures (2 million children killed in armed conflict, 300,000 involved in armed fighting, 6 million seriously injured and maimed, etc.) have been repeated for many years but the uncertainties behind these numbers are weakening their strength. At present, approximate figures – based on "qualified guesswork" – are used to back the arguments.

  This is not only detrimental for the credibility and effectiveness of international advocacy efforts, but also a major obstacle to improving the humanitarian response. Therefore, the Commission – together with other organisations including UNICEF and the office of the UN Special Representative on Children and Armed Conflict (Mr Otunnu) – is working towards the establishment of an international project to improve the availability of reliable data on children affected by armed conflict. The goal is to find out what data are currently available, what data are needed, and how to collect the missing data.
- Secondly, children have been made a priority for EC humanitarian assistance in 2001**,** a priority which is likely to be continued in the years to come. Children are the first and most vulnerable victims of any conflict and the effects of conflict on them are diverse and long-term – if not lifelong. This is a great concern, particularly since children are the foundation upon which the future of their countries will be built.
- Thirdly, the Commission recognises that making children a priority in humanitarian assistance might be comparable to treating symptoms, and that a more fundamental step to protect children would be to reduce the overall potential for conflicts and, more particularly, those conditions that are conducive to the abuse of children. Thus, a third line of action in this context is the EC development policy focus on poverty alleviation, the promotion of sustainable development and the reduction of disparities within communities. Commission funding is also available for initiatives related to children affected by armed conflict under its human rights budget (the 'European Initiative for Democracy and Human Rights').

This year a substantial contribution of approximately € 2 million is being made to a UNICEF project in Sierra Leone for the protection and reintegration of children associated with the fighting forces and other children separated from their families as a result of the conflict.

Examples of ECHO-funded projects in 1998-2000 : Psychosocial support and re-integration of war-affected children:

The re-integration into society of traumatised children is critical to establishing a stable post-war situation. Therefore, ECHO is backing projects providing psychosocial support and treatment for children affected by war. Projects are aimed at developing and implementing activities that may help children to cope with their experiences. Recent examples of such projects can - inter alia - be found in Sudan, Kosovo, FYROM, Lebanon, and Sierra Leone. These projects include components on psychosocial treatment of war-affected children, as well as re-adaptation for amputees and mutilated persons, including children.

Family tracing and integration:

ECHO supports family tracing and reunification efforts for war-affected children, where relevant. Often the projects provide technical expertise to increase the capacity of local governments and/or NGOs in tracing family members and improving the social reintegration of children and young people affected by war. Children associated with fighting often face difficulties when re-integrating society, and therefore these projects work with identification and sensitisation of families, potential foster families, group homes, communities, who require guidance on the specific problems of traumatised children.

Education:

Displacements and insecurity contribute to the interruption of the normal schooling and learning process for children. As a direct result of armed fighting, children may end up living in refugee camps for years without access to any primary education. ECHO is responding to this need by funding the continuation of primary education for war-affected children, IDPs and refugees.

Emergency informal educational programmes are run in IDP camps in the DRC, Sudan, Sierra Leone, Kosovo, FYROM and Montenegro, amongst others.

Health and Nutrition:

Refugee children and displaced children are subject to very poor health conditions, which have a serious long-term impact on their physical and psychological development. Therefore, ECHO devotes significant funding to special health care programmes for children in conflict and post-conflict areas, which includes immunisation and vaccination of children, supplementary feeding programmes to address gross malnutrition and special paediatric attention. Such programmes have helped counter high morbidity and mortality rates in children particularly prevalent in war-affected areas.

Awareness raising:

ECHO regularly contributes to international seminars and conferences on the issue of conflictaffected children in order to raise awareness and increase public support.

ECHO has also supported photographic exhibitions depicting the plight of child soldiers.

9. Violence Against Children, Sexual Exploitation of Children and Child Sex Tourism

The European Union and the Commission have been actively engaged in the development of a comprehensive policy to fight violence against children and sexual exploitation of children, including child pornography, as well as child sex tourism. There is a need for a clear common approach, also viewed against the background of the future EU enlargement.

An important step in the development of a common European approach was the adoption on 24 February 1997 of a Joint Action concerning action to combat trafficking in human beings and the sexual exploitation of children. The Joint Action covers a wide range of topics such as definitions, jurisdiction, criminal procedure, assistance to victims and police and judicial co-operation. Through the Joint Action, the Member States undertook to review their existing laws with a view to legislating that the sexual exploitation of children and child pornography were criminal offences.

In parallel to and since the Joint Action in 1997, actions and initiatives against the sexual exploitation of children and child pornography have developed considerably in number and in substance at the level of the European Union as well as at local, regional and international level in a wider context. In particular the STOP Programme, the DAPHNE Initiative, succeeded by a programme in December 1999, and the projects to fight child sex tourism should be mentioned (see below). Since 1997 the sexual exploitation of children and child pornography have, however, given rise to increased concern and the need to address diverging legal approaches in the Member States by further action is demonstrated.

Furthermore, Article 29 of the Amsterdam Treaty provides an explicit reference to offences against children. The Tampere European Council in 1999 made a clear call for further legislative action against sexual exploitation of children. Legislative action is also indicated in the Commission's Scoreboard. In addition, the European Parliament has, in several of its resolutions, called for action.
In addition to legislative measures, the Commission also supports NGOs and organisations fighting violence towards children. **The Daphne Initiative** has been running successfully in that area since 1997, funding around 150 projects for a total amount of circa € 11 million. Roughly half of these projects are dedicated to fighting violence towards children and to assisting, helping and applying treatment to children who are victims of violence acts. Since 2000, **the Daphne programme** (2000-2003) has taken over these activities with a further budget of € 20 million, extending the possibilities for application to projects of longer duration (up to three years) and allowing local public authorities to apply, as well as organisations from Candidate Countries.
The Daphne Initiative and Programme have allowed for the implementation of around 100 projects dealing with the protection of children from violence. Topics dealt with range from domestic violence to trafficking, as well as violence at school, violence in institutions, child pornography and the internet, commercial sexual exploitation, missing children, etc. The approaches and methodologies used are also of a large variety: analysis of legislative measures in the different Member States, developing or expanding networks of NGOs, exchanges of good practice, awareness-raising campaigns, training of professionals in charge of children, etc.

In 1996, the incentive and exchange **STOP Programme** was launched to support actions against trafficking in human beings and the sexual exploitation of children. The programme had a budget of € 6.5 million for an initial period of five years ending in 2000. For the initial period, the programme co-financed 85 projects. In particular, the programme developed a multidisciplinary approach in which all relevant actors were involved.
Besides support to actions enhancing law enforcement and judicial co-operation in the areas, special attention was given to co-operation and methods to assist victims and to prevent trafficking and the sexual exploitation of children. Research also formed an important part of the activities under the STOP Programme. The successful STOP Programme established in 1996 came to an end on 31 December 2000. The STOP II Programme, which covers a period of another two years, was adopted on 28 June 2001 to ensure continued support to actions in the areas covered by the original STOP Programme. This programme puts the candidate countries in special focus. It also underlines the importance of co-operation with third countries and international organisations.

The Commission is particularly active in the fight against child sex tourism, which is also in line with the Optional Protocol of the CRC on child prostitution and pornography. Two Commission Communications, COM (96) 547iv and COM (99) 262v, identify measures in this field as appropriate instruments to carry out this fight. The objective is to improve the knowledge of the phenomenon and to provide the means for deterring it. In this respect, it has provided financial support to information and awareness-raising campaigns, which involve tourism professionals, national administrations, travellers, the general public and the Commission itself.

Two campaigns have already been completed with an approximate Commission support of € 240,000. This financial support co-financed a project for the production of an in-flight spot aiming at making travellers aware of the problem of child sex tourism, and received the 1999 UN Grand Award for outstanding achievements in public relations campaigns which best exemplified the ideals and goals of the UN. In the second campaign, funding went to the design and distribution of a "luggage tag" accompanied by an information leaflet for travellers.

Ongoing projects with Commission support total approximately € 1 million and address the following issues:

- Awareness-raising campaign in destination countries
  - Studies on the incidence of child sexual exploitation in tourism
  - Guidelines for national tourism administrations
- The Internet platform against the sexual exploitation of children in tourism
  - Information for travellers, the tourism industry and the general public about sexual exploitation of children in the destinations (when making travel preparations and for general information)
- The code of conduct for tour operators against the sexual exploitation of children in travel and tourism
  - Adoption and implementation of 5 criteria to prevent and fight child sexual exploitation in tourism
- The strategy documents over the media coverage of child sex tourism and related issues
  - Guidelines on the way journalists and media should cover such issues, revealing the occurrence of such acts without compromising the rights of children.

Current and past EC activities will be presented and analysed, as part of a Community framework, during the next World Congress on Commercial Sexual Exploitation of Children, to be held in Yokohoma in December 2001.

The Commission has also participated in several travel fairs (approx. € 200,000)**.** The objective has been to provide visibility for its activities to tourism professionals (industry and tourism schools) and the general public. Through press conferences and groups for discussion the Commission has presented and analysed the actions it has supported financially and discussed the problems faced by the tourism professionals.

The Commission has also supported the writing, editing and dissemination of several documents concerning communication campaigns and analysis of child sex tourism from the point of view of Europeans and from the perspective of the tourism industry. It ensures the dissemination of these documents upon request and during travel fairs. Overall, the Commission has successfully introduced the issue of child sex tourism as one of major concern and managed to promote viable solutions.

In December 2000, the Commission put forward a Communication with proposals for two framework decisions: combating sexual exploitation of children and child pornography, and combating trafficking in human beings. The proposal on sexual exploitation of children and child pornography has taken on board key elements from the draft Cyber Crime Convention currently under elaboration with the Council of Europe. The draft Framework Decision includes common definitions for the criminal offences of child prostitution, sexual exploitation of children and child pornography, including by means of a computer system, i.e., the Internet. The proposal also provides for common sanctions.The proposal on combating trafficking in human beings reflects an international instrument, namely the UN Protocol on Trafficking in Person supplementing the recently signed UN Convention on Transnational Organised Crime. The Commission considers the Protocol to be a major step forward at the global level and has also signed it on behalf of the European Community.

10. Immigration / Asylum

In October 1999, in Tampere, Heads of States and Governments agreed on the main principles guiding the EU concerning a Common European Asylum System*,* fair treatment of third country nationals and management of migration flows.

The Scoreboard on progress made in implementing the area of Freedom, Security and Justice foresees that special attention will be given to the situation of children when drawing up instruments establishing the Common European Asylum System. The Commission is taking this point into account in its acts of legislation, for example in its draft Directives on temporary

protection in case of mass influx of displaced persons, and on asylum procedures.

Furthermore, the special situation of children is taken into account in proposals on reception conditions for asylum-seekers, on rules on the recognition and content of the status of refugees and on measures on subsidiary forms of protection. The Convention on the Rights of the Child is a key reference in that regard.

The **Odysseus programme** (migration, asylum, external frontiers EU cooperation programme) has funded the "Separated Children in Europe Programme", a joint effort between Save the Children and the UNHCR, which issued a report and a statement of good practice in 1999.

In the migration field, special attention is also given to children. In the Commission proposal for a Directive on the right to family reunification, the best interests of the child have to be taken into consideration in several steps of the procedure, with a reference to the UN Convention on the Rights of the Child. This proposal aims to respect the EU Charter on Fundamental Rights stating that "Every child shall have the right to maintain on a regular basis a personal relationship and direct contact with both his or her parents, unless this is contrary to his or her interests".

In all its proposals under the Amsterdam Treaty, the Commission introduced specific provisions dealing with unaccompanied minors, paying attention to their special situation. The Council had also adopted a Resolution, on the basis of Title VI of the Maastricht Treaty, in 1997, on unaccompanied minors who are nationals of third countries. It is included in EU legislation and contains provisions on minimum guarantees for all migrant unaccompanied minors, for unaccompanied minors during the asylum procedure and for returns. In the Directive proposal on family reunification, unaccompanied minors who are refugees have the right to be reunited with their parents or other relatives if the parents cannot be traced.

Council Regulations 975/1999 and 976/1999.

This percentage is related to an overall figure of commitments for external co-operation of around € 39 billion for the years 1996-2000.

These include Bulgaria, Cyprus, Czech Republic, Estonia, Hungary, Latvia, Lithuania, Malta, Poland, Romania, Slovak Republic, Slovenia and Turkey.

Communication from the Commission on "Combating child sex tourism", 27.11.96.

Communication from the Commission on "The implementation of measures to combat child sex tourism", 26.05.1999.

European Commission
Development Directorate-General
200 rue de la Loi/Wetsraat - B-1049 Brussels - Belgium

Fax +32 (2) 299 25 25
E-mail : development@cec.eu.int
Internet site : http://europa.eu.int/comm/development*0*

EUROPEAN COMMISSION June 2001

Annex 1 - Acronyms Glossary

ACP Countries African-Caribbean-Pacific countries

ALA Asian and Latin American Countries

Cotonou Agreement Partnership Agreement between 77 Members of the African, Caribbean and Pacific Group of States of the one part, and the European Community and its Member States, of the other part, signed in Cotonou on 23 June 2000 Council of The Council is the EU's main decision-making body. It is the embodiment of the the European Member States, whose representatives are brought together regularly at Union ministerial level.

DFID Department of International Development (UK) ECHO European Commission Humanitarian Aid Office European Commission The 'European Commission' is the executing arm of Community policies, funded by the EU, and has the exclusive right to initiate new policies. In international fora the 'European Commission' represents the 'European Community' (endowed with legal competence to sign international treaties), which has observer status in the WSC process.European Community 'European Community' is endowed with legal competence to sign international - EC treaties. In international fora the 'European Commission' represents the 'European Community' which has observer status in the World Summit on Children process.

European Parliament The European Parliament is the expression of the democratic will of the Union's 374 million citizens, where major political parties operating in the Member States are represented. It exercises democratic supervision over the Commission and shares budgetary authority and power to legislate with the Council.

European Union The 'European Union' (EU) consists of 15 member states.

MEDA Countries Mediterranean Countries. The MEDA programme deals with financial and technical measures to accompany the reform of social and economic structures in the Mediterranean countries which are not member of the EU Phare Regional funding programme for the countries of Central and Eastern Europe Scoreboard Commission instrument to review and monitor progress in the actions carried out for the creation of an area of 'Freedom, security and justice' in the EU Tacis Regional funding programme for Russia and the New Independent States.

ANLAGE 13

LEITLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION BETREFFEND DIE TODESSTRAFE

I. EINLEITUNG

i) Die Vereinten Nationen haben u.a. im ICCPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), im CRC (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) und in den ECOSOC-Klauseln zum Schutze von zum Tode Verurteilten strenge Bedingungen festgelegt, die bei der Anwendung der Todesstrafe unbedingt einzuhalten sind. Das Zweite Fakultativprotokoll zum ICCPR sieht vor, dass sich die Vertragsstaaten zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe verpflichten. Die Europäische Union geht nun weiter und tritt nun dafür ein, dass die Todesstrafe in der Union und in den Drittländern abgeschafft wird.

ii) Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat die Länder, in denen die Todesstrafe noch besteht, auf ihrer 53. Tagung, sowie auf ihrer 54. Tagung in einer von allen Unionsstaaten unterstützten Resolution, aufgerufen,

- die Zahl der Straftaten, die mit der Todesstrafe bedroht werden dürfen, schrittweise zu begrenzen;

- ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe mit Blick auf deren vollständige Abschaffung vorzusehen.

iii) Auf der Tagung des Europarates im Oktober 1997 haben die Staatschefs aller Mitgliedstaaten, einschließlich aller Unionsstaaten, zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe aufgerufen. Darüber hinaus haben sich neue Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet, Moratorien vorzusehen und das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu ratifizieren, das sie zur endgültigen Abschaffung verpflichtet.

iv) Im Amsterdamer Vertrag der Europäischen Union von 1997 wird festgestellt, dass die Todesstrafe seit Unterzeichnung des Protokolls Nr. 6 zur EMRK in den meisten Unionsstaaten abgeschafft worden und in keinem Unionsstaat mehr zur Anwendung gekommen ist.

v) In der OSZE sind die Teilnehmerstaaten nach dem Kopenhagener Dokument verpflichtet, Informationen über die Abschaffung der Todesstrafe auszutauschen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die EU kommt dieser Verpflichtung durch regelmäßige Erklärungen im Rahmen des Regelwerks der OSZE in bezug auf die "menschliche Dimension" nach.

vi) Die Satzungen des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda, die beide von der EU unterstützt wurden, enthalten trotz der Tatsache, dass sie eingesetzt wurden, um über massive Menschenrechtsverletzungen einschließlich Völkermord zu entscheiden, keine Bestimmungen über die Todesstrafe.

II. DOKUMENT ÜBER DAS PRAKTISCHE VORGEHEN

Die EU ist der Auffassung, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der menschlichen Würde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt.

Die Ziele der Europäischen Union sind:

– Streben nach weltweiter Abschaffung der Todesstrafe als eine von allen Unionsstaaten mit Nachdruck vertretene Politik;

– hinsichtlich der Länder, in denen die Todesstrafe noch besteht: Aufruf zur schrittweisen Einschränkung ihrer Anwendung und Drängen auf Einhaltung der weiter unten dargelegten Mindestnormen bei einer etwaigen Anwendung der Todesstrafe.

Die Union wird diese Ziele als Bestandteil ihrer Menschenrechtspolitik bekannt geben.

Die Union wird ihre Initiativen, einschließlich Erklärungen oder Demarchen betreffend die Todesstrafe, in internationalen Gremien und gegenüber Drittländern im Lichte der unten aufgeführten Mindestnormen verstärken.

Die Union wird im Einzelfall nach Maßgabe der festgelegten Kriterien prüfen, ob sie Demarchen bei Drittländern betreffend die Anwendung der Todesstrafe unternimmt.

Die wichtigsten Einzelheiten des Ansatzes der Union werden im folgenden dargelegt.

GENERELLE DEMARCHEN

Die Europäische Union wird die Frage der Todesstrafe gegebenenfalls im Rahmen ihres Dialogs mit Drittländern zur Sprache bringen. Diese Demarchen werden folgende Punkte umfassen:

– Appell der EU zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe oder zumindest zur Einführung eines Moratoriums.

– Gegenüber den Ländern, die an der Todesstrafe festhalten, wird die EU darauf drängen, dass sie die Todesstrafe nur im Einklang mit den unten dargelegten Mindestnormen anwenden und dabei für größtmögliche Transparenz sorgen.

Bei der Entscheidung über die Art dieser Demarchen wird u.a. berücksichtigt,

– ob das betreffende Land über ein ordnungsgemäß funktionierendes und transparentes Justizsystem verfügt;

– ob das betreffende Land sich auf internationaler Ebene, z.B. im Rahmen regionaler Organisationen oder Übereinkünfte, verpflichtet hat, von der Anwendung der Todesstrafe abzusehen;

– ob sich das betreffende Land vor einer öffentlichen und internationalen Überprüfung seines Rechtssystems und seiner Anwendung der Todesstrafe verschließt und ob Anzeichen dafür vorliegen, dass die Mindestnormen bei der Anwendung der Todesstrafe regelmäßig verletzt werden.

Es wird besonders darauf geachtet werden, dass die Demarchen der Union betreffend die Todesstrafe zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Politik des betreffenden Landes hinsichtlich der Todesstrafe in Bewegung ist, d.h. zu dem ein offizielles bzw. ein de facto-Moratorium für die Todesstrafe aufgehoben oder die Todesstrafe per Gesetz wiedereingeführt werden soll.

Den Berichten und Erkenntnissen einschlägiger internationaler Menschenrechtsorganisationen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Eine Demarche oder eine öffentliche Erklärung kommt in Betracht, wenn Länder Schritte im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe unternehmen.

DEMARCHEN IM EINZELFALL

Erhält die Europäische Union Kenntnis von individuellen Fällen, in denen die Todesstrafe unter Verletzung der Mindestnormen zur Anwendung kommen soll, wird sie darüber hinaus spezifische Demarchen in Erwägung ziehen.

In diesen Fällen ist ein rasches Vorgehen ausschlaggebend. Die Mitgliedstaaten, die derartige Demarchen anregen, sollten daher so viele Hintergrundinformationen wie möglich aus allen zugänglichen Quellen zur Verfügung stellen. Dazu gehören kurze Angaben über die mutmaßliche Straftat, das Strafverfahren, die genaue Art der Verletzung der Mindestnormen, den Stand eines etwaigen Rechtsmittels und, sofern bekannt, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Vollstreckung.

Ist ausreichend Zeit vorhanden, sollte erwogen werden, vor der Demarche genauere Informationen und Ratschläge betreffend den jeweiligen Fall bei den EU-Missionsleitern einzuholen.

BERICHTE ÜBER DIE MENSCHENRECHTSSITUATION

Die Missionsleiter sollten in ihre Berichte über die Menschenrechtssituation systematisch eine Analyse über die Anwendung der Todesstrafe sowie eine regelmäßige Evaluierung der Wirkung und Folgen der Demarchen der Union einbeziehen.

MÖGLICHE FOLGEN DER DEMARCHEN: WEITERE INITIATIVEN

Ziel der EU ist es, Drittländer, wenn möglich, von der Abschaffung der Todesstrafe zu überzeugen. Zu diesem Zweck wird die EU diese Länder ermutigen, einen Beitritt zum Zweiten Fakultativprotokoll zum ICCPR und zu vergleichbaren regionalen Vertragswerken in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus wird die EU in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Abschaffung der Todesstrafe als Ziel weiterverfolgen und

- die Staaten auffordern, internationale Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere solche, die die Anwendung der Todesstrafe betreffen, einschließlich des ICCPR, zu ratifizieren und anzuwenden;

- die Frage der Todesstrafe in multilateralen Gremien zur Sprache bringen und auf Moratorien für die Vollstreckung der Todesstrafe und zu gegebener Zeit auf Abschaffung der Todesstrafe hinarbeiten;

- einschlägige internationale Organisationen darin unterstützen, adäquate Schritte zu ergreifen, damit die Staaten die internationalen Normen betreffend die Todesstrafe ratifizieren und anwenden;

- die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit, u.a. die Zusammenarbeit mit der Bürgergesellschaft, auch im gesetzlichen Bereich im Hinblick auf die Schaffung eines fairen und unparteiischen Gerichtsverfahrens in Strafsachen fördern und ihrerseits anbieten.

III. DOKUMENT ÜBER MINDESTNORMEN

Im Hinblick auf die Staaten, die auf der Beibehaltung der Todesstrafe bestehen, hält die EU es für wichtig, dass folgende Mindestnormen eingehalten werden:

i) Die Todesstrafe darf nur für schwerste Verbrechen verhängt werden, wobei ihr Anwendungsbereich nicht über vorsätzliche Verbrechen mit Todesfolge oder anderen äußerst schweren Folgen hinausgehen sollte. Die Todesstrafe sollte nicht für Finanzstraftaten ohne Gewaltanwendung oder für gewaltfreie Handlungen, die Ausdruck einer religiösen oder persönlichen Überzeugung sind, verhängt werden.

ii) Die Todesstrafe darf nur für ein Verbrechen verhängt werden, für das sie zum Zeitpunkt seiner Begehung angedroht war, wobei es dem Straftäter zugute kommen muss, wenn nach der Begehung des Verbrechens eine gesetzliche Bestimmung über die Verhängung einer milderen Strafe eingeführt wird.

iii) Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden gegen

- Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens noch keine 18 Jahre alt waren;
- schwangere Frauen oder Mütter von Neugeborenen;
- geisteskranke Personen.

iv) Die Todesstrafe darf nur verhängt werden, wenn die Schuld des Angeklagten in eindeutiger und überzeugender Weise, die keine andere Erklärung des Sachverhalts zulässt, nachgewiesen wurde.

v) Die Todesstrafe darf nur aufgrund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils im Anschluss an ein Gerichtsverfahren vollstreckt werden, das sämtliche Garantien für eine faire Verhandlung bietet, die mindestens denjenigen entsprechen, die in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte enthalten sind, einschließlich des Rechts aller Personen, die eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig sind oder eines solchen Verbrechens beschuldigt werden, auf angemessenen Rechtsbeistand in allen Verfahrensabschnitten sowie gegebenenfalls des Rechts auf Heranziehung eines konsularischen Vertreters.

vi) Jeder zum Tode Verurteilte hat Anspruch auf Einlegung eines Rechtsmittels bei einem höherinstanzlichen Gericht, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass derartige Rechtsmittel obligatorisch werden.

vii) Jeder zum Tode Verurteilte hat gegebenenfalls Anspruch auf Vorlage einer Einzelbeschwerde nach internationalen Verfahren; die Todesstrafe wird so lange nicht vollstreckt, wie die Beschwerde nach diesen Verfahren geprüft wird.

viii) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

ix) Die Todesstrafe darf nicht in Verletzung der internationalen Verpflichtungen eines Staates vollstreckt werden.

x) Die Dauer, die nach der Verurteilung zum Tode vergangen ist, kann als Kriterium herangezogen werden.

xi) Bei der Vollstreckung der Todesstrafe ist darauf zu achten, dass so wenig Leiden wie möglich zugefügt wird. Die Vollstreckung darf nicht öffentlich oder auf eine andere entwürdigende Weise erfolgen.

xii) Die Todesstrafe sollte nicht als politischer Racheakt unter Verletzung der Mindestnormen verhängt werden, z.B. gegen an einem Putschversuch beteiligte Personen.

ANLAGE 14

LEITLINIEN FÜR DIE POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION GEGENÜBER DRITTLÄNDERN BETREFFEND FOLTER UND ANDERE GRAUSAME, UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STRAFE

ZWECK

Zweck dieser Leitlinien ist es, die Union mit einem Instrumentarium für die Praxis auszustatten, das bei Kontakten mit Drittländern auf allen Ebenen sowie in multilateralen Menschenrechtsgremien verwendet werden kann, damit laufende Bemühungen zur Verhütung und zur Abschaffung von Folter und Misshandlung in allen Teilen der Welt unterstützt und verstärkt werden. Der Begriff "Folter" wird in diesen Leitlinien im Einklang mit der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet. Im Sinne dieser Leitlinien bedeutet "Misshandlung" alle Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einschließlich Körperstrafen, mit denen die physische oder psychische Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt wird. Die Leitlinien betreffen zwar in erster Linie spezifische Fragen in Bezug auf Folter und Misshandlung, sollen darüber hinaus aber generell zu einer Verstärkung der Menschenrechtspolitik der Union beitragen.

EINLEITUNG

Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundsätze sind den Mitgliedstaaten gemein. Die Achtung der Menschenrechte gehört zu den wichtigsten Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union.

Folter und Misshandlung gehören zu den verabscheuungswürdigsten Verletzungen der Menschenrechte und der Menschenwürde. Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zufolge darf niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Das Völkerrecht erlaubt keinerlei Ausnahmen. Sämtliche Staaten sind verpflichtet, das bedingungslose Verbot aller Formen von Folter und Misshandlung einzuhalten. Trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft bestehen Folter und Misshandlung in allen Teilen der Welt weiter. In vielen Ländern gehen diejenigen, die Folter und Misshandlung begehen, nach wie vor überwiegend straffrei aus.

Das Eintreten für die Verhütung und die Abschaffung aller Formen von Folter und Misshandlung in der Europäischen Union und in der ganzen Welt ist fester Bestandteil der Politik aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Durchsetzung und der Schutz dieses Rechts gehören zu den vorrangigen Zielen der Menschenrechtspolitik der Union.

Die Union wird in ihrem Engagement für die Verhütung und die Abschaffung von Folter und Misshandlung von einschlägigen internationalen und regionalen Menschenrechtsnormen und -standards, von der Rechtspflege und von Regeln für das Führen bewaffneter Auseinandersetzungen geleitet; dazu gehören unter anderem die nachstehenden Übereinkünfte:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle
- VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)

- VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)
- Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das dazugehörige Protokoll Nr. 6 sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)
- Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
- Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien
- Statut des Internationalen Strafgerichts für Ruanda
- Genfer Konventionen zum Schutz von Kriegsopfern und die dazugehörigen Protokolle sowie die im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen geltenden üblichen Regelungen des humanitären Völkerrechts.

Ein zusätzliches Verzeichnis einschlägiger Normen und Standards, auf die sich die Union bei ihren Kontakten mit Drittländern stützen kann, ist in der Anlage enthalten.

LEITLINIEN FÜR DIE PRAXIS

Im praktischen Teil dieser Leitlinien sollen Mittel und Wege aufgezeigt werden, wie ein wirksames Eintreten für die Verhütung von Folter und Misshandlung im Rahmen der GASP erfolgen kann. Ein Beispiel für eine Maßnahme, die mit diesem Ziel im Rahmen der GASP bereits ergriffen wurde, ist die Annahme des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren. Ein weiteres Beispiel sind die gegenwärtigen Arbeiten im Hinblick auf die EU-weite Einführung von Ausfuhrkontrollen für paramilitärische Ausrüstung.

Das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe beinhaltet deutliche Grenzen für die Anwendung der Todesstrafe. Die vorliegenden Leitlinien ergänzen demgemäß auch die Leitlinien für die Politik der Union gegenüber Drittländern betreffend die Todesstrafe.

Die Union unterstützt aktiv die Arbeit der einschlägigen Akteure (Ausschuss gegen Folter, Menschenrechtsausschuss, Ausschuss des Europarates zur Verhütung von Folter, Beratendes Panel für die Verhütung von Folter (OSZE/BDIMR) sowie die VN-Sonderberichterstatter und andere einschlägige Akteure). Die Europäische Union wird proaktiv dazu beitragen, dass die bestehenden internationalen Übereinkünfte für den Schutz vor Folter und Misshandlung gestärkt und effizient eingesetzt werden.

Überwachung und Berichterstattung

Die EU-Missionschefs werden in ihre regelmäßigen Berichte eine Analyse der Vorkommnisse von Folter und Misshandlung und der Bekämpfungsmaßnahmen einbeziehen. Sie werden ferner regelmäßig eine Evaluierung des Nutzens und der Auswirkungen der Maßnahmen der Union vornehmen. Sie werden Botschaftsvertreter als Beobachter zu Gerichtsverhandlungen entsenden können, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Beschuldigten gefoltert oder misshandelt wurden.

Bewertung

Die Ratsarbeitsgruppe "Menschenrechte" (COHOM) und die einschlägigen regionalen Arbeitsgruppen werden anhand der Berichte der Missionschefs und anderer sachdienlicher Informationsquellen wie Berichte und Empfehlungen von VN-Sonderberichterstattern und Vertragsorganen sowie von Nichtregierungsorganisationen feststellen, in welchen Situationen Maßnahmen der Union angezeigt sind und werden weitere Maßnahmen vereinbaren oder für übergeordnete Ebenen Empfehlungen aussprechen.

Maßnahmen der Union in Bezug auf Drittländer

Ziel der Europäischen Union ist es, Drittländer dahin gehend zu beeinflussen, dass sie wirksame Maßnahmen gegen Folter und Misshandlung ergreifen, sowie zu gewährleisten, dass das Verbot von Folter und Misshandlung durchgesetzt wird. Die Union wird in ihren Kontakten mit Drittländern erforderlichenfalls darauf hinweisen, dass jedes Land die einschlägigen internationalen Normen und Standards zwingend anzuerkennen und einzuhalten hat, und wird demgemäß betonen, dass Folter und Misshandlung völkerrechtlich verboten sind. Die Union wird ihre Ziele als wesentliches Merkmal ihrer Menschenrechtspolitik bekannt machen und wird betonen, wie wichtig für sie die Verhütung von Folter und Misshandlung im Hinblick auf deren weltweite Abschaffung ist.

A) Die Union wird unter anderem nachstehende Maßnahmen ergreifen, um diese Ziele zu erreichen:

Politischer Dialog
Die Frage von Folter und Misshandlung sollte dort, wo es angezeigt ist, in den Bereich Menschenrechte des politischen Dialogs zwischen der Europäischen Union und Drittländern sowie regionalen Organisationen einbezogen werden.

Demarchen
Die Union wird Demarchen unternehmen und öffentliche Erklärungen abgeben und auf diese Weise betroffene Drittländer nachdrücklich auffordern, wirksame Maßnahmen gegen Folter und Misshandlung zu treffen. Sie wird erforderlichenfalls Informationen über mutmaßliche Folterungen oder Misshandlungen verlangen. Auch auf positive Entwicklungen wird sie reagieren.

Die Union wird in ausreichend dokumentierten Fällen von Folter und Misshandlung einer Person - durch vertrauliche oder durch öffentliche Demarche - die Behörden des betroffenen Landes nachdrücklich auffordern, für die physische Unversehrtheit der Person zu sorgen, Misshandlung zu verhüten, Informationen zur Verfügung zu stellen und die einschlägigen Übereinkünfte anzuwenden. Die Maßnahmen werden von Fall zu Fall entschieden und können Teil einer allgemeinen Demarche sein.

Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit
Die Bekämpfung und die Verhütung von Folter und Misshandlung werden als vorrangiges Ziel der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte unter anderem bei der Zusammenarbeit mit der Bürgergesellschaft gelten, und zwar einschließlich im Rechtsbereich und im Bereich der Aus- und Fortbildung. Von besonderem Interesse ist eine derartige Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte.

B) Die Union wird bei ihrem Vorgehen gegen Folter Drittländer auffordern, unter anderem die nachstehenden Maßnahmen zu treffen:

Verbot und Ächtung von Folter und Misshandlung
- Gesetzliches Verbot von Folter und Misshandlung, einschließlich in der Strafgesetzgebung,

- auf höchster Ebene Ächtung aller Formen von Folter und Misshandlung,
- Ergreifung effektiver gesetzgeberischer, administrativer, justizieller und sonstiger Maßnahmen, um Folter und Misshandlung im gesamten Hoheitsgebiet eines Drittlands zu verhüten;
- Verhinderung der Verwendung und Herstellung von Ausrüstungsgegenständen, die für Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen bestimmt sind, sowie des Handels mit ihnen und Verhinderung des Missbrauchs sonstiger Ausrüstungsgegenstände für diese Zwecke.

Beitritt zu internationalen Übereinkünften und Übernahme international anerkannter Verfahren

- Beitritt zum CAT, zum ICCPR und zu einschlägigen regionalen Übereinkünften, einschließlich dem CPT * (Anmerkung siehe Textende);
- Aufhebung von Vorbehalten, die mit dem Zweck und dem Ziel des CAT und des ICCPR unvereinbar sind;
- Prüfung der Frage, ob weitere Vorbehalte gegen das CAT und das ICCPR zurückgezogen werden können;
- Prüfung der Frage, ob individuelle oder zwischenstaatliche Klagen nach dem CAT und dem ICCPR zugelassen werden können;
- Anerkennung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs;
- Erfüllung der Forderungen nach vorläufigen Schutzmaßnahmen, Einhaltung von Regelungen, Entscheidungen und Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgremien;
- Zusammenarbeit mit den einschlägigen VN-Gremien, insbesondere mit dem VN-Sonder-berichterstatter über Folter, dem VN-Sonderberichterstatter über Gewalt gegen Frauen und gegebenenfalls dem für das jeweilige Land benannten VN-Sonderberichterstatter;
- Gewährleistung, dass niemand zwangsweise in ein Land zurückgeführt wird, in dem er oder sie Gefahr läuft, gefoltert oder misshandelt zu werden;
- in Ländern, in denen die Todesstrafe noch vollstreckt wird, Gewährleistung, dass zusätzlich zu den Beschränkungen nach Artikel 6 ICCPR Hinrichtungen sowie die Bedingungen in den Todestrakten dergestalt sind, dass das verursachte physische und psychische Leiden möglichst gering ist;
- Unterstützung der Arbeiten im Hinblick auf die Annahme eines Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum CAT, durch das eine unabhängige, effiziente internationale Besuchsregelung zur Verhinderung von Folter und Misshandlung geschaffen wird, und Beitritt zu diesem Protokoll nach seiner Annahme;
- Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen Mechanismen des Europarates, insbesondere der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Empfehlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter, sowie Zustimmung zur Veröffentlichung der Berichte des Ausschusses über Besuche der Länder.

Annahme und Anwendung von Schutzmaßnahmen und -verfahren betreffend Hafteinrichtungen

- Annahme und Durchführung rechtlicher und verfahrensrechtlicher Schutzmaßnahmen gegen Folter und Misshandlung, um zu gewährleisten, dass Personen, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, unverzüglich einer Justizbehörde vorgeführt werden, dass sie bei Festnahme unverzüglich und im Anschluss daran regelmäßig Zugang zu einem Rechtsbeistand und zu medizinischer Betreuung haben und dass sie unverzüglich Verwandte und andere einschlägige dritte Personen benachrichtigen können;
- Ächtung geheimer Hafteinrichtungen und Gewährleistung, dass jede Person, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist, in offiziell anerkannten Hafteinrichtungen untergebracht wird und dass ihr Aufenthaltsort bekannt ist;
- Sicherstellung, dass die Verfahren für Inhaftierung und Vernehmung mit den einschlägigen internationalen und regionalen Standards im Einklang stehen;

- Verbesserung der Bedingungen in Einrichtungen, in denen inhaftierte Personen untergebracht sind, um zu erreichen, dass die Bedingungen internationalen und regionalen Standards entsprechen;

Schaffung innerstaatlicher rechtlicher Garantien

- Garantie, dass Aussagen, die durch Folter und Misshandlung herbeigeführt wurden, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden dürfen, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde;
- Abschaffung aller Formen gerichtlich angeordneter Körperstrafe;
- Garantie, dass außergewöhnliche Umstände, gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand nicht als Rechtfertigung für Folter oder Misshandlung geltend gemacht werden dürfen;
- Garantie, dass eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung nicht als Rechtfertigung für Folter oder Misshandlung geltend gemacht werden darf;
- Garantie, dass Strafverfolgungsbeamte sowie militärisches, medizinisches oder sonstiges einschlägiges Personal nicht bestraft werden, wenn sie Weisungen, Handlungen zu begehen, die auf Folter oder Misshandlung hinauslaufen, nicht nachkommen.

Bekämpfung der Straflosigkeit

- für Folter und Misshandlung Verantwortliche sind in Gerichtsverfahren, die internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren entsprechen und in denen die Todesstrafe ausgeschlossen ist, zur Rechenschaft zu ziehen oder zum Zwecke der Strafverfolgung in ein anderes Land auszuliefern, in dem diese Garantien bestehen;
- unverzügliche Durchführung unparteiischer und effizienter Ermittlungen zu sämtlichen Hinweisen auf Folter im Einklang mit den Istanbul-Regeln, die der Resolution 2000/43 der Menschenrechtskommission beigefügt sind;
- weitest mögliche Garantie, dass keine Amnestie für Folterhandlungen gewährt wird, und Garantie, dass niemand aufgrund einer Amnestie das Recht auf eine effektive Wiedergutmachung einschließlich Schadenersatz und Rehabilitierung verliert.

Besonderer Schutz für bestimmte Gruppen

- Aufstellung und Anwendung von Standards und Maßnahmen in Bezug auf Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Asylbewerber, Binnenflüchtlinge, Migranten und sonstige Gruppen, die eines besonderen Schutzes vor Folter und Misshandlung bedürfen.

Schaffung innerstaatlicher Verfahren für Beschwerden und Anzeigen wegen Folter und Misshandlung

- Schaffung und Anwendung wirksamer einzelstaatlicher Verfahren, damit auf Beschwerden und Anzeigen wegen Folter und Misshandlung im Einklang mit den Istanbul-Regeln reagiert werden kann und entsprechende Ermittlungen geführt werden können;
- Garantie, dass mutmaßliche Opfer von Folter oder Misshandlung, Zeugen, Ermittler und ihre Familien vor Gewalt, Androhung von Gewalt oder anderen Formen von Einschüchterung und Repressalien wegen ihrer Anzeige oder ihrer Ermittlungen, geschützt werden.

Wiedergutmachung sowie Rehabilitierung der Opfer

- Wiedergutmachung für die Opfer von Folter und Misshandlung und ihre Angehörigen einschließlich einer fairen und angemessenen finanziellen Entschädigung sowie sachgerechter medizinischer Betreuung und sozialer und medizinischer Rehabilitierung.

Schaffung von innerstaatlichen Mechanismen für Besuche

- Besuche durch ausreichend qualifizierte Vertreter der Zivilgesellschaft in Einrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind.

Einsetzung innerstaatlicher Gremien

- Einrichtung und Unterhaltung bzw. gegebenenfalls Stärkung unabhängiger einzelstaatlicher Gremien (beispielsweise Ombudsleute für Menschenrechte oder Menschenrechtskommissionen), die wirkungsvoll auf die Verhütung von Folter und Misshandlung hinwirken können.

Durchführung wirksamer Schulungen

- Schulung von Strafverfolgungsbeamten und von militärischem Personal sowie von (zivilem und militärischem) medizinischem Personal im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen internationalen Standards;
- Schulungsmaßnahmen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in Bezug auf die einschlägigen internationalen Standards.
- Garantie, dass die Lieferung von Ausrüstung und die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Militär-, Sicherheits- und Polizeizwecke nicht den Weg für Folter und Misshandlung ebnen;
- Garantie, dass Ausbildungsprogramme für Strafverfolgungsbeamte Schulungen über die Verhütung von Gewalt gegen Frauen, über die Rechte des Kindes und über Diskriminierungen beispielsweise wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe oder der sexuellen Orientierung beinhalten;

Unterstützung der Arbeit von Angehörigen medizinischer Berufe

- Angehörige medizinischer Berufe sollen in die Lage versetzt werden, unabhängig und vertraulich zu arbeiten, wenn sie Untersuchungen zu mutmaßlichen Fällen von Folter und Misshandlung durchführen;
- Schutz von Ärzten, Gerichtsmedizinern und Angehörigen anderer medizinischer Berufe, die Fälle von Folter und Misshandlung melden.

Durchführung von Obduktionen

- Garantie, dass gerichtsmedizinische Obduktionen von ausgebildeten Gerichtsmedizinern im Einklang mit international anerkannten Standards durchgeführt werden;
- angemessene gerichtsmedizinische Untersuchung aller Fälle, in denen Häftlinge schwere Verletzungen erlitten haben.

Sonstige Initiativen

Die Europäische Union wird

- weiterhin das Thema Folter und Misshandlung in internationalen Gremien wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE zur Sprache bringen. Sie wird die einschlägigen Resolutionen der VN-Gremien, einschließlich der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, weiter aktiv unterstützen;

- die einschlägigen internationalen und regionalen Handlungsträger (beispielsweise den Ausschuss gegen Folter, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter, die einschlägigen Sonderberichterstatter) unterstützen und hervorheben, dass die Staaten mit diesen Handlungsträgern zusammenarbeiten müssen;

- den Freiwilligen Fonds der VN für die Opfer der Folter unterstützen und andere Länder dazu anhalten, dies ebenfalls zu tun;

- gemeinsame oder bilaterale Zusammenarbeit zur Verhütung von Folter und Misshandlung anbieten;

- Kampagnen zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Folter und Misshandlung unterstützen;

- die Arbeit einschlägiger nationaler und internationaler NRO zur Bekämpfung von Folter und Misshandlung unterstützen und einen Dialog mit ihnen aufrecht erhalten;

- weiterhin Projekte finanzieren, mit denen die Ausbildung von Personal und die Bedingungen in Hafteinrichtungen verbessert werden sollen, und wird ihre umfassende Unterstützung für Rehabilitationszentren für Opfer von Folter überall in der Welt beibehalten.

ANMERKUNG

- Mit Inkrafttreten des ersten Fakultativprotokolls wird das CPT für den Beitritt von Nichtmitgliedern des Europarates auf Einladung dessen Ministerkomitees hin geöffnet. Für das Inkrafttreten des Protokolls ist lediglich eine weitere Ratifikation vorgeschrieben (Ukraine). Die Ratifikation durch die Ukraine soll in Kürze stattfinden.

Anlage zu ANLAGE 14

Zusätzlich zu den in der Einleitung zu den Leitlinien aufgelisteten Übereinkünften kann die Union in ihren Kontakten mit Drittländern betreffend Folter und Misshandlung gegebenenfalls nachstehende Bestimmungen, Standards und Grundsätze geltend machen:

- VN-Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- VN-Erklärung über die Bekämpfung der Anwendung von Gewalt gegen Frauen
- VN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- VN-Erklärung über den Schutz aller Menschen vor unfreiwilligem Verschwinden
- VN-Grundsätze für den wirksamen Schutz vor und der Ermittlung von summarischen, willkürlichen oder ohne Gerichtsverhandlung erfolgenden Hinrichtungen
- VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen
- VN-Grundprinzipien für die Behandlung von Gefangenen
- VN-Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen
- VN-Grundsätze zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist
- VN-Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmissbrauch
- VN-Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft
- VN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte
- VN-Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte
- VN-Rahmenbestimmungen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen
- VN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen
- VN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen
- VN-Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- VN-Grundsätze für den wirksamen Schutz vor und der Ermittlung von summarischen, willkürlichen oder ohne Gerichtsverhandlung erfolgenden Hinrichtungen
- Grundsätze für eine tatsächliche Ermittlung und Dokumentierung in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll), in der Anlage der Resolution 2000/43 der VN-Menschenrechtskommission
- Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht (Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrates der VN)
- Wiener Erklärung und Aktionsprogramm
- Allgemeine Bemerkungen der VN-Menschenrechtskommission, insbesondere Nr. 20 zu Artikel 7 und Nr. 21 zu Artikel 10 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte
- Allgemeine Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
- Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker
- Afrikanische Charta über die Rechte und den Schutz des Kindes
- Amerikanische Konvention für Menschenrechte
- Amerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter
- Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates:
  Nr. R (87) 3 Europäische Strafvollzugsvorschriften
  Nr. R (98) 7 Ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitspflege in Haftanstalten
  Nr. R (99) 3 Harmonisierung der Bestimmungen für rechtsmedizinische Obduktionen
  Nr. R (99) 22 Überfüllung in Haftanstalten und Anwachsen der Zahl der Häftlinge.

ANLAGE 15

LEITLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIALOGE IM BEREICH DER MENSCHENRECHTE

1. Einleitung

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Juni 2001 die Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern begrüßt, die einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Kohärenz und der Schlüssigkeit der Politik der Union auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Demokratisierung darstellt. Der Rat hat sich in seinen Schlussfolgerungen zu den Grundsätzen der Kohärenz und der Schlüssigkeit der Maßnahmen der Gemeinschaft, zur Einbeziehung der Aspekte der Menschenrechte in alle seine Maßnahmen, zur Offenheit seiner Politik und zur Ermittlung vorrangiger Themen bekannt. Im Rahmen der Durchführung dieser Schlussfolgerungen des Rates hat sich die Gruppe „Menschenrechte“ (COHOM) verpflichtet, im Benehmen mit den regionalen Arbeitsgruppen, der Gruppe „Entwicklungszusammenarbeit“ (CODEV) und dem Ausschuss für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Leitlinien für Dialoge im Bereich der Menschenrechte auszuarbeiten.

2. Feststellungen

Die Europäische Union unterhält mit einer Reihe von Ländern einen Dialog zum Thema Menschenrechte. Diese Dialoge stellen ein vollwertiges Instrument der Außenpolitik der Union dar, das zu einer Reihe von Mechanismen gehört, die der Europäischen Union zur Umsetzung ihrer Politik im Bereich der Menschenrechte insgesamt zur Verfügung stehen. Dieses Instrument ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Strategie der Europäischen Union zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Stabilität. Allerdings bestehen bislang für Beschlüsse zugunsten einer Nutzung des Instruments keinerlei Regeln. Außerdem ist festzustellen, dass das derzeitige Konzept der EU bezüglich derartiger Dialoge eine größere Kohärenz aufweisen könnte. So unterhält die EU Dialoge unterschiedlicher Art:

2.1. auf Verträgen, regionalen oder bilateralen Abkommen oder Übereinkommen basierende Dialoge allgemeiner Art oder Gespräche, bei denen die Frage der Menschenrechte systematisch aufgeworfen wird. Dabei handelt es sich insbesondere um

2.1.1. die Beziehungen zu den beitrittswilligen Ländern
2.1.2. das Cotonou-Abkommen mit den AKP-Staaten und das Abkommen mit Südafrika (Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit)
2.1.3. die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika
2.1.4. den Barcelona-Prozess (Mittelmeerländer)
2.1.5. den politischen Dialog mit den asiatischen Staaten im Rahmen von ASEAN und ASEM
2.1.6. die Beziehungen zum Westlichen Balkan
2.1.7. die bilateralen Beziehungen im Rahmen der Assoziations- und Kooperationsabkommen.

2.2. ausschließlich auf die Menschenrechte ausgerichtete Dialoge. Es gibt derzeit nur einen einzigen regelmäßig stattfindenden institutionalisierten Dialog zwischen der Europäischen Union und einem Drittland - nämlich China -, der ausschließlich die Menschenrechte betrifft. Dieser Dialog ist sehr strukturiert und findet auf der Ebene der für die Menschenrechte zuständigen Direktoren statt. In der Vergangenheit hat die Europäische Union auch einen Menschenrechtsdialog mit der Islamischen Republik Iran unterhalten. Diese Art von Dialog, der ausschließlich den Menschenrechten gewidmet ist, wurde bislang nur in Bezug auf Länder genutzt, mit denen die Europäische Gemeinschaft kein Abkommen geschlossen hatte bzw. ein Abkommen geschlossen hatte, das keine Menschenrechtsklausel enthielt. Die Existenz eines derartigen Dialogs schließt nicht aus, dass das Thema Menschenrechte auch im Rahmen des politischen Dialogs auf allen Ebenen erörtert wird.

2.3. Ad-hoc-Dialoge, in die GASP-Aspekte, so auch Menschenrechte, einbezogen werden. Die EU unterhält derzeit - auf der Ebene der Missionsleiter - Dialoge mit Kuba und mit Sudan.

2.4. Dialoge im Rahmen der privilegierten Beziehungen zu bestimmten Drittländern, die auf der Grundlage weitgehender Übereinstimmungen geführt werden. In diesem Rahmen findet pro Halbjahr eine Troika-Expertensitzung mit den Vereinigten Staaten, Kanada und den assoziierten Ländern statt, bevor die Menschenrechtskommission tagt und die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu ihrer Jahrestagung zusammentritt. Hauptziel dieser Dialoge ist es, Fragen von gemeinsamem Interesse sowie die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in den multilateralen Menschenrechtsgremien zu erörtern.

Neben den Dialogen auf Ebene der Europäischen Union unterhalten einige Mitgliedstaaten auch Dialoge auf nationaler Ebene mit bestimmten Drittländern.

Das Ziel der Leitlinien für Menschenrechtsdialoge wäre vielfältiger Art:
- Bestimmung der Rolle, die dieses Instrument im Gesamtrahmen der GASP und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union spielt
- Stärkung der Kohärenz und der Schlüssigkeit des Konzepts der Europäischen Union betreffend die Menschenrechtsdialoge
- Erleichterung der Inanspruchnahme dieses Instruments durch Festlegung der Voraussetzungen für seine Anwendung und seine Wirksamkeit
- Unterrichtung Dritter (internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulkreise, Europäisches Parlament, Drittländer) über dieses Konzept.

Nach Artikel 8 des Cotonou-Abkommens gelten für die politischen Dialoge, die im Rahmen dieses Abkommens mit den AKP-Staaten geführt werden, eigene Modalitäten und Verfahren. Im Interesse der Kohärenz findet jedoch im Rahmen der COHOM-Gruppe ein regelmäßiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch statt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. Die Europäische Union verpflichtet sich, den Prozess der Einbeziehung der die Menschenrechte und die Demokratisierung betreffenden Ziele in alle Aspekte ihrer Außenpolitik zu intensivieren („Mainstreaming“). Im Hinblick darauf wird die EU dafür Sorge tragen, dass die Frage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei allen ihren Treffen und Gesprächen mit Drittländern auf allen Ebenen, sei es bei Ministertreffen, auf Tagungen von gemischten Ausschüssen, bei förmlichen Dialogen unter Leitung des Vorsitzes des Rates, der Troika, der Missionsleiter oder der Kommission berücksichtigt wird. Sie wird ferner dafür Sorge tragen, dass die Frage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei den Planungsgesprächen und in den Länderstrategie-Dokumenten Berücksichtigung findet.

3.2. Um jedoch eine eingehendere Erörterung der Menschenrechte zu ermöglichen, wird die Europäische Union beschließen können, einen insbesondere auf die Menschenrechte ausgerichteten Dialog mit einem Drittland einzuleiten. Dieser Beschluss wird unter Einhaltung bestimmter Kriterien mit dem dafür erforderlichen Pragmatismus und der dafür erforderlichen Flexibilität getroffen werden. Dabei wird entweder die EU selbst die Initiative ergreifen, einem Drittland die Einleitung eines Dialogs vorzuschlagen, oder sie wird auf ein entsprechendes Ersuchen eines Drittlands reagieren.

4. Ziele des Menschenrechtsdialogs

Die Ziele des Menschenrechtsdialogs werden sich von Land zu Land unterscheiden und im Einzelfall festgelegt werden. Ziele können sein:

a) Erörterung von Fragen, die im gemeinsamen Interesse liegen, und Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte, u.a. im Rahmen multilateraler Gremien wie der Vereinten Nationen;

b) Äußerung der Besorgnis der EU hinsichtlich der Lage der Menschenrechte in dem betreffenden Land, Einholen von Informationen und Hinwirken auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage in diesem Land.

Außerdem können bei den Menschenrechtsdialogen Probleme, die in Zukunft möglicherweise zu Konflikten führen würden, bereits frühzeitig erkannt werden.

5. Im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zur Sprache gebrachte Themen

Die Themen, die im Rahmen von Menschenrechtsdialogen zur Sprache gebracht werden, werden im Einzelfall festgelegt. Jedoch verpflichtet sich die Europäische Union zur Behandlung vorrangiger Themen, die auf der Tagesordnung aller Dialoge stehen müssten. Zu diesen Themen gehören die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, die Zusammenarbeit auf der Grundlage internationaler Verfahren und Mechanismen im Bereich der Menschenrechte, die Ächtung der Todesstrafe, die Ächtung der Folter, die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, die Rechte des Kindes, die Rechte der Frau, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Rolle der Zivilgesellschaft, die Zusammenarbeit bei internationalen Gerichtsverfahren, die Förderung der Demokratisierung und der verantwortungsvollen Staatsführung sowie die Konfliktverhütung. Die Dialoge, die auf die Stärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte abzielen, können, je nach den Umständen, einige der oben genannten vorrangigen Themen umfassen, insbesondere die Anwendung der von dem jeweiligen Dialogpartner ratifizierten wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente, sowie ferner die Vor- und Nachbereitung der Tagungen der Menschenrechtskommission in Genf, die Vor- und Nachbereitung der Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York sowie die Vor- und Nachbereitung weltweiter und/oder regionaler Konferenzen.

6. Verfahren zur Einleitung des Menschenrechtsdialogs

6.1. Jedem Beschluss betreffend die Einleitung eines Menschenrechtsdialogs wird eine Evaluierung der Menschenrechtslage in dem betreffenden Land vorausgehen. Ob eine vorherige Evaluierung stattfindet, wird im Rahmen der COHOM-Gruppe unter Beteiligung der geografischen Arbeitsgruppen, der Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit“ (CODEV) und des Ausschusses für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entschieden. Die Evaluierung selbst wird von der COHOM-Gruppe in Abstimmung mit den anderen Arbeitsgruppen durchgeführt. Sie wird sich u.a. auf Folgendes erstrecken: auf die Entwicklung der Menschenrechtslage, den Willen zur Verbesserung der Lage, das Engagement der Regierung hinsichtlich internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, den Willen der Regierung zur Zusammenarbeit auf der Grundlage der Verfahren und Mechanismen der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte und die Haltung der Regierung in Bezug auf die Zivilgesellschaft. Die Evaluierung wird sich u.a. auf folgende Quellen stützen: Berichte der Missionsleiter, Berichte der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, Berichte des Europäischen Parlaments, Berichte der verschiedenen im Bereich der Menschenrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen und Länderstrategiepapiere der Kommission.

6.2. Jedem Beschluss über die Einleitung eines Menschenrechtsdialogs wird die Bestimmung der konkreten Ziele vorausgehen, die die Union durch einen Dialog mit dem betreffenden Land erreichen möchte, sowie eine Evaluierung des zusätzlichen Nutzens, den ein Dialog mit diesem Land bietet. Die Europäische Union wird zudem von Fall zu Fall Kriterien, mit denen die Fortschritte im Vergleich zu den erklärten Zielen gemessen werden können ("Benchmarks“), sowie für eine etwaige Exit-Strategie festlegen.

6.3. Vor einem Menschenrechtsdialog werden Sondierungsgespräche mit dem betreffenden Land stattfinden. Zweck dieser Sondierungsgespräche ist es, die Ziele zu bestimmen, die das betreffende Land verfolgt, in dem es einem Menschenrechtsdialog mit der EU zustimmt oder um einen solchen ersucht, und die möglichen Fortschritte des betreffenden Landes hinsichtlich seines Engagements in Bezug auf internationale Menschenrechtsübereinkünfte, auf internationale Verfahren und Mechanismen im Bereich der Menschenrechte sowie auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratisierung im Allgemeinen festzustellen und somit die Informationen auf den neuesten Stand zu bringen, die in den im Rahmen der Vorabevaluierung vorgelegten Berichten enthalten sind. Diese Gespräche werden ferner Gelegenheit bieten, dem betreffenden Land die dem

Tätigwerden der Europäischen Union zugrunde liegenden Grundsätze sowie die Ziele zu erläutern, die die Union verfolgt, wenn sie einen Menschenrechtsdialog vorschlägt oder einem solchen zustimmt. Die Sondierungsgespräche werden vorzugsweise von der EU-Troika, die sich aus Sachverständigen für Menschenrechtsfragen aus den Hauptstädten zusammensetzt, in enger Abstimmung mit den im betreffenden Land akkreditierten Missionsleitern geführt. Sie werden anschließend ausgewertet. Anhand dieser Auswertung wird die Europäische Union entscheiden, ob sie die Gespräche auf einer stärker strukturierten und institutionalisierten Grundlage fortsetzen will oder nicht.

6.4. Voraussetzung für einen Beschluss über die Einleitung eines Menschenrechtsdialogs wird eine Erörterung in der COHOM-Gruppe und deren Zustimmung sein. Der endgültige Beschluss über die Einleitung eines Menschenrechtsdialogs obliegt dem Ministerrat.

6.5. Die regionalen Arbeitsgruppen, die Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit“ (CODEV) und der Ausschuss für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind ebenfalls an der Beschlussfassung zu beteiligen.

6.6. Beschließt die Europäische Union bei einem negativen Ergebnis der Evaluierung, einen Menschenrechtsdialog nicht einzuleiten, so prüft sie, ob andere Ansätze zweckmäßig sind, beispielsweise die Stärkung der Menschenrechtskomponente des politischen Dialogs mit dem betreffenden Land, u.a. durch Einbeziehung spezifischen Fachwissens im Bereich der Menschenrechte.

6.7. Die COHOM-Gruppe sorgt für die Weiterverfolgung des Dialogs, wobei sie erforderlichenfalls die anderen Beteiligten – die geografischen Arbeitsgruppen, Missionsleiter, die CODEV-Gruppe und den Ausschuss für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten – hinzuzieht,

7. Modalitäten des Menschenrechtsdialogs

Was die Modalitäten des Menschenrechtsdialogs anbelangt, so sind Flexibilität und Pragmatismus angebracht. Deshalb werden diese Modalitäten von Fall zu Fall mit den betroffenen Ländern einvernehmlich festgelegt werden. Dabei ist zu regeln, an welchem Ort, auf welcher Ebene und wie häufig der Dialog stattfinden soll.

Damit es zu einem möglichst fruchtbaren Gedankenaustausch kommt, sollen die Dialoge möglichst auf Ebene der für die Menschenrechte zuständigen Regierungsvertreter stattfinden. Mit Rücksicht auf die Kontinuität wird die Europäische Union vorzugsweise durch die Troika – entweder auf Ebene der Vertreter der Hauptstädte oder auf Ebene der Missionsleiter – vertreten sein.

Die Europäische Union wird sich darum bemühen, dass die Dialogtreffen regelmäßig in dem betroffenen Land stattfinden. Diese Formel hat für die EU-Delegation den Vorteil, dass sie sich ein besseres Bild von der Lage vor Ort machen kann und dass sie – die Zustimmung der Behörden des Landes vorausgesetzt – Gespräche mit den sie interessierenden Personen und Einrichtungen führen kann. Traditionsgemäß finden die Dialoge, bei denen es in erster Linie um Fragen von gemeinsamem Interesse und eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte geht, in Brüssel statt. Diese Tradition sollte fortgesetzt werden.

Soweit dies möglich ist, wird die Europäische Union die Regierung des Landes, mit dem der Menschenrechtsdialog geführt wird, ersuchen, Vertreter der verschiedenen für Menschenrechtsfragen zuständigen Einrichtungen und Ministerien, beispielsweise des Justiz- oder Innenministeriums, der Polizei oder der Strafvollzugsbehörden, in ihre Delegation einzubeziehen. Auch könnte die Zivilgesellschaft nach den am besten geeigneten Verfahren in die Vorabbewertung der Menschenrechtslage, in den Dialog selbst (insbesondere durch Treffen mit Vertretern der Zivilgesellschaft vor Ort am Rande des förmlichen Dialogs) sowie in die Weiterverfolgung und Evaluierung des Dialogs eingebunden werden. Die Europäische Union könnte auf diese Weise ihre Unterstützung für die Menschen zum Ausdruck bringen, die sich in den Ländern, mit denen sie derartige Gespräche führt, für die Menschenrechte einsetzen.

Die EU wird sich so weit wie möglich darum bemühen, die Menschenrechtsdialoge wirklich transparent für die Zivilgesellschaft zu gestalten.

8. Abstimmung zwischen den bilateralen Dialogen der Mitgliedstaaten und den Dialogen der EU

Für eine möglichst weit gehende Abstimmung zwischen den bilateralen Dialogen der Mitgliedstaaten und den Dialogen der EU bedarf es unbedingt eines Informationsaustauschs. Dieser Informationsaustausch, bei

dem es insbesondere über die behandelten Themen und die Beratungsergebnisse gehen soll, kann über COREU oder im Rahmen der COHOM-Gruppe erfolgen. Die diplomatische Vertretung des amtierenden Vorsitzes in dem betreffenden Land kann auch vor Ort diesbezügliche Informationen einholen. Gegebenenfalls können informelle Ad-hoc-Sitzungen von Mitgliedern der COHOM-Gruppe, der jeweiligen geografischen Arbeitsgruppen und des Europäischen Parlaments in Betracht gezogen werden. Eventuell können (wie beispielsweise beim Dialog mit China) auch mit anderen Ländern, die mit dem betreffenden Land einen Dialog über die Menschenrechte führen, informelle Ad-hoc-Treffen stattfinden. Zu diesen Treffen müssten die COHOM-Gruppe sowie die anderen geografischen oder thematischen Arbeitsgruppen hinzugezogen werden.

Die Entwicklungen und Ergebnisse des Dialogs sollten bei der technischen Hilfe, welche die Europäische Union in den Ländern, mit denen sie einen Dialog führt, im Bereich der Menschenrechte und der Demokratisierung leistet, berücksichtigt werden.

9. Abstimmung zwischen den Menschenrechtsdialogen und den Resolutionen, die von der EU in der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder in der Menschenrechtskommission eingebracht werden

Bei den Menschenrechtsdialogen und den Resolutionen über die Menschenrechtslage in bestimmten Ländern, die von der Europäischen Union in der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder in der Menschenrechtskommission eingebracht werden, handelt es sich um zwei voneinander unlab-hängige Maßnahmen. Infolgedessen hindert die Tatsache, dass die EU mit einem Drittland einen Menschenrechtsdialog führt, die Union nicht daran, eine Resolution zur Menschenrechtslage in diesem Land einzubringen oder die Initiative eines Drittlandes zu unterstützen. Außerdem hindert die Tatsache, dass die EU mit einem Drittland einen Menschenrechtsdialog führt, die Union nicht daran, die Menschenrechtsverletzungen in diesem Land u.a. in den geeigneten internationalen Gremien anzuprangern und die Frage bei den Treffen mit den Vertretern des betreffenden Landes auf allen Ebenen zur Sprache zu bringen.

10. Bewertung des Menschenrechtsdialogs

Jeder Menschenrechtsdialog wird regelmäßig – vorzugsweise einmal im Jahr – einer Bewertung unterzogen.

Diese Bewertung wird vom amtierenden Vorsitz mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates erstellt. Anschließend wird sie der COHOM-Gruppe zugeleitet, die darüber in Zusammenarbeit mit den geografischen Arbeitsgruppen, der CODEV-Gruppe und dem Ausschuss für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten berät und einen Beschluss fasst. Die Zivilgesellschaft wird in diese Bewertung einbezogen.

Dabei wird anhand der Ziele, die sich die Union vor Aufnahme des Dialogs gesetzt hat, die Entwicklung der Lage geprüft und festgestellt, was mit dem Dialog erreicht wurde. Im Vordergrund der Analyse werden vor allem die Fortschritte bei den prioritären Themen des Dialogs stehen. Sofern es Fortschritte gibt, sollte aus der Bewertung möglichst hervorgehen, inwieweit die Maßnahmen der Europäischen Union dazu beigetragen haben. Anderenfalls müsste die Europäische Union entweder ihre Ziele ändern oder prüfen, ob es sinnvoll ist, den Menschenrechtsdialog mit dem betreffenden Land fortzusetzen. Aufgrund der Bewertung sollte nämlich entschieden werden können, dass der Dialog abgebrochen wird, wenn die in den Leitlinien festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, wenn er nicht unter zufrieden stellenden Bedingungen geführt werden kann oder wenn die Ergebnisse hinter den Erwartungen der EU zurückbleiben. Ebenso kann

beschlossen werden, einen Dialog abzubrechen, weil er seine Ziele erreicht hat und er sich damit erübrigt. Diese Fragen werden in erster Linie im Rahmen der COHOM-Gruppe behandelt.

Was die Dialoge insbesondere im Rahmen internationaler und regionaler Gremien betrifft, bei denen es um eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte geht, so wird sich die Bewertung auf die Themen konzentrieren, bei denen die Zusammenarbeit weiter verbessert werden kann.

11. Koordinierung des Menschenrechtsdialogs

Angesichts der zu erwartenden Häufung der Dialoge sollte sich die Gruppe „COHOM“ mit der Frage ihrer Koordinierung befassen. Äußerst wichtig sind in diesem Zusammenhang Kontinuität sowie eine Stärkung der Strukturen, die den amtierenden Vorsitz des Rates bei der Vorbereitung und Weiterverfolgung der Dialoge unterstützen. Für eine gute Vorbereitung jedes einzelnen Dialogs ist auch ein Beitrag der geografischen Gruppen, des CODEV und des Ausschusses für Maßnahmen zur Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich. Auch ist die Unterstützung des Generalsekretariats des Rates für die zentrale Erfassung aller Angaben, die logistische und die inhaltliche Vorbereitung der Dialoge sowie für die Nachfolgearbeiten unerlässlich. Die Europäische Union könnte zudem von Fall zu Fall erwägen, eine auf Menschenrechtsfragen spezialisierte Stiftung oder private Organisation an einem oder mehreren Dialogen zu beteiligen. Diesbezüglich könnten die schwedischen Erfahrungen (Wallenberg-Institut) im Rahmen der Sondierungsgespräche mit Nordkorea (Brüssel, Juni 2001) einer Bewertung unterzogen werden.

12. Die Frage der Menschenrechte im Rahmen der politischen Dialoge

Wie unter Nummer 3 bereits erwähnt, wird die Europäische Union darauf achten, dass die Frage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei allen Treffen und Beratungen mit Drittländern auf allen Ebenen, auch bei den politischen Dialogen einbezogen wird. Die Europäische Union verpflichtet sich, Sachverständige für Menschenrechtsfragen in ihre Delegationen aufzunehmen. Es wird von Fall zu Fall entschieden, woher diese Sachverständigen kommen, wobei die Kontinuität gewahrt bleiben soll. Bei derartigen Gesprächen kann die Frage der Menschenrechte zwar nicht sehr eingehend behandelt werden, doch wird sich die Europäische Union bemühen, die unter Nummer 5 genannten vorrangigen Themen mit dem betreffenden Land zu erörtern.

ANLAGE 16

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES "ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN" (TAGUNG IM JULI 2001) ZUR WELTKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT EINHERGEHENDE INTOLERANZ

1. Die Europäische Union begrüßt die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz vom 31. August bis 7. September in Durban (Südafrika). Sie freut sich darüber, dass die Konferenz in Südafrika stattfindet, denn dieses Land gilt als Symbol für Hoffnung und Mut im Kampf gegen den Rassismus.

2. Der Rat bekräftigt, dass die Europäische Union dazu entschlossen ist, zum Erfolg der Weltkonferenz beizutragen, und die Diskussion über sämtliche Fragen, die bei den Vorarbeiten zu dieser Konferenz aufgeworfen worden sind, in konstruktiver Weise fortzusetzen. Der Rat ist davon überzeugt, dass die Konferenz im Kampf gegen alle Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz, die weltweit um sich greifen, eine einmalige Gelegenheit darstellt und dass von ihr wesentliche Anstöße ausgehen werden.

3. Die Europäische Union wird sich an der Konsenssuche uneingeschränkt beteiligen, damit die bestehenden Hindernisse überwunden werden können. Sämtliche Teilnehmer tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, damit die Konferenz gelingen kann.

4. Die Europäische Union hält es für unabdingbar, dass sich die Beratungen der Konferenz vorrangig auf die Resolution 52/111 der Generalversammlung der Vereinten Nationen konzentrieren. Das Aktionsprogramm sowie die Erklärung müssen zukunftsweisend und auf das Handeln ausgerichtet sein, so dass praktische Maßnahmen ausgearbeitet werden können, mit denen sich die heutigen Erscheinungsformen des Rassismus bekämpfen lassen. Sie müssen auf den Grundsätzen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung aufbauen.

5. Die Europäische Union beruht auf den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Sie ist zutiefst davon überzeugt, dass – wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt – alle Menschen als Mitglieder einer einzigen Familie frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind.

6. Rassismus und Rassendiskriminierung stellen in der gegenwärtigen Welt schwere Menschenrechtsverletzungen dar und müssen mit allen rechtlichen Mitteln bekämpft werden. Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz sind eine Bedrohung für die demokratischen Gesellschaften und ihre Grundwerte.

7. Rassendiskriminierung, Intoleranz und Verletzungen der Rechte von Angehörigen von Minderheiten sind die Hauptursachen der derzeitigen Konflikte sowie der ethnischen und religiösen Säuberungen in Europa und in anderen Teilen der Welt. Stabilität und Frieden in der Welt lassen sich durch Achtung der Menschenrechte sowie durch Toleranz und Achtung der Verschiedenartigkeit erreichen.

8. Der Rat verweist auf die vielfältigen Bemühungen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, insbesondere die Annahme von – einzelstaatlichen und europäischen – Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen, die Proklamation der Charta der Grundrechte und die Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

9. Die Europäische Union bedauert, dass es weltweit immer noch vielfältige Formen von Rassismus gibt, angefangen von diskriminierenden Praktiken, Ungleichbehandlungen beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen, Aufstachelung zum Hass durch bestimmte Medien, Parteien, Politiker und Machthaber bis hin zu unmenschlichen und entwürdigenden Behandlungen, Gewalttaten sowie zu den schlimmsten Verfolgungen und Verbrechen, einschließlich der Sklaverei und der ethnischen Säuberung.

10. Im Kontext der Konferenz

- sollte besonders darüber nachgedacht werden, wie der Rechtsrahmen für die Bekämpfung des Rassismus auf einzelstaatlicher Ebene gestärkt und eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz gewährleistet werden kann;

- sollte ebenfalls im Vordergrund stehen, wie die Bildung und Ausbildung sowie die vorbeugenden Maßnahmen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz verbessert und die Aufklärung und Bewusstseinsbildung in diesem Zusammenhang verstärkt werden kann;

- sollten auch die Behandlung und Einbeziehung der Personen, die den am stärksten betroffenen Gruppen angehören und/oder vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt sind, sowie die Einbeziehung des Gleichstellungsaspektes in die Politiken und Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung thematisiert werden;

- ist ebenfalls der Beitrag der Nichtregierungsorganisationen und anderer Akteure der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz von größter Bedeutung. Die Europäische Union betont zudem, dass eine globale Strategie für die Rassismusbekämpfung ausgearbeitet werden muss, mit der die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärkt werden kann. Aus Sicht des Rates wird die Entwicklung eines partnerschaftlichen Ansatzes, der den Austausch von Ideen, Erfahrungen und vorbildlichen Praktiken einschließt, zur Erarbeitung einer globalen Strategie für die Rassismusbekämpfung beitragen und dabei helfen, die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken.

11. Aus historischer Sicht bedauert die Europäische Union zutiefst das schwere Leid, das Sklaverei und Sklavenhandel über Menschen und Völker gebracht haben. Hierbei handelt es sich um eines der beschämendsten und abstoßendsten Kapitel in der Geschichte der Menschheit. Die Europäische Union verurteilt diese Praktiken, die es auch heute noch gibt, und bedauert die Leiden, die durch sie verursacht worden sind.

12. Einige Auswirkungen des Kolonialismus, die bis in die heutige Zeit spürbar sind, haben unermessliches Leid hervorgerufen. Handlungen, die derartiges Leid verursachen, sind zu verurteilen, wo und in welcher Zeit auch immer sie geschehen sind.

13. In dem Bewusstsein der moralischen Verpflichtung der gesamten internationalen Gemeinschaft gegenüber den Opfern dieser Tragödien will die Europäische Union mit diesem Akt der Anerkennung, des Bedauerns und der Verurteilung zeigen, dass sie fest entschlossen ist, sich dieser Verpflichtung zu stellen und ihren Teil beizutragen. Sie betrachtet es als die Pflicht jedes Einzelnen, sich an das Leid zu erinnern, das zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Geschichte den Menschen zugefügt worden ist, damit es niemals vergessen wird. Nur wenn die Erinnerung ständig wach gehalten wird, lässt sich eine Zukunft auf soliden Grundlagen aufbauen und verhindern, dass sich die schlimmen Fehler der Vergangenheit wiederholen.

14. Die Europäische Union ist der festen Überzeugung, dass die Garantie, dass den heutigen Opfern des Rassismus weltweit wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen, mit denen sie eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung für erlittene Benachteiligungen erreichen können, eines der wichtigsten Instrumente zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Rassendiskriminierung und damit einhergehender Intoleranz darstellt. Sie stellt fest, dass sich die bestehenden regionalen und internationalen Rechtsmittel ausschließlich auf die Opfer rassistischer Erscheinungen der Gegenwart beziehen.

15. Der Rat erinnert daran, dass sich die Europäische Union seit langem zur Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet hat. Ziel der Gemeinschaftspolitik auf diesem Gebiet ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, die der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern und der Integration dieser Staaten in die Weltwirtschaft dient. Zur Umsetzung dieser Politik bedarf es insbesondere Maßnahmen zur Konsolidierung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Menschenrechte. Die Politik der Entwicklungszusammenarbeit trägt zudem dazu bei, den Kreislauf aus Rassendiskriminierung und Konflikten zu durchbrechen. Auch stellt die Europäische Union die Gerechtigkeit in den Mittelpunkt ihrer Politik und räumt deshalb der Verteidigung der Interessen der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer und der ärmsten Bevölkerungsgruppen in den weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländern, einschließlich der Opfer von Rassismus und Rassendiskriminierung, Vorrang ein. Somit ist die Politik der Entwicklungszusammenarbeit, wie sie die Europäische Union praktiziert, Ausdruck internationaler Solidarität.

16. Die Erklärung und das Aktionsprogramm, die zum Abschluss der Weltkonferenz verabschiedet werden sollen, müssen prägnant, glaubhaft, tragfähig und ausgewogen sein, damit sie von allen angenommen werden können; nur so bleibt die wirklich universelle Dimension der Konferenz gewahrt, die notwendig ist, damit die Öffentlichkeit den künftigen Empfehlungen der Konferenz beipflichtet.

17. Der Rat appelliert an alle Staaten, kooperationsbereit zu sein und sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass die Weltkonferenz in Durban ein Erfolg und eine wichtige Etappe bei der Ausmerzung von rassistischen Verhaltensweisen, von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz wird.

ANLAGE 17

ÜBERPRÜFUNG DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS ZUM INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF

1. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt zum Internationalen Strafgerichtshof (2001/443/GASP) am 11. Juni 2001 festgelegt. Gemäß Artikel 7 wird der Gemeinsame Standpunkt alle sechs Monate überprüft.

2. Das von der Bevollmächtigtenkonferenz in Rom angenommene Statut des Internationalen Strafgerichtshofs haben 139 Staaten unterzeichnet. Für sein Inkrafttreten ist die Ratifizierung durch 60 Staaten erforderlich. Bis zum 8. Januar 2002 ist das Statut bereits von 48 Staaten ratifiziert worden, so dass auf ein Inkrafttreten im Jahre 2002 zu hoffen ist.

3. Die EU ist davon überzeugt, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs ein wichtiges Mittel zur Förderung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte darstellt. Daher ist es Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts, ein baldiges Inkrafttreten des Römischen Statuts und die Errichtung des Gerichtshofs weiterhin anzustreben und zu unterstützen. Auf der Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts bringt die EU im Rahmen ihrer politischen Dialoge mit Drittstaaten diese Fragen zur Sprache. Auch werden Demarchen in bestimmten Ländern unternommen.

4. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat am 22. Januar 2002 nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung den Bericht der Gruppe "Völkerrecht" vom 5. Dezember 2001 gebilligt. In der für die Praxis bedeutsamen Schlussfolgerung Nr. 5 dieses Berichts gelangt die Gruppe zu der Auffassung, dass alle Elemente des Gemeinsamen Standpunkts weiterhin ihre Gültigkeit behalten und daher eine Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts bislang nicht erforderlich ist.

ANLAGE 18

MENSCHENRECHTSÜBEREINKÜNFTE

VEREINTE NATIONEN

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
2. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)
3. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (1949)
4. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (1949)
5. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (1949)
6. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949)
7. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)
8. Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1954)
9. Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954)
10. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966)
11. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
12. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
13. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
14. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
15. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1979)
16. Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung (1981)
17. Erklärung über das Recht auf Entwicklung (1986)
18. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)
19. Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (1989)
20. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990)
21. Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (1992)
22. Erklärung über die Bekämpfung der Anwendung von Gewalt gegen Frauen (1993)
23. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (1998)
24. Römisches Statut des Internationalen Gerichtshofs (1998)
25. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1999)
26. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten (2000)
27. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (2000)

EUROPARAT

28. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) in der durch das Protokoll Nr. 11 (1994) geänderten Fassung
29. Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (1983) in der durch das Protokoll Nr. 11 (1994) geänderten Fassung
30. Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1994)
31. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987)
32. Europäische Sozialcharta (1961)
33. Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über ein Verfahren von Kollektivbeschwerden (1995)
34. Revidierte Europäische Sozialcharta (1996)
35. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992)
36. Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995)

ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA Error! Bookmark not defined.

37. Schlussakte von Helsinki (1975)
38. Schlussdokument der Wiener Tagung der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1986)
39. Dokument der Kopenhagener Tagung der Konferenz über die menschliche Dimension der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1990)
40. Charta von Paris für ein neues Europa (1990)
41. Dokument der Moskauer Tagung der Konferenz über die menschliche Dimension der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1991)
42. Helsinki-Dokument der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1992)
43. Dokument der in Rom abgehaltenen Tagung des Rates der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1993)
44. Wiener Dokument der Tagung der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1994)
45. Erklärung des Gipfels von Budapest der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1994)
46. Erklärung des Gipfels von Lissabon der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1996)
47. Erklärung des Gipfels von Istanbul der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1999)
48. Europäische Sicherheitscharta (1999)

ANLAGE 19

VON DEN EU-MITGLIEDSTAATEN UNTERZEICHNETE MENSCHENRECHTSÜBEREINKÜNFTE

VEREINTE NATIONEN

1. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)
2. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (1949)
3. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (1949)
4. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (1949)
5. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949)
6. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)
7. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966)
8. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
9. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
10. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
11. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1979)
12. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)
13. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten (2000)
14. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (2000)
15. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (?)

EUROPARAT

16. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) in der durch das Protokoll Nr. 11 (1994) geänderten Fassung
17. Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (1983) in der durch das Protokoll Nr. 11 (1994) geänderten Fassung
18. Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1994)
19. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987)
20. Europäische Sozialcharta (1961)

ANLAGE 20

REPORTS SUBMITTED BY MEMBER STATES TO HUMAN RIGHTS TREATY BODIES

BELGIUM

- Rapport au Comité pour l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale, 13ème rapport périodique (Genève, 13 et 14 mars 2002).

- Rapport au Comité des droits de l'enfant, 2ème rapport périodique (Genève, 23 mai 2002).

- Rapport au Comité pour l'élimination de la discrimination à l'égard des femmes, 3ème et 4ème rapports périodiques (New York, 10 juin 2002).

- La Belgique a transmis le 1er août 2000 son premier rapport au Comité contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants qui devrait être examiné par ce Comité avant la fin de l'année 2002.

DENMARK

- No periodic report was submitted by Denmark during the period under review.

  Denmark was examined under the following treaties:

  - The International Convention on the Elimination on all Forms of Racial Discrimination: On 12 and 13 March 2002, the Committee on the Elimination of Racial Discrimination examined the fifteenth periodic report from Denmark, which was submitted on 23 January 2001. The Committee's concluding observations (CERD/C/60/CO/5) and the fifteenth periodic report (CERD/C/408/Add.1) are available at: www.unhchr.ch

  - Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment: On 2, 3 and 10 May 2002, the Committee against Torture considered the fourth periodic report submitted by Denmark on 4 August 2001. The Committee's concluding observations (CAT/C/CR/28/1) and the fourth periodic report (CAT/C/55/Add.2) are available at: www.unhchr.ch

  - Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women: On 12 June 2002, the Committee on Elimination of Discrimination against Women examined the fourth and fifth periodic report from Denmark, which were submitted on 9 January 1997 and 13 June 2000 respectively. The Committee's concluding observations are not yet available on the internet, but the fourth (CEDAW/C/DEN/4) and fifth (CEDAW/C/DEN/5) periodic report can be downloaded from the following web address: www.unhchr.ch

GERMANY

- 13 August 2001: submission of the 19th report to the European Committee on Social Rights of the Council of Europe on the core provisions of the European Social Charter (www.coe.int, www.bma.bund.de)

- 24 August 2001: examination by the Committee on Economic, Social and Cultural Rights of the 4th report submitted in compliance with Article 16 CESCR (www.unhchr.ch, www.auswaertiges-amt.de)

- 3 April 2002: Submission of the 20th report to the European Committee on Social Rights of the Council of Europe on the non-core provisions of the European Social Charter (www.coe.int, www.bma.bund.de)

GREECE

- While the initial report to the committee under the convention on The rights of the child (crc) was submitted on 14th april 2000 (crc/c/28/add 17), an additional report containing information on issues raised by the said committee was submitted on 11th January 2002 (crc/c/q/gre/1). Both reports were examined on 16th January 2002, and may be found on the website of the UN high commissioner on Human rights: http://www/unhchr.ch/

SPAIN

- International Convention on the Elimination of all forms of Racial Discrimination (CERD): 16th periodic report. No date has yet been set for the Committee's consideration of the report.

- International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR): fourth periodic report. No date has yet been set for the Committee's consideration of the report.

- International Covenant on Civil and Political Rights (CCPR): fifth periodic report. No date has yet been set for the Committee's consideration of the report.

- Convention on the Rights of the Child: second periodic report. Doc.ref.:CRC/C/70/Add.9

- The report was considered in the 30th session, in 20 May-7 June 2002. The Committee's concluding observations may be found in Doc.ref: CRC/C/15/Add.185 (7-6-2002).

- Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW): fifth periodic report. No date has yet been set for the Committee's consideration of the report.

- Convention against Torture and other inhuman or degrading treatment or punishment (CAT): fourth periodic report. Doc.ref: CAT/C55/Add.5 . The report will be considered in the 29th session, in November 2002.

FRANCE

- Pacte relatif aux droits économiques, sociaux et culturels : le 2ème rapport (E/1990/6/Add.27), présenté le 25 octobre 2000 a été examiné par le comité le 16 novembre 2001 lors de sa 27ème session (E/C.12/1/Add.72). Site internet : http://www.unhchr.ch

- Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes : La France transmettra très prochainement son 5ème rapport.

- Convention relative aux droits de l'enfant : la France transmettra très prochainement son 2ème rapport.

IRELAND
- Ireland did not submit any reports to human rights treaty bodies in the period in question.

ITALY
- No reports have been submitted during the time period covered by the report.

LUXEMBOURG
- Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels (ESCR) , 3ème rapport soumis en juillet 2001 (E/1994/104/Add.24) du 28 septembre 2001. Ce rapport sera examiné lors de la 30ème session du Comité en mai 2003.

- Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes (CEDAW): 4ème rapport périodique soumis en mars 2002 (CEDAW/C/LUX/4). Ce rapport sera examiné en janvier 2003 lors de la 28ème session du Comité.

- CAT : 3ème et quatrième rapport (CAT/C/34/Add.14 du 19 février 2001). Ce rapport a été examiné par le Comité en mai 2002 (CAT/C/XXVIII/Concl.5).

- Charte sociale européenne soumis début juin 2002 (Conseil de l'Europe) (pas encore disponible en tant que document officiel).

NETHERLANDS
- The third periodic report of the Netherlands under the International Covenant on Civil and Political Rights was examined by the Human Rights Committee in July 2001. The second and third periodic report of the Netherlands under the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women was examined by the CEDAW Committee in July 2001.

- No reports were submitted during the time period under consideration.

AUSTRIA
Council of Europe
- The 20th periodic report on the application of articles 2, 3, 4, 9, 10 and 15 of the European Social Charter was submitted in April 2002.

PORTUGAL
United Nations
- The 4th periodic report under the International Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women was submitted in June 2001 and examined in January 2002.

- The 3rd periodic report under the International Covenant on Civil and Political Rights was submitted in May 2002.

Council of Europe

- The 7th periodic report on the application of articles 1, 5, 6, 12, 13, 16 and 19 of the European Social Charter was submitted in September 2001.

FINLAND

- United Nations: The 16th periodic report under the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination was submitted in October 2001 (not yet available on the Internet).

- Council of Europe: The eighth report under the European Social Charter was submitted in May 2002 (not yet available on the Internet).

SWEDEN

- Sweden's fourth and fifth periodic report (CEDAW/C/SWE/4 and CEDAW/C/SWE/5) were considered by the Committee on the Elimination of Discrimination Against Women on 5 July 2001.

- Sweden's fourth period report on the implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (E/C.12/4/Add.4) was considered by the Committee on Economic, Social and Cultural rights on 13 November 2001.

- Sweden's fifth report to the Human Rights Committee (CCPR/C/SWE/2000/5) was considered on 20 March 2002.

- Sweden's fourth report to the Committee Against Torture (CAT/C/55/Add.3.) was examined on 30 April 2002.

Documents can be found at www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf

UNITED KINGDOM

The UK has not submitted any reports to the human rights committees during the timeframe referred to.

The UK was examined under the following treaties:

- International Covenant on Civil and Political Rights: The Human Rights Committee examined the UK's Fifth Periodic report 17-18 October 2001. Document references: Summary record - CCPR/C/SR.1961 and CCPR/C/SR.1963. Concluding observations/comments - CCPR/CO/73/UK and CCPR/CO/73/UKOT. Reports available at www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf.

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: The Committee on Economic Social and Cultural Rights examined the UK's fourth periodic report and the UK Overseas Territories' combined third/fourth report 6-7 May 2002. Document references: Summary record - E/C.12/2002/SR.12. Concluding observations/comments – E/C.12/2002/SR.12. Reports available at www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf.

ANLAGE 21

FINANCIAL CONTRIBUTIONS BY MEMBER STATES TO THE UN HUMAN RIGHTS MECHANISMS
(The data refers to the time period covered by the report, if not stated differently)

BELGIUM

- Le montant des contributions volontaires de la Belgique octroyées aux mécanismes et aux activités du Haut Commissaire des Droits de l'homme s'est élevé pour la période de référence à une somme d'un million d'Euros.

DENMARK

- Denmark's financial contributions to the UN Human Rights Mechanisms in 2001 amounted to a total of approximately 2,172,000 EUR, and for the fiscal year 2002 Denmark has budgeted to make donations in the amount of 2,657,000 EUR. Below follows a specification of the donations made to the UN Human Rights Mechanisms for the year 2001 and 2002 respectively:

In the Year 2001

  - UNOHCHR: app. 1,600,000 EUR (12,000,000 DKK)
  - UN Voluntary Fund for Victims of Torture: app. 400,000 EUR (3,000,000 DKK)
- The Voluntary Fund for the International Decade of the World's Indigenous Peoples: app. 130,000 EUR (1,000,000 DKK)
- The United Nations Voluntary Fund for Indigenous Populations app. 42,000 EUR (320,000 DKK)

In the Year 2002

- UNOHCHR: app. 1,600,000 EUR (12,000,000 DKK)
- UN Voluntary Fund for Victims of Torture: app. 400,000 EUR (3,000,000 DKK)
- The Voluntary Fund for the International Decade of the World's Indigenous Peoples: app. 110,000 EUR (800,000 DKK)
- The United Nations Voluntary Fund for Indigenous Populations: app.40,000 EUR (DKK 300,000)

  Denmark has pledged financial support to the establishment of a national human rights commission in Afghanistan: app. 507 000 EUR (500,000 US Dollar)

GERMANY
2002

- Trust Fund Technical Cooperation Activities 200.000.-
- Voluntary Fund for Victims of Torture 130.000.-
- Support for the Office of the High Commissioner for Human Rights in Colombia 130.000.-
- Support to National institutions 100.000.-

- Special Procedures (* envisaged) 75.000.-*
- Technical Cooperation Activities, Cambodia 75.000.-
- Treaty Bodies (* envisaged) 70.000.-*
- Follow-up World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and related Intolerance 2001 50.000.-
- Voluntary Fund for the International Decade of the World´s Indigenous People 25.000.-
- Human Rights Workshop Kabul 109.000.-

Total 2002: 964.000

2001

- Trust Fund Technical Cooperation Activities 204.000.-
- Support for the Office of the High Commissioner for Human Rights in Colombia 127.000.-
- Support to National Institutions 102.000.-
- Special Procedures 77.000.-
- Technical Cooperation Activities, Cambodia 77.000.-
- World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and related Intolerance 2001 59.000.-

Total 2001: 646.000.-

GREECE
- The financial contributions made by Greece to the UN mechanisms for The protection of human rights amounted to approx. 1.069.000.- EUR in 2001 and to approx. 1.402.000.- EUR in 2002.

SPAIN
Compulsory:

- Intergovernmental group for informal consultations on asylum, refugees and emigrants: Dollars 70.000 = 78.873 EUR

Voluntary:

- ACNUR: 2.043.441 EUR
- UNICEF: 1.803.036 EUR
- UN Fund for technical cooperation in the field of human rights: 60.101 EUR
- UN Population Fund: 555.936 EUR
- UN Voluntary Fund for victims on torture: 42.071 EUR
- UN Trust Fund for East Timor Interim Administration: 20.000 EUR
- Office of the Special Representative for Children and Armed Conflict: 75.127 EUR
- ACNUD Office of the UN High Commissioner for Human Rights in Colombia 144.243 EUR
- OCHA, UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs 120.202 EUR

- Office of the Special Representative of the Secretary General for assistance in Colombia: 60.101 EUR
- ACNUR: Internally Displaced People Operation in Colombia: 210.354
- UNRWA, UN Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East: 3.005.061 EUR
- UN Development Programme: 6.010.121 EUR
- ACNUR: Programme for Saharahui Refugees: 240.405
- UN Special Session on Children: 20.000 EUR

FRANCE
- Haut commissariat aux droits de l'homme : 745 000 euros
- Victimes de la torture : 80 000 euros

IRELAND
2001
Contribution to the Office of the High Commissioner for Human Rights: EUR 1,587,173

- EUR 190,461 Voluntary Fund for Technical Assistance
- EUR 253,948 Special Procedures
- EUR 190,461 Trust Fund for Human Rights Field Operations
- EUR 101,579 Human Rights and Peacekeeping
- EUR 139,671 World Conference Against Racism
- EUR 190,461 Disability
- EUR 126,974 National Institutions
- EUR 126,974 Voluntary Fund for Victims of Torture
- EUR 88,882 Human Rights and Development
- EUR 63,487 Trafficking
- EUR 114,276 Treaty Bodies

Additional Contributions in 2001 included:
Human rights activities of the United Nations Office in Angola (UNOA): EUR 101,579
United Nations Trust Fund for Special Court for Sierra Leone: EUR 126,974
UNTAET/ETTA (East Timorese Transitional Administration), Gender Affairs Unit: EUR 63,227
UNDP - operations of the Office of the Supervisor of Elections in Fiji: EUR 25,395

2002
Contribution to the Office of the High Commissioner for Human Rights: EUR 2,158,500

- EUR 608,500 Unearmarked
- EUR 200,000 Building the Capacity of OHCHR
- EUR 300,000 Treaty Bodies
- EUR 300,000 Voluntary Fund for Technical Cooperation
- EUR 150,000 National Institutions
- EUR 100,000 Voluntary Fund for Victims of Torture
- EUR 300,000 Special Procedures
- EUR 150,000 Work on Disability
- EUR 50,000 Still to be determined

Additional Contributions in 2002 (to date) included:
United Nations Trust Fund for Special Court for Sierra Leone: EUR 253,948
United Nations Volunteers (UNV) National Thematic Rapporteurs on Economic, Social and Cultural Rights project in Brazil: EUR 95,154

ITALY
Voluntary contributions to:
- UN Trust Fund for Victims of Torture: app. 120.000 euro (2001)
- UNICEF: app.11.878.000 euro (2001)
- UNICEF: 13.300.000 euro (2002)
- UNICEF Special Initiative for Sudan: app. 1.600.000 euro (2001)
- UNICEF Special Initiative for Congo: 1.032.913 euro (2001)
- UNICEF East Asia Child Protection: 5.164.568 euro (2001)
- UNICEF Donors Alert Programme for Afghanistan: 6.713.939 euro (2001)
- UNMAS (United Nations Mine Action Service): 2.582.284 euro (2001)
- HRD-UNOA (Human Rights Division – UN Angola): 500.000 euro (2001)
- UN Immediate and Transitional Assistance Programme for the Afghan People: 15.100.000 euro (2002)
- United Nations Afghan Interim Authority Fund: 3.366.115 euro (2002)
- UNIFEM: app. 3.615.000 euro (2001)
- UNIFEM: 3.400.000 euro (2002)
- UNIFEM Programme for women and human rights in Afghanistan: 2.582.644 euro (2002)
- UNHCR: app. 9.300.000 euro (2001)
- UNHCR: 11.700.000 euro (2002)
- UNHCR Programme for Afghan Refugees in Iran: 5.164.568 euro (2001)
- UNHCR Programme for Afghan Refugees in Iran: 5.164.568 euro (2002)
- UNHCR for Afghanistan: app.7.000.000 euro (2001)
- UNHCHR: app. 1.000.000 euro (2001)
- UNHCHR: 1.000.000 euro (2002)
- OCHA: app. 800.000 euro (2001)
- OCHA: 1.000.000 euro (2002)
- OCHA Special Programme for Angola: 500.000 euro (2001).

LUXEMBOURG
- Fonds de contributions volontaires pour les victimes de la torture : 12.500 euro
- Haut Commissariat des Nations Unies aux Droits de l'Homme : 25.000 euro
- Fonds de contributions volontaires pour la lutte contre les formes contemporaines d'esclavage : 12.500 euro
- Bureau du représentant spécial pour les enfants dans les conflits armés : 34.261 euro
- Fonds de développement des Nations Unies pour la femme (UNIFEM) : 495.787 euro en 2001 ; 810.618 euro au programme « Peace and Security » de l'UNIFEM
- Bureau du coordonnateur des affaires humanitaires, unité des personnes déplacées à l'intérieur d'un pays : 32.835 euro ; budget de fonctionnement : 56.521 euro
- UNICEF contribution volontaire en 2001: 495 787 euro
- UNHCR, contribution volontaire en 2001: 619.734 euro ; projet « consultations mondiales sur la protection » : 50.000 euro

NETHERLANDS
- UN Voluntary Fund for Victims of Torture: EUR 563.000
- UN Voluntary Fund for Technical Cooperation: EUR 453.780

- UN Trust Fund for Children and Armed Conflict: EUR 226.890
- OHCHR Project on the Right to Development: EUR 281.214
- Independent Expert for the Right to Development: EUR 188.253 through Harvard (Boston) on behalf of a study to be undertaken by the Independent Expert (total commitment through both OHCHR and Harvard to the work of the Independent Expert on the Right to Development is EUR 1.639.485 for the period 2001 - 2003)
- World Conference against Racism: EUR 127.058 to the host country South Africa (part of total commitment of EUR 158.823)
- World Conference against Racism: EUR 98.483 through NGO's (part of total commitment of EUR 127.825)
- UNDP Human Rights Strengthening (HURIST) project: EUR 113.000 (total commitment for the period 2000 - 2003 is EUR 353.949).

AUSTRIA
- UN Voluntary Fund for Victims of Torture (40 000 USD, app. 42.000 euro).
- International Research and Training Institute for the Advancement of Women (INSTRAW) (8.000 USD, app. 9.000 euro)
- UN Development Fund for Women (UNIFEM) (58.000 USD, app. 60.000 euro)
- UN Voluntary Fund for Advisory Services and Technical Assistance in the Field of Human Rights (UNFASTA): (40.000 USD, app. 41.000 euro)
- UNESCO, Human Rights Education (10.000 USD, app. 12.000 euro)

PORTUGAL
- UN Voluntary Fund for Victims of Torture (15 000 USD).

FINLAND
- Office of the High Commissioner for Human Rights, general contribution (252 281 EUR)
- UN Voluntary Fund for Technical Cooperation in the Field of Human Rights (168 187 EUR)
- Field Operations of the UN High Commissioner for Human Rights (454 107 EUR)
- UN Voluntary Fund for Victims of Torture (USD 168 187 EUR)

SWEDEN
- Office of the High Commissioner for Human Rights, general contribution in 2001 - 11 000 000 SEK (app. 1 190 000 Euro), in 2002 - 12 500 000 SEK (app. 1 350 000 Euro)
- Field Operations of the UN High Commissioner for Human Rights in 2001 - 16 900 000 SEK (app 1 830 000 Euro), in 2002 - 12 000 000 SEK (app 1 300 000 Euro)

UNITED KINGDOM
The Department for International Development (DfID) is working in partnership with the OHCHR, with the endorsement and support of the High Commissioner, to increase their efficiency and widen their donor base.

- DfID is contributing 3.1 Million EUR (£2 Million) annually for three years in a programme to achieve these objectives. The first instalment was paid in the 2000-01 financial year.

- The Foreign and Commonwealth Office (FCO) through its Human Rights Project Fund (HRPF) made contributions to a number of UN human rights mechanisms, totalling 1,027,000 EUR (£665,000). This total consisted of:

- 270,300 EUR (£175,000) to the UN Voluntary Fund for the Victims of Torture
- 231,660 EUR (£150,000) to the UN Voluntary Fund for Technical Cooperation
- 154,400 EUR (£100,000) to the National Institutions Fund
- 77,200 EUR (£50,000) to the Committee Against Torture (CAT) Fund for Urgent Cases
- 185,300 EUR (£120,000) for the UN Human Rights Office in Bogota, Colombia
- 92,700 EUR (£60,000) for the OHCHR project in China.
- DfID and FCO also made a joint contribution of 15,400 EUR (£10,000) – 7,700 EUR (£5,000) each - to the UN Special Rapporteur on Disability, Mr Bengt Lindqvist.

- The OHCHR also spent an UK voluntary contribution of 509,000 EUR (£330,000) on its project in support of the Sierra Leone Truth and Reconciliation Commission.

(NB: Exchange rate used – 1.544 EUR: £1)

ANLAGE 22

VISITS TO MEMBER STATES BY REPRESENTATIVES OF HUMAN RIGHTS MECHANISMS

BELGIUM
- Aucune visite n'a été effectuée en Belgique par des représentants des mécanismes des droits de l'homme.

DENMARK
- Denmark received the third periodic visit by the European Committee for the Prevention of Torture from 28 January to 4 February 2002. CPT's report from the visit was not issued during the period under review.

GERMANY
- 3 July 2001: Publication of the 2nd Report of the European Commission against Racism and Intolerance (CRI(2001)36 (www.coe.int) following its visit to Germany from 23-26 October 2000

- 6 July 2001: Adoption of the Report on the Visit to Germany carried out by the European Committee for the prevention of torture and inhuman or degrading tratment or punishment (CPT) following its 3rd periodical visit to Germany from 3-15 December 2000 (CPT(2001)5, not yet available on the internet)

GREECE
- Greece did not receive any such visit during the time period under Review.

SPAIN
- No visits took place during the period covered by the report.

FRANCE
- Visite ad hoc du CPT (Comité de prévention contre la torture), juin 2002

IRELAND
- The European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) visited Ireland from 20 - 28 May 2002.

ITALY
- Visit of Mr Param Cumaraswamy, UN Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers. Date of the visit: 11 – 15 March 2002. Web site: www.unhchr.ch

LUXEMBOURG
- Aucune visite de représentants des mécanismes des droits de l'homme n'a eu lieu au Luxembourg au cours de la période couverte par le rapport.

NETHERLANDS
- The Committee for the Prevention of Torture (CPT) of the Council of Europe paid a visit to the Netherlands during the period 17 – 26 February 2002.

AUSTRIA

Council of Europe

- Advisory Committe of the European Framework Convention for the Protection of National Minorities 18 – 21 December 2001.

PORTUGAL

- European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), 5-8 November 2001.

FINLAND

- European Commission against Racism and Intolerance, 19-22 September 2001.

- Joint visit by the Advisory Committee of the Framework Convention for the protection of National Minorities and the Expert Committee of the European Charter for Regional or Minority Languages, 1 February 2002. Seminar on the Comments and Recommendations Given to the Government of Finland by the European Council´s Minority Conventions Monitoring Bodies.

SWEDEN

- European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) visited Sweden on 8 - 12 April 2002 in order to prepare the second country report for the period 1999 - 2002, see: www.coe.int/ecri

UNITED KINGDOM

- There were no visits by UN Special Rapporteurs to the UK in the period 1 July 2001 – 30 June 2001

ANLAGE 23

OVERVIEW OF INITIATIVES FINANCED IN 2001 THROUGH CHAPTER B7-7

European Initiative for Democracy and Human Rights - Commitments 2001 Applicant countries

	Pays	Titre du projet	Montant (€)
B7-701	**Bulgaria**	Voices of Exclusion – Minority Empowerment through the Media	391.528
B7-702	**Bulgaria**	Promoting European Standards in human rights : establishment of ombudsman institution in Bulgaria	457.015
B7-701	**Czech Republic**	A nation-wide campaign in the Czech Republic to ensure the promotion and protection of children's rights in all spheres of school and public life aimed at raising awareness of the CROC	378.731
B7-702	**Hungary**	Training Young Women for Leadership and Change Management Skills and Building Regional Inter-sectoral Networks for Co-operation in replication and Extension of the Project	531.744
B7-701	**Turkey**	ALL HUMAN RIGHTS FOR ALL Program for Promotion of Awareness and Respect for Human Rights Among DISK Members	550.128
B7-701	**Turkey**	Promoting human rights in primary and secondary school textbooks	375.923
B7-701	**Turkey**	Social support and legal assistance for rehabilitation	425.550
B7-701	**Malta, Libya, Egypt, Algeria, Tunisia, Marocco, Turkey, Cyprus, Jordania, Israel**	Mediterranean Masters in Human Rights and Democratisation *See table "South Mediterranean, Near and Middle East*	640.000
B7-702	**Bulgaria, Lithuania, Slovakia ;** Azerbaïdjan, Kazakshtan**,** Moldova, Russia	Establishment of anti-corruption resource centers (ACRCs) in Eastern Europe and in NIS countries	629.560
TOTAL			**4.370.199**

European Initiative for Democracy and Human Rights - Commitments 2001
ACP

	Pays	Titre du projet	Montant (€)
B7-701	**Benin**	Strengthening of Local Capacities for the Promotion and the protection of the rights of the child in Benin	797.110
B7-702	**Chad**	Support for professionalisation and structuring of Chadian Media	867.093
B7-701[112]	**Congo Brazzaville**	Election Observation Mission to the Presidential Elections in Congo Brazzaville, 2002	995.751
B7-702	**Cuba**	Cubaencuentro.com	500.000
B7-702	**Democratic Republic of Congo**	Joint training project of Justice and Peace Commission parish managers and local government staff	1.287.935
B7-703	**Democratic Republic of Congo**	Dialogue for local communities in the Kivu provinces	500.000
B7-701[1]	**Jamaica**	Promoting and protecting Human rights in Jamaica	447.674
B7-701	**Jamaica**	Proposal for ensuring a Free and Fair Electoral Process in Jamaica	198.158
B7-701	**Haiti**	Support of Democracy and Human Rights	773.000
B7-702	**Kenya**	Fostering Women's Participation in Governance & National Leadership	843.168
B7-701	**Malawi**	Human Rights Campaign : An Awareness & Action Project	459.670
B7-701	**Mozambique**	Promoting the Rights of Children in Mozambique. The Acro-Iris Participatory Approach	300.000
B7-702	**Rwanda**	Information, Documentation and Training Agency for the International Criminal Court for Rwanda	440.219
B7-703	**Rwanda**	Urgent Support to Judicial Procedures related to the Genocide	670.190
B7-701	**Sierra Leone**	Using Media to Promote Human Rights whithin the Sierre Leone Peace Process	704.574
B7-701	**Sierra Leone**	Rehabilitation of torture victims	225.840
B7-701[1]	**Sierra Leone**	EU Support to the Parliamentary and Presidential Elections in Sierra Leone	1.557.893
B7-703	**Sierra Leone**	Reintegration of war affected youths and women ex combatants	720.000
B7-703	**Somalia**	War Torn Societies' Somalia Programme	600.000
B7-703	**Sudan**	Sudan Peace Process	551.578
B7-709	**Togo**	Electoral observation mission	526.677

[112]) Budget 2002

B7-702	**Uganda**	A Programme to strengthen the Capacity of the Legal Aid Project (LAP) of the Uganda Law Society	848.532
B7-709	**Zambia**	Electoral observation mission	570.995
B7-709	**Zimbabwe**	Electoral observation mission	1.975.571
B7-701	**Benin, Egypt, Gambia, Burkina Faso, Nigeria, Mali, Ethiopia, Tanzania**	An International Campaign to Eradicate Female Genital Mutilation	925.584
B7-701	**Sub-Saharan Africa**	Support to the African Master's Programme in Human Rights & Democratisation	1.309.587
B7-701	**Togo, Senegal, Nigeria, Mali, Ghana, Burkina Faso, Benin**	Awareness-raising and strengthening of the capabilities of those involved in the introduction of women's rights in West Africa	867.203
B7-702	**Sub-Saharan Africa**	Empowering civil society to fight corruption in francophone West Africa	750.000
B7-702	**Southern Africa**	Promotion of independent, free and responsible media in Southern Africa (Zimbabwe, Zambia, Tanzania, Swaziland, South Africa, Namibia, Mozambique, Malawi, Lesotho, Angola, Botswana)	780.535
TOTAL			**21.994.528**

European Initiative for Democracy and Human Rights - Commitments 2001
Latin America

	Pays	Titre du projet	Montant (€)
B7-702	**Argentina**	Citizen participation: challenges for a dialogue civil society and the State	395.464
B7-701	**Bolivia**	Strengthening of the Rehabilitation Activites of ITEI (Instituto de Terepia e Invetigación sobre las Secuelas de la Tortura y la Violencia Estatal)	200.000
B7-702	**Brazil**	Children's Rights News Agency	847.574
B7-701	**Chile**	Health Programme for the Rehabilitation of Torture Victims	549.838
B7-702	**Chile**	Independent media for the citizenry and democracy in Chile	311.661
B7-701	**Chile**	Psychotherapy to Victims of Torture and of Violation of other Human Rights in Chile	200.000
B7-701	**Columbia**	Treatment and Rehabilitation of Children, Youth and Families Victims of Torture in Colombia	419.089
B7-701	**Columbia**	Indigenous People and their Right of Expression	300.000
B7-703	**Columbia**	Peace promotion and reconciliation to communities in risk of being displaced from the region of Uraba	1.306.759
B7-703	**Columbia**	Strengthening civil society as a key actor in conflict resolution processes in Colombia. Barrancabermeja city-region of peace	984.000
B7-703	**Columbia**	Programa Nacional en Derechos Humanos a Personeros Municipales	783.536
B7-701[113]	**Columbia**	100 experiences of civic participation and follow-up of elections	349.858
B7-701	**Ecuador**	Strategies and Actions for the protection of human rights of migrants, their families and the victims of human trafficking in Ecuador	983.080
B7-702	**Ecuador**	Strengthening constitutional justice	619.273
B7-702	**El Salvador**	Strengthening of Civic Education and Citizenship Education	630.000
B7-701	**Guatemala**	Community program and psychological rehabilitation	636.185
B7-703	**Guatemala**	Promotion of a culture of peace and reconciliation for communities' victims of the civil conflict in 3 municipalities of the department of Alta Verapaz, in Guatemala	560.000

[113]) Budget 2002

B7-701	**Mexico**	Integral Health and Torture: Assistance to survivors and their families. Consolidation of the Rehabilitation Centres in FD, Oaxaca, and opening of a new centre in Guerrero	358.356
B7-709	**Nicaragua**	Electoral observation mission	998.915
B7-701[114]	**Peru**	Project for Therapy and Psycho-social Care for Victims of Torture and Political Violence	671.343
B7-701	**Ecuador, Columbia**	Protection and promotion of human rights of the indigenous peoples of Colombo-Ecuadorian Amazonia	1.220.272
B7-701	**Latin America**	Promotion of Children's Rights in South America from every form of sexual violence	982.300
B7-701	**El Salvador, Costa Rica, Guatemala, Nicaragua, Honduras**	Strengthening Protection of Children from Commercial Sexual Exploitation	449.812
B7-701	**Latin America/Caribbean**	EU/Latin American/Caribbean Conference on the work and co-operation of Ombudsman Institutions	230.000
B7-702	**Argentina, Brazil, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Nicaragua, Uruguay, Venezuela, Costa Rica**	Penal reform in Latin America	806.086
TOTAL			**16.629.933**

[114]) Budget 2002

European Initiative for Democracy and Human Rights - Commitments 2001
Asia

	Pays	Titre du projet	Montant (€)
B7-701	**Asean Region**	Protecting and Promoting Freedom of Expression and Freedom of Information in the ASEAN Region	419.937
B7-703	**Afghanistan**	Creation of a Protection Unit in Pakistan – Afghanistan to Promote the Safety, Well-Being and Human Rights of Afghans Displaced by Conflict in Pakistan and Afghanistan	368.425
B7-701	**Bangladesh**	Asserting the human rights of brothel children and their WIP (Women in Prostitution) mothers	517.896
B7-709	**Bangladesh**	Electoral Observation Mission	875.830
B7-709	**Cambodia**	Electoral Observation Mission	1.250.130
B7-709	**Cambodia**	Electoral Observation Mission	123.140
B7-701	**China**	EU-China Network on the HR Covenants	1.400.000
B7-701	**China**	EU-China Seminar Beijing	114.450
B7-702	**China**	Cooperation in the field of economic, social and cultural rights in Yunnan	726.373
B7-701	**East Timor**	The Lefaek Project: Children's rights promotion and capacity building	786.732
B7-702	**East Timor**	Human rights and Justice for East Timorese	654.000
B7-709	**East Timor**	Electoral Observation Mission	999.957
B7-701[115]	**East Timor**	EU Election Observation Mission to the Presidential Election in East Timor", due to be held on 14 April 2002	510.000
B7-701	**India**	Prevent torture, resist torture, help victims of torture	327.102
B7-702	**Indonesia**	Promoting democracy and good governance by supporting administrative accountability and the prevention of corruption in Indonesia – Capacity building for local governance in Sumatra	680.000
B7-702	**Indonesia**	Empowering the ADAT People of Indonesian Society	1.232.902
B7-701	**Nepal**	Reducing Torture-induced Suffering in Nepal	501.855
B7-709	**Pakistan**	Education of voters - elections Pakistan 2002	471.737
B7-702	**Sri Lanka**	Increasing the Constructive Participation of Civil Society in the Peace Process in Sri Lanka	495.275
B7-709	**Sri Lanka**	Electoral Observation Mission	551.556
B7-702	**Thailand**	The Housing Rights Protection Centre	365.163
TOTAL			**13.372.460**

[115]) Budget 2002

European Initiative for Democracy and Human Rights Commitments 2001
South Eastern Europe : The Balkans

	Pays	Titre du projet	Montant (€)
B7-701[116]	**Albania**	Albanian rehabilitation centre for torture victims	290.951
B7-702	**Bosnia-Herzegovina**	Building confidence through the formation of parent teacher associations and police community initiatives for a more democratic environment and respect of human rights in Bosnia and Herzegovina	304.636
B7-701	**Bosnia-Herzegovina**		428.643
B7-701	**FYROM**	Population Census	999.780
B7-701	**FRY**	Minority Rights – Education, Promotion and Protection	610.320
B7-701	**FRY**	Strengthening the non-governmental sector in Southern and Eastern Serbia	357.462
B7-701	**FRY**	Rehabilitation Proposals for Victims of Violence, Torture and Cruel Punishments	377.000
B7-702	**FRY**	Support to Law Drafting and Promotion of Human Rights Awareness in the Fry Judiciary	658.892
B7-702	**FRY**	Promotion of pluralism by strengthening NGO's and the Civil Society in Serbia	666.523
B7-702	**FRY**	Strengthening of Civil Society Institutions – Capacity Building of NGO's and Development of Regional Networks in Serbia	820.780
B7-702	**FRY**	The Institute Politeia	573.448
B7-703	**FRY**	Interactive reconciliation and development through women, youth and minorities in post-war Kosovo	514.027
B7-701	**The Balkans**	Capacity-building Programme for Local Authorities from Croatia, B&H, FYROM, Kosovo, Montenegro and Serbia promoting Minority Rights and Supporting Inter-ethnic Co-operation with Roma	725.000
B7-701	**The Balkans**	European regional Master for Democracy and Human Rights in South-East Europe	1.347.651
B7-702	**The Balkans**	LEGISLATIONONLINE – Regional legislative web-site for South Eastern Europe	280.003
B7-703	**The Balkans**	Women Activists Actions Across The Borders	660.000
TOTAL			**12.274.896**

[116]) Budget 2002

European Initiative for Democracy and Human Rights Commitments 2001
Eastern Europe and Central Asia

	Pays	Titre du projet	Montant (€)
B7-702	**Belarus**	Second EC-OSCE/ODIHR Joint Programme on Democratisation in Belarus 2002-2003	620.963
B7-701	**Georgia**	Rehabilitation of torture survivors and prevention of torture in Georgia	233.372
B7-702	**Moldova**	Promoting the implementation of European Standards of Rule of Law, Human Rights and Human Conditions in places of Detention in the Republic of Moldova	467.675
B7-701	**Russia**	Human Rights Monitoring Network in the Russian Federation	2.000.000
B7-701	**Russia**	Strengthening civil society and democratic institutions in the Russian Federation	327.745
B7-702	**Russia**	Joint EC/Council of Europe Programme: Strengthening the rule of law and the protection of Human Rights in the Russian Federation	700.000
B7-702	**Ukraine**	Ensuring the implementation of Territorial Community Rights guaranteed by the law on Local Self-Government in Ukraine	497.808
B7-702	**Ukraine**	Joint Programme of Co-operation between the European Commission and the Council of Europe to Promote and Strengthen Democratic Stability and Prevent Conflict in the Ukraine	913.423
B7-703	**Armenia, Azerbaijan and Georgia**	Joint Programme EC/Council of Europe to promote and strengthen democratic stability and prevent conflict in the South Caucasus region.	1.277.000
B7-702	**Bulgaria, Lithuania, Slovakia, Azerbaidjan, Kazakhstan, Moldova, Russia**	Establishment of anti-corruption resource centers (ACRCs) in Eastern Europe and in NIS countries	629.560
B7-703	**Armenia, Azerbaijan and Georgia**	First EC-ODIHR Joint Programme for conflict prevention and human rights capacity building in the Caucasus.	742.115
TOTAL			**8.409.661**

European Initiative for Democracy and Human Rights Commitments 2001
South Mediterranean, Near and Middle East

	Pays	Titre du projet	Montant (€)
B7-701	**Algeria**	DARNA: House for Victims of Terrorist Rape	520.448
B7-702	**Algeria**	Support for the Algerian Penal and Prison System	900.003
B7-702	**Egypt**	The Program for the Amelioration of Prison Conditions	800.623
B7-701	**Iran**	The other Iran	300.000
B7-701	**Israel**	Human Rights in Times of Emergency	350.000
B7-702	**Jordan**	Women in Parliament	630.514
B7-701	**Lebanon**	Protection for the Human Rights of Migrant Workers and Asylum-Seekers in Lebanon	761.300
B7-702	**Morocco**	Strengthening of Civil Society in Morocco's rural zones - The Necessary Balance between Population, Associations, Local Leaders and Institutions	550.826
B7-701	**Palestine**	Daily Human Rights Education	303.663
B7-703	**Palestine**	Project for the Enforcement of International Humanitarian Law in Times of Conflict	300.000
B7-701[117]	**Palestine**	Emergency Legal Aid for Palestinian Prisoners in Israeli Military Detention Centers	260.000
B7-702	**Syria**	Promoting citizenship in Syria	513.426
B7-701	**Tunisia**	Restructuring project of the Tunisian League for the Defence of Human rights	229.600
B7-702	**Yemen**	The consolidation of the rule of law and of the democratic institutions in the State of Yemen, through deontological training of the internal security forces	437.513

[117]) Budget 2002

B7-701	**Lebanon, Syria, Jordan, Egypt**	Regional Assistance to NGOs, Media and local government in Lebanon, Syria, Jordan, Egypt.	797.260
B7-701	**Israel, West Bank**	Human Rights in Custody	714.180
B7-702	**Tunisia, Morocco, Palestine, Lebanon, Jordan, Algeria, Egypt**	Promoting independent journalism: a training and capacity building program for journalists in the Southern Mediterranean Region	661.617
B7-701	**Malte, Libye, Egypte, Algérie, Tunisie, Maroc, Turquie, Chypre, Jordanie, Israël**	Mediterranean Masters in Human Rights and Democratisation	640.000
TOTAL			**9.410.973**

European Initiative for Democracy and Human Rights - Commitments 2001
World-wide

	Région	Titre du projet	Montant (€)
B7-701	**World-wide**	Indigenous People at the United Nations : logistical support, documentation and capacity building	1.094.605
B7-701	**Asia, Latin America**	Protecting Indigenous Peoples' Rights through Strengthening their Capacity for Self-Organising and Constructive Dialogues with States and International Institutions	1.236.590
B7-701	**South East Asia, Africa, Latin America**	Global Programme of prize competition to promote media excellence	537.011
B7-701	**World-wide**	Medical rehabilitation and prevention of torture	953.000
B7-701	**World-wide**	2002-2003 UN Moratorium on Executions	883.214
B7-702	**World-wide**	Fight against impunity for murderers of journalists – Damocles network	300.000
B7-702	**World-wide**	Proposal to enhance the capacity of the UN Human rights programme in responding to human rights violations through the special procedures on the UNCHR	1.908.000
B7-702	**World-wide**	Rights-sensitive transitional justice in post-conflict and post-crisis countries	350.640
B7-703	**World-wide**	Conflict Prevention: Support for UN Activities through the Trust Fund for Preventive Action	600.000
B7-703	**World-wide**	Training for Civilian Aspects of Crisis Management: Development of Modules for Training Civilian Personnel for International Peace Missions	230.000
B7-704	**World-wide**	Completing the Establishment of the ICC and working to ensure its effectiveness	750.000
B7-704	**World-wide**	Parliamentary Campaign for the Ratification and effective Implementation of the International Criminal Court (ICC) Statute and the Promotion of Rule of law	530.846

B7-704	**World-wide**	Actions targeting all countries in the whole world (more especially in Central and Eastern Europe, in Latin America and in the Caribbean area)	830.000
B7-704	**World-wide**	Cooperation between the international Criminal Tribunal for the former Yugoslavia and the European Commission (4 aspects)	869.845
B7-709	**World-wide**	European Network for Electoral and Democracy Support	1.617.289
B7-702[118]	**World-wide**	Creation of an International Bar Association for the International Criminal Court	150.000
B7-702	**World-wide**	Advance Team for the establishment of the International Criminal Court	427.770
TOTAL			**13.258.984**

[118]) Budget 2002

THE COMMISSION PROGRAMMING DOCUMENT FOR THE EIDHR (European Initiative for Democracy and Human Rights Programming Document, chapter B7 - 7) 2002

INTRODUCTION

While it is clear that, in many respects, the protection of human rights has improved in the last 50 years, with democratisation taking root throughout the world and international instruments achieving high levels of ratification, the gap between aspirational standards and the reality for millions of powerless individuals is undeniably wide. It is against this background that the human rights community is shifting its focus from standard-setting to implementation. Now that normative framework of human rights is largely completed, the challenge for the international community lies in putting the words into practice, in monitoring, enforcing and building respect for human rights. The European Union must be ready to support this process, and the Commission should play its full part.

The Community actively implements its commitment to the principles of human rights and democracy through its development cooperation programmes and human rights instruments. In 1994, the European Parliament created Budget Chapter B7-7, the "European Initiative for Democracy and Human Rights" (EIDHR or "the Initiative"), which brought together all the budget headings dealing specifically with human rights. Council Regulations 975 and 976 of 1999 provide the legal basis for the external action human rights and democratisation and the use of funds under EIDHR [119]. EIDHR has funded projects in support of a wide range of policy objectives of the EU, including democratisation and the rule of law, developing civil society, confidence building and empowering vulnerable groups and individuals.

The Commission communication on the EU's role in promoting human rights and democratisation in third countries ("the communication"), adopted in May 2001, represents a crucial new policy landmark for the EU in this area, addressing the major changes which have influenced activities in the last few years [120]. The Communication identifies three areas where the Commission can act more effectively:

- Through promoting coherent and consistent policies in support of human rights and democratisation, within and between European Community policies, and between those policies and action of the EU (especially the Common Foreign and Security Policy) and that of Member States;
- Through placing a higher priority on human rights and democratisation in the EU's relations with third countries and taking a more pro-active approach, in particular by using the opportunities offered by political dialogue, trade and external assistance.
- By adopting a more strategic approach to the European Initiative for Democracy and Human Rights (EIDHR), matching programmes and projects in the field with EU commitments on human rights and democracy.

---

[119] Council Regulations (EC) No 975/99 and No. 976/99 of 29 April 1999 (OJ L 120, 8.5.1999) on the development and consolidation of democracy and the rule of law and respect for human rights and fundamental freedoms. OJ L 120/1 of 8.5.1999. The first Regulation refers to developing countries, the second to all other countries. They expire in 2004, the time horizon of the present programming exercise.

[120] COM(2001) 252 final.

This third area is of crucial importance for the programming of resources and establishing a response strategy for EIDHR. The Communication states that to achieve a more strategic, long-term approach, EIDHR should support a limited number of thematic priorities aimed at addressing specific medium to long-term goals. The four thematic priorities are:

1) Support to strengthen democratisation, good governance and the rule of law

2) Activities in support of the abolition of the death penalty

3) Support for the fight against torture and impunity and for international tribunals and criminal courts

4) Combating racism and xenophobia and discrimination against minorities and indigenous peoples [121]

In addition, the Communication suggests the identification of a limited number of "focus" countries on which the Commission should concentrate EIDHR support. 29 focus countries have been identified after extensive consultation with geographical desks of the Commission services and Commission delegations in third countries [122].

1. Response strategy for EIDHR

In light of the requirements set out in the Communication, this programming document must elaborate its "response strategy" to enhance the impact of EIDHR, and examine the best modalities to deliver assistance [123].

The objectives of the programming exercise are to:

- ensure that EU's political priorities are respected and followed-up
- enhance the impact of EIDHR-financed activities through a stricter thematic, geographical and operational focus
- establish clear policy guidelines and adapt overall thematic priorities to specific country and regional situation, by means of country-specific action plans
- enhance coherence and complementarity with other financial instruments, such as development cooperation, and CSPs, and promote cooperation among different actors in programming [124]
- ensure flexibility in the use of EIDHR to respond to urgent and unforeseen needs

The programming exercise provides:

- strategic choices for appropriate areas of cooperation and instruments under each of the four priorities

---

[121] These thematic areas will be set out in section 3 of this document, and dealt with in greater detail in Annex 2.

[122] The geographical focus of this programming exercise is set out in greater detail in section 4 below, and the methodology of the selection set out in Annex 1.

[123] A detailed account of programming methodology is set out in Annex 1.

[124] The practice of joint programming at Headquarter and Delegations' level was consolidated and extensive consultations were carried out during the drafting phase. In third countries, these consultations involved EC Delegations, Member States' Diplomatic Missions and cooperation agencies, as well as local and international civil society organisations. The Commission's Geographical Services at Headquarters level were constantly consulted on both the selection of "focus" countries and on the pertinence and relevance of each focus country's 3-year action plan. The European Parliament, international organisations and international human rights NGOs were at different points involved in the exercise. The selection of focus countries also took into account coherence and complementarity with other cooperation instruments.

- financial envelopes for each area of cooperation, both thematic and geographical
- specific objectives and results for each area of cooperation
- descriptions of possible programmes, the type of assistance and activities

The programming document will be regularly revised; it represents a general framework for 2002-2004, but provides a more detailed programme for 2002.
This document also provides the programming framework for the field of election assistance and observation, which follows a modified procedure from that applied to EIDHR. Election programming is a more flexible, on-going process, given that an election observation mission will be inserted in the yearly programming only when, following an exploratory mission, the political decision to observe that election is taken. A rolling calendar of upcoming elections (to be thoroughly updated on a six-month basis by the Commission Services) will be the basis of the on-going programming [125].

2. Principal thematic areas of action

The Communication suggests that the Commission evaluates actions undertaken and promotes the exchange of best practice and lessons learned. Lessons to be drawn from previous experience indicates that all activities financed under EIDHR should promote strategic objectives and aim to achieve concrete objectives with some element of continuity or follow-up, which reflect the response strategy of EIDHR in setting strategic medium term goals.

It should be emphasised that certain key areas of concern for the EU, such as the rights of the child and gender issues have, according to the strategy outlined in the Communication, been "mainstreamed" throughout the identifies areas of support rather than being addressed as specific priorities in themselves. For example, gender is a crucial factor to ensure that EIDHR funded projects comply with the wider policy of the Commission. The inclusion of a gender perspective is an over-arching characteristic for all projects and programmes, as already established in the 2001 programming document. As the fight against poverty is a major priority of the EU, it will be an overarching objective in many of the thematic areas and activities foreseen, to focus on the most disadvantaged members of society as beneficiaries.

In this section the four priorities of the Communication, are translated into key areas in which the EIDHR has consistently provided added value in relation to other financial instruments, on the basis of lessons learned from previous activities, including evaluations of EIDHR programmes. The specific objectives, expected results and key activities proposed in these areas are set out in greater detail in Annex 2. Of these four thematic priorities, priority one concerning Democratisation, Governance and the Rule of Law will apply nearly exclusively to focus countries [126].

2.1. Support to strengthen democratisation, good governance and the rule of law

For the Commission, democracy, good governance and human rights are inextricably linked and their attainment is instrumental to each other. The EU has affirmed that they are both objectives in themselves and instrumental to development. Strict categories are therefore difficult to establish in this area, and several of the activities and sub-areas described below will represent "cross-cutting" themes, contributing to the achievement of a plurality of objectives.

---

[125] Electoral activities are dealt with in section 3 of this document and set out more fully in Annex.

[126] Projects aiming to pursue one of the other priorities will mainly be implemented on a regional basis. This entails that such projects might be implemented in non-focus countries, in a regional framework.

2.1.1. Strengthening the capacity of civil society

- the human rights watchdog function of NGOs enhanced
- better contribution of civil society organisations, such as trade unions and professional associations, to policy design
- better civil society input to international human rights fora

2.1.2. Human rights education and training

- citizens empowered to take action in defence of their human rights
- capacity of public officials to protect human rights enhanced
- networks of expertise in human rights and democracy developed

2.1.3. Freedom of expression and independent media

- the media are enabled to operate in accordance with international standards, e.g. in carrying out a watchdog role
- quality and coverage of human rights issues in the media improved

2.1.4. Actions concerning elections

In the field of elections, EIDHR should be used for the following activities: [127]

- deployment of election observation missions
- horizontal election activities
- election related projects at country level

The objectives of EU election activities are the following:

- contributing to the development and consolidation of democracy through election support
- improving electoral practice and deterring fraud
- building EU and third country capacity for sustainable observation efforts
- engaging third countries authorities in a constructive dialogue on how to improve election practices
- producing comprehensive and objective reports on election processes
- integrating election recommendations in development strategy and political dialogue

2.1.5. The legal system and strengthening institutions

- the effectiveness of the judiciary and legal sector increased
- awareness raised of legal rights in civil society
- access improved to formal dispute resolution mechanisms
- operation of *quasi* judicial bodies such as national human rights institutions and ombudspersons improved

2.1.6. Governance

- NGOs enabled to carry out activities concerning exposure of corrupt practices at any level of government
- significant contributions made to the development of an internationally or regionally legitimised system for monitoring the governance situation and on the development of country-specific indicators

[127] Electoral activities are set out in greater detail in Annex 3.

2.1.7. Conflict prevention and resolution

- early warning, mediation, reconciliation and confidence-building measures from grass roots and international NGOs developed
- common training modules for civilian staff to be deployed in international missions promoted
- capacity of international, regional or local organisations involved in conflict prevention strengthened

2.2. Activities in support of the abolition of the death penalty

The campaign against the death penalty has for many years been a high profile policy that the EU pursues in international human rights fora and in dialogue with all countries. EU goals in this area are laid down in guidelines adopted in 1998 and its commitment to the abolition of the death penalty was reaffirmed in Article 2 of the EU Charter of Fundamental Rights. The EU's overall objective remains the Universal abolition of the death penalty. The specific objectives listed below all contribute to the achievement of the overall objective in the long run.

- public awareness increased about the numerous shortcomings of the death penalty
- effective coalitions and initiatives aiming at abolishing capital punishment

2.3. Support for the fight against torture and impunity and for international tribunals and the International Criminal Court

The policy framework for the prevention of torture has been reinforced in recent months: the EU Charter of Fundamental Rights makes clear that no one should be subject to torture, or to inhuman or degrading treatment or punishment [128]; the General Affairs Council has adopted EU Guidelines on Torture which include improved evaluation of the torture situation in third countries by EU Heads of Mission, dialogue with third countries and general and individual démarches [129]; and the Commission Communication on Human Rights has emphasised the importance of action to prevent torture.

In 1996, the Parliament created a special budget line under EIDHR to provide support to the UN Criminal Tribunals for Rwanda and the former Yugoslavia, and for the establishment of the International Criminal Court (ICC). The Council adopted a common position on the ICC on 11 June 2001.

2.3.1. Torture

- occurrence of torture, or other cruel, inhuman and degrading treatment or punishment reduced
- implementation of international standards by third countries improved
- quality of support provided by rehabilitation centres and their institutional capacity improved

2.3.2. International justice and fighting impunity

- the establishment of the ICC and its membership expanded
- effective mechanisms of the Court developed
- supporting the operation of the UN Criminal Tribunals for Rwanda and the former Yugoslavia, and for the establishment and operation of the Special Court for Sierra Leone
- increased public awareness and cooperation from the national authorities in Rwanda and the former Yugoslavia concerning the tribunals

[128] Proclaimed at the Nice Summit on 18 December 2000.

[129] Conclusions of the General Affairs Council 9 April 2001.

2.4. Combating racism and xenophobia and discrimination against minorities and indigenous peoples

The fight against racism, xenophobia and discrimination is a major concern of the EU and an integral part of its human rights policies. All continents, and the vast majority of modern states, host minority populations. Europe itself is home to about a hundred national minorities whose rights are often not fully respected. The European Parliament has made clear the commitment of the EU to this vulnerable category, and has called on the Commission to enhance the ability of countries to countering discrimination against minorities.

The EU has been a strong supporter of the rights of indigenous peoples, some 350 million of whom around the world live in conditions of marginalisation, poverty and discrimination.

2.4.1. Racism

- principle of equal treatment of persons irrespective of racial or ethnic origin promoted

2.4.2. Minorities

- better promotion and improved enforcement of the rights of persons belonging to minorities
- better inter-cultural and inter-ethnic understanding

2.4.3. Indigenous peoples

- indigenous people empowered to promote their rights
- respect of the rights of indigenous peoples enhanced at an international level

Table 1 below summarises the indicative allocations by theme and subthemes for the financial year 2002. These allocations have been established both on the basis of the distribution of funds by theme in previous financial years [130] and on the pre-identification of priorities by focus country carried out in consultation with responsible geographical services of the Commission.

Table 1: Indicative allocations by thematic priority (M EUR) [131]

DEMOCRATISATION, GOVERNANCE, RULE OF LAW		**2002**	**2003/4**
Strengthening Civil Society		12	
Human Rights Education and Awareness-raising		5	
Freedom of Expression and independent media		5	
Elections	EU Observation Missions	10	
	Horizontal programmes	3.5	
	Country-focused election related projects	1.5	

[130] As outlined in the Reports of the Commission on the Implementation of the EIDHR for 1996-1999 and for 2000, and on the basis of the distribution of funds for 2001 up to 30 November 2001.

[131] It is expected that the total appropriation of the EIDHR will be maintained at the level of previous years, i.e. approximately M EUR 100, with M EUR 3 for Technical Assistance.

Rule of Law and institutions	11	
Governance	8	
Conflict prevention / resolution	4	
Subtotal	**23**	**120**
ABOLITION OF DEATH PENALTY	**4**	**8**
TORTURE, IMPUNITY AND INTERNATIONAL JUSTICE		
Torture	8	
International Justice	5	
Subtotal	**13**	**26**
RACISM, MINORITIES AND INDIGENOUS PEOPLES		
Racism	7	
Minorities	5	
Indigenous Peoples	5	
Subtotal	**17**	**34**
CONTINGENCIES	**6**	**12**
TOTAL	**100**	**200**

3. Instruments used to be used in selecting EIDHR activities

The communication reaffirms that the three instruments currently used to implement EIDHR will continue to form the basis of the EC's approach, namely, targeted projects, "Calls for Proposals" and microprojects.

At regional and country level, a number of previous evaluations suggest that being heavily reliant on proposals emerging from partners is a reactive mode that can turn the Commission into a "hostage to fortune" [132]. Other evaluations, however, praise the bottom-up character of this approach, as proposals from those inside a country are much more likely to reflect the problems and needs of that country [133]. Moreover, when the initiative comes from an external partner, it is more likely to demonstrate the characteristics of ownership and sustainability, than when cooperation with partners is limited to project implementation.

The Commission considers the combination of relying on a bottom-up approach and proactively defining particular strategies as the best option. This is also the most effective way to assess social changes and the effectiveness of actions programmed in Headquarters. It is therefore the approach currently followed by the Commission in the management of EIDHR, entailing continuous re-assessment and learning by experience and it is for this reason that different methods should

[132] External evaluation of European Union Aid concerning actions in the field of Democracy and Human Rights in ACP states, ref. 951518.

[133] Evaluation of the PHARE/TACIS Democracy Programme, ref. 951432.

continue to be used in a complementary way. The allocations shown for each instrument below are indicative and represent guidelines only. These aspects will be further defined on the basis of the joint programming missions between RELEX, geographical services and AIDCO.

3.1. Targeted projects

Targeted projects allow the Commission to actively seek out and plan new initiatives corresponding to identified needs, with the partners of its choice. In line with the proactive approach encouraged in the Communication, the Commission will increasingly be able to specify when targeted projects best suit the achievement of specific objectives and requirements in the field.

This method is systematically used for projects developed with international and regional organisations including UN Specialised Agencies and the Office of the High Commissioner for Human Rights, the Council of Europe and OSCE - ODIHR. It is also used for projects and initiatives developed in the framework of country strategies, with the active involvement of Commission Delegations in focus countries. Beneficiaries will include intergovernmental organisations, other appropriate institutions and, in special circumstances, NGOs.

Horizontal activities in the field of electoral observation, support to governance monitoring systems, follow up to specific global events and regional conferences [134], advocacy and awareness raising campaigns at global level, provision of global public goods (international justice and the fight against impunity) and human rights monitoring and support to UN Special Rapporteurs, will all be financed via targeted projects. Emergency projects will be systematically "targeted".

3.2. "Call for Proposals"

The "Call for Proposals" implies a less active role, but it allows the Commission both to receive new ideas about activities or methodologies of implementation and to support projects that ensure ownership on the side of the implementing agency. It is used to mobilise a wide range of actors (especially international and local NGOs) when their objectives coincide with stated Community's priorities and objectives. It facilitates not only a transparent selection process, but also the wide participation of civil society as a partner in achieving the EIDHR aims.

Previous experience suggests that when a Call for Proposals includes a wide range of objectives and geographical coverage it involves a heavy burden of work in both the assessment of proposals and the management of a large number of comparatively small contracts [135]. The communication reflects this experience and clearly states that future Calls should be more focused in both geographical and thematic scope.

The instrument is currently being reviewed in order to:

- elicit lessons to improve its use and fine-tune its structure and objectives
- ensure a better match between the Commission's requirements and capacities and the needs of the partners.

3.3. Microprojects

The microprojects scheme is designed to support small-scale human rights and democratisation activities carried out by grassroots NGOs [136]. In 2001, the traditional base in Central and Eastern

---

[134] Such as the recent World Conference on racism and the Africa-EU Summit.

[135] The 2001 CfP received over 1.400 applications for a total amount of EUR 2.1 billion. The insufficient funding entailed that a number of valuable projects were discarded. For administrative reasons, minimum amounts are often set for projects to apply within the CfP.

[136] The schemes are implemented by EC Delegations and support projects ranging between EUR 3 000 and EUR 50 000. Delegations are responsible for launching a local Call for Proposals, selecting projects, drafting contracts and subsequent payments.

Europe, the NIS and South Eastern Europe will be extended to countries in Africa, Asia, the Caribbean, Latin America and the Mediterranean [137]. Microprojects will therefore be available in all focus countries. The following factors have been considered when determining the list of participant countries, their respective allocations and the guidelines for operating the scheme:

- Wherever possible, microproject budgets will be made available to EC Delegations in focus countries. Microprojects will be extended to more delegations as they acquire greater local management capacity;
- The microprojects scheme should complement the approach taken in the larger-scale components of EIDHR funding whilst continuing to allow Delegations the flexibility to take into account local priorities and conditions.
- Commitment and capacity of civil society and the complementarity and coherence of microprojects to other EC funding programmes [138]. Assessments of Delegations' success in implementing the programme.

3.4. Annual implementation plan

Each year there will be an indicative allocation by instrument which will ensure that the programming priorities are respected in the most effective way. This allocation will depend *inter alia* on the extent to which the programmes and projects to be funded under EIDHR have been deconcentrated to Commission delegations. Indicative allocations for 2002 are outlined in the table below.

Table 2: Indicative allocations by instrument for the selection of projects (M EUR – 2002)

Call for Proposals and Targeted projects		**65**
Microprojects		**14**
Elections [139]	**EU Observation Missions**	**10**
	Horizontal activities	**3,5**
	Country specific election related projects	**1,5**
Contingencies		**6**
TOTAL		**100**

4. Geographical scope

As explained above, the programming exercise must "translate" the mandate of the Commission to support human rights and democracy activities into actions at global, regional and country level, ensuring coherence and the most effective use of instruments.

4.1. Activities at global level

A number of specific human rights themes have a global dimension and as such, require action at this level, including:

[137] The countries of Central and Eastern Europe are no longer eligible for EIDHR microprojects.

[138] Following the EVA-EU Association Evaluation of EIDHR microprojects completed in 2001.

[139] EU election-related activities do not represent an instrument for the selection of projects. All activities under this line will be implemented through targeted projects. They are highlighted in this way because programming procedures for elections are different from those applied to other projects – see Annex 3. Country-specific election-related initiatives will also be selected through targeted projects, and where possible, microprojects.

(a) Global advocacy and global awareness-raising. The EU considers some specific themes as overarching objectives of its external actions with regard to human rights and democracy. Two themes are particularly relevant in this context: the fight against torture and against the death penalty. Other actions will provide follow-up to commitments made at international conferences, such as the recent World Conference against Racism in Durban. In this context, advocacy and awareness raising campaign, organised by both international civil society organisations and by international organisations, will be encouraged.

(b) The provision of "global public goods". EIDHR intervention in support of the establishment of the International Criminal Court and of the functioning of existing International Tribunals (Yugoslavia and Rwanda), fall under this conceptual umbrella. EIDHR, as set out in the previous section, will be one of the instruments the Commission can use to support countries engaged in improving their justice system and the rule of law.

At the international level, a global justice system is needed to deal with those crimes with a global dimension, such as crimes against humanity. The International Criminal Court will provide a stable global system of justice for dealing with such crimes. The impact of the two existing International Tribunals goes well beyond the countries whose crimes they were created to deal with. Both Tribunals do indeed send a clear message: the International Community will not accept impunity for such crimes and intend to take effective measures to ensure justice. In this sense, they contribute to building universal consensus on the necessity of a global system of justice

4.2. Activities at regional level

Regional activity is particularly important for those areas of work where the target audience is very large, and where a primary aim is to raise awareness and change day to day practice, as in the courts, law enforcement agencies, regional ombudsmen and local government. [140]

For certain areas of intervention and types of activity or target groups, regional projects have been shown to "make sense" [141]. A recent evaluation found that training and conferences could make sense on a regional level, because multilateral networking increases the impact of such activities. It lists in particular the areas of NGO development, legal training and support to the media, and targeting NGO activists, jurists and media professionals. Activities in support of conflict prevention and humanitarian law are also appropriate at this level.

Particular activities to be supported by EIDHR at a regional level will include actions concerning the abolition of the death penalty in Asia and the Caribbean, support for the fight against torture and impunity and for international tribunals in South Eastern Europe, support for the International Criminal Court, and combating racism and xenophobia and discrimination against minorities in South East Europe, support to regional organisations defending the rights of Indigenous peoples in developing countries, the rights of minorities in the NIS and, in the event that other financial instruments are not available, in the CEEC. Operating via partners such as International Organisations, the Initiative will support the development of regional networks to foster democratisation and the fight against racism, particularly in the Middle-East countries. Follow-up to the Africa-EU summit and the Latin America-Caribbean-EU summits will have to be foreseen, as

[140] This point is made in the Evaluation of Joint Programmes between the European Commission and the Council of Europe for strengthening federal structure and local government, introducing human rights protection mechanisms and supporting reforms of the law and legal systems in the Russian Federation and Ukraine, Ref. 951557

[141] These areas are set out in detail in the Evaluation of the MEDA Democracy Programme, Ref. 951460

should projects developing the notion of governance indicators, and ombudsperson offices in Latin America [142].

4.3. Geographical priorities: focus countries

29 focus countries were selected for EIDHR support, where the bulk of its resources will be concentrated. Focussing on a limited number of countries will entail that average allocations per country will increase, as the total amount available for activities at country level will be divided by a lesser number of beneficiaries. The medium-term time horizon of this programming exercise will allow drafting country-specific medium-term programmes, i.e. shifting from a reactive focus to a proactive, strategic approach that can integrate with democratic developments more closely [143].

It should be understood that limiting the number of focus countries in this fashion applies only to the budget lines of EIDHR, and no way diminishes the importance of activities with human rights or democracy elements funded in other countries through different EU instruments. The final list of selected focus countries is not an "inventory of offenders"; the criteria used include expected impact and complementarity / coherence with other cooperation instruments, which are relatively independent from the seriousness of human rights violations registered. Similarly, the exclusion of a particular country from the list does not necessarily reflect the Commission's view of the evolution of the human rights situation in that country. As the process was not intended to produce a ranking of countries, each country has been assessed on its own merits and not in comparison to other countries.

Significant efforts are made to ensure the complementarity of EIDHR with other activities of the EU, including development cooperation and in establishing synergies with the activities of Member States. Such issues were a key criteria in the selection of focus countries and in determining the activities and instruments suitable for them. The selection of focus countries was made in coordination with all geographical services of the Commission and all EC Delegations, consulted by means of a detailed questionnaire [144]. As part of this process, Commission Delegations consulted civil society organisations and Member States diplomatic missions.

The questionnaire aimed at obtaining information on the 4 criteria for selections, provided by the Communication:

(1) **Enhancing the impact** of EIDHR-financed activities
(2) **Coherence and Complementarity** with other development cooperation instruments of the Community and **the Country Strategy Paper** and Member States activities
(3) The **Political dimension** includes the **nature of the ongoing political dialogue**, and attention paid by EU Institutions to the country. The existence of Common Position (CP), Common Action (CA), Common Strategies (CS) fits within this second element
(4) **Geographical balance,** used not to select specific countries, but rather to eliminate some from the selection according to the Commission's responsible geographical services on a regional basis.

The process provides sound arguments for both the inclusion of countries in the list and, equally important, for the exclusions of others. The list includes of course countries where the human rights situation represents a serious concern for the EU, but also countries where the situation has steadily improved recently and where national capacities need to be encouraged. It also includes countries

[142] On 8-9 October 2001 the bi-regional group identified the following specific actions, support to the OAU Peace Fund and Conflict Management Centre, support to the African Commission on Human and Peoples Rights and implementation of a plan of action to fight human trafficking.

[143] Priority countries for Electoral Observation Missions are defined in according to the procedures set out in Annex 3.

[144] The methodology of this consultation is set out in greater detail in Annex 1.

where the highest opportunities for impact are demonstrated by a conducive environment and complementarity between traditional cooperation instruments and Member States' strategic activities. In summary, the selection did not seek to produce a list of "offender states" but aimed to ensure impact of EIDHR-financed activities. The list of focus countries includes: [145]

Table 3: Focus countries and indicative allocations for 2002 – M EUR

Sub-Saharan Africa							
Great Lakes		Southern Africa		Eastern Africa		West Africa	
Burundi	**1,5**	Mozambique	**2**	Eritrea	**1,6**	Ivory Coast	**2**
DRC	**2**	Zimbabwe	**1,7**	Ethiopia	**2**	Nigeria	**2,5**
Rwanda	**2**			Sudan	**1,8**	Sierra Leone	**2**
Mediterranean		***Asia***		***Latin America***		***NIS***	
Algeria	**2,5**	Cambodia	**2**	Colombia	**2,5**	Georgia	**1,9**
Israel & West Bank / Gaza	**2,5**	Indonesia	**2,5**	Guatemala	**1,8**	Russia	**3**
Tunisia	**1,5**	Nepal	**1,5**	Mexico	**2,5**	Ukraine	**2,5**
		Pakistan	**2,2**				
Caribbean		***Pacific***		***South East Europe***		***Candidate Countries***	
Haiti	**1,7**	Fiji	**1,5**	FRY	**2,5**	**Turkey**	**2**
				Bosnia and Herzegovina	**2,3**		
The total indicative amount for activities in focus countries will be 60 M EUR.							

Short-term "windows of opportunities" can also arise in any given country where considerations about impact, complementarity or coherence entailed their exclusion from the focus countries list. However, "windows of opportunity" are by definition not programmable and setting aside funds for any pre-defined region or country would not be possible. The Commission has nevertheless find an appropriate instrument to react to these prospects by setting aside a percentage of the funds available within the EIDHR as a contingency fund for unpredicted and urgent activities and for countries where political initiatives should be accompanied by the financing of supporting measures. Such funds could be mobilised following a specific "order for service" from DG Relex, justified by a particular emergency or political opportunity. Only in the last three months of each financial year will it be possible to commit these funds for activities other than those presenting the above mentioned characteristics. In addition, it should be noted that some thematic areas of action

[145] This list will be revised each year in order that countries to which the EU pays particular attention, such as China and Cuba, might be introduced.

of particular political priority for the Union are open for support to regions comprising countries that are not all identified as focus countries (see section 2 above). Interventions in certain countries in the aftermath of the tragic events of 11 September 2001 can be envisaged under this provision. Particular reference will be made to the implementation of UN Security Council Resolution 1373 of 28 September, which requires adequate measures at a national level to fight against terrorism.

Figure 1: EIDHR 2002 - Distribution of funds

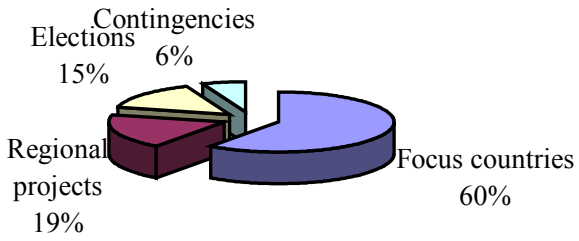

For each of the selected countries, a 3-year action plan will be drafted following joint programming/identification missions with DG Relex, geographical services and AIDCO between November 2001 and April 2002. A limited number of sub-themes have been chosen for each country, and the medium term planning will focus on these sub-themes. The list of sub-themes for each country was discussed with geographical services, and the results are indicated in Annex 4 below, which also indicates the areas and activities in which the EIDHR can contribute a high degree of "added value", acting in both a complementary and supplementary way to traditional development cooperation instruments. Medium-term specific objectives and results, as well as activities to be financed and partners for 2002 will be further defined through the joint programming / identification missions referred to above.

5. Technical assistance

Chapter B7.7 of the budget includes one provision for Technical Assistance (TA). The Commission's Decision in respect of TA should thus be continued. This fund will cover the needs of both AIDCO, DG Relex and DG Dev. Part of the funds available will be used to finance the completion of the exercise of joint programming / identification missions and to provide adequate level of TA for the implementation of the EIDHR, micro-projects schemes in particular. Additionally, funds will be used to foster dialogue among the Commission and its partners for project implementation, such as international and other NGOs, international organisations and representatives from the governments of focus countries.

ANLAGE 25

HUMAN RIGHTS ON THE INTERNET

EUROPEAN COMMISSION
Service Commun Relex des relations extérieures
http://europa.eu.int/comm/scr/index_en.htm
Delegation of the European Commission to the US
http://europa.eu.int/comm/scr/index_en.htm
Secretariat General of the Commission – A Guide to Grants and Loans
http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/en/en.htm
External Relations
http://europa.eu.int/comm/external_relations/index.htm
Development policy
http://europa.eu.int/comm/development/index_en.htm
Humanitarian aid
http://europa.eu.int/comm/echo/en/index_en.html
Enlargement
http://europa.eu.int/comm/enlargement/index.htm
Justice and Home Affairs
http://europa.eu.int/comm/justice_home/index_en.htm
Employment and social affairs
http://europa.eu.int/comm/dgs/employment_social/index_en.htm

EUROPEAN PARLIAMENT
http://www.europarl.eu.int

EU COUNCIL OF MINISTERS
http://ue.eu.int/

EUROPEAN COURT OF JUSTICE
http://europa.eu.int/cj/index/

EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE
http://www.esc.eu.int/index800.htm

THE EUROPEAN OMBUDSMAN
http://www.euro-ombudsman.eu.int

CHARTER OF FUNDAMENTAL RIGHTS OF THE EU
http://ue.eu.int/en/summ.htm

STABILITY PACT FOR EASTERN EUROPE
http://www.stabilitypact.org

ACADEMICA /UNIVERSITY
European Masters Degree in Human Rights and Democratisation
http://www.hrd-european.master.venis.it
Mediterranean Masters Degree in Human Rights and Democratisation
http://www.um.edu.mt/courses/prospectus.medmahrd
The Raoul Wallenberg Institute of Human Rights and Humanitarian Law
http://www.rwi.lu.se
Netherlands Institute of Human Rights
http://www.law.uu.nl/english/sim
The Danish Center for Human Rights
http://www.humanrights.dk

NON-GOVERNMENTAL ORGANISATIONS
Coalition to stop the use of child soldiers
http://www.child-soldiers.org
The Death Penalty Information Centre
http://www.deathpenaltyinfo.org
International Rehabilitation Council for Torture victims
http://www.irct.org/
The European Human Rights Foundation
http://www.ehrfoundation.org
European Roma Rights Centre
http://errc.org/
International Coalition for the establishment of an International Criminal Court
http://www.iccnow.org/
Amnesty International
http://www.amnesty.org/
International Federation of Human Rights
http://www.fidh.org/
Human Rights Watch
http://www.hrw.org/
Human Rights Web
http://www.hrweb.org/
Search engine specialised in human rights issues
http://www.hri.ca
Save the Children
http://www.raddabarnen.se
The Sami Council
http://www.saamicouncil.org
The Asia-Europe Child Welfare Center
http://www.asem.org
International Committee of the Red Cross
http://www.icrc.org
The Human Rights Information Centre
http://www.humanrights.coe.int

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATIONS
Organisation of African Unity
http://www.oau-oau.org
The Commonwealth
http://www.thecommonwealth.org

Organisation of American States
http://www.oas.org
International Labour Organisation
http://www.ilo.org
Organisation for Security and Cooperation in Europe
http://www.osce.org
OSCE/Office for Democratic Institutions and Human Rights
http://www.osce.org/odihr
The International Institute for Democracy and Electoral Assistance
http://www.idea.int

UNITED NATIONS
http://www.un.org/
Office of the High Commissioner for Human Rights
http://www.unhchr.ch/
United Nations – the UN working for women
http://www.un.org/womenwatch/un/index.html
World Conference Against Racism
http://www.unhchr.ch/html/racism/index.htm
International Criminal Court
http://www.un.org/law/icc
United Nations Children's Fund
http://www.unicef.org
United Nations High Commissioner for Refugees
http://www.unhcr.ch
The Global Compact
http://www.unglobalcompact.org

COUNCIL OF EUROPE
http://www.coe.int/
The European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
http://www.cpt.coe.int
European Court of Human Rights
http://www.echr.coe.int

MEMBER STATES
Denmark: EU Presidency's website
http://www.eu2002.dk

Belgium: Centre for Equal Opportunities and opposition to Racism
http://www.antiracisme.be
Belgium: Ministry of Justice/Human Rights Department
http://194.7.188.126/justice/index_fr.htm

Germany: Foreign Ministry
http://www.auswaertiges-amt.de

Germany: Permanent Mission to the United Nations
http://www.germany-info.org/UN/index.htm
Germany: Federal Ministry for Development
http://www.bmz.de
UN Information Centre in Germany
http://www.uno.de

Ireland: Department of Foreign Affairs
http://www.irlgov.ie/iveagh/

Sweden: Ministry for Foreign Affairs/International Law and Human Rights Department
http://www.utrikes.regeringen.se/dettaar/organisation/depart/enheter/fMr htm
Sweden: Permanent Mission to the United Nations
http://www.un.int/sweden

United-Kingdom: The Foreign and Commonwealth Office
http://www.fco.gov.uk

España: Defensor del Pueblo Español
http.//www.defensordelpueblo.org

ANLAGE 26

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABl.	Amtsblatt
AIDS	Erworbene Immunschwäche
AKP	Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
BDIMR	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
CAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CHR	Kommission für Menschenrechte
COHOM	Gruppe „Menschenrechte“
CPT	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
CRC	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
CSR	Soziale Verantwortung der Unternehmen
CSW	Kommission für die Rechtsstellung der Frau
DAPHNE	Aktionsprogramm der Gemeinschaft über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen
DRC	Demokratische Republik Kongo
e.j.R.M.	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat (WSR)
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIDHR	Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EUMC	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GRULAC	Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Länder
HIV	Human-Immunschwäche-Virus
HKNM	Hoher Kommissar für nationale Minderheiten
IAA	Internationales Arbeitsamt
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
IDP	Integriertes Entwicklungsprogramm
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IWF	Internationaler Währungsfonds
MNE	Multinationales Unternehmen
NRO	Nichtregierungsorganisationen
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OAU	Organisation der Afrikanischen Einheit
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OHCHR	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RAXEN	Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
STOP	Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind
TACIS	Technische Unterstützung für die Gemeinschaft unabhängiger Staaten
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNECE	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
UNGA	Generalversammlung der Vereinten Nationen
UNHCR	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNSC	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
VN	Vereinte Nationen
WCAR	Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Europäische Union / Rat

Jahresbericht zur Menschenrechtslage 2002

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2002-318- S./21,0 x 29,7 cm

ISBN 92-824-2188-0

QC-AA-02-001-DE-C

Dieser Bericht ist nach den entsprechenden Veröffentlichungen jeweils im Oktober 1999, 2000 und 2001 der vierte seiner Art. Er soll den Einsatz der Europäischen Union für die weltweite Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besser bekannt machen und dazu einladen, sich diesen Bemühungen anzuschließen. Dabei geht es nicht um eine erschöpfende Darstellung, sondern darum, mehr Transparenz hinsichtlich der wichtigsten Standpunkte und Tätigkeiten der EU zu schaffen und für den Berichtszeitraum, also vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002, ein Referenzdokument an die Hand zu geben.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxembourg

ISBN 92-824-2188-0